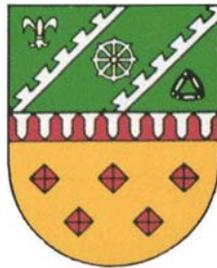


GIESEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



BEGRÜNDUNG

Stand der Planung 15.3.2010	gemäß § 4 (1) BauGB	gemäß § 3 (2) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB	Feststellungsbeschluss
	Genehmigt	Bekanntgemacht	

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. EINLEITUNG	6
1.1 Erfordernis der Neuaufstellung	6
1.2 Aufgabe und Bedeutung	6
1.2.1 Allgemeine Zweckbestimmung	6
1.2.2 Rechtswirkung	7
1.2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden	7
2. PLANUNGSGRUNDLAGEN UND VORGABEN	9
2.1 Das Gemeindegebiet	9
2.1.1 Lage im Raum	9
2.1.2 Siedlungsstruktur / Siedlungsentwicklung	11
2.1.3 Flächennutzung von 1989 - 2005	13
2.1.3 Flächennutzung von 1989 - 2005	14
2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	16
2.2.1 Landes-Raumordnungsprogramm 2008	16
2.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2001 des Landkreises Hildesheim	17
2.3 Umweltbericht	21
2.4 Sonstige Fachplanungen	21
3. ÖRTLICHE STRUKTUR UND BESTANDSDATEN	24
3.1 Bevölkerungsentwicklung / Wohnraumversorgung	24
3.1.1 Bevölkerungsentwicklung	24
3.1.2 Wohnraumversorgung	28
3.2 Wirtschaft	28
3.3 Verkehr	31
3.3.1 Klassifiziertes Straßennetz	31
3.3.2 Öffentlicher Personenverkehr auf Schiene und Straße	31
3.3.3 Luftverkehr	32
3.3.4 Binnenschifffahrt	32
3.4 Landwirtschaft	34
3.4 Landwirtschaft	35
3.4.1 Landwirtschaftliche Betriebe	35
3.4.2 Landwirtschaft - Landschaftsschutz	35
3.4.3 Flurbereinigung - Dorferneuerung	35
3.5 Öffentliche und private Infrastruktureinrichtungen	36
3.5.1 Verwaltung und öffentliche Sicherheit	36
3.5.2 Gesundheits- und Altersversorgung	36
3.5.3 Einrichtungen der Kinder und der Jugend	37
3.5.4 Einzelhandel	38
3.5.5 Kirchliche Einrichtungen	38
3.5.6 Grünflächen	38

3.6 Erholung, Kultur, Sport	39
3.6.1 Regionalplanung	39
3.6.2 Erholungs- und Freizeitangebot	39
3.6.3 Einrichtungen der Erwachsenenbildung	39
3.6.4 Kulturelle Einrichtungen	39
3.6.5 Sportanlagen	39
3.6.6 Kleingärten	40
4. ENTWICKLUNGSKONZEPT	41
4.1 Entwicklungspotentiale und -probleme	41
4.1.1 Entwicklungspotential der Gemeinde Giesen	41
4.1.2 Entwicklungsprobleme der Gemeinde	41
4.2. Entwicklungsziele	41
4.2.1 Grundsatzgedanken	41
4.2.2 Einzelziele	42
4.3 Realisierung von Baugebieten	46
4.3.1 Allgemeines	46
4.3.2 Funktionen und Ziele der einzelnen Ortschaften	47
5. EINWOHNERVORAUSSCHÄTZUNG UND BAUFLÄCHENENTWICKLUNG	48
5.1 Allgemeine Strukturdaten des Landkreises Hildesheim	48
5.2 Einwohnerzahlvorausschätzung	50
5.3 Wohnbauflächenentwicklung	51
5.3.1 Ahrbergen	52
5.3.2 Emmerke	55
5.3.3 Giesen	57
5.3.4 Groß Förste	57
5.3.5 Hasede	60
5.3.6 Gemeinde Giesen	62
5.4 Gewerbliche Bauflächenentwicklung	62
6. ERLÄUTERUNGEN DER NEUEN DARSTELLUNGEN	64
6.1 Darstellungen für Bauflächen	64
6.1.1 Ahrbergen	65
6.1.2 Emmerke	70
6.1.3 Giesen	73
6.1.4 Groß Förste	77
6.1.5 Hasede	79
6.1.5 Hasede	80
6.1.8 Gemeinde Giesen	87
6.2 Darstellungen für Verkehr	88
6.2.1 Überörtliche Hauptverkehrsstraßen	88
6.2.2 Örtliche Hauptverkehrsstraßen	90
6.2.3 Bahnanlagen	93
6.2.4 Fuß- und Radwege im Außenbereich	93
6.2.5 Zweigkanal Hildesheim	93

6.3 Darstellungen für Ver- und Entsorgung	93
6.3.1 Energieversorgung	93
6.3.2 Windenergie	95
6.3.3 Telekommunikation	99
6.3.4 Wasserwirtschaft	99
6.3.5 Abfallwirtschaft	100
6.3.6 Brandschutz / Feuerwehr	106
6.4 Darstellungen für Landwirtschaft und Forstwirtschaft	106
6.4.1 Darstellungen für die Landwirtschaft	106
6.4.2 Darstellungen für Wald	106
6.5 Sonstige Darstellungen, nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen	107
6.5.1 Immissionsschutz und sonstige Nutzungsbeschränkungen	107
6.5.2 landwirtschaftliche Emissionen	107
6.5.3 mögliche Nutzungskonflikte in den Ortschaften	107
6.5.4 Bodenabbau	108
6.5.5 Denkmalschutz	110
6.5.6 Wasserrecht	110
6.5.7 Natur- und Landschaftsschutz	111
7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	112
7.1 Auswirkungen der Siedlungsentwicklung	112
7.2 Auswirkungen auf die Infrastruktur	113
7.3 Auswirkungen auf die Verkehrsentwicklung	114
7.4 Flächenbilanz	115
8. SCHLUSSBLATT	116

Karten

Lage im Raum	10
Gemeinde Giesen	13
Lage im Raum	23
Verkehrsnetz	33
Busliniennetz	34
Baulücken Ahrbergen	54
Baulücken Emmerke	56
Baulücken Giesen	58
Baulücken Groß Förste	59
Baulücken Hasede	61
Übersichtskarte Neuplanungen Ahrbergen	69
Übersichtskarte Neuplanungen Emmerke	72
Übersichtskarte Neuplanungen Giesen	76
Übersichtskarte Neuplanungen Groß Förste	79
Übersichtskarten Neuplanungen Hasede	85
Bodenplanungsgebiet Innerste, Teilbereich 5	103
Bodenplanungsgebiet Innerste, Teilbereich 6	104
Bodenplanungsgebiet Innerste, Teilbereich 7	105

Tabellen

Flächennutzungen in der Gemeinde 1989 bis 2005 in ha	14
Flächennutzungen in den Ortschaften 2008 in ha und %	15
Einwohnerzahl 1987 / 1997 / 2007	24
Entwicklung der Einwohnerzahl 1975-2007	24
Entwicklung der Einwohnerzahl in %, bezogen auf 1975 (= 0)	25
Prozentuale Bevölkerungsverteilung in der Gemeinde 1987 / 1997 / 2007	26
Geborene und Gestorbene je 10.000 Einwohner (Geburtenbilanz)	26
Wanderungssaldo und Veränderung der Zahl der Einwohner	27
Altersstruktur 2006 in Prozent	27
Altersstruktur (zusammengefasst) in Prozent	28
Wirtschaftszweige und Anzahl der Gewerbebetriebe	28
sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	29
sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in %	30
Beschäftigung in %, 1999 bis 2005	30
Bedarf an neuen Wohnbauflächen	62
Bauflächenbilanz Ahrbergen	68
Bauflächenbilanz Emmerke	71
Bauflächenbilanz Giesen	75
Bauflächenbilanz Groß Förste	78
Bauflächenbilanz Hasede	84
Bauflächenbilanz Gemeinde Giesen	87
Neubauflächenbilanz Gemeinde Giesen	87
Wohnbauflächen: Eigenbedarf und Neuplanung	87
Flächenbilanz	

Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. EINLEITUNG

1.1 Erfordernis der Neuaufstellung

Der bisherige Flächennutzungsplan der Gemeinde Giesen wurde nach der Gebietsreform von 1974 neu aufgestellt, am 31.5.1978 vom Gemeinderat beschlossen und am 28.11.1979 wirksam. Seitdem wurden 20 Änderungsverfahren durchgeführt.

Die Vorgaben durch das Landes-Raumordnungsprogramm für Niedersachsen und das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim können sich in der bisherigen Fassung des Flächennutzungsplanes, auch unter Berücksichtigung seiner Änderungen, nicht mehr widerspiegeln; insofern genügt der bisherige Flächennutzungsplan nicht mehr den heutigen Anforderungen und kann als Richtschnur für kommunale Planungen nicht mehr dienen. Nachrichtliche Darstellungen sind überholt, das seinerzeit verwendete Kartenmaterial ist veraltet. Um dem heutigen Zielrahmen, aber auch dem heutigen Bestand gerecht zu werden, hat der Rat der Gemeinde Giesen beschlossen, den Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet neu aufzustellen.

Wesentliche Inhalte der Neuaufstellung sind:

- Anpassung an die neuen Ziele der Raumordnung und Landesplanung
- Darstellung neuer Bauflächen
- Überprüfung der Nutzungsdarstellung der bestehenden Ortslagen
- Überprüfung der Infrastruktur
- Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes als gesonderter Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan
- Überprüfung und Übernahme aktueller nachrichtlicher Darstellungen
- Plandarstellung im Sinne der aktuellen Planzeichenverordnung auf der Grundlage der aktuellen und automatisiert geführten Liegenschaftskarte (ALK).

1.2 Aufgabe und Bedeutung

1.2.1 Allgemeine Zweckbestimmung

Im Flächennutzungsplan ist grundsätzlich für das gesamte Gemeindegebiet für einen Zeitraum von ca. 15 Jahren „die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“ (§ 5 Abs. 1 BauGB). Die Bauleitplanung ist Aufgabe der Städte und Gemeinden. Dabei sind die städtebaulichen Grundsätze, wie sie in § 1 Abs. 5 BauGB aufgezeigt werden, zu beachten:

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

Weiterhin sind die umweltschützenden Belange gemäß § 1a Abs. 1 BauGB zu berücksichtigen:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“.

„Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“ (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes können je nach Entwicklung kurzfristiger oder auch langfristiger gelten. Der Flächennutzungsplan hat eine Leitfunktion für die kommunale Entwicklung, und zwar sowohl für die bauliche und die landwirtschaftliche Entwicklung als auch für die Entwicklung von Flächen für Natur und Landschaft. Er ist nicht parzellenscharf auszulegen, auch wenn er sich bei der Darstellung an Grenzen orientiert. Erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, das heißt in Bebauungsplänen, sind die Darstellungen jeweils zu konkretisieren.

1.2.2 Rechtswirkung

Der Flächennutzungsplan ist als vorbereitender Bauleitplan nur behördenverbindlich. Bürger können aus ihm im Allgemeinen keine Rechtsansprüche ableiten wie z. B. den auf Erteilung einer Baugenehmigung.

Der Flächennutzungsplan ist ein Bauleitplan, aus dem rechtsverbindliche Pläne (Bebauungspläne, Satzungen) zu entwickeln sind. Erst der Bebauungsplan oder die Satzung hat eine unmittelbare Rechtswirkung. Allerdings wird der Flächennutzungsplan bei der Beurteilung von Maßnahmen im Außenbereich (§ 35 BauGB) in bestimmten Fällen zur Beurteilung herangezogen.

Der Flächennutzungsplan wird in Abstimmung mit den betroffenen Behörden und den Bürgern aufgestellt. Überörtliche Fachplanungen, insbesondere die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, sowie nachrichtliche Darstellungen unterliegen nicht der Abwägung durch die Gemeinden und sind im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen. Öffentliche Planungsträger haben andererseits ihre Planungen dem Flächennutzungsplan anzupassen, soweit sie diesem nicht widersprochen haben.

Die Planung unterliegt einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, die in einen Umweltbericht mündet, der wiederum gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan bildet.

1.2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Flächennutzungsplan ist eine planerische Zielsetzung, die letztlich den Menschen, die in einer Gemeinde leben, zugute kommen und von ihnen umgesetzt werden. Auf ihre Mitwirkung sind Rat und Verwaltung angewiesen, da sie als diejenigen, die in einer Gemeinde leben, über Ortskenntnisse und Informationen verfügen, die für die Ausgestaltung eines Flächennutzungsplanes besonders wichtig sein können. Um den Flächennutzungsplan mit Leben versehen zu können, ist es weiterhin erforderlich, dass er von möglichst vielen Menschen mitgetragen wird, die sich an seiner Aufstellung beteiligen konnten. Deshalb gehört zum Planungsprozess eine intensive Bürgerbeteiligung, die gemäß § 3 BauGB in zwei Stufen durchzuführen ist:

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Vorentwurf wird unter zeichnerischer und textlicher Darstellung der Planungsziele der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Anregungen dazu können vorgebracht werden.

Das Ergebnis wird in den zuständigen Ratsgremien ausgewertet, beraten und - soweit sinnvoll und vertretbar - in der Planung berücksichtigt.

2. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für einen Monat (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Planentwurf wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt; wiederum können Anregungen von der Öffentlichkeit vorgebracht werden.

Der Rat entscheidet danach über die Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange.

Die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind ebenfalls an der Planung zu beteiligen. Sie sind gemäß § 4 (1) BauGB von der Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung aufzufordern. Danach hat die Gemeinde noch einmal gemäß § 4 (2) BauGB die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und zur Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN UND VORGABEN

2.1 Das Gemeindegebiet

2.1.1 Lage im Raum

Das Planungsgebiet umfasst die Gemeinde Giesen mit den Ortschaften

- Ahrbergen
- Emmerke
- Giesen
- Groß Förste
- Hasede

Die Gemeinde Giesen gehört dem Landkreis Hildesheim an.

Sie liegt im Norden des Landkreises und im Mittelteil des Landes Niedersachsen.

An das Gemeindegebiet grenzen

- im Nordwesten die Stadt Sarstedt (Landkreis Hildesheim),
- im Osten die Gemeinde Harsum (Landkreis Hildesheim),
- im Süden die Stadt Hildesheim,
- im Südwesten die Gemeinde Nordstemmen (Landkreis Hildesheim).

Das Gemeindegebiet umfasst eine Größe von ca. 34 km². Die größte Ausdehnung in Nord-Süd-Richtung beträgt ca. 9 km, in Ost-West-Richtung ca. 7 km. Die Höhenlage des Gemeindegebietes bewegt sich zwischen 63 m ü.N.N. an der Innerste nordwestlich Ahrbergens und 163 m ü.N.N. in den Giesener Bergen.

Die Ortschaft Giesen als Verwaltungssitz und Grundzentrum liegt zentral im Gemeindegebiet. Die Straßenentfernungen vom Rathaus in Giesen in die Ortszentren betragen ca.:

- 3,7 km nach Ahrbergen
- 5,3 km nach Emmerke
- 2,0 km nach Groß Förste
- 2,2 km nach Hasede

Für die Gemeinde erfüllt die Ortschaft Giesen die Funktion des Grundzentrums gemäß den Maßgaben der Regionalen Raumordnungsplanung.

Lage im Raum (Gemeindeübersicht)



2.1.2 Siedlungsstruktur / Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsstruktur der Gemeinde Giesen insgesamt ist zum einen durch die natürlichen Gegebenheiten geprägt. In erster Linie sind hier der Verlauf der Innerste von Südosten nach Nordwesten zu nennen sowie die Giesener Berge, die in etwa von der mittleren Südgrenze der Gemeinde nach Norden bis etwa in die Gemeindemitte ragen. Bis auf Emmerke liegen alle Ortschaften an der Innerste. Die Giesener Berge bilden gewissermaßen den nördlichsten Ausläufer der deutschen Mittelgebirge, so dass die Gemeinde am äußersten Südrand der norddeutschen Tiefebene liegt.

Gleichzeitig grenzt sie an die Großstadt Hildesheim an, die als Oberzentrum in ihre benachbarte Umgebung ausstrahlt. In Hildesheim kreuzt die alte Handelsstraße Dresden - Leipzig - Harz – Nordsee (Bundesstraße 6) die Reichsstraße 1 Aachen – Königsberg (Bundesstraße 1). Beide Routen queren den Gemeindebereich. Die Bundesstraße 6 stellt gleichzeitig die Verbindung in die Landeshauptstadt Hannover dar und bildet heute eine Entwicklungsachse von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Region und des Landes. Diese Rahmenbedingungen haben ebenso erheblichen Einfluss auf die Siedlungsstruktur der Gemeinde wie der Bergbau im Kaliwerk Siegfried, der zur Entwicklung eines eigenen Siedlungsstandortes geführt hat. Dessen wirtschaftliche Bedeutung hat die Siedlungsentwicklung auch in anderen Ortschaften beeinflusst und dessen Abraumhalde prägt das Landschaftsbild in besonderem Maße.

Mit der kommunalen Gebietsreform 1974 entstand aus den Gemeinden Ahrbergen, Emmerke, Groß Giesen, Klein Giesen, Groß Förste und Hasede die neue Gemeinde Giesen.

Ahrbergen im Norden des Gemeindegebietes liegt zwischen der Innerste im Südwesten und Westen, umfangreichen Bodenabbaugebieten im Norden, der vierspurigen Bundesstraße 6 im Osten und dem Naturschutzgebiet des so genannten Ahrberger Holzes im Süden. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Ortslage nach Osten und Südosten, in jüngster Zeit auch nach Norden erweitert. Südlich der Ortslage verläuft eine derzeit stillgelegte Industriebahn von Harsum her zum Kaliwerk Siegfried südwestlich Ahrbergens. Zwischen dieser Bahn und dem Ahrberger Holz bestand bis Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts eine ausgedehnte Kasernenanlage mit eigenem kreuzungsfreiem Anschluss an die Bundesstraße 6, die dann in ein Gewerbezentrum umgewandelt wurde.

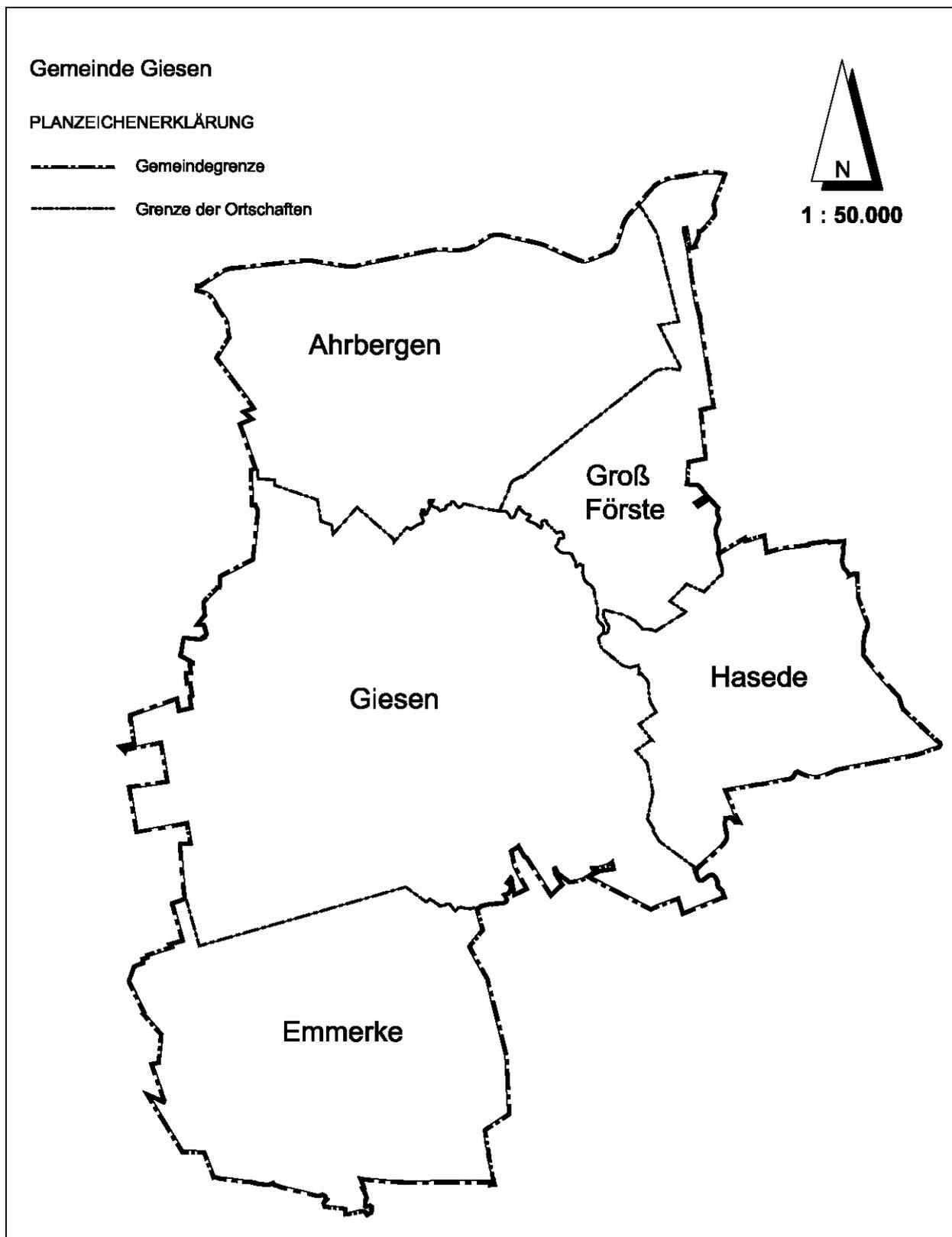
Im Südwesten des Gemeindegebietes liegt Emmerke. Die Ortschaft ist zum einen durch den östlich ansteigenden Osterberg geprägt, zum anderen durch in ihrem Süden und Südwesten verlaufende Verkehrswege. Südwestlich Emmerkes kreuzen sich die Eisenbahn-Schnellstrecke Hannover – Göttingen und die Strecke Hildesheim – Elze - Hameln bzw. – Sarstedt – Hannover mit dem Abzweiggleis von der Schnellstrecke Göttingen - Hannover aus nach Hildesheim. Emmerke besitzt einen Eisenbahnhaltepunkt, der seit dem 14.12.2008 als S-Bahnhaltestelle an der Strecke Hannover - Sarstedt - Hildesheim dient. Parallel zu der Bahnstrecke verläuft hier auch die Bundesstraße 1, die im Bereich Emmerkes vierspurig ausgebaut ist. Zwischen den Bahnstrecken und der Bundesstraße liegen relativ große Gewerbe- und Industriegebiete. Dementsprechend hat die Wohnbauentwicklung in der jüngeren Vergangenheit eher im Nordosten und Osten Emmerkes stattgefunden.

Giesen als Verwaltungssitz und Grundzentrum liegt etwa in der Mitte des Gemeindegebietes und wurde als Ortschaft 1974 aus den zusammengewachsenen früheren Gemeinden Groß Giesen und Klein Giesen gebildet. Unmittelbar südlich steigen die Giesener Berge an, östlich verläuft die Innerste und nordwestlich liegt die ca. 50 m hohe Abraumhalde des Kaliwerkes Siegfried. Um dieses Werk hat sich eine eigene Siedlung entwickelt, die nach wie vor bewohnt ist, auch wenn der Betrieb vorübergehend stillgelegt worden ist. Der Schacht wird aber betriebsfähig gehalten und kann je nach Entwicklung der Weltmarktpreise jederzeit eröffnet werden, so dass auch die ursprüngliche Lebensgrundlage der Siedlung weiterhin zu berücksichtigen sein wird. Die bauliche Entwicklung Giesens hat seit Aufstellung des letzten Flächennutzungsplanes weit überwiegend in dem großen Neubaugebiet Beekfeld stattgefunden, das im Süden der Ortschaft in Abschnitten entwickelt worden ist. Bislang war eine weitere Entwicklung in südlicher Richtung aufgrund eines Schießplatzes der Bundeswehr nicht möglich, dessen Nutzung aber kürzlich aufgegeben worden ist. Die Entwicklung in östlicher Richtung wird durch das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Innerste begrenzt, während im Nordwesten die dort vorhandenen Sportanlagen mit ihren Emissionen zu berücksichtigen sind.

Groß Förste im Nordwesten des Gemeindegebietes ist die kleinste Ortschaft und liegt im Wesentlichen zwischen dem Mühlengraben, der parallel zur Innerste verläuft, und der Bundesstraße 6. Lediglich eine fingerförmige Wohnsiedlung ist über die Bundesstraße hinaus nach Nordosten entwickelt worden. Im Nordwesten grenzt die bebaute Ortslage direkt an das Naturschutzgebiet des Groß Förster Holzes an. Im Westen ist das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Innerste zu beachten und im Süden westlich der B 6 geht die Ortschaft nahtlos in die bebaute Ortslage Hasedes über. Trotz schwieriger topographischer Verhältnisse konnten seit Aufstellung des letzten Flächennutzungsplanes im Südwesten Groß Förstes bis an die natürlichen und innergemeindlichen Grenzen heran Neubaugebiete angelegt werden.

Hasede erstreckt sich entlang der Bundesstraße 6. Der Ortskern liegt westlich dieser Straße mit neueren Entwicklungen nördlich und südlich davon, während sich die Neubauentwicklung östlich der Bundesstraße konzentriert hat. Im Nordosten der Ortschaft sind relativ große Gewerbegebiete entstanden. Die weitere Entwicklung ist im Norden und Süden durch die Grenze zu Groß Förste bzw. zur Stadt Hildesheim sowie im Westen durch die Innerste begrenzt. Im Osten verläuft parallel zur Ortslage eine 110 kV-Freileitung. Weiter östlich liegen dort die Autobahn A 7 mit ihren Emissionen sowie eine Gruppe von Windkraftanlagen, so dass die Entwicklungsfähigkeit auch in östlicher Richtung in erheblichem Maß eingeschränkt ist.

Gemeinde Giesen



2.1.3 Flächennutzung von 1989 - 2005

Nach den alle vier Jahre für die Landesstatistik durchgeführten Flächenerhebungen auf der Grundlage der Darstellungen im Flächennutzungsplan sind folgende Entwicklungen der Größen von Flächennutzungen in der Gemeinde festzustellen:

Flächennutzungen in der Gemeinde 1989 bis 2005 in ha					
	1989	1993	1997	2001	2005
Bauflächen	324,26	340,92	356,77	356,84	357,82
Flächen für den Gemeinbedarf	35,89	35,89	36,19	36,19	36,20
Hauptverkehrsflächen	52,87	52,87	127,47	136,06	136,08
Flächen für Ver- und Entsorgung	3,69	3,69	3,69	3,69	3,69
Grünflächen	60,81	60,81	62,35	62,35	62,35
Flächen für Land- und Forstwirtschaft	2.734,70	2.717,93	2.695,83	2.654,34	2.642,65
Wasserflächen	96,51	96,51	96,51	96,51	96,53
Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen	4,19	4,19	4,19	4,19	4,19
sonstige Flächen	77,85	77,85	7,78	51,78	51,79
Gesamtfläche	3.390,77	3.390,66	3.390,78	3.401,95	3.391,30

Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik

Die Abweichungen der Gesamtfläche ergeben sich zum einen durch einen Flächentausch mit der Gemeinde Nordstemmen, zum anderen durch vermessungstechnisch neu festgestellte Gemeindeflächen.

Die Entwicklung zeigt folgende Veränderung der Flächennutzung auf:

- die Fläche für Land- und Forstwirtschaft wird um 0,4 bis 1,5 % je vier Jahre kleiner.
- die Bauflächen nehmen um zwischen 0,02 und 5,1 % je vier Jahre zu, wobei die größte Steigerung auf die Umwandlung des Kasernengeländes in Ahrbergen zu einem Gewerbezentrum zurückzuführen ist. Eine erstmalige Neuentwicklung einer Baufläche ist damit nicht verbunden. Danach wurden die sonstigen Flächen wieder erheblich größer, weil Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen wurden. Allerdings mussten diese Konzentrationsflächen nach 2005 zugunsten des Vogelschutzes wieder aufgehoben werden.
- die Grünflächen haben ebenfalls im Zuge der Umwandlung des Kasernengeländes zugenommen.
- die Verkehrsflächen wurden offensichtlich bis 1993 falsch eingegeben, wie sich aus den der Gemeinde vorliegenden Protokollen ergibt. Eine tatsächliche Vergrößerung der Verkehrsflächen in dem dargestellten Umfang hat demnach nicht stattgefunden.

Für die einzelnen Ortschaften ergibt sich im Jahr 2008 nach dem letzten Stand des alten Flächennutzungsplanes, aber auf die aktuelle amtliche Kartenunterlage bezogen die folgende Flächennutzung:

Flächennutzungen in den Ortschaften 2008 in ha und %

Flächennutzung	Ahrbergen		Emmerke		Giesen		Groß Förste		Hasede		gesamt	
	in ha	in %	in ha	in %	in ha	in %	in ha	in %	in ha	in %	in ha	in %
W-Fläche	34,0	4,7	25,0	3,8	54,3	4,2	14,1	4,7	21,7	5,2	149,1	4,4
M-Fläche	20,0	2,8	23,1	3,5	35,8	2,8	9,4	3,1	27,6	6,5	115,9	3,4
G-Fläche	14,1	1,9	41,8	6,3	62,3	4,8	0,0	0,0	16,2	3,9	134,4	4,0
Sonderbaufläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gemeinbedarf	12,3	1,7	3,0	0,5	2,1	0,2	0,3	0,1	1,4	0,3	19,1	0,6
Summe Bauflächen	80,4	11,1	92,9	14,1	154,5	12,0	23,8	7,9	67,0	15,9	418,6	12,3
Verkehrsfläche	22,7	3,1	22,3	3,4	26,1	2,0	11,7	3,9	15,9	3,8	98,6	2,9
Ver-/Entsorgung	0,0	0,0	0,2	0,0	2,4	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	2,5	0,1
Aufschütt./Abgrab.	10,0	1,4	0,0	0,0	42,4	3,3	0,0	0,0	0,0	0,0	52,4	1,5
Summe technische Flächen	32,7	4,5	22,4	3,4	70,8	5,5	11,7	3,9	15,9	3,8	153,5	4,5
Grünfläche	27,8	3,8	10,5	1,6	22,1	1,7	4,4	1,5	14,2	3,4	79,0	2,3
Landwirtschaft	521,7	71,8	494,1	74,8	892,6	69,2	248,7	82,6	281,0	66,7	2.438,1	71,7
Wald	20,6	2,8	40,0	6,0	137,9	10,7	11,4	3,8	25,1	5,9	235,0	6,9
Wasserfläche	43,1	5,9	0,9	0,1	12,1	0,9	1,3	0,4	18,5	4,4	75,8	2,2
Summe Landschaft	613,1	84,4	545,5	82,6	1.064,7	82,5	265,8	88,2	338,7	80,3	2.827,8	83,2
gesamt	726,2	100,0	660,8	100,0	1.290,1	100,0	301,3	100,0	421,6	100,0	3.399,9	100,0

Hier zeigt es sich, dass Hasede vor Emmerke im Verhältnis den größten Bauflächenanteil aufweist, während Groß Förste weit unterhalb des Durchschnittswertes liegt.

Gemeinbedarfsflächen spielen in erster Linie in Ahrbergen aufgrund des Bundeswehrlagers eine Rolle.

Verkehrsflächen sind in Giesen vergleichsweise klein, weil es sich hier um die einzige Ortschaft ohne Bundesstraße und Bahnstrecke handelt.

Abbaugelände in Ahrbergen sowie der Kaliberg in Giesen führen zu entsprechenden Flächenanteilen.

Grünflächen sind in Ahrbergen im Zusammenhang mit der Konversion der ehemaligen Bundeswehrekaserne und um die Kiesteiche in besonderem Maße dargestellt.

An Wasserflächen sind insbesondere die Kiesteiche in Ahrbergen, die Innerste sowie in Hasede der Zweigkanal vom Mittellandkanal zu nennen.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

2.2.1 Landes-Raumordnungsprogramm 2008

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Neubekanntmachung vom 8.5.2008 legt die angestrebte Entwicklung des Landes fest. Es bildet die Grundlage für die von den Landkreisen aufzustellenden Regionalen Raumordnungsprogramme. Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung ist es, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch umfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie es ist Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen (§ 1 ROG).

Ziele der Raumordnung zur allgemeinen Entwicklung des Landes sind im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen festgelegt.

Für den Raum Giesen sind die Aussagen des Landes-Raumordnungsprogrammes für den Flächennutzungsplan direkt wirksam, soweit sie nicht noch durch weiterführende Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Hildesheim konkretisiert sind. Ziele der Landesplanung sind dabei zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen.

Für den Raum Giesen gibt das Landes-Raumordnungsprogramm folgende verbindliche Festlegungen vor:

Die Gemeinde Giesen befindet sich in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen zwischen den Oberzentren Hannover und dem direkt benachbarten Hildesheim sowie in unmittelbarer Nachbarschaft zum Mittelzentrum Sarstedt.

Es werden Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung im nördlichen sowie für Natura 2000 und für die Trinkwassergewinnung im Bereich der Giesener Berge und Haseder Busch im südlichen Gemeindegebiet dargestellt.

Die A 7 sowie die Bundesstraßen 1 und 6 werden als Vorranggebiete Autobahn bzw. vierstreifige Hauptverkehrsstraßen, die Schnellbahnstrecke Hannover - Göttingen und die Bahnstrecke Hildesheim – Elze mit Eckverbindung als Vorranggebiete für Haupteisenbahnstrecken sowie der Hildesheimer Zweigkanal als Vorranggebiet Schifffahrt dargestellt.

In den Metropolregionen sollen

- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,
- die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,
- die Arbeitsmarktschwerpunkte und
- die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur gestärkt werden.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm sind bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen.

Grundzentren werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt. In Grundzentren sind zentrale Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen, täglichen Grundbedarf zu sichern und zu entwickeln.

Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen zentralen Ortes zulässig. Verkaufsfläche und Warensortiment müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion entsprechen.

Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sowie für die Trinkwassergewinnung sind zu sichern.

Rohstoffvorkommen sind zu sichern und von entgegenstehenden Nutzungen frei zu halten.

Die Schnellbahnstrecke Hannover - Göttingen ist zu sichern. Die Eisenbahnstrecke Hameln - Hildesheim ist ebenso zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen wie die Bundesstraßen 1 und 6 sowie der Hildesheimer Zweigkanal.

Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind nach Erfassung und Bewertung dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird bzw., soweit möglich und vertretbar, zu sanieren. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

2.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2001 des Landkreises Hildesheim

Allgemeines

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2001 für den Landkreis Hildesheim ist im Juni 2001 vom Kreistag beschlossen und von der damaligen Bezirksregierung Hannover genehmigt worden. Der Kreistag ist den gewünschten Änderungen mit Beschluss im Dezember 2001 beigetreten. Mit Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim vom 6.3.2002 ist das RROP 2001 in Kraft getreten. Eine Änderung zur Streichung des Vorrangstandortes für Windenergiegewinnung in Emmerke ist am 20.12.2006 bekanntgemacht worden.

Inhalte für die Gemeinde Giesen

Nachfolgend werden die für die Gemeinde Giesen direkt relevanten Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogrammes dargestellt, die im Folgenden in den Fachkapiteln dieser Begründung abgehandelt werden.

Beschreibende Darstellungen

Das Regionale Raumordnungsprogramm strebt eine ausgewogene Entwicklung im Kreisgebiet an. Dabei haben die Wohnraumversorgung, die Sicherstellung von Arbeitsplätzen und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen besondere Priorität.

Nach Vorgabe des Landes-Raumordnungsprogrammes stuft das Regionale Raumordnungsprogramm die Ortschaft Giesen als Grundzentrum im System der zentralen Orte ein.

Damit sind der Ortschaft Giesen die Aufgaben für zentrale Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Bedarf zugeordnet worden. Die Ausstattung mit grundzentralen Einrichtungen insbesondere bei vergleichsweise schwacher Infrastruktur, sind durch die Konzentration überörtlich bedeutsamer Einrichtungen am festgelegten zentralen Standort zu sichern und zu entwickeln ist. Insbesondere gilt dies unter anderem für den grundzentralen Standort Giesen.

Die Gemeinde Giesen mit den Ortsteilen Giesen und nachgeordnet Emmerke wird als Standort zur Übernahme von Entlastungsfunktionen der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ des Oberzentrums Hildesheim im Zusammenhang mit dem geplanten Gewerbegebiet „Nord“ bezeichnet.

Im Naturraum Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde, dem die Gemeinde Giesen zuzuordnen ist, ist das besonders hochwertige Naturgut Boden in vorrangigem Maß zu sichern und zu schützen. In den natürlichen Überschwemmungsgebieten der Innerste und in grundwassernahen Niederungen ist eine Ackernutzung auszuschließen. Durch landschaftspflegerische und agrarstrukturelle Maßnahmen soll eine Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes erreicht werden. Eichen-Mischwälder und Hartholz-Auwälder sind zu erhalten, Bachniederungen zu naturnahen Auelandschaften zu entwickeln.

Die Schwermetallbelastung der Innerste-Niederung ist zu berücksichtigen.

Die Verbesserung der Gewässergüte des Bruchgrabens mit Zuflüssen an der nördlichen Gemeindegrenze ist erforderlich.

Der standortspezifische Vorteil der vorhandenen und potenziellen Gewerbeflächen im Raum Hildesheim / Harsum / Giesen an der Schnittstelle überregionaler Verkehrssysteme ist zu sichern und zu entwickeln. Das Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung Hildesheim / Harsum / Giesen soll der vom Oberzentrum Hildesheim wahrzunehmenden Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ dienen.

Bei Trockenabbauten der Rohstoffgewinnung ist die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nachnutzung intensiv zu prüfen.

Für Hasede ist im Zuge der Bundesstraße 6 eine Ortsumgehung erforderlich, unter deren Berücksichtigung der geplante Gewerbepark Hildesheim / Harsum / Giesen (Gewerbepark Nord) über einen weiteren Autobahnanschluss an die A 7 und damit an das überregionale Straßennetz anzubinden ist.

Der Radwanderfernweg im Zuge der Innerste-Niederung ist mit örtlichen Wegestrukturen zu verbinden.

Schulangebote in den Grundzentren sind zu erhalten und zu entwickeln.

Die Innerste-Niederung zwischen Sarstedt und Ahrbergen sowie die Giesener Berge werden als Vorsorgegebiete für Erholung eingestuft.

Neben dem von abflusshemmenden Bauwerken freizuhaltenden gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Innerste ist auch deren natürliches Überschwemmungsgebiet, erforderlichenfalls durch Wiederherstellung, zu berücksichtigen und darf nicht beeinträchtigt werden.

Nach den Erläuterungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm sollen unter anderen die verkehrsgünstig gelegenen und infrastrukturell geeigneten Orte Giesen und Emmerke Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen für die Stadt Hildesheim bei der Erfüllung ihrer Schwerpunktaufgabe zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten insbesondere in Verbindung mit dem geplanten Gewerbepark Hildesheim/ Harsum/ Giesen übernehmen.

Die engeren Altdorfbereiche in Ahrbergen und Groß Giesen sollen als kulturelle Sachgüter von hervorgehobener Bedeutung geschützt werden.

Zeichnerische Darstellungen

In der zeichnerischen Darstellung ist für das Gemeindegebiet folgendes enthalten:

Raum und Siedlungsstruktur

Darstellung der Ortschaft Giesen als Grundzentrum

Kennzeichnung als Standort mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“

Lage innerhalb eines Ordnungsraumes (entsprechend dem alten Landes-Raumordnungsprogramm 1994)

Vorranggebiete für die Siedlungsentwicklung im Süden Hasedes jenseits des Zweigkanals für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sowie im Osten Emmerkes

Vorranggebiete für Freiraumfunktionen:

- in der Innerste-Niederung von der südlichen Gemeindegrenze bis westlich Groß Förste, dann nach Nordosten abbiegend entlang dessen nördlichen Ortsrandes
- westlich des Zweigkanals von der Innerste-Niederung bis zum Harsumer Mühlenweg
- entlang der nördlichen Gemeindegrenze zwischen Innerste bis östlich der Bundesstraße 6
- östlich Emmerkes vor dem Osterberg

Natur und Landschaft

Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft::

- der Bereich entlang des Bruchgrabens an der nördlichen Gemeindegrenze
- der Bereich zwischen Ahrberger / Groß Förster Holz und der Innerste
- zwischen Harsumer Mühlenweg, Zweigkanal und Autobahn
- nordöstlich der Giesener Berge
- der Rössingbach nordwestlich Emmerkes
- Osterberg östlich Emmerkes

Vorranggebiete für Natur und Landschaft:

- der Verlauf der Innerste
- Ahrberger / Groß Förster Holz
- Entenfang westlich des Kaliwerkes Siegfried
- Giesener Berge entlang der südlichen Gemeindegrenze bis einschließlich Haseder Busch

Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes.

- entlang der Innerste und des Bruchgrabens

Erholung

Vorsorgegebiet für Erholung:

- die Giesener Berge

Ein regional bedeutsamer Radwanderweg verläuft von Sarstedt kommend über Ahrbergen und Giesen östlich der Giesener Berge nach Hildesheim.

Landwirtschaft

Als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft sind die Freiflächen östlich der Bundesstraße 6 und der Ortschaften Groß Förste und Hasede sowie westlich der Innerste mit Ausnahme des Haseder Busches, der Giesener Berge sowie der Ortschaften einschließlich Kaliwerk Siegfried dargestellt.

Im Westen des Gemeindegebietes wird im Zusammenhang mit angrenzenden Flächen ein relativ kleiner Teilbereich als Vorsorgegebiet aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft bezeichnet.

Forstwirtschaft

Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft:

- das Ahrberger / Groß Förster Holz
- die Giesener Berge
- der Haseder Busch

Rohstoffgewinnung

Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung

- nördlich Ahrbergens (Kies / Kiessand, kurzfristige Inanspruchnahme)
- westlich Ahrbergens (Kies / Kiessand, langfristige Inanspruchnahme)
- südöstlich Ahrbergens zwischen Bundesstraße 6 und Kalibahn (kieshaltiger Sand)
- östlich Ahrbergens zwischen Bundesstraße 6 und Autobahn (kieshaltiger Sand)
- zwischen Ahrberger / Groß Förster Holz und Innerste (Kies / Kiessand, langfristige Inanspruchnahme)

Verkehr

Als Haupteisenbahnstrecke mit elektrischem Betrieb wird die Verbindung Elze/Sarstedt - Hildesheim mit dem Haltepunkt Emmerke und einschließlich der Park & Ride-Anlage südlich des Haltepunktes sowie das Abzweiggleis auf die Schnellstrecke Hannover - Göttingen dargestellt.

Die vorhandene, wenn auch derzeit nicht genutzte Bahnstrecke zwischen Harsum und dem Kaliwerk Siegfried ist als „Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe“ gekennzeichnet.

Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind die

- Bundesstraße 1 Hameln - Hildesheim
- Bundesstraße 6 Hannover - Hildesheim, deren Verlauf im Bereich Hasede weiterer Abstimmung bedarf

Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung sind die

- Landesstraße 467 Groß Förste (Bundesstraße 6) - Harsum (Bundesstraße 494 zwischen Hildesheim und Peine)
- Landesstraße 460 Diekholzen - Emmerke (Bundesstraße 1)
- Kreisstraße 509 / 510 Hasede (Bundesstraße 6) - Giesen - Landesstraße 460 in Richtung Bundesstraße 3 / Springe)

Wasserwirtschaft - Wasserversorgung, Hochwasserschutz

Der Zweigkanal Hildesheim im Südosten des Gemeindegebietes wird als schiffbarer Kanal mit 2.000 Tonnen Tragfähigkeit bezeichnet.

Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung: im Westen der Giesener Berge

Eine doppelte Fernwasserleitung verläuft von Himmelsthür kommend in nordwestlicher Richtung östlich und nördlich an Emmerke vorbei. Eine weitere Leitung verläuft in nordöstlicher Richtung westlich und nördlich Ahrbergens.

Ein Gebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses ist im Überschwemmungsgebiet der Innerste dargestellt.

Energie

Ein zunächst im Regionalen Raumordnungsprogramm 2001 enthaltener Vorrangstandort für Windenergiegewinnung nördlich Emmerkes ist im Rahmen einer Änderung 2006 gestrichen worden.

Eine 110-kV Eitfreileitung verläuft östlich in etwa parallel zur Bundesstraße 6.

Eine Gasfernleitung verläuft von Süden kommend am Osterberg und den Giesener Bergen entlang und schwenkt nördlich des Kaliwerkes Siegfried nach Nordwesten ab. Zwei parallele Gasleitungen verlaufen gemeinsam mit der oben erwähnten Fernwasserleitung in nordöstlicher Richtung westlich und nördlich an Ahrbergen vorbei.

Besondere öffentliche Zwecke

Ein Sperrgebiet besteht östlich Emmerkes am Osterberg.

Nachrichtliche Darstellungen

Nachrichtlich sind die Innerste sowie die Kiesteiche nördlich Ahrbergens dargestellt.

2.3 Umweltbericht

Der beiliegende Umweltbericht, der im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes durch den Landschaftsarchitekten Mextorf, Hessisch-Oldendorf, erarbeitet wurde, ist gesonderter Teil dieser Begründung; seine Ergebnisse sind in den Flächennutzungsplan eingearbeitet.

Die Gestaltung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird innerhalb der Flächennutzungsplanung nicht im Detail vorgegeben. Ansprüche beispielsweise der Landwirtschaft oder der Denkmalpflege können zu gegebener Zeit berücksichtigt werden.

Die zeichnerisch im Umweltbericht dargestellten Schwerpunkt-Entwicklungsräume stellen Flächen dar, die für Maßnahmen zugunsten von Natur und Landschaft besonders geeignet sind. Eingriffe, die nicht am jeweiligen Eingriffsort in ausreichendem Maß ausgeglichen werden können, könnten bei Einverständnis der Eigentümer in erster Linie in diesen Räumen einen zusätzlichen und externen Ausgleich erfahren.

2.4 Sonstige Fachplanungen

Für das Gemeindegebiet und teilweise darüber hinaus sind folgende weitere Fachplanungen aufgestellt worden:

Städtebauliche Entwicklung

Dorferneuerungspläne für Emmerke (1987) und Hasede (1989)

Flurbereinigung

Groß Förste (Klein Förste, 2001), Giesen (Rössing - Barnten, 2002), Emmerke (Sorsum - Escherde, 2003), Hasede (2003)

Natur und Landschaft

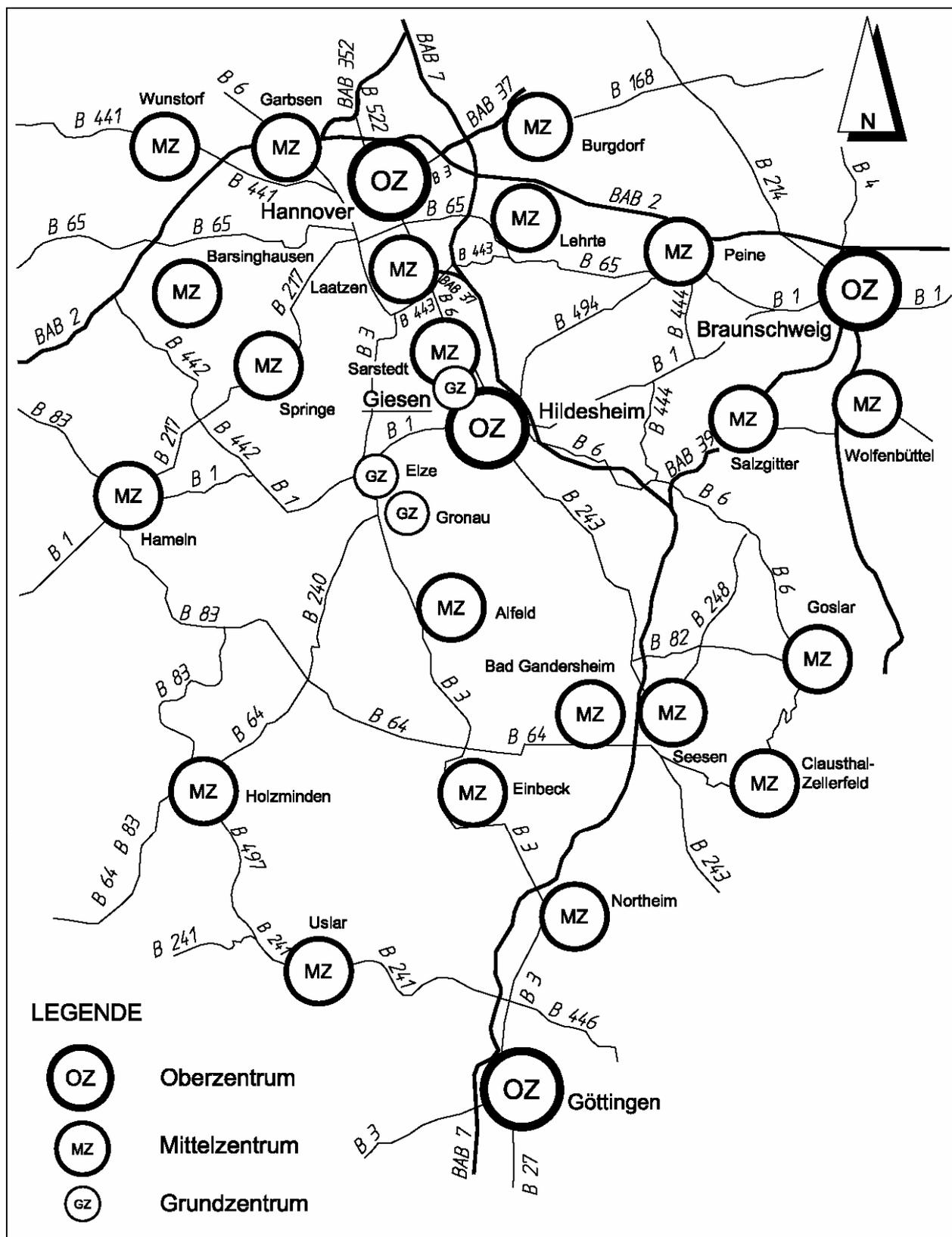
Landschaftsplan Ahrbergen (2006), Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hildesheim (1993)

Rohstoffgewinnung

Bodenabbaukonzept südliches Leinetal mit Teilbereichen Wietzetal und Innerstetal (1995)

Weitere Fachplanungen werden, soweit sie rechtlich bindenden Charakter haben, als nachrichtliche Übernahmen dargestellt. Bei den Planungen handelt es sich vor allem um solche, die in Planfeststellungsverfahren auf Grund von Fachplanungsgesetzen durch Planfeststellungsbeschluss festgestellt werden. Zu nennen sind hier insbesondere die nach § 38 BauGB privilegierten Fachplanungen, wie z.B. planfestgestellte Bodenabbauten.

Lage im Raum (Ober-, Mittel- und Giesen als Grundzentrum)



3. ÖRTLICHE STRUKTUR UND BESTANDSDATEN

3.1 Bevölkerungsentwicklung / Wohnraumversorgung

3.1.1 Bevölkerungsentwicklung

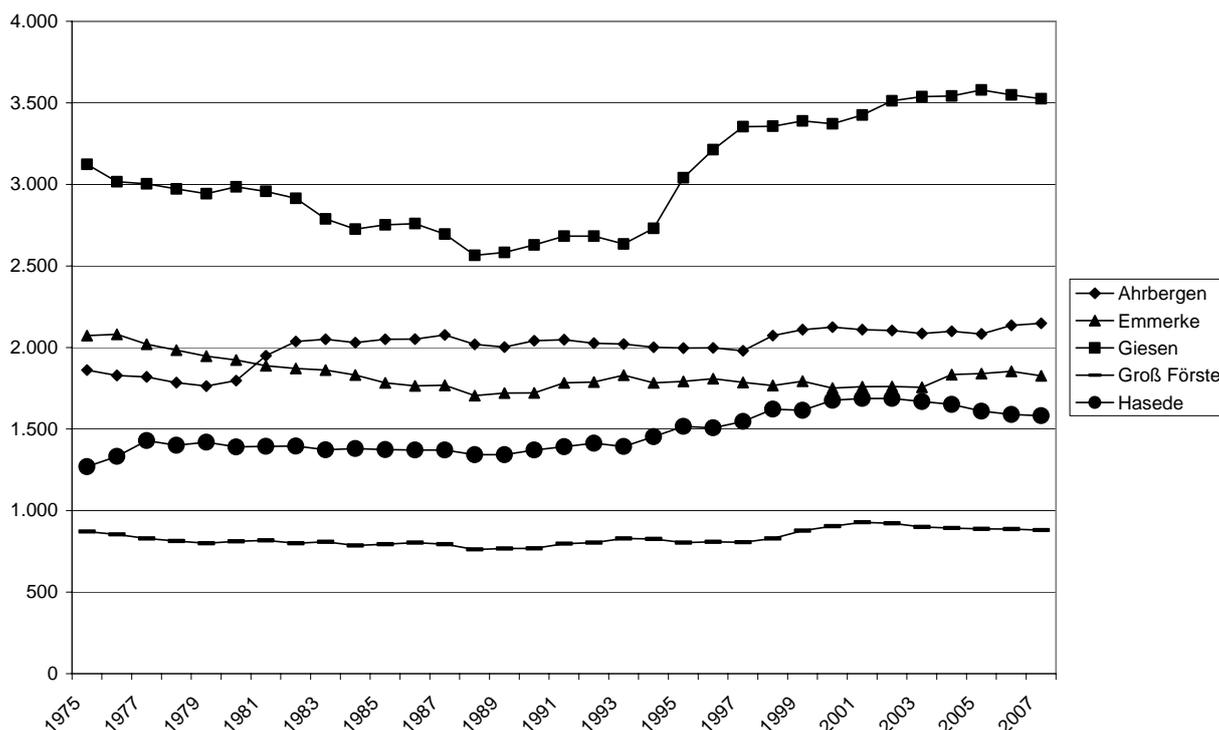
Allgemeines

Im Gebiet der heutigen Gemeinde Giesen lebten zur Zeit der bislang letzten Volkszählung im Jahr 1987 8.706 Einwohner. Zehn Jahre später waren es 9.473, heute sind es bereits 9.961 Einwohner. Im Folgenden werden die Einwohnerzahlen seit der letzten Volkszählung 1987 in Zehnjahresabständen sowie als Grafik seit 1975 dargestellt (Quelle: Gemeindedaten)

Einwohnerzahl 1987 / 1997 / 2007

	1987	1997	31.8.2007	Steigerung 1987 / 2007 in %
Ahrbergen	2.077	1.980	2.148	3,4
Emmerke	1.768	1.786	1.826	3,3
Giesen	2.695	3.354	3.525	30,8
Groß Förste	794	806	880	10,8
Hasede	1.372	1.547	1.582	15,3
Gemeinde	8.439	9.473	9.961	18,0

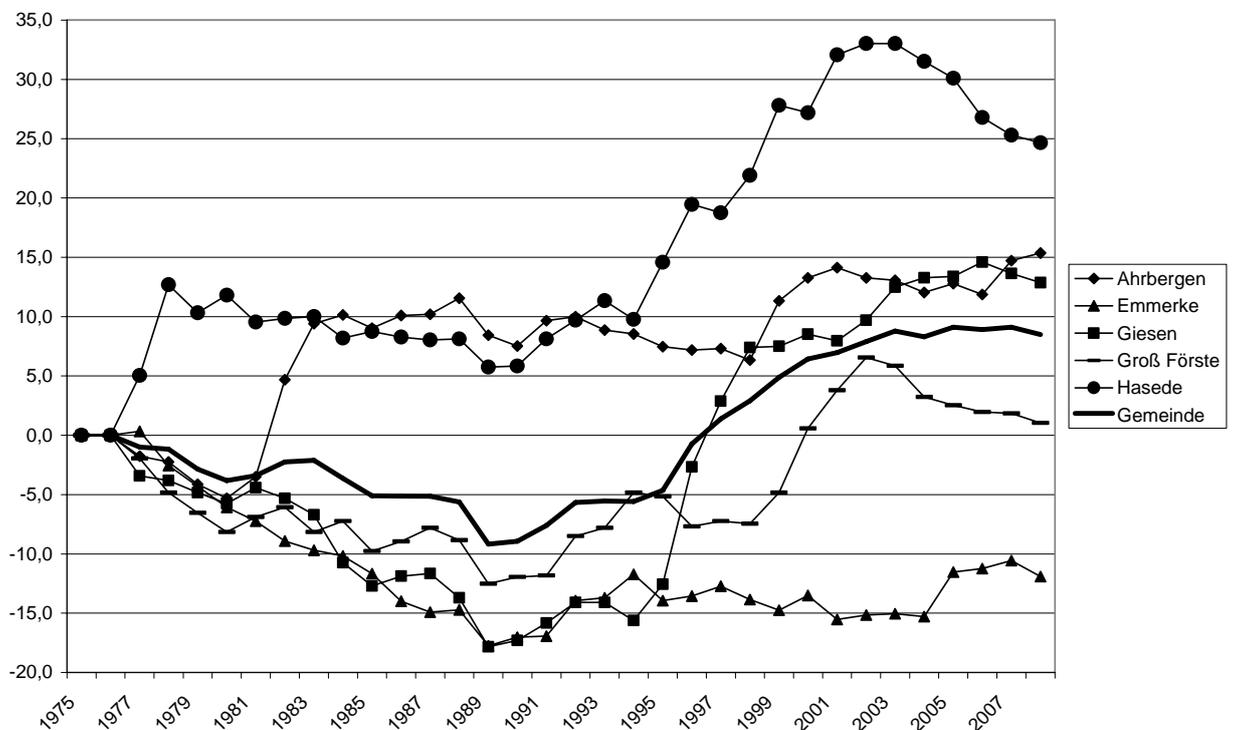
Entwicklung der Einwohnerzahl 1975-2007



Der Flächennutzungsplan 1979 ging von einer damals noch zu berücksichtigenden Einwohnerrichtzahl von 9.400 für das Jahr 1985 aus. Tatsächlich sollten es dann 8.727 Einwohner sein, also um 7,2 % unter dem erwarteten Wert, während die Zahl im Jahr 2000 bereits bei 9.828 lag. Das Wachstum konzentriert sich in erster Linie auf die Ortschaft Giesen als Grundzentrum, wie es aus raumordnerischer Sicht auch wünschenswert ist. Die Ortschaften Groß Förste und Hasede, die direkt an der Bundesstraße 6 Hildesheim - Hannover liegen, weisen danach ebenfalls ein relativ großes Wachstum auf, während die beiden nach Giesen größten Ortschaften Ahrbergen und Emmerke sich nicht in demselben Maß entwickeln.

Hier wird noch einmal dargestellt, wie die Einwohnerzahl der Ortschaften entwickelt hat, wenn man das Jahr 1975 als Grundlage ansetzt:

Entwicklung der Einwohnerzahl in %, bezogen auf 1975 (= 0)



Die Einwohnerzahl von Hasede hat sich, bezogen auf das Jahr 1975, am stärksten entwickelt, gefolgt von Ahrbergen und Giesen, während Groß Förste nach Schwankungen nur knapp im positiven Bereich liegt und Emmerke als einzige Ortschaft dauerhaft an Einwohnerzahl abgenommen hat. Insgesamt hat die Einwohnerzahl in der Gemeinde bis 1989 abgenommen, ist seitdem gestiegen und hält sich seit 2002 auf einem annähernd gleich bleibenden Niveau.

Prozentual verteilen sich die Einwohner unter den Ortschaften wie folgt:

Prozentuale Bevölkerungsverteilung in der Gemeinde 1987 / 1997 / 2007

	1987	1997	31.8.2007
Ahrbergen	23,9	20,9	21,6
Emmerke	20,3	18,9	18,3
Giesen	31,0	35,4	35,4
Groß Förste	9,1	8,5	8,8
Hasede	15,8	16,3	15,9
Gemeinde	100,0	100,0	100,0

Quelle: Daten der Gemeinde Giesen

Hier ist noch einmal zu erkennen, dass die Ortschaft Giesen ihren Anteil an der Einwohnerzahl besonders vergrößert hat, während Emmerke besonders verloren hat. Ahrbergen und Groß Förste haben zunächst stark abgenommen, dann aber wieder etwas zugelegt, während Hasede den umgekehrten Weg genommen hat. Erst wurde sein Anteil größer, dann wieder ebenso kleiner. Hierbei kann es sich aber in einem gewissen Maß auch um Momentaufnahmen handeln, je nachdem zu welchem Zeitpunkt gerade Neubaugebiete in den jeweiligen Ortschaften entwickelt wurden. Giesens starke Stellung innerhalb der Gemeinde mit mehr als einem Drittel der Gesamteinwohnerzahl ist aber deutlich zu erkennen.

Entwicklung der Bevölkerung 1987 - 2005

Wanderungen, Geburten und Sterbefälle

Bei der Entwicklung der Einwohnerzahlen ist die natürliche Bevölkerungsentwicklung durch Geburten und Sterbefälle von den Zu- und Abwanderungen zu unterscheiden.

Die natürliche Bevölkerungsentwicklung verläuft im Durchschnitt der betrachteten letzten 19 Jahrgänge in der Gemeinde Giesen sehr positiv und weicht damit erheblich von den Werten des Landes Niedersachsen und noch mehr von denen des Landkreises Hildesheim ab. Das heißt es wurden in Giesen mehr Menschen geboren als gestorben sind. Lediglich in den Jahren 2003 und 2005 war der Saldo geringfügig negativ. Dies weicht von dem generativen Verhalten in weiten Teilen Deutschlands ab, in denen seit längerem niedrige Geburtenraten zu verzeichnen sind.

**Geborene und Gestorbene je 10.000 Einwohner (Geburtenbilanz)
1987 / Durchschnitt (Ø) 1987 bis 2005 / 2005**

Quelle: Landesamt für Statistik,

	Geborene			Gestorbene			Geburtenüberschuss		
	1987	Ø	2005	1987	Ø	2005	1987	Ø	2005
Giesen	113	109	90	84	81	91	29	28	-1
Landkreis Hildesheim	92	95	80	129	121	110	-37	-26	-30
Niedersachsen	102	102	84	116	109	104	-14	-7	-20

Die nachfolgende Tabelle stellt eine Wanderungsbilanz für dieselben Jahrgänge dar. Die erhebliche Abweichung der Durchschnittswerte von den beiden Endjahrgängen 1987 und 2005 beinhalten, dass während und nach der Wendezeit ab 1989 eine große Anzahl Zuzüge im Land, im Landkreis und auch in der Gemeinde zu verzeichnen waren. Insbesondere im Landkreis ist man wieder bei dem alten negativen Wanderungssaldo angelangt. Die Landesstatistik zeigt hier aber auch Unterschiede, nachdem Kommunen im Nordkreis wie Algermissen, Sarstedt und eben auch Giesen, die zwischen den beiden Oberzentren Hildesheim und Hannover liegen, positive Salden aufweisen.

Ursache für Wanderungen sind so genannte „Push- und Pull-Faktoren“, also abstoßende und anziehende Faktoren. Abstoßen können beispielsweise hohe Grundstückspreise und Mieten, fehlende Bauplätze, Wohnungen und Arbeitsplätze, ungesunde Lebensbedingungen, schlechte Verkehrsanbindung. Im Gegenteil können preisgünstige Bauplätze, günstige Mieten, attraktive Arbeitsplätze und Umweltbedingungen sowie eine gute Verkehrsanbindung anziehend wirken.

In der Summe von natürlicher Bevölkerungsentwicklung und Wanderungssalden hält Giesen derzeit die Einwohnerzahl, während das Land geringfügig, der Landkreis insgesamt aber erheblich verlieren.

**Wanderungssaldo und Veränderung der Zahl der Einwohner
(= Geburtenbilanz + Wanderungssaldo) je 10.000 Einwohner,
1987, Durchschnitt (Ø) 1987-2005, 2005**

Quelle: Landesamt für Statistik

	Wanderungssaldo			Veränderung der Einwohnerzahl		
	1987	Ø	2005	1987	Ø	2005
Giesen	-113	32	1	-84	60	0
Landkreis Hildesheim	-7	43	-4	-44	17	-34
Niedersachsen	6	64	12	-8	57	-8

Altersaufbau der Wohnbevölkerung

Der Altersaufbau in der Gemeinde im Vergleich zum Landkreis Hildesheim und zum Land Niedersachsen wird im folgenden prozentual dargestellt. Die Aufteilung in Altersgruppen stammt aus der Landesstatistik; die Werte wurden aus absoluten Zahlen umgerechnet und können Rundungsfehler enthalten.

Altersstruktur 2006 in Prozent

(Quelle: Landesamt für Statistik)

Alter in Jahren	unter 5	5-15	16-25	26-45	46-65	über 65
Giesen	4,81	11,98	9,92	30,23	25,68	17,39
Landkreis Hildesheim	4,11	10,39	11,12	26,87	26,07	21,45
Niedersachsen	4,39	10,78	11,38	27,65	25,80	20,01

Man könnte dies weiter zusammenfassen in eine Kindheits- und Ausbildungsphase (bis 25 Jahre), in eine Phase der Erwerbsfähigkeit (26 bis 65 Jahre) und in eine Altersphase (über 65 Jahre). Dann stellte sich der Altersaufbau (ebenfalls mit Rundungsfehlern) wie folgt dar:

Altersstruktur (zusammengefasst) in Prozent

(Quelle: Landesamt für Statistik)

	bis 25 Jahre	26-65 Jahre	über 65 Jahre
Giesen	26,70	55,91	17,39
Landkreis Hildesheim	25,62	52,93	21,45
Niedersachsen	26,54	53,45	20,01

Daraus ergibt sich, dass der Anteil junger Menschen in Giesen vergleichsweise ebenso hoch ist wie insbesondere der der Menschen im Erwerbsalter. Daraus wiederum ergibt sich automatisch, dass der Anteil älterer Menschen in der Gemeinde Giesen im Vergleich zum Land und besonders zum Landkreis gering ist.

3.1.2 Wohnraumversorgung

Über die Wohnraumversorgung liegen keine Daten vor; die der Volkszählung von 1987 stellen den letzten Stand dar, haben aber für heute keine Aussagekraft mehr, da diese Zählung bereits über zwanzig Jahre zurückliegt.

3.2 Wirtschaft

Die folgenden Wirtschaftsdaten basieren auf der Statistik der Industrie- und Handelskammer, Stand 2005. Insgesamt wurde in der Gemeinde ein gewerblicher Umsatz von knapp 200 Millionen Euro generiert. Die folgende Tabelle stellt dar, wie sich die Gewerbestruktur in der Gemeinde aufbaut.

Wirtschaftszweige und Anzahl der Gewerbebetriebe

Wirtschaftszweig	Anzahl der Betriebe
Land- und Forstwirtschaft	4
Verarbeitendes Gewerbe	35
Energie- und Wasserversorgung	1
Baugewerbe	48
Handel, Instandsetzung und Reparatur	70
Gastgewerbe	23
Verkehr und Nachrichten	7
Grundstücks- und Wohnungswesen	73
Gesundheits- Veterinär- und Sozialwesen	2
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	17
insgesamt	280

Innerhalb dieser Gruppen sind Metallbaubetriebe, Bau- und Bauhandwerksbetriebe, KFZ-Betriebe, sowie Handelsvertretungen besonders nennenswert vertreten. Außerdem sind der Einzelhandel und die Gastronomie zu erwähnen.

Eine Aufteilung nach Ortschaften liegt nicht vor, deutlich ist aber, dass abgesehen vom Gelände des Kaliwerks die großen Gewerbeflächen in Emmerke, aber auch in Ahrbergen und Hasede liegen. Giesen ist mehr auf den Einzelhandel und Dienstleistungen ausgerichtet, während Groß Förste eine untergeordnete Rolle bei gewerblichen Nutzungen spielt.

Die Gewerbestruktur wird insgesamt als ausgeglichen beurteilt, da Arbeitsplätze mit den unterschiedlichsten Anforderungen zur Verfügung stehen.

Allerdings ist die Anzahl der Beschäftigten über alle Wirtschaftssektoren zwischen 1998 und 2004 um weniger als im Durchschnitt des Landkreises, aber doch leicht um ca. 0,6 % zurückgegangen. Dies ist insbesondere auf den Rückgang im produzierenden Gewerbe mit über 2,5 % zurückzuführen, während der Dienstleistungssektor um gut 2 % zugenommen hat (Quelle: Regionalbericht 2006, Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region mbH).

Arbeitsplätze konnten insbesondere in Ahrbergen durch die Konversion der Bundeswehrkaserne zu einem Gewerbezentrum, aber auch in Emmerke und Hasede angeboten werden. Aufgrund der absolut hohen Zahlen kann für die Gemeinde insgesamt ein positiver Trend in der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten festgestellt werden, während im Landkreis Hildesheim diese Zahl eher abnimmt.

Das Verhältnis zwischen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in Giesen wohnen und denen, die in Giesen arbeiten stellt sich im Vergleich um Landkreis Hildesheim wie folgt dar:

Jahr	Wohnort	sozialversicherungspflichtig Beschäftigte			sozialversicherungspflichtig Beschäftigte		
		in Giesen am		Verhältnis	im Landkreis Hildesheim am		Verhältnis
	Arbeitsort	Verhältnis	Wohnort		Arbeitsort	Verhältnis	
1993	3.202	1.487	2,15	99.377	91.219	1,09	
1994	3.136	1.598	1,96	97.370	88.882	1,10	
1995	3.241	1.666	1,95	96.768	88.451	1,09	
1996	3.347	1.577	2,12	95.455	86.532	1,10	
1997	3.391	1.583	2,14	93.791	84.871	1,11	
1998	3.411	1.722	1,98	93.693	84.911	1,10	
1999	3.471	1.759	1,97	94.539	85.325	1,11	
2000	3.553	1.818	1,95	96.350	86.953	1,11	
2001	3.530	1.750	2,02	95.599	85.847	1,11	
2002	3.575	1.753	2,04	95.464	84.933	1,12	
2003	3.553	1.727	2,06	92.738	83.197	1,11	
2004	3.499	1.666	2,10	90.735	81.598	1,11	
2005	3.471	1.628	2,13	89.396	79.799	1,12	
2006	3.494	1.668	2,09	89.142	79.273	1,12	

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in der Gemeinde wohnen, ist über die Jahre relativ gleich bleibend zweimal so groß wie die derjenigen, die in der Gemeinde ihren Arbeitsplatz haben. Im Landkreisdurchschnitt dagegen liegt die gleiche Zahl lediglich um ca. 10 % höher. Das zeigt, dass die Gemeinde Giesen trotz der für ihre Größe erheblichen Anzahl an Gewerbebetrieben doch überwiegend durch das Wohnen geprägt ist. Hier macht sich die unmittelbare Nachbarschaft der Großstadt Hildesheim bemerkbar, die ihrerseits einen erheblichen Überschuss an Beschäftigten am Arbeitsort gegenüber denen am Wohnort aufweist. Andererseits wird aber auch deutlich, dass in der Gemeinde nach der im Jahr 1987 bis auf weiteres vorgenommenen Betriebsunterbrechung des Kaliwerkes Siegfried wieder mehr Arbeitsplätze angeboten werden konnten.

Im Folgenden wird die Entwicklung der Beschäftigtenzahl in der Gemeinde Giesen im Verhältnis zum gesamten Landkreis dargestellt.

**sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in %
Anteil der Gemeinde am Landkreis**

Jahr	Wohnort	Steigerung zu 1993 %	Arbeitsort	Steigerung zu 1993 %
1993	3,22		1,63	
1994	3,22	0,00	1,80	10,43
1995	3,35	4,04	1,88	15,34
1996	3,51	9,01	1,82	11,66
1997	3,62	12,42	1,87	14,72
1998	3,64	13,04	2,03	24,54
1999	3,67	13,98	2,06	26,38
2000	3,69	14,60	2,09	28,22
2001	3,69	14,60	2,04	25,15
2002	3,74	16,15	2,06	26,38
2003	3,83	18,94	2,08	27,61
2004	3,86	19,88	2,04	25,15
2005	3,88	20,50	2,04	25,15
2006	3,92	21,74	2,10	28,83

Hier ist eine für die Gemeinde Giesen positive Entwicklung festzustellen. Der Anteil der in der Gemeinde Giesen wohnenden an denen im Landkreis insgesamt wohnenden Beschäftigten ist seit 1993 um über 20 % gestiegen. Während der Anteil der Wohnbevölkerung Giesens am Landkreis lediglich 3,46 % im Jahr 2006 ausmachte (Quelle: Landesamt für Statistik), liegt der Anteil der Beschäftigten am Wohnort mit 3,92 % um einiges höher. Damit ist bezogen auf den Landkreis Hildesheim von einer guten Beschäftigungslage am Wohnort Giesen auszugehen. Noch besser ist die Entwicklung der Beschäftigtenzahl am Arbeitsort. Hier ist der Anteil der Gemeinde Giesen am Landkreis von 1993 bis 2006 sogar um annähernd 30 % gestiegen.

Die Anteile der Beschäftigtenzahlen nach Wirtschaftszweigen haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Beschäftigung in %, 1999 bis 2005

	1999		2001		2003		2005	
	Giesen	Landkreis	Giesen	Landkreis	Giesen	Landkreis	Giesen	Landkreis
produzierendes Gewerbe	48,3	40,3	51,3	39,6	49,4	38,3	52,6	38,0
Handel, Gastgewerbe, Verkehr	23,3	22,5	21,2	22,4	24,4	22,0	19,5	21,2
Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung, Dienst- leistung für Unternehmen	13,0	6,0	9,5	6,4	8,2	6,8	7,1	7,2
öffentliche und private Dienstleistungen	9,3	21,4	11,2	22,0	11,0	23,4	13,7	24,3
sonstige	6,1	9,8	6,8	9,6	7,0	9,5	7,1	9,3

(Quelle: Landesamt für Statistik)

Entgegen dem allgemeinen Trend steigt in der Gemeinde der Anteil der Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe. Auch der Anteil öffentlicher und privater Dienstleistungen steigt, wie es sich auch im Landkreis insgesamt zeigt. Während aber im Landkreis der Anteil der Arbeitsplätze im Bereich „Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung, Dienstleistung für Unternehmen“ steigt, fällt er in der Gemeinde Giesen massiv. Damit wird insgesamt deutlich, dass in der Gemeinde Giesen mit dem hohen Anteil von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe von über 50 % ein flächenintensiver Wirtschaftszweig besonders stark vertreten ist.

Die Arbeitslosenzahl in der Gemeinde stieg seit dem Jahr 2000 von 305 bis zum Jahr 2006 auf 411 Personen.

3.3 Verkehr

3.3.1 Klassifiziertes Straßennetz

Die Anbindung der Ortschaften an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt:
über die Bundesstraßen

- B 1: Hameln - Elze (B 3) - Emmerke - Hildesheim - A 7 - Braunschweig
- B 6: Hannover - Groß Förste - Hasede - Hildesheim - Goslar

sowie über die Landesstraßen

- L 460: Diekholzen - Emmerke - Rössing - B 3
- L 467: Groß Förste (B 6) - Harsum (B 494 - Peine - A 2),

und über die Kreisstraßen

- K 509: Emmerke - K 510
- K 510: (Rössing) - L 460 - Giesen - Hasede (B 6)
- K 511: Ahrbergen - B 6 Süd
- K 512: Ahrbergen - B 6 Nord

Zusätzlich besteht die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Ahrbergen und Giesen.

3.3.2 Öffentlicher Personenverkehr auf Schiene und Straße

Bahnverkehr

Die Gemeinde Giesen ist über den Haltepunkt Emmerke sowie darüber hinaus über den Hauptbahnhof Hildesheim an das Streckennetz der Deutschen Bahn AG angebunden. Der Hauptbahnhof Hildesheim liegt in einer Straßenentfernung von ca. 7 km vom Rathaus in Giesen und ist in das ICE-Netz der Deutschen Bahn AG eingebunden.

Am Haltepunkt Emmerke bestehen Verbindungen in Richtung Elze / Hameln. In Elze kann in Richtung Göttingen umgestiegen werden. Seit dem 14.12.2008 werden stündliche S-Bahnverbindungen nach Hildesheim und Hannover angeboten. Die Fahrzeit nach Hildesheim beträgt 6 Minuten, nach Hannover 25 Minuten.

Auch der Bahnhof Sarstedt, ab dem Hannover dreimal stündlich erreichbar ist und der von vielen Pendlern für Park & Ride genutzt wird, hat eine hohe Bedeutung für die Gemeinde Giesen.

Neben Hildesheim bietet auch Hannover Anschlüsse an das ICE-Netz sowie an internationale Verbindungen. Hildesheim ist Bahnhof für Autoreisezüge.

Straßengebundener öffentlicher Personennahverkehr

Die Gemeinde Giesen ist mit ihren Ortschaften in das Liniennetz des Regionalverkehrs Hildesheim eingebunden.

Es verkehren folgende Linien:

2233 Sarstedt - Ahrbergen - Groß Förste oder Giesen - Hasede - Hildesheim (20- bis 30-Minutentakt)

2235 Giesen - Hasede - Hildesheim (ca. 20 Busse täglich)

2503 Schulenburg - Nordstemmen - Emmerke - Hildesheim (6 Busse)

2509 Gronau (Leine) - Elze - Nordstemmen - Emmerke - Hildesheim (3 Busse)

Die Buslinie 2233 verkehrt werktäglich zwischen 4:00 Uhr und 24:00 Uhr, samstags bis 2:00 Uhr nachts, sonntags zwischen 7:30 Uhr und 23:30 Uhr. Die anderen Linien verkehren in etwa in der Zeit von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr, sonntags ab 9:00 Uhr. Die Linien über Emmerke verkehren erheblich seltener, aber hier besteht die Alternative der Bahn.

Damit sind zwar alle Ortschaften an das Busnetz angebunden und die Busse bzw. Bahnen verkehren durchaus häufig genug, um über eine Mindestversorgung hinaus für ein Umsteigen vom PKW in den öffentlichen Nahverkehr attraktiv sein zu können. Allerdings besteht keine Verbindung von Emmerke nach Giesen und damit in das Grundzentrum der Gemeinde.

3.3.3 Luftverkehr

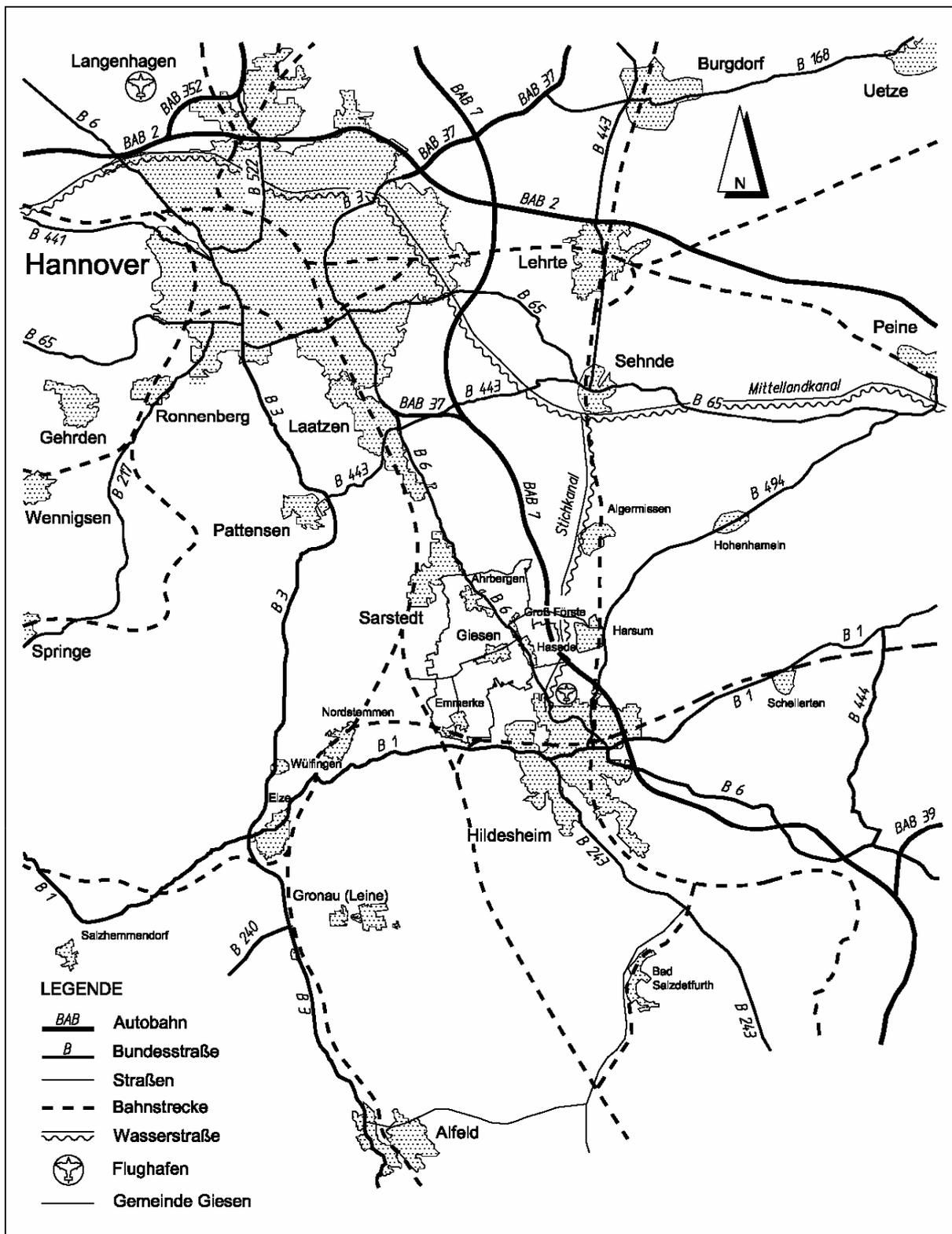
Unmittelbar südlich der Gemeindegrenze im Haseder Bereich besteht der Verkehrslandeplatz Hildesheim mit befestigter Start- und Landebahn für privaten und gewerblichen Luftverkehr.

Der internationale Flughafen Hannover - Langenhagen befindet sich in einer Entfernung von ca. 44 km jenseits der Landeshauptstadt und ist über die vierspurige Bundesstraße 6 und die Autobahn 2 in einer guten halben Stunde zu erreichen. Vom S-Bahnhaltepunkt in Emmerke ist der Flughafen mit Umsteigen in Hannover im Stundentakt und in etwa einer Stunde Fahrtdauer erreichbar.

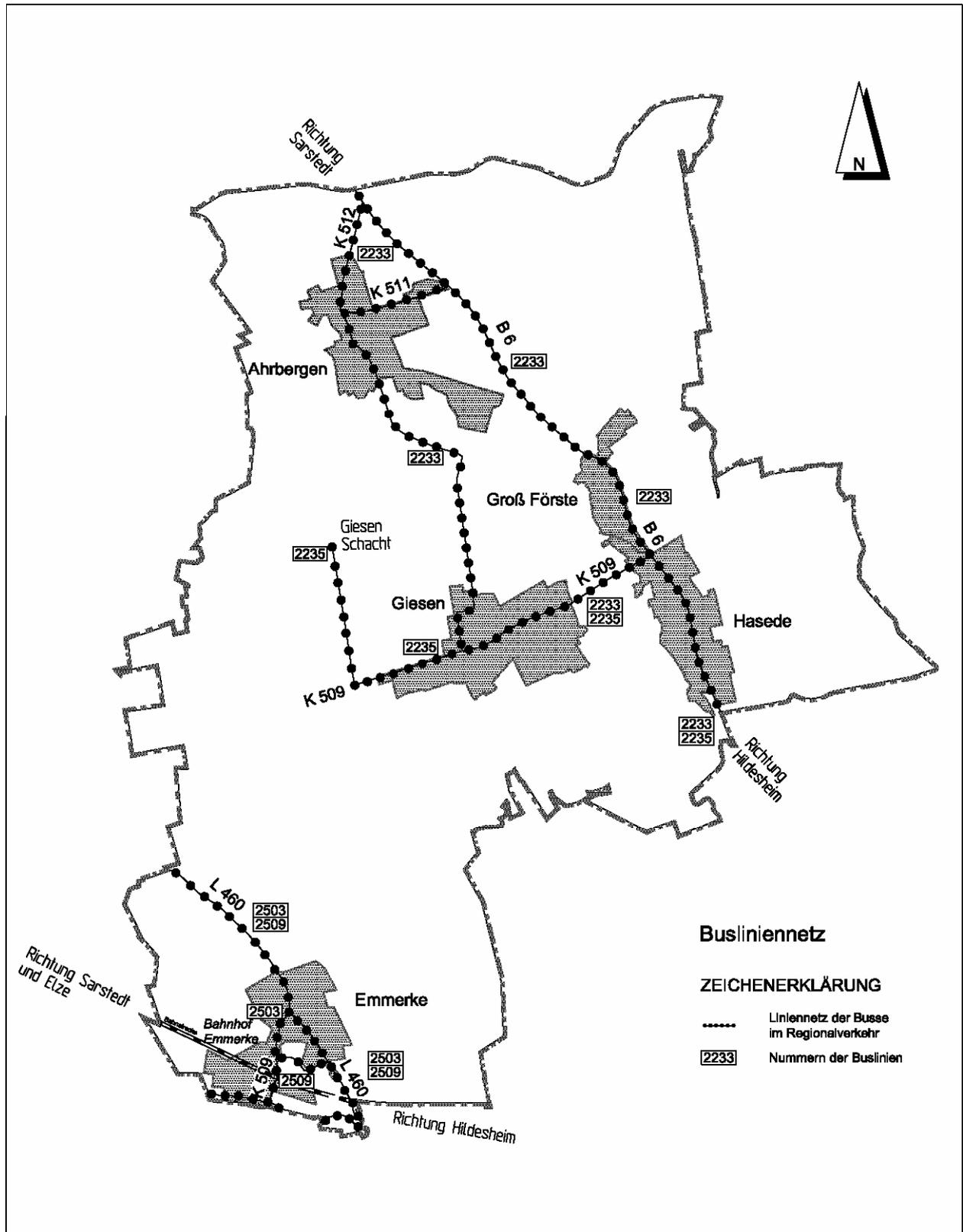
3.3.4 Binnenschifffahrt

Unmittelbar südlich der Gemeindegrenze besteht westlich der Bundesstraße 6 der Binnenhafen Hildesheim, der über den eigenen Zweigkanal in Sehnde an den Mittel-landkanal Rhein/Ruhrgebiet - Hannover - Magdeburg/Elbe - Berlin angeschlossen ist.

Verkehrsnetz



Busliniennetz



3.4 Landwirtschaft

3.4.1 Landwirtschaftliche Betriebe

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim wird dargelegt, wie sich die Situation der landwirtschaftlichen Betriebe im Kreisgebiet verändert hat. So hat die Zahl der Betriebe von 1993 bis 1997 weiterhin auf 1.388 Betriebe abgenommen. Ein Betrieb bewirtschaftet bzw. besitzt im Durchschnitt 50 ha Land.

Die zeichnerische Darstellung zum Regionalen Raumordnungsprogramm stellt die Freiflächen östlich der Bundesstraße 6 und der Ortschaften Groß Förste und Hasede sowie westlich der Innerste mit Ausnahme des Haseder Busches, der Giesener Berge sowie der Ortschaften einschließlich des Kaliwerkes Siegfried als Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft dar. In diesen Gebieten und in deren näherer Umgebung darf die Landwirtschaft in ihrer Funktion möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Im Gemeindegebiet von Giesen waren im Jahr 2008 noch einige landwirtschaftliche Betriebe tätig, deren genaue Zahl aber derzeit nicht feststellbar ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich in Giesen wie anderswo die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe vermindert hat, ohne dass die insgesamt bewirtschaftete Fläche wesentlich geringer würde. Das bedeutet, dass immer weniger Betriebe aufgrund der gleichen Wirtschaftsfläche offensichtlich immer größer werden. Dies scheint auch erforderlich zu sein, um wirtschaftlich überleben zu können. Die Vielzahl der Bauernhöfe, die das Bild der Dörfer geprägt haben, kann damit nicht erhalten werden. Durch nicht mehr benötigte Betriebsgebäude der aufgegebenen kleineren Betriebe, die von den immer größeren verbleibenden Betrieben nicht mehr sinnvoll genutzt werden können, entsteht ein Gebäudeleerstand in den Dörfern, während neue Großanlagen eher im Außenbereich errichtet werden, um Konflikten mit Wohnnutzungen zu entgehen.

3.4.2 Landwirtschaft - Landschaftsschutz

Die Anzahl besonders schutzwürdiger Biotop- oder schutzwürdiger Landschaftselemente wie Hecken, Feldgehölze und Raine sind gegenwärtig in der landwirtschaftlichen Fläche aufgrund hoher Bodenqualität sehr gering. Lediglich in einzelnen Bereichen sind Biotop- oder Landschaftselemente vorhanden, die in der Planzeichnung dargestellt sind.

In den Hangbereichen kann die Erosion ein Problem darstellen. Hier kann die Landwirtschaft durch die Wahl der geeigneten Fruchtfolge und Bewirtschaftungsform zum Bodenschutz und zur Verminderung der Erosion beitragen.

Im Übrigen wird auf den Umweltbericht verwiesen, der als gesonderter Teil dieser Begründung als Anlage beigefügt ist.

3.4.3 Flurbereinigung - Dorferneuerung

Im Gemeindegebiet wurden Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, die die Ortschaften Groß Förste (2001) und Giesen (2002) am Rande berührten und zu Änderungen der Gemeindegrenze geführt haben. Flurbereinigungsverfahren in Emmerke im Zusammenhang mit dem Neubau der Schnellbahnstrecke Hannover - Göttingen und in Hasede sind jeweils 2003 abgeschlossen worden.

Im Rahmen einer zukünftigen konkreten Planung für die angestrebte Ortsentlastung Hasedes im Zuge der Bundesstraße 6 sowie der Entwicklung des Gewerbebereiches zwischen Zweigkanal und Verkehrslandeplatz Hildesheim können weitere Flurbereinigungen notwendig werden.

Dorferneuerungspläne wurden für Emmerke und Hasede aufgestellt. Ziel der Dorferneuerung ist es, zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters, zur Erhaltung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz, Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Land und Forstwirtschaft sowie zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse beizutragen.

3.5 Öffentliche und private Infrastruktureinrichtungen

3.5.1 Verwaltung und öffentliche Sicherheit

Gemeindeverwaltung

Entsprechend der zentralen örtlichen Bedeutung befindet sich die Gemeindeverwaltung in Giesen. In den anderen Ortschaften werden keine Außenstellen unterhalten.

Amtsgericht

Die benachbarte Stadt Hildesheim ist Sitz eines Amtsgerichtes.

Polizei

Eine Polizeistation befindet sich im Rathaus in Giesen. Die nächsten Dienststellen sind das Polizeikommissariat in Sarstedt und die Polizei Hildesheim.

Feuerwehr

Zur Erfüllung der vorgeschriebenen Aufgabe des Brandschutzes bestehen Freiwillige Feuerwehren in sämtlichen Ortschaften.

Die Personalstärke ist ausreichend. Durch die Jugendfeuerwehr wird der Nachwuchs gesichert.

Die Feuerwehren sind gut ausgerüstet und werden dem Stand der Technik angepasst. Die Feuerwehrgerätehäuser sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Ahrbergen hat ein neues Feuerwehrgerätehaus bekommen, in Hasede ist ein neues im Süden der Ortschaft geplant.

Technisches Hilfswerk

Zur Unterstützung bei Rettungs- bzw. Hilfeinsätzen ist das Technische Hilfswerk (THW) in den Nachbarstädten Hildesheim und Sarstedt vertreten.

3.5.2 Gesundheits- und Altersversorgung

Krankenhäuser

In der Gemeinde Giesen ist kein Krankenhaus vorhanden. Allerdings ist das Oberzentrum Hildesheim mit seinen Krankenhäusern unmittelbar benachbart. Damit ist die Grund- und die Spezialversorgung gewährleistet.

Ambulante Versorgung

Ärzte für Allgemeinmedizin	in Emmerke und Hasede
Kinderarzt	in Giesen
Internist	in Giesen
Zahnarzt	in Hasede
Dentist	in Ahrbergen

Der ärztliche Notdienst ist in Sarstedt stationiert. Der Notruf läuft bei der Feuerwehr Hildesheim auf.

Weiterhin stehen eine Hebamme in Emmerke sowie eine Heilpraktikerin in Hasede und ein ambulanter Krankendienst zur Verfügung.

Eine Tierarztpraxis besteht in Giesen.

Apotheken

Durch eine Apotheke in Giesen ist eine Grundversorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln gewährleistet.

Einrichtungen für ältere Menschen

In Giesen gibt es einen „Seniorenwohnpark“ sowie in Groß Förste eine Sozialstation.

3.5.3 Einrichtungen der Kinder und der Jugend

In Giesen steht den Jugendlichen ein Jugendraum zur Verfügung. Ebenfalls in Giesen ist eine Wohngruppe für autistische Kinder und Jugendliche vorhanden.

In den örtlichen Vereinen und den Freiwilligen Feuerwehren wird außerdem intensive Jugendarbeit geleistet. Somit stehen den Jugendlichen ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung, sich in unterschiedlichster Form zu betätigen.

Kindergärten / Kindertagesstätten

Für die Kinderbetreuung stehen im Gemeindegebiet folgende Kindergartenplätze zur Verfügung.

in Ahrbergen	80 Plätze
in Emmerke	74 Plätze
in Giesen	130 Plätze
in Groß Förste/Hasede	100 Plätze

Damit ist ein Angebot von 384 Kindergartenplätzen vorhanden.

Derzeit kann in allen Ortsteilen der Bedarf gedeckt werden. Für die Zukunft werden unter Berücksichtigung des Kindergarten-Ausbaugesetzes aber bauliche Erweiterungen innerhalb der bestehenden Anlagen in Ahrbergen, Emmerke und Giesen erforderlich.

Schulen

Grundschulen bestehen in Ahrbergen, Emmerke, Giesen und Hasede. Sämtliche Grundschulen sind „verlässlich“, das heißt die Kinder werden in jedem Fall bis 13 Uhr beaufsichtigt. Laut Schulentwicklungsplan für die Grundschulen der Gemeinde Giesen entwickeln sich die Schülerzahlen voraussichtlich wie folgt:

	Schuljahr 2007/2008	Schuljahr 2013/2014
Ahrbergen	77	88
Emmerke	75	79
Giesen	228	160
Hasede	72	45
Gesamt	452	372

Hauptschule, Realschule bzw. Gymnasium müssen in Hildesheim oder Sarstedt besucht werden.

Einrichtungen der Volkshochschule Hildesheim e.V. befinden sich in Sarstedt und Hildesheim.

Kinderspielplätze

Entsprechend dem Bedarf sind in Wohn- und Mischgebieten Spielplätze anzulegen, um den Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder im Freien ausreichend Rechnung zu tragen. Die vorhandenen bzw. geplanten Spielplätze sind in den einzelnen Planzeichnungen enthalten.

3.5.4 Einzelhandel

Für die Lebensmittelversorgung gibt es in Giesen derzeit lediglich einen Discounter mit Fleischer und Bäcker sowie in Hasede einen Vollversorger, während in Ahrbergen und Emmerke kleinere Geschäfte für den sonstigen Lebensmittelhandel vorhanden sind. Lediglich in Groß Förste fehlt eine eigene Versorgung. Im Einzelnen sind in der Gemeinde folgende Standorte vorhanden:

Ahrbergen	Kirchstr. 3
Emmerke	Hauptstr. 17, Specke 1
Giesen	Rathausstr. 56
Hasede	Hannoversche Str. 82

Postagenturen sind in allen Ortschaften außer Groß Förste vorhanden.

3.5.5 Kirchliche Einrichtungen

Eine evangelisch-lutherische Kapellengemeinde besteht in Ahrbergen, ein evangelisch-lutherisches Pfarramt in Hasede sowie ein evangelisch-lutherisches Gemeindezentrum in Emmerke.

Katholische Pfarrämter bestehen in allen Ortschaften.

3.5.6 Grünflächen

Friedhöfe

Im Bereich der Gemeinde ist jede Ortschaft mit einem Friedhof ausgestattet. Die vorhandenen Friedhofsflächen sind ausreichend und erfordern keine Erweiterungen. Sie stellen sich jeweils als Grünfläche dar und sind auch Stätten der Ruhe und Besinnung.

Parkanlagen

In der Gemeinde Giesen bestehen keine öffentlichen Parkanlagen.

Grünanlagen

Als Grünanlagen werden Flächen verstanden, die bepflanzt sind, aber nicht parkähnlich gepflegt werden. In ihnen spielt der natürliche Aufwuchs eine größere Rolle, weil sie in größerem Maße sich selbst überlassen bleiben. Sie unterliegen aber auch keiner besonderen Nutzung wie etwa Sport- oder Erholungsflächen. In Neubaugebieten dienen sie zur Einbindung der Bebauung in die angrenzende freie Landschaft oder als gliedernde Elemente zwischen Gebieten verschiedener Nutzung.

3.6 Erholung, Kultur, Sport

3.6.1 Regionalplanung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm hat die Gemeinde Giesen keine besonderen Entwicklungsaufgaben für Erholung und Fremdenverkehr erhalten.

3.6.2 Erholungs- und Freizeitangebot

Nordwestlich Emmerke ist in der Nachbarschaft des Sportplatzes ein Festplatz vorhanden.

Wege in der Feldflur sowie in den Giesener Bergen stehen zum Wandern und teilweise auch zum Radfahren zur Verfügung.

3.6.3 Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Die Erwachsenenbildung wird durch die Volkshochschule Hildesheim e.V. in Sarstedt und Hildesheim angeboten. Weiterhin ist in Hildesheim eine privat geführte Musikschule vorhanden.

3.6.4 Kulturelle Einrichtungen

Folgende Einrichtungen sind vorhanden:

Schulen als Veranstaltungsorte

Gemeindebücherei im Rathaus Giesen, kirchliche Büchereien in Ahrbergen und Emmerke

Dorfgemeinschaftshäuser in Ahrbergen (mit Theatergruppe), Giesen, Groß Förste und Emmerke

Heimatpfleger in allen Ortschaften außer Groß Förste

Heimatismuseen in Ahrbergen und Giesen

Kolpingfamilien in allen Ortschaften

Bergmannsverein

Musikzug in Giesen

Deutsch-Französische Partnerschaftspflege

Veranstaltungen diverser Vereine und Verbände unter Einbeziehung der gesamten Bevölkerung

3.6.5 Sportanlagen

Im Gemeindegebiet sind folgende Sporteinrichtungen vorhanden:

Ahrbergen

Sportplatz mit Gaststätte

Schießstand

Tennisanlage

Turnhalle

Angelsport

Giesen

Sportplatz mit Gaststätte

Trainingsplätze

Schießstand

Turnhalle

Sport- und Mehrzweckhalle

Tennisanlage

Emmerke

Sportplatz mit Gaststätte
Tennisanlage

Groß Förste
siehe Hasede

Hasede

Turnhalle
Sportplatz mit Gaststätte und Schießstand
Schießstand des Groß Förster Schützenvereins
Bolzplatz im Nahbereich von Groß Förste

3.6.6 Kleingärten

Eine Kleingartenanlage ist in Giesen nördlich der Emmerker Straße vorhanden. Darüber hinaus ist privates Gartenland in den einzelnen Ortschaften zu finden, ohne dass es sich hierbei um gemeinschaftliches Kleingartengelände handeln würde.

4. ENTWICKLUNGSKONZEPT

4.1 Entwicklungspotentiale und -probleme

4.1.1 Entwicklungspotential der Gemeinde Giesen

- zentrale Lage in der Metropolregion Hannover – Braunschweig - Göttingen
- Grundzentrum zwischen den nahe gelegenen Oberzentren der Landeshauptstadt Hannover und der Kreisstadt Hildesheim
- sehr gute Einbindung in das überörtliche Verkehrsnetz durch die B 6 und die B 1. Autobahnanschluss A 7 in Hildesheim (8 km entfernt)
- gute Anbindung der Deutschen Bahn AG durch den (S-Bahn-)Haltepunkt Emmerke sowie die ICE-Bahnhöfe Hildesheim (7 km entfernt) und Hannover (25 km entfernt) mit deren Fernverkehrsfunktion
- gute Busverbindungen innerhalb der Gemeinde und nach Hildesheim und Sarstedt
- Gewerbe- und Industriegebiete in Ahrbergen, Emmerke und Hasede mit guter Anbindung an das übergeordnete Straßennetz
- sehr gutes Arbeitsplatzangebot mit stabilen Bevölkerungsstrukturen
- sehr gute landwirtschaftliche Böden
- guter Wohnungsbestand
- hohes Arbeitsplatzpotential durch Gewerbepark Hildesheim Nord

4.1.2 Entwicklungsprobleme der Gemeinde

- noch teilweise mangelnder Ausbau der Bundesstraße 1 in Richtung Hildesheim und Autobahn 7
- Teilung der Ortschaften Groß Förste und Hasede durch die Bundesstraße 6
- Landschaftsbelastung durch die Kali-Abraumhalde nordwestlich Giesens

4.2. Entwicklungsziele

4.2.1 Grundsatzgedanken

Der Flächennutzungsplan soll die Standortpotentiale nutzen, um die negativen Einflüsse zu mindern und die positiven Einflüsse auszubauen und zu verstärken.

Dies dient der Sicherung und Verbesserung

- der Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- des Freizeit- und Erholungswertes,
- der Situation von Natur und Landschaft und
- der weitgehenden Schonung natürlicher Ressourcen.

Der Flächennutzungsplan leistet einen Beitrag zur ökologischen Erneuerung und zur ökonomischen Entwicklung, wie sie das Niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm vorsehen und wie sie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2001 des Landkreises Hildesheim konkretisiert werden.

1. Die Bedürfnisse der Bevölkerung und der örtlichen Wirtschaft sowie die örtliche Nachfrage nach
 - Wohnbauflächen
 - Gewerbeflächen
 - Existenzsicherung für die Landwirtschaft
 - Freizeit- und Erholungseinrichtungen
 - öffentlicher und privater Versorgung (Sicherung und Ergänzung) sowie
 - guter Erreichbarkeit, Verkehrsanbindung und öffentlichem Personennahverkehr sind zu berücksichtigen.
2. Für die örtliche Bevölkerung übernehmen in erster Linie die Ortschaft Giesen als Grundzentrum, nachgeordnet Emmerke, dann folgend Ahrbergen und Hasede als Orte mit guter Infrastruktur sowie danach Groß Förste die Aufgabe der Versorgung mit Wohnungen. Insbesondere in Ahrbergen, Emmerke und Hasede stehen Arbeitsstätten zur Verfügung. Zusätzliche Verkehre sollen möglichst weitgehend minimiert werden.
3. Die Weiterentwicklung der Gemeinde für Wohnen, Arbeit, Freizeit und Erholung soll in Abwägung mit den Bedürfnissen der Bevölkerung weitergeführt werden. Dabei sollen die Verkehrsbelastung möglichst gemindert, der Lärmschutz verbessert, die Land- und Forstwirtschaft gesichert, die Landschaftsqualität verbessert und die Ortscharakteristik erhalten werden.
4. Die Gemeindeentwicklung soll entsprechend dem Grundsatz der Nachhaltigkeit gemäß § 1 BauGB betrieben werden.
5. Die ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkte sollen Berücksichtigung finden.

4.2.2 Einzelziele

Ziele für Wohnen

Grundsatzgedanke

- Der Umfang der Wohnbauentwicklung bestimmt sich aus dem ermittelten Flächenbedarf der Bevölkerung. In Anlehnung an die Prognose des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik ist die Bevölkerungsentwicklung ermittelt worden, woraus sich der Wohnbauflächenbedarf ableitet. Die Wohnbauentwicklung wird in erster Linie in Ahrbergen, in Emmerke sowie im Grundzentrum Giesen konzentriert, da Groß Förste und Hasede keine vergleichbaren Flächenreserven aufbieten können. Insbesondere in Emmerke wird in dessen Osten nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim 2001 ein Vorranggebiet für die Siedlungsentwicklung dargestellt. Emmerke weist einen Haltepunkt der Deutschen Bahn AG mit Einbindung in das S-Bahnnetz Hannover - Hildesheim auf und bietet ebenso wie Ahrbergen eine erhebliche Anzahl von gewerblichen und industriellen Arbeitsplätzen sowie von entsprechenden Flächenpotentialen.

Ziele im Einzelnen

- Sicherung des Wohnungsbestandes
- Sicherung und Weiterentwicklung wertvoller Innenbereiche (Dorferneuerung)
- Sicherung bedarfsgerechter Wohnraumversorgung (altersgerecht)
- Entwicklung von Wohnraum unter Berücksichtigung sparsamen Bodenverbrauchs und unter ökologischen und umweltverträglichen Gesichtspunkten

- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf das Grundzentrum und auf Ortschaften mit Arbeitsplätzen, entsprechenden Infrastrukturen und guter Verkehrsanbindung
- Sicherung der Wohnbauentwicklung zur Erhaltung der Einwohnerzahl

Ziele für Gewerbe und Einzelhandel

Grundsatzgedanke

Die gewerbliche und, wo möglich, die industrielle Nutzung einschließlich des Kaliwerkes Siegfried ist zur wirtschaftlichen Fortentwicklung sowie zum Erhalt und möglichst der Neuschaffung von Arbeitsplätzen zu sichern und zu stärken. Dies gilt auch für nicht störende gewerbliche Nutzungen innerhalb der Ortszentren.

Zielsetzung der Gemeinde ist es, die Versorgungslage in den Ortschaften, in erster Linie im Grundzentrum Giesen selbst zu verbessern. Möglichkeiten hierzu stehen in den gemischten Bauflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Um die Versorgungslage insbesondere im Hinblick auf ältere Mitbürger zu verbessern, sollte möglichst jede Ortschaft einen Lebensmittelversorger angemessener Größe aufweisen.

Aufgrund der guten Verkehrsanbindung nach Hildesheim und Hannover ist auch die Versorgungsmöglichkeit mit Gütern des gehobenen Bedarfs als gut zu werten.

Ziele im Einzelnen

- Sicherung der vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe und Handwerksbetriebe sowie Neuansiedlung in erster Linie auf den Flächenreserven in Ahrbergen und Emmerke
- Entwicklung des Gewerbeparks Nord südlich des Zweigkanals gemeinsam mit der Stadt Hildesheim
- Sicherung und Fortentwicklung des vorhandenen Einzelhandels sowie Verbesserung des Warenangebotes zur Stärkung des Einzelhandels
- Lebensmittelversorgung auch in Groß Förste etablieren

Ziele im Verkehr

Grundsatzgedanke

- Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Ortslage Ahrbergen
- Verkehrsentlastung im Zuge der B 6 durch Hasede und Groß Förste
- Verkehrsberuhigung in den Wohngebieten
- Sicherung des öffentlichen Personennahverkehrs auf Schiene und Straße

Ziele im Einzelnen

Schiennenverkehr und öffentlicher Personennahverkehr

- Einbindung des S-Bahn-Haltepunktes in Emmerke in das Busnetz
- Verknüpfung der Fahrpläne auf der Schiene und auf der Straße
- Verbesserung des Bussystems durch eine Verbindung zwischen Emmerke und Giesen

Kfz – Verkehr

- Bewältigen des steigenden Verkehrsaufkommens so umweltverträglich wie möglich
- Anbindung des Gewerbeparks Hildesheim Nord direkt an die Autobahn
- Umgehung des Ortskerns Ahrbergen durch eine Verbindung der Gemeindestraße Giesen - Ahrbergen mit dem Gewerbezentrum Ahrbergen und dessen vorhandener kreuzungsfreier Anbindung an die B 6
- Verlagerung des Schwerlastverkehrs von der B 6 aus Hasede und Groß Förste
- Verbesserung der Erschließung des Gewerbegebietes im Nordosten Hasedes
- Umweltverträgliche Erschließung in den Neubaugebieten

Fuß- und Radwege

- Erhaltung des überörtlichen Radwegenetzes (Verbindung zwischen den Orten) sowie auch des innerörtlichen Fuß- und Radwegenetzes
- Gewährleistung sicherer Schulwege
- Erweiterung des Spazier- und Wanderwegenetzes in Erholungs- und Außenbereichen

Ziele für den Gemeinbedarf und Freiflächen - Infrastruktur

Grundsatzgedanke

- Erhalt der Infrastruktur und Anpassung an den künftigen Bedarf
- Sicherung des Mindeststandards auch in Zeiten geringer öffentlicher Mittel

Ziele im Einzelnen

Bildung, Kultur, öffentliche Einrichtung

- Sicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen Schulstandorte
- Sicherung und Weiterentwicklung der kulturellen Einrichtungen
- Sicherung und Verbesserung der bürgernahen Verwaltung, der sozialen Dienste sowie der Beratungs- und Betreuungsangebote
- Schaffung von Begegnungs- und Freizeitangeboten für ältere Menschen im Gemeindegebiet

Kinder und Jugendliche

- Sicherung des Kindergartenangebotes (gemäß den Anforderungen des Nds. Kindertagesstättengesetzes)
- Erweiterung des Kommunikations- und Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche

Freiflächen und Sport

- Sicherung und Entwicklung von vorhandenen Freiflächenstrukturen und Sportanlagen (Spiel- und Sportplätze, Tennisplätze, Schießstände)
- Erhaltung und Entwicklung von Grünzügen innerhalb der größeren Baugebiete
- Schaffung und Sicherung von den Ortsrand gestaltenden Begrünungen
- Schaffung eines Vernetzungssystems zwischen der Grünfläche in den bebauten Ortslagen
- Sicherung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Gartenanlagen

Ziele für Freizeit und Erholung in der Landschaft

Grundsatzgedanke

- Sicherung der vorhandenen Erholungseinrichtungen und Entwicklung zusätzlicher Einrichtungen unter Berücksichtigung der natürlichen Voraussetzungen

Ziele im Einzelnen

- Erhalt und Entwicklung der Sportanlagen in der Gemeinde
- Erhalt und bedarfsgerechte Entwicklung der Gartengebiete
- Verbesserung der Erreichbarkeit der Erholungsräume (Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes)

Ziele der Land- und Forstwirtschaft

Grundsatzgedanke

- Sicherung der vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
- weitgehender Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen
- Erhalt der forstwirtschaftlichen Flächen

Ziele im Einzelnen

- Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Bauleitplanung
- Sicherung, Verbesserung und Vermehrung von vorhandenen Waldflächen und Waldrändern
- Vernetzung der Wald- und Grünflächenbereiche innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen
- Einbeziehung der örtlichen Land- und Forstwirtschaft in die Aufwertung des Landschafts- und Erholungsraumes
- Nachnutzung leergefallener landwirtschaftlicher Gebäude
- Berücksichtigung der Interessen von Anglern im Rahmen des ökologischen Erholungsanspruches

Ziele für technische Ver- und Entsorgung

Grundsatzgedanke

- Anpassung der technischen Infrastruktur an die künftige Siedlungsentwicklung
- Modernisierung und Weiterentwicklung entsprechend der steigenden ökologischen Anforderungen

Ziele im Einzelnen

Wasser

- Schutz des Grundwassers
- Sparsamer Umgang mit dem Trinkwasser

Abwasser / Regenwasser

- Anpassung der Schmutzwasserentsorgung nach dem jeweiligen Stand der Technik unter Berücksichtigung ökologischer Anforderungen
- Behebung von Mängeln im Abwassernetz
- Ordnungsgemäße Ableitung des Regenwassers unter Berücksichtigung einer ökologischen Bewirtschaftung
- kontrollierte Regenwasserableitung (insbesondere in Industrie- und Gewerbegebieten)
- Schaffung von Versickerungsanlagen (soweit die Bodenverhältnisse es zulassen) zur Minderung des Regenwasserabflusses
- Förderung der Regenwassernutzung im Rahmen der Siedlungsentwicklung zur Minderung des Regenwasserabflusses und Förderung des sparsamen Umganges mit dem Trinkwasser

Energie

- Förderung von regenerativer Energie (z.B. Darstellung einer Vorrangfläche für die Windkraftnutzung)
- Förderung von Blockheizkraftwerken bzw. Wärmekraftkoppelungen in kommunalen Einrichtungen
- Sicherung ausreichender Abstände im Bereich vorhandener Hochspannungsleitungen zu Wohnnutzungen

Telekommunikation

- Berücksichtigung der neuen Telekommunikationstechnologie bei der Planung (z.B. Richtfunktrassen, Standorte von Sendeanlagen)

Abfall

- Weiterentwicklung der Abfallverminderung und der Abfallbeseitigung im Sinne des ökologischen Kreislaufes
- Nutzung von Recyclinghöfen
- Sicherung und möglichst Sanierung der Altablagerungen, Vermeidung von Inanspruchnahme für Siedlungsflächen

- Untersuchung und gegebenenfalls Sanierung von gewerblichen Altstandorten (aufgegebene Gewerbebetriebe mit Bodenbelastung)

Brandschutz

- Sicherung und Verbesserung des vorbeugenden Brandschutzes
- Berücksichtigung der Belange des Brandschutzes in der Bauleitplanung
- Sicherung der Löschwasserversorgung in den bebauten Bereichen
- Anpassung der technischen Ausrüstung der Feuerwehren an aktuelle Anforderungen

Ziele des Umweltschutzes und der Ökologie bei der Siedlungsentwicklung

Grundsatzgedanke

- Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Minderung und Vermeidung von Immissionskonflikten durch Entzerrung von Gemengelagen
- Schaffung von aktiven Schallschutzmaßnahmen an stark befahrenen Bundes- und Landesstraßen zu neuen Wohnbauflächen

Ziele im Einzelnen

- Sicherung von ökologisch wertvollen Bereichen bei der Auswahl von Siedlungsflächen
- Verkehrsminderungsmaßnahmen für Wohnbaugebiete. Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr
- Verbesserung der Wohnqualität durch ausreichende Grünflächen innerhalb der Wohngebiete
- Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten bei der Siedlungsplanung
- Umweltverträgliche Energieversorgung
- Bewirtschaftung des Regenwassers zur Minderung des Regenwasserabflusses und zur Anreicherung des Grundwassers
- Förderung des ökologischen Bauens
- Verantwortungsvoller Umgang mit Altablagerungen. Vermeidung ihrer Inanspruchnahme für Siedlungsflächen
- Sanierung von gewerblichen Altstandorten aufgebener Betriebe
- Vermeidung weiterer Siedlungsentwicklung im Bereich mit erheblicher Verkehrsbelastung ohne ausreichenden Schallschutz
- Freihalten von gesetzlichen wie auch natürlichen Überschwemmungsbereichen

Umsetzung / Bodenpolitik

Grundsatzgedanke

- Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung zum Wohl der (zukünftigen) Allgemeinheit

4.3 Realisierung von Baugebieten

4.3.1 Allgemeines

Bei der Realisierung der Baugebiete werden die städtebaulichen gestalterischen Absichten durch eine ausgewogene Bauleitplanung gewährleistet. Durch Maßnahmen zur Verbesserung von Natur und Landschaft wird in der Gemeinde zur Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen für Siedlungsgebiete, in denen der Ausgleich nicht sichergestellt werden kann, Vorsorge getragen.

4.3.2 Funktionen und Ziele der einzelnen Ortschaften

Ahrbergen

- Schwerpunkt innerhalb der Gemeinde für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten
- Sicherung und Weiterentwicklung der Versorgung
- Erhalt der Infrastruktur, insbesondere Schule und Kindergarten

Emmerke

- Schwerpunkt innerhalb der Gemeinde für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten
- Sicherung und Weiterentwicklung der Versorgung
- Erhalt der Infrastruktur, insbesondere Schule und Kindergarten
- Erhalt des Bahnhaltepunktes und S-Bahnhaltestelle

Giesen

- Grundzentrum
- Schwerpunkt innerhalb der Gemeinde für die Sicherung und die Entwicklung von Wohnstätten und langfristig auch der Arbeitsstätten im Fall der Wiedereröffnung des Kaliwerkes Siegfried
- Sicherung und Weiterentwicklung der Versorgung
- Erhalt der Infrastruktur, insbesondere Schule und Kindergarten

Groß Förste

- Ausstattung mit einem Lebensmittelversorger
- Deckung des Eigenbedarfs an Wohnbauland
- Ergänzung des Gewerbestandortes Hasede - Nord diesseits der Gemarkungsgrenze

Hasede

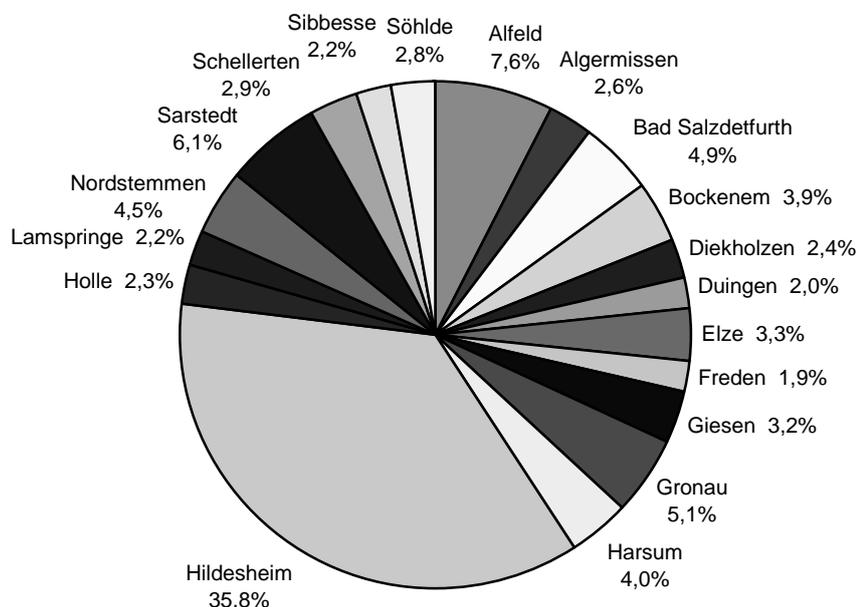
- Schwerpunkt innerhalb der Gemeinde für die Sicherung von Arbeitsstätten sowie deren Neuschaffung im Bereich des gemeinsam mit der Stadt Hildesheim zu entwickelnden Gewerbeparks Nord jenseits des Zweigkanals
- Erhalt der Infrastruktur, insbesondere Schule und Kindergarten
- Verbesserung der Erschließung des zu ergänzenden nordöstlichen Gewerbegebietes

5. EINWOHNERVORAUSSCHÄTZUNG UND BAUFLÄCHENENTWICKLUNG

5.1 Allgemeine Strukturdaten des Landkreises Hildesheim

*) „Im Landkreis Hildesheim leben auf einer Fläche von 1205,5 km² 292.466 Einwohner. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte liegt mit 243 Einwohnern je km² über dem Landesdurchschnitt von 164 Einwohnern je km². Der Anteil der 19 kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Gemeinden an der Gesamteinwohnerzahl ist in Abbildung 1 dargestellt.

Abb. 1: Bevölkerungsverteilung im Landkreis Hildesheim



Das Kreisdiagramm veranschaulicht die Bedeutung der Kreisstadt Hildesheim, in der gut ein Drittel der Bevölkerung des Landkreises Hildesheim den ersten Wohnsitz hat. Demgegenüber hat die ehemalige Kreisstadt Alfeld für die umgebenden Gemeinden eine weit größere Bedeutung, als es der Bevölkerungsanteil von 7,6 % vermuten lässt.

Die Bevölkerungsentwicklung des Landkreises und seiner kreisangehörigen Gebietskörperschaften ist in Tabelle 1 des RROP dargestellt. Dabei wird die Entwicklung der Einwohnerzahlen sowie eines auf das Basisjahr 1980 bezogenen Bevölkerungssaldos über den Zeitraum von 1980 - 2000 aufgezeigt.

In den Jahren 1980 - 2000 hat die Bevölkerung im Landkreis Hildesheim um 2,7 % zugenommen. Die Entwicklung verlief jedoch sowohl über die gesamte Zeitspanne als auch innerhalb des Landkreises sehr uneinheitlich. So war der Bevölkerungsstand des Landkreises 1986 auf 97,2% des Jahres 1980 gefallen, um dann bis 1996 um über 5 % anzusteigen. Ebenso wiesen alle kreisangehörigen Gemeinden bis 1986 negative

Bevölkerungssalden auf, während über den Gesamtzeitraum Bevölkerungsgewinne bis zu 17,8 % (Algermissen) und Verluste bis zu 6,4 % (Duingen) zu verzeichnen sind.

Im Kreisvergleich ist insbesondere die Entwicklung im Südwesten des Landkreises als besorgniserregend zu bezeichnen. Duingen und Alfeld weisen mit 6,4 % bzw. 6,1 % sogar negative Bevölkerungssalden auf und haben absolut zusammen über 1.800 Einwohner verloren. Aber auch Freden, Lamspringe, Elze und Gronau liegen zum Teil deutlich unter dem Kreisdurchschnitt. Dagegen sind besonders im Nordwesten innerhalb des Spannungsfeldes der Oberzentren Hannover und Hildesheim relativ hohe Bevölkerungsgewinne zu verzeichnen, welche die Verluste zu einer für den Landkreis insgesamt positiven Bevölkerungsentwicklung kompensieren.

Deutlich wird hier die Lagegunst der nördlichen Städte und Gemeinden, die über Straße und Bahn gut an den Wirtschaftsraum Hannover angebunden sind. Gleiches gilt für die Gemeinde Holle, die ebenfalls überdurchschnittlich wächst. Sie liegt zwar schon etwas weiter entfernt, ist aber über die A7 und den Bahnhof Derneburg noch gut verkehrlich erschlossen.

Das leichte Bevölkerungswachstum des Landkreises ist vor allem auf Wanderungsbewegungen zurückzuführen. Während seit 1980 durchweg Wanderungsgewinne zu verzeichnen waren, ist die natürliche Bevölkerungsentwicklung im gleichen Zeitraum negativ gewesen. Lediglich die Gemeinden Giesen, Diekholzen und Harsum fallen durch Geburtenüberschüsse auf.

Eine annähernd verlässliche Prognose der Bevölkerungsentwicklung ist gemeindebezogen aufgrund der dargelegten sehr differenzierten Entwicklung nicht möglich. Für den Landkreis Hildesheim prognostiziert das Niedersächsische Landesamt für Statistik 1993 eine bis zum Jahr 2005 auf 299.420 Einwohner ansteigende und dann bis zum Jahr 2010 auf 297.044 Einwohner fallende Kurve. Dies würde einem Bevölkerungszuwachs bis zum Jahr 2010 von 1,4 % entsprechen. Da jedoch die für 1998 prognostizierten 297.182 Einwohner bereits um mehr als 4.000 Personen über der tatsächlichen Einwohnerzahl liegen, muss dieser Ansatz deutlich nach unten korrigiert werden.

Nach der Studie "Regionale Raumordnungsprognosen - Nachhaltige Raumentwicklung" der Akademie für Raumforschung und Landesplanung von 1996 wird der Landkreis Hildesheim wie auch die südlichen und westlichen Nachbarlandkreise in die Kategorie "demographisch alternde Räume mit durchschnittlichen Eigenpotentialen" eingeordnet. Dies bedeutet, dass mit einer zunehmenden Überalterung der Bevölkerung und einer weiteren Reduzierung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung zu rechnen ist.

Dagegen liegt der Landkreis Hannover in der Kategorie "prosperierende Wirtschaftsräume mit hohem Eigenpotential". Da besonders im nordwestlichen Kreisgebiet enge Beziehungen zu Landkreis und Stadt Hannover bestehen, ist davon auszugehen, dass hier bei entsprechenden bauleitplanerischen Voraussetzungen auch zukünftig mit einem deutlichen Bevölkerungszuwachs zu rechnen ist. Somit ist zu erwarten, dass sich die unterschiedlichen Entwicklungen im nördlichen und südlichen Kreisgebiet weiter manifestieren werden.

Dennoch ist auch im Süden des Landkreises weiterhin eine vorausschauende Bauleitplanung erforderlich, da sich zum einen die Anzahl der Haushalte durch die Reduzierung der Haushaltsgrößen und zum anderen die durchschnittlichen Wohnungsgrößen weiter erhöhen. Somit steigt der Wohnflächenverbrauch pro Person und damit die Nachfrage nach Wohnbauland. Da einige kreisangehörige Gemeinden aufgrund ihrer topographischen Lage kaum noch potentielle Baulandreserven besitzen, kann es hier trotz sinkender Einwohnerzahlen zu Nachfrageüberhängen kommen.“

*) Zitat Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim 2001

5.2 Einwohnerzahlvorausschätzung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2001 wird darauf hingewiesen, dass das Niedersächsische Landesamt für Statistik 1993 für den Landkreis Hildesheim eine bis zum Jahr 2005 ansteigende Einwohnerzahl und dann bis zum Jahr 2010 abnehmende Einwohnerzahl prognostiziert hat. Dies führte zu der Annahme, dass für den Landkreis Hildesheim bis zum Jahr 2010 mit einer durchschnittlichen Steigerung der Einwohnerzahl von 1,4 % zu rechnen sei. Wie aus der Erläuterung des Regionalen Raumordnungsprogrammes hervorgeht, ist die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis regional unterschiedlich und kann nicht pauschal mit einem Durchschnittswert für alle Städte und Gemeinden angesetzt werden. Seit 1980 ist die Bevölkerungszahl im gesamten Landkreis bis 1999 um 2,7 % angestiegen, in der Gemeinde Giesen jedoch um 13,5 % (Quelle: RROP 2001). Das entspricht dem fünffachen des durchschnittlichen Wachstums. Seitdem ist die Einwohnerzahl bis 2006 im Landkreis Hildesheim um 0,8 % gesunken, während sie in der Gemeinde Giesen um weitere 2,0 % gestiegen ist (Quelle: Landesamt für Statistik). In seiner Prognose der Bevölkerungsentwicklung von 2006 bis 2016 geht das Landesamt für Statistik für den Landkreis Hildesheim um eine weitere Minderung der Einwohnerzahl um 2,1 %, für die Gemeinde Giesen jedoch von einer Steigerung um 2,7 % auf dann 10.299 Personen aus.

Im August 2007 lebten 9.961 Personen im Gemeindegebiet.

Der Erhalt bzw. die Steigerung der Einwohnerzahl hängt aber auch entscheidend davon ab, dass die Voraussetzungen geschaffen werden, um Bürgern den Verbleib im Ort zu ermöglichen bzw. um auch für mögliche Neubürger attraktiv zu sein. Hier sind in erster Linie attraktive Wohnmöglichkeiten mit einer angemessenen Infrastruktur (Versorgung, Kindergärten, Schulen), Arbeitsplätze, gute Verkehrsanbindungen und ein attraktives Wohnumfeld (Kultur, Sport, Freizeit und Erholung) zu nennen.

Abgesehen von einer positiven Entwicklung der Einwohnerzahl, die für den Erhalt und die Entwicklung der vorhandenen oder anzustrebenden Infrastruktur entscheidend ist, ist anzunehmen, dass zusätzlich ein gewisser Neubaubedarf bestehen wird, weil sinkende Wohnungsbelegungsziffern (Einwohner je Wohneinheit) zu einem Anstieg der Haushaltszahlen führen.

5.3 Wohnbauflächenentwicklung

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm soll die Siedlungsentwicklung abgestuft in der Reihenfolge Oberzentrum - Mittelzentrum - Grundzentrum - weitere geeignete Standorte - übrige Orte erfolgen. Während die Ortschaft Giesen als Grundzentrum festgelegt ist und die Ortschaft Emmerke ein Vorranggebiet für die Siedlungsentwicklung erhalten hat, sollen die Orte, in denen mehr als Eigenentwicklung stattfinden kann, mindestens drei der fünf Kriterien

- Einbindung in ein leistungsfähiges öffentliches Nahverkehrsnetz
- Kindergarten /Kindertagesstätte
- Grundschule
- Lebensmittelgeschäft
- größere Anzahl von Arbeitsplätzen

erfüllen. Eine Auflistung von Orten, denen mehr Bevölkerungswachstum als die Eigenentwicklung zugestanden werden kann, ist im Regionalen Raumordnungsprogramm allerdings ausdrücklich nicht enthalten. Bei dem Kriterium „Arbeitsplätze“ sind je nach örtlichen Verhältnissen größere Arbeitgeber bzw. eine Ansammlung mehrerer kleinerer Betriebe zu berücksichtigen. Die Anbindung an den Örtlichen Personennahverkehr wird durch mindestens fünf Buspaare, auch während der Schulferien, definiert. Für Orte, die lediglich eine Eigenentwicklung aufweisen, gilt ein grober Richtwert von Bauland für maximal 10 % der Einwohnerzahl in einem Zeitraum von 10 Jahren für den Fall, dass jeweils ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden kann. Dies gilt ausdrücklich nicht mathematisch, sondern ist als Anhaltspunkt zu verstehen. Aus erschließungstechnischen oder topographischen Gründen kann gegebenenfalls auch eine Abweichung nach oben sinnvoll sein.

Abgesehen von Giesen als Grundzentrum und Emmerke mit seinem Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung ist festzustellen, dass mit Ausnahme von Groß Förste alle Ortschaften sämtliche genannten Kriterien erfüllen. Insbesondere Ahrbergen, Emmerke und Giesen weisen eine erhebliche Anzahl von Arbeitsplätzen auf, die durch eine mögliche Wiederinbetriebnahme des Kaliwerkes Siegfried in der Ortschaft Giesen sowie die Entwicklung des Gewerbeparks Nord mit der Stadt Hildesheim in der Ortschaft Hasede noch erheblich ausgeweitet werden kann. Innerhalb der Regionalplanungsstudie für den Standort Hildesheim Nord wurde im übrigen festgestellt, dass bei Realisierung dieser sehr großen Fläche die gleichzeitig erforderliche Schaffung von Wohnbauflächen nicht allein von der Stadt Hildesheim geleistet werden kann, sondern dass auch die Gemeinde Giesen durch entsprechende Flächenausweisungen ihren Beitrag leisten müsse. In diesem Zusammenhang ist auch das Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung in Emmerke mit seiner Anbindung an den schienengebundenen Personennahverkehr zu sehen. Grundschulen, Kindergärten und Lebensmittelversorger sind ebenfalls in allen genannten Ortschaften vorhanden, während Groß Förste lediglich einen Kindergarten sowie die Einbindung in ein leistungsfähiges Nahverkehrsnetz aufweist.

Um zunächst den Eigenbedarf zu ermitteln, wird auf der Grundlage der Bezugseinschreibungszahl (August 2007), der Wohnungsbelegungsdichte, der Anzahl von Wohneinheiten je Wohnhaus und einem angenommenen durchschnittlichen Flächenbedarf von 800 m² brutto (einschließlich Verkehrsflächen, Grünflächen und ähnlichem) je Wohnhaus der derzeitige Flächenbedarf ermittelt. Dabei handelt es sich lediglich um einen rechnerischen Wert, nicht die tatsächlich bebaute Fläche einer Ortschaft.

Es wird davon ausgegangen, dass die Wohnungsbelegungsdichte weiter und zwar um geschätzte 5 % bis zum Jahr 2016 abnehmen wird. Wenn die Einwohnerzahl, wie vom Landesamt für Statistik prognostiziert, steigt und die Anzahl der Wohneinheiten je Wohnhaus und der Flächenbedarf gleich bleiben, lässt sich daraus der Eigenbedarf an Neubaufäche bis zum Jahr 2016 errechnen.

Darüber hinaus kann man, je nach den oben genannten und von der Regionalen Raumordnung vorgegebenen Ausstattungsmerkmalen der einzelnen Gemeinden, eine darüber hinaus gehende Entwicklungsmöglichkeit abschätzen, die sich in einem weiteren Flächenbedarf niederschlagen kann.

Dagegen ist der Bestand an noch verfügbarem Bauland zu rechnen, der sich aus noch nicht oder noch nicht vollständig in Anspruch genommenen Neubaugebieten sowie aus verfügbaren Baulücken ergibt. Während die Baugebiete mit ihrer Bruttofläche erfassbar sind, werden Baulücken jeweils pauschal mit 650 m² berechnet, weil es sich bei ihnen um reine Nettoflächen ohne Verkehrs-, Grün- und sonstige Flächenanteile handelt. Baulücken in gemischten Bauflächen werden jeweils mit dem halben Wert, also mit 325 m² berechnet, weil sie nur zur Hälfte für das Wohnen zur Verfügung stehen sollen. Die Anzahl der Baulücken verändert sich naturgemäß ständig, so dass es sich bei den folgenden Karten aller Mitgliedsgemeinden lediglich um eine Momentaufnahme, in diesem Fall aus dem Jahr 2007, handeln kann.

Aus dem ermittelten Bedarf abzüglich der vorhandenen Flächen ergeben sich dann die Flächen, die neu auszuweisen sind. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Ortschaften entsprechend ihrer raumordnerischen Einstufung (Grundzentrum, nachgeordneter Standort, sonstige Ortschaften) unterschiedlich zu bewerten sind, was die konkrete Verteilung von Neubaufächen und ihren Größen betrifft.

Für die einzelnen Ortschaften ergeben sich daraus folgende Überlegungen:

5.3.1 Ahrbergen

Die Einwohnerzahl Ahrbergens ist von 1987 (letzte Volkszählung) bis zum 31.8.2007 von 2.077 auf 2.148, also um 3,4 %, gestiegen. Aufgrund der positiven Entwicklung im Gewerbezentrum Ahrbergen, das auf der Fläche der ehemaligen Ohnacker-Kaserne der Bundeswehr entstanden ist, können Arbeitsplätze in einem Ausmaß entstehen, das für einen Ort dieser Größenordnung bemerkenswert ist.

Wenn das nach dem Landesamt für Statistik für die Gemeinde angenommene Wachstum auf 10.299 Personen im Jahr 2016 gegenüber 9.961 Personen Ende August 2007 (= 3,4 %) rechnerisch zunächst gleichmäßig auf die Ortschaften der Gemeinde verteilt würde, ergäbe sich für Ahrbergen eine Einwohnerzahl von 2.221. Derzeit stehen für 2.148 Einwohner 43,93 ha Wohnbaufläche zur Verfügung (gemischte Bauflächen sind hierfür zur Hälfte angerechnet). Bei der derzeitigen Wohnungsbelegungsdichte von 2,3 Personen je Wohnung und der für Ahrbergen festgestellten Zahl von 1,2 Wohnungen je Wohnhaus ergibt sich daraus eine derzeitige Fläche von 564 m² je Wohnhaus (ohne Nebenflächen wie Grün, Gemeinbedarf, Hauptverkehr und ähnlichem). Die Wohnungsbelegungsdichte ist von 1987 (Volkszählung) bis zum 31.12.2004 von 2,38 auf 2,30 zurückgegangen. Bei gleichbleibendem Rückgang errechnet sich bis zum Jahr 2016 eine Belegungsdichte von 2,26 Einwohnern je Wohneinheit. Zur Ermittlung des Bruttobaulandbedarfes werden die oben genannten Nebenflächen mit 10 % der ermittelten Wohnbaufläche angesetzt und ihr hinzugerechnet.

Unter den Kriterien

2,26 Wohnungsbelegungsziffer,
1,20 Wohnungen je Wohnhaus und
620 m² Bruttobauland je Wohnhaus

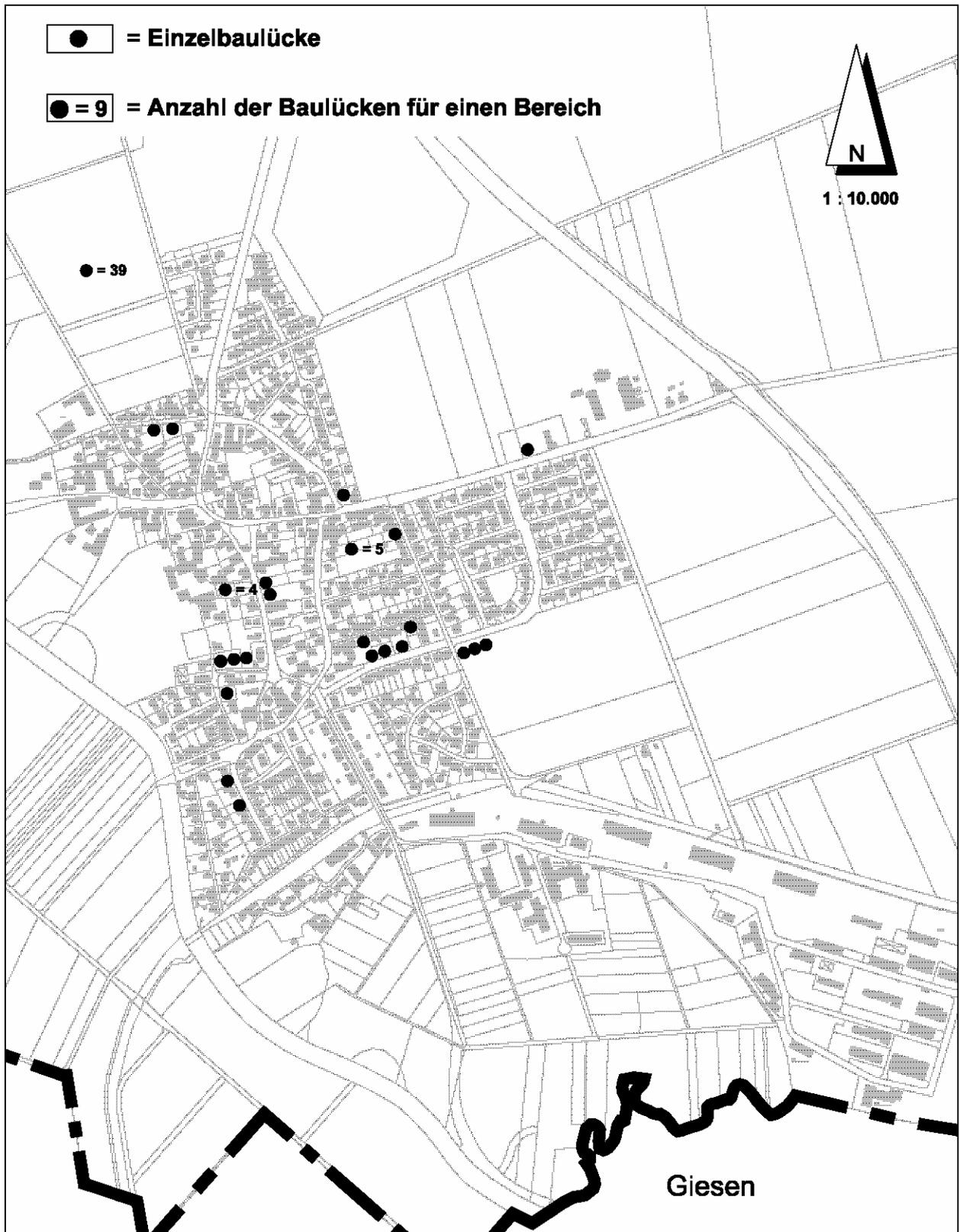
ergäbe sich für Ahrbergen daraus ein Brutto-Wohnbauflächenbedarf für 2.221 Einwohner von 50,52 ha gegenüber heute 43,93 ha brutto für 2.148 Einwohner. Die Differenz und damit der Neubaufächenbedarf betragen 6,59 ha.

Das im Zuge der 16. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesene Baugebiet im Nordwesten der Ortschaft bietet nach Realisierung des ersten Bauabschnittes noch 2,90 ha Entwicklungsfläche.

Zusätzlich wurden die Baulücken gezählt, die innerhalb Ahrbergens in der bisherigen Flächennutzungsplandarstellung enthalten sind und sinnvollerweise bebaut werden könnten. Insgesamt handelt es sich dabei um 6 Baulücken in Wohngebieten und 23 Baulücken in Mischgebieten, also um eine rechnerische Fläche von 1,14 ha.

Von dem ermittelten Bedarf sind somit diese 2,90 ha und 1,14 ha noch vorhandenes Bruttobauland und Baulücken abzuziehen, so dass zusätzlich zu den bislang im Flächennutzungsplan enthaltenen Bauflächen von einem Bedarf von 2,55 ha bis zum Jahr 2016 ausgegangen wird.

Baulücken Ahrbergen



5.3.2 Emmerke

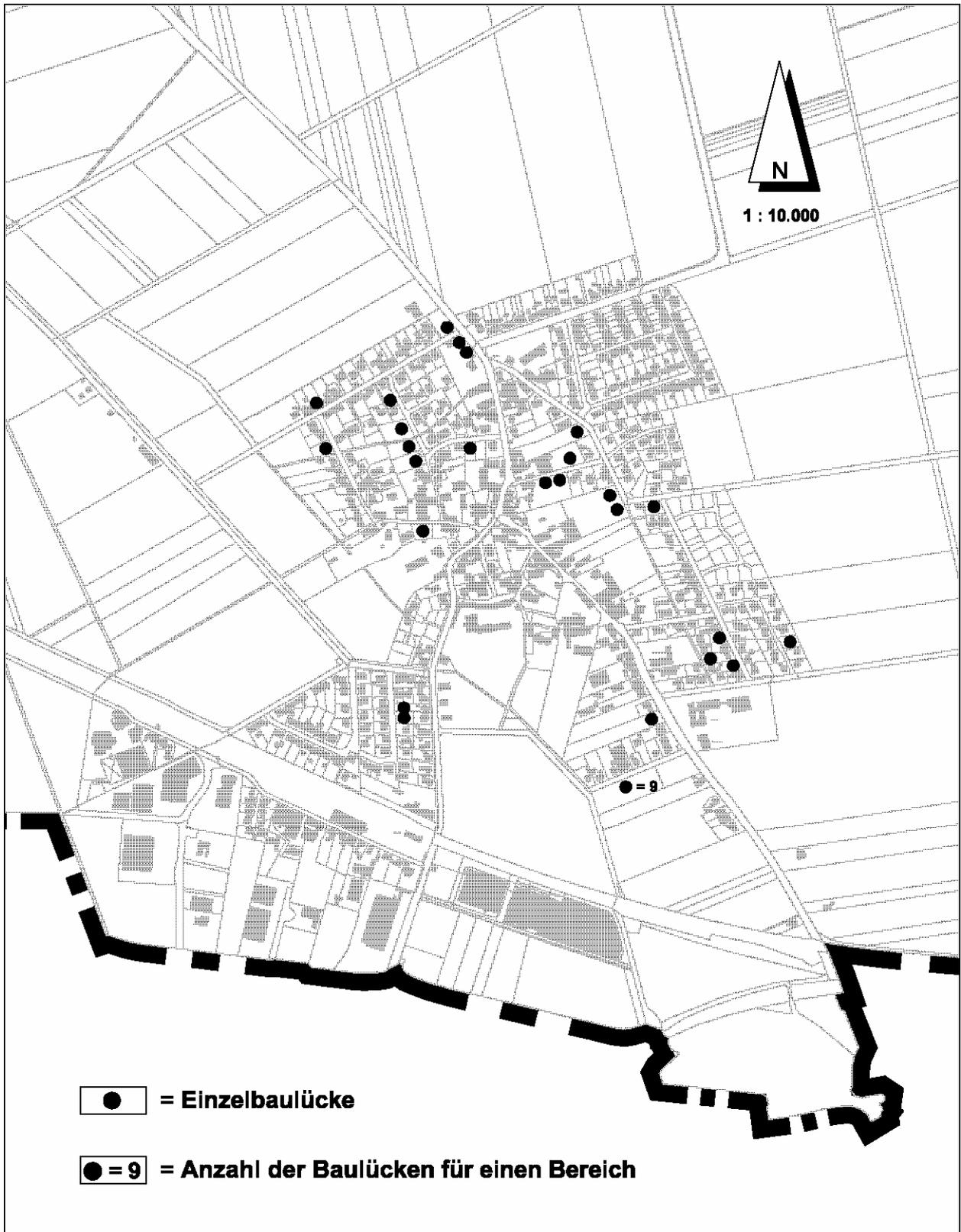
Am 31.7.2007 zählte Emmerke 1.826 Einwohner, denen derzeit 40,52 ha Wohnbaufläche zur Verfügung stehen. Das ergibt analog zu den in Ahrbergen ermittelten Werten einen Flächenbedarf je Wohnhaus von derzeit 612 m². Bei der beschriebenen Einwohnerentwicklung um 3,4 % bis zum Jahr 2016 auf 1.888 Personen ergibt sich aus der sinkenden Wohnungsbelegungsziffer (bei einer analog zu Ahrbergen angenommenen Belegung von derzeit 2,30, im Jahr 2016 von 2,26 Einwohnern je Wohneinheit und einer Anzahl von 1,2 Wohneinheiten je Wohnhaus) sowie einem Bruttogrundstücksbedarf von je 673 m²) bei 1.888 Einwohnern eine Wohnbaufläche von 46,85 ha. Das ergibt einen Neubaufächenbedarf von 6,33 ha.

Dem stehen derzeit 23 Baulücken in Wohngebieten und 11 Baulücken in gemischten Bauflächen gegenüber, nach den oben erläuterten Berechnungsgrundlagen insgesamt 1,85 ha.

Daraus ergibt sich wiederum eine erforderliche Fläche von 4,48 ha Wohnbauland gegenüber den Darstellungen des bisherigen Flächennutzungsplanes.

Allerdings wird im Regionalen Raumordnungsprogramm für Emmerke ein Vorranggebiet für die Siedlungsentwicklung ausgewiesen, das aus raumordnerischer Sicht besonders für größere Vorhaben der Siedlungsentwicklung geeignet ist. Grundsätzlich ist damit ausgesagt, dass die Ortschaft besonders für eine Konzentration von Siedlungsentwicklung geeignet ist. Sämtliche in der Regionalen Raumordnungsplanung genannten Kriterien, die für eine über den Eigenbedarf hinausgehende Wohnbauflächenentwicklung sprechen, sind in Emmerke erfüllt, insbesondere aber die Ausstattung mit Arbeitsplätzen und die Anbindung an den schienengebundenen Personennahverkehr (S-Bahnlinie Hildesheim - Hannover).

Baulücken Emmerke



5.3.3 Giesen

Am 31.8.2007 lebten in der Ortschaft Giesen 3.525 Einwohner auf 68,59 ha Wohnbaufläche. Das entspricht einer Inanspruchnahme von 537 m² je Wohnhaus unter den oben geschilderten Annahmen. Bei zukünftigen 3.645 Einwohnern im Jahr 2016 wird eine Fläche von 79,74 ha benötigt. Der rechnerische Bedarf beträgt somit 11,15 ha.

Dem stehen das noch nicht bebaute Teilgebiet im Beekfeld mit 3,58 ha Fläche sowie 32 Baulücken in Wohngebieten und 9 Baulücken in Mischgebieten gegenüber. Zusammen ergibt das eine Fläche von 5,95 ha.

Neubaufäche wird somit in einer Größe von 5,20 ha benötigt.

Alle fünf im Regionalen Raumordnungsprogramm genannten Kriterien für mögliche Baulandausweisung über den Eigenbedarf hinaus sind in Giesen erfüllt, wobei allerdings die gewerbliche Wirtschaft nicht dieselbe große Rolle spielt wie in Ahrbergen, Emmerke und Hasede.

5.3.4 Groß Förste

Groß Förste hat zwar einen Kindergarten sowie eine gute Busanbindung an die Kreisstadt Hildesheim, an Ahrbergen und Hasede, weist jedoch keine Grundschule, keine Lebensmittelversorgung sowie keine wesentliche Anzahl von Arbeitsplätzen auf.

Am 31.7.2007 betrug die Einwohnerzahl 880 Personen, denen 19,25 ha Wohnbaufläche zur Verfügung stehen. Das ergibt einen Flächenbedarf je Wohnhaus von 604 m².

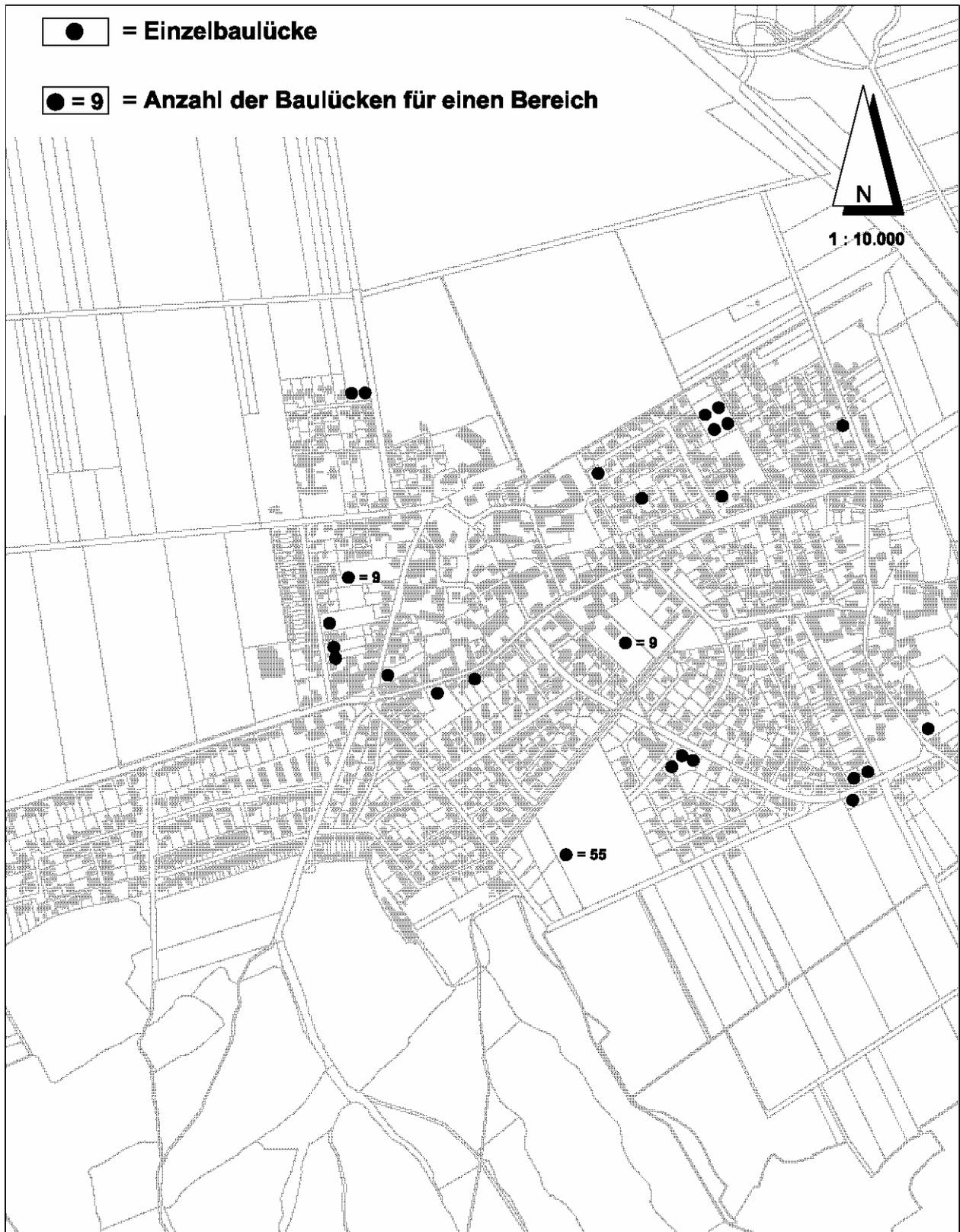
Nach den genannten Kriterien werden für 910 Einwohner im Jahr 2016 22,28 ha Fläche benötigt. Das ergibt einen Bedarf an Wohnbauland von 3,03 ha.

Dem Bedarf stehen 3 Baulücken in Wohngebieten und 4 Baulücken in Mischgebieten gegenüber, zusammen 0,33 ha.

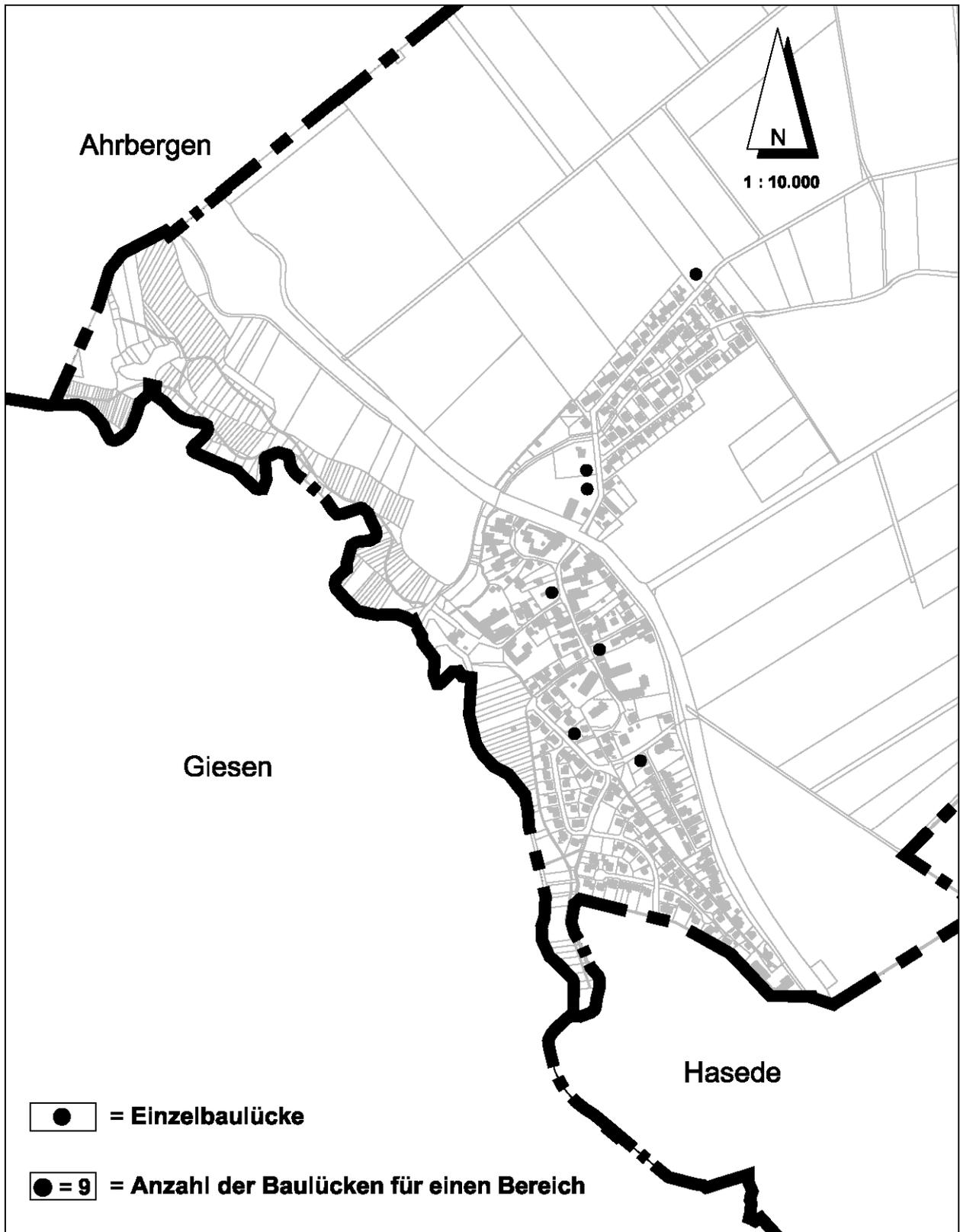
Daraus ergibt sich eine rechnerische Unterdeckung von 2,70 ha.

Allerdings weist Groß Förste eine relativ geringe Zentralität auf. Die Infrastrukturausstattung ist im Vergleich zu den anderen Ortschaften mangelhaft. Westlich der Bundesstraße ist kein Raum mehr für weitere Entwicklungen, so dass Neubaufächen nur östlich der Bundesstraße und damit abgetrennt von der Ortsmitte ausgewiesen werden könnten.

Baulücken Giesen



Baulücken Groß Förste



5.3.5 Hasede

In Hasede lebten am 31.8.2007 1.582 Personen auf 38,03 ha Wohnbaufläche. Das entspricht einem Flächenbedarf von 663 m².

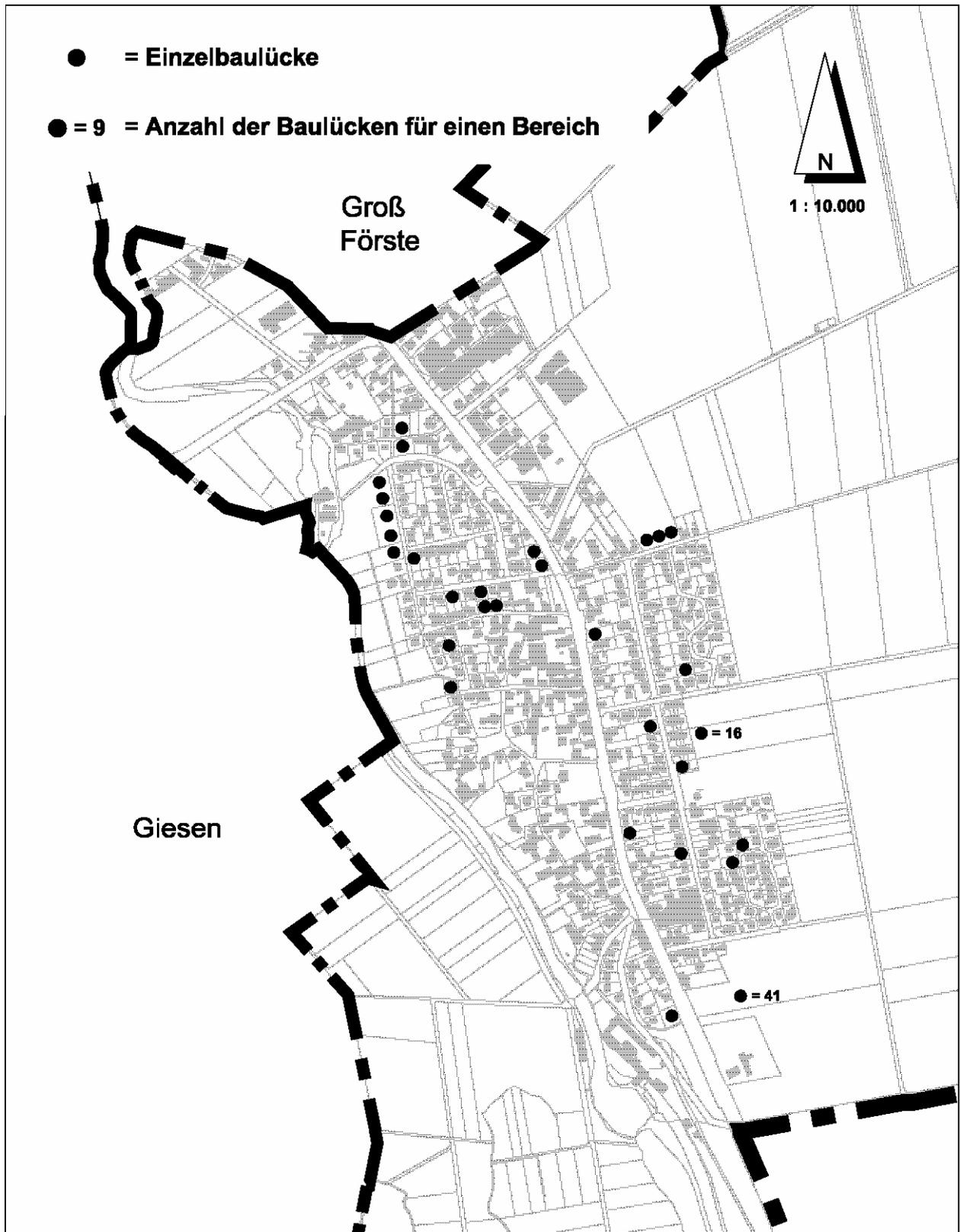
Nach der vom Landesamt für Statistik erwarteten Steigerung der Einwohnerzahl in der Gesamtgemeinde und einer im Verhältnis gleichmäßigen rechnerischen Verteilung auf die Ortschaften ist für Hasede bis zum Jahr 2016 von einer Einwohnerzahl von 1.636 Personen auszugehen. Nach den bereits genannten Kriterien würde dies einem Flächenbedarf von 43,98 ha entsprechen.

Die Differenz beträgt demnach 5,95 ha, die bereitzustellen wären. Dem stehen ohne das südlich der Brückenstraße bislang vorgesehene, aber zukünftig planerisch aufgegebene Dorfgebiet eine Flächenreserve von 4,44 ha sowie 22 Baulücken in Wohngebieten und 6 Baulücken in Mischgebieten gegenüber. Dies entspricht einer Gesamtfläche von 6,07 ha.

Danach besteht derzeit in Hasede über den Stand der bisherigen Flächennutzungsplanung hinaus kein Bedarf an zusätzlichen Flächenausweisungen.

Allerdings werden alle fünf im Regionalen Raumordnungsprogramm genannten Kriterien für mögliche Baulandausweisung über den Eigenbedarf hinaus erfüllt. Dies gilt insbesondere für die Anzahl der örtlichen Arbeitsplätze.

Baulücken Hasede



5.3.6 Gemeinde Giesen

Für die Gesamtgemeinde ergeben sich aus den vorstehenden Überlegungen folgende Bedarfszahlen:

Bedarf an neuen Wohnbauflächen

Ortschaft	Bedarf in ha	- Flächenreserve in ha	Baulücke	Baulücke	- Baulücken in ha	= Bedarf in ha
			n	n		
			W	M		
Ahrbergen	6,59	2,90	6	23	1,14	2,55
Emmerke	6,33	0,00	23	11	1,85	4,48
Giesen	11,15	3,58	32	9	2,37	5,20
Groß Förste	3,03	0,00	3	4	0,33	2,70
Hasede	5,95	4,44	22	6	1,63	-0,08
Gesamt	33,05	10,92	86	53	7,32	14,85

5.4 Gewerbliche Bauflächenentwicklung

Für die Gemeinde Giesen waren im alten Flächennutzungsplan 134,4 ha Fläche für gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Im neuen Flächennutzungsplan sind es 161,4 ha.

Darin sind enthalten:

- Ausweisung des Gewerbeparks Hildesheim Nord südlich des Zweigkanals
- Abrundung einer gewerblichen Baufläche im Nordosten Hasedes
- Ausweisung einer gewerblichen Baufläche in Groß Förste an der Gemarkungsgrenze zu Hasede
- Anpassung an die Schnellbahnabzweigung Hildesheim - Göttingen mit Zufahrtsanlage von der Landesstraße 460 aus Diekholzen auf die Bundesstraße 1 in Emmerke
- Darstellung einer Hauptverkehrsstraße innerhalb einer gewerblichen Baufläche im Gewerbezentrum Ahrbergen

Die beiden Flächen im Nordosten Hasedes und in Groß Förste weisen lediglich eine Größe von insgesamt 8,58 ha auf, während in Emmerke aufgrund der Anpassung an den Verkehrsflächenbestand ca. 3,2 ha planerisch verloren gehen. Die Anpassungen in Ahrbergen sind von untergeordneter Bedeutung. Im Wesentlichen bleibt damit die Darstellung des neuen Gewerbeparks Hildesheim - Nord mit einer Größe von ca. 37 ha innerhalb der Gemeinde Giesen, der aber von seiner Gesamtausrichtung auf das Oberzentrum Hildesheim bezogen ist. Der für die Gemeinde selber zu erwartende Bedarf wird eher in den kleinteiligeren Gewerbeflächen innerhalb der Ortschaften zu decken sein.

Eine quantitative Bedarfsermittlung lässt sich aus der Regionalen Raumordnung für den Landkreis Hildesheim nicht ableiten. Bislang gebräuchliche Richtwerte wie beispielsweise die Angabe einer Gewerbefläche von 210 m² je sozialversicherungspflichtigem Arbeitsplatz bei Betriebsgrößen von bis zu 50 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus dem Handbuch der Raumordnung von 1999 werden zunehmend irrelevant, weil Betriebe bei gleicher oder gar höherer Wirtschaftsleistung immer weniger Arbeitskräfte beschäftigen. Tatsächlich wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde in den Ortschaften selbst in der Differenz von neuen und aufgehobenen

Flächen eine erstmalig zu nutzende gewerbliche Neubaufäche von ca. 4,56 ha vorgesehen. Dies entspricht ca. 3,4% der im bisherigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche und wird angesichts der Tatsache, dass Giesen mit seinem Grundzentrum zentral im Ordnungsraum Hannover - Hildesheim an großen Verkehrsachsen liegt, als angemessen eingeschätzt. Ziel ist es auch, durch attraktive Flächenangebote Neuansiedlungen zu gewinnen und damit den in den letzten Jahren erzielten Gewinn an sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen zu halten und möglichst auszubauen.

Ansonsten werden bereits nach der bisherigen Flächennutzungsplanung ausreichend Flächen angeboten, so dass weitere Neuausweisungen nicht erforderlich sind.

Die Fläche des Kaliwerks Siegfried einschließlich umgebender gewerblicher Bauflächen wird weiterhin dargestellt, da das Werk funktionsfähig gehalten wird und bei entsprechender Marktlage jederzeit wieder in Betrieb genommen werden kann.

6. ERLÄUTERUNGEN DER NEUEN DARSTELLUNGEN

6.1 Darstellungen für Bauflächen

Im Folgenden werden für die einzelnen Ortschaften die wesentlichen Neudarstellungen erläutert. Lediglich sehr kleinteilige Anpassungen an den vorhandenen Bestand zum Beispiel in der Größenordnung eines Einzelgrundstückes werden hier nicht im Einzelnen aufgeführt.

Grundsätzlich werden künftig Bauflächen (z.B. W, M, G) dargestellt, da sie flexibler handhabbar sind als die bislang weitgehend ausgewiesenen Baugebiete (z.B. MI, MK, MD).

Das neu gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Innerste wird dargestellt, in das aber in Ahrbergen, Giesen und Hasede vorhandene Baugebiete hineinragen. Eine Darstellung als Baufläche als bauleitplanerische Grundlage kann beispielsweise für eine Umnutzung eines bestehenden Gebäudes wichtig sein, ohne dass dadurch der Hochwasserschutz zusätzlich gefährdet wäre. Auch ist es möglich, dass Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können, wenn der Hochwasserschutz durch kompensierende Abgrabungen außerhalb des Überschwemmungsgebietes gewährleistet werden kann. In diesem Fall ist aber wiederum die Darstellung einer Baufläche Voraussetzung für eine Genehmigungsfähigkeit. In diesen Fällen macht die Gemeinde durch die zeichnerische Darstellung einer Baufläche deutlich, dass eine bauliche Nutzung aus städtebaulicher Sicht zugelassen werden kann, wenn auch unter der Voraussetzung, dass der Hochwasserschutz gewährleistet werden muss. Erkennbar ist dies durch die überlagernde Darstellung von Baufläche und Überschwemmungsgebiet. Für historische bebaute Bereiche in Überschwemmungsgebieten ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich dabei lediglich um einen Bestandschutz bestehender Gebäude handelt. Weitere Neubauten, auch in bereits bebauten Gebieten, können aufgrund der Lage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet ohne eine Kompensation durch Retentionsfläche an anderer Stelle nicht mehr zugelassen werden. Dennoch werden auch unbebaute Grundstücksteile, die im Überschwemmungsgebiet liegen, als Teil der Bauflächen dargestellt; eben weil sie Bestandteile von Gesamtgrundstücken sind. Dies ist unschädlich, weil jedes Baugrundstück, so weit es sich nicht in einem Kerngebiet befindet, einen Anteil unbebauter Fläche beinhalten muss. Diese unbebaute Teilfläche kann ohne weiteres in einem Überschwemmungsgebiet liegen, ohne dass das Bauverbot dadurch berührt wäre.

Auf jede einzelne Ortschaft bezogen sowie auch für die Gemeinde insgesamt werden Bauflächenbilanzen dargestellt, die die Flächengrößen des bisherigen Flächennutzungsplanes in der letzten Änderungsfassung sowie auch die Flächengrößen des neuen Flächennutzungsplanes beinhalten. Die alten Größen wurden mit heutigen technischen Methoden neu ermittelt, da die Flächenbilanz des alten Flächennutzungsplanes, die den damaligen technischen Möglichkeiten der Flächenberechnung entsprach, mit den heutigen Zahlen nicht vergleichbar ist. Die Abweichungen sind so groß, dass die verschiedenen Flächenkategorien aus der Alt- und Neuplanung nicht in einen aussagefähigen Bezug zueinander gestellt werden können. Eine vollständige Flächenbilanz des alten Flächennutzungsplanes kann nicht erstellt werden, weil der Aufwand für eine derart große Ermittlung unverhältnismäßig groß wäre. Wichtig für die Beurteilung sind aber letztlich die Bauflächengrößen, die im Folgenden einzeln aufgeführt werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Gemeindegebiet sich in einigen Bereichen verändert hat. Insbesondere war dies in Emmerke, ausgelöst durch den Bau der ICE-Strecken und den Ausbau der Bundesstraße 1, der Fall.

In den folgenden Bauflächenbilanzen sind unter den sonstigen Flächen Grünflächen, Verkehrsflächen und Flächen für die Landwirtschaft zu verstehen.

6.1.1 Ahrbergen

Siedlungsentwicklung

In Ahrbergen wurden in den letzten Jahrzehnten Wohnbaugebiete am nördlichen Ortsrand sowie in größerem Umfang um die Beethovenstraße entwickelt. In den neunziger Jahren kamen zwei kleinere Baugebiete im Nordosten „Fleckenfeld-West“ und Südosten „Kleine Sülteworth“ dazu. In jüngster Zeit wurde dann ein größerer Erschließungsentwurf im Norden Ahrbergens aufgelegt, von dem der erste Bauabschnitt „Am weißen Wege“ sehr schnell realisiert wurde. Der bisherige Flächennutzungsplan enthält hier somit noch Entwicklungspotential.

Im Westen grenzt die historische Dorfmitte an das Überschwemmungsgebiet der Innerste an, so dass dort der alte Ortsrand erhalten geblieben ist und auch auf Dauer nicht durch Neubauentwicklungen wesentlichen Umfangs verändert werden kann.

Südöstlich Ahrbergens bestand ein ausgedehntes Kasernengelände. Anfang der neunziger Jahre zeichnete sich ab, dass dieser Standort von der Bundeswehr weitgehend aufgegeben werden sollte. Im Zuge einer Neuplanung wurde daraus das „Gewerbezentrum Ahrbergen“ entwickelt, der heute verschiedenste öffentliche und private Nutzungen beherbergt. Er zeichnet sich insbesondere durch einen eigenen kreuzungsfreien Anschluss an die Bundesstraße 6 aus, so dass die Ortslage Ahrbergens nicht durch Gewerbeverkehr beeinträchtigt wird.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat darauf hingewiesen, dass die Planungsflächen in Ahrbergen über dem Salzstock Sarstedt liegen. Wasserlösliche Gesteine wie Gipsstein, Salzgestein werden im Bereich Ahrbergen in Tiefen um 70 m unter Geländeoberfläche angetroffen, so dass die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben seien. Vereinzelt seien bereits Erdfälle im Top des Salzstockes Sarstedt entstanden. Da in der näheren Umgebung der angegebenen Planungsflächen jedoch bisher keine Erdfälle bekannt seien, bestehe nur ein relativ geringes Risiko. (Gefährdungskategorie 3 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987). Entsprechende Sicherungsmaßnahmen seien einzuplanen. Diese Stellungnahme ersetze für den Planungsbereich Ahrbergen keine Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2.

Wohnbauflächen

Am weißen Wege Nord (siehe folgende Übersichtskarte Fläche Nr. 1)

Im Zusammenhang mit der bereits im alten Flächennutzungsplan enthaltenen Entwicklungsfläche im Norden Ahrbergens kann eine weitere Fläche entsprechend der Bedarfsermittlung dargestellt werden. Hierbei wird aber bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes deutlich gemacht, dass auf die hier verlaufenden und in ihrem Bestand zu erhaltenden Hauptversorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen ist. Während der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes haben die Harzwasserwerke darauf aufmerksam gemacht, dass ihre Leitung hier nicht lagerichtig eingetragen sei.

Sie wurde daraufhin redaktionell angepasst, ohne dass dadurch die grundsätzliche Planaussage, wie sie oben dargestellt wird, verändert würde.

Der Bodenabbau innerhalb der nördlich angrenzenden Fläche ist abgeschlossen, so dass auf die bislang in der Flächennutzungsplanung enthaltene Immissionskennlinie verzichtet werden kann.

Die verkehrliche Erschließung kann über den vorhandenen Anschluss der Hermannstraße an die Kreisstraße „Trift“ erfolgen. Nachdem westlich der Schulstraße ein gesetzliches Überschwemmungsgebiet besteht und darüber hinaus aufgrund des hohen Grundwasserstandes eine wirtschaftliche Erschließung der verbleibenden Fläche als Bauland nicht möglich ist, ist mit der vorliegenden Planung die bauliche Entwicklung Ahrbergens in diesem Bereich abgeschlossen.

Die neu dargestellte Wohnbaufläche hat eine Größe von 2,74 ha.

Südlich der Beethovenstraße (Fläche Nr. 2)

In diesem Bereich soll die Erschließungsfunktion der vorhandenen Beethovenstraße in der verbleibenden Baulücke für eine Bauzeile genutzt werden können. Zwar ist im Südosten Ahrbergens eine Abbauwürdigkeit des Bodens festgestellt worden, aber es wird nicht davon ausgegangen, dass ein solcher Abbau bis unmittelbar an die bebaute Ortslage heranreichen kann. Insofern wird durch diese Planung ein möglicher Abbau nicht in wesentlichem Maß behindert. Der Bereich ist im Regionalen Raumordnungsprogramm nicht als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung festgesetzt. Die Gemeinde Giesen geht davon aus, dass durch diese Planung der Belang „Rohstoffgewinnung“ in der Summe nicht in erwähnenswertem Maß beeinträchtigt wird. Es ist davon auszugehen, dass ein Bodenabbau die vorhandene Ortslage berücksichtigen muss, so dass die sehr kleine zusätzlich geplante Fläche nicht zu einer ins Gewicht fallenden Erschwernis für die Rohstoffgewinnung führen kann.

Sie hat eine Größe von ca. 0,35 ha.

Fürstenhall (Fläche Nr. 3)

Dieser Bereich war in einem größeren Umfang bislang als Grünfläche für Sportanlagen ausgewiesen. Tatsächlich sind hier aber Wohnhäuser vorhanden. Die Anpassung an diesen Bestand beinhaltet somit keine erstmalige Ausweisung von Neubauflächen. Die Größe beträgt 1,47 ha.

Gemischte Baufläche

An der Bundesstraße 6 (Bierbruch) (Fläche Nr. 4)

Es handelt sich hier um eine vorhandene gewerblich wie auch durch Wohnen genutzte Fläche, deren verkehrliche Erschließung über die mit Lichtzeichen geregelte Kreuzung mit der Bundesstraße und der Kreisstraße 512 gesichert ist. Eine Erweiterung der Fläche über den Bestand hinaus ist nicht vorgesehen, aber die derzeitige Nutzung soll in der Planung anerkannt und dementsprechend dargestellt werden.

Der Bereich hat eine Größe von 0,90 ha.

Gewerbliche Bauflächen

Nördlich der Siemensstraße (Fläche Nr. 5)

Hier war bislang eine Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen, die vom Bund in gewerbeähnlicher Weise genutzt wird. Um zukünftig denkbaren Änderungen des Eigentums planerisch nicht entgegenzustehen, wird hier nunmehr eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Damit ist nicht eine Neuausweisung verbunden, sondern lediglich eine planerische Umorientierung.

Die Fläche hat eine Größe von 7,62 ha.

Kalibahn (Fläche Nr. 6)

Die Kalibahn von Harsum zum Kaliwerk Siegfried ist östlich der Birkenstraße sowie westlich der Ortslage als Fläche für Bahnanlagen dargestellt. Dazwischen ist sie planerisch unterbrochen und liegt in einer Grünfläche für Sportanlagen sowie in einem Industriegebiet. Dies wird nunmehr korrigiert und die gesamte Bahnstrecke als Verkehrsfläche für Bahnanlagen ausgewiesen. Das bisherige Industriegebiet wird insoweit aufgehoben. Die Fläche hat eine Größe von 0,88 ha.

Flächen für Gemeinbedarf

Feuerwehrgerätehaus Siemensstraße (Fläche Nr. 7)

Die Nutzung als Feuerwehrgerätehaus wird neu in den Flächennutzungsplan aufgenommen, nachdem der alte Standort in der Ortsmitte Ahrbergens nicht mehr weiter betrieben und das Feuerwehrsymboldort aus der Planung genommen wird.

Die Fläche hat eine Größe von 0,19 ha.

Kindergarten an der Marienstraße (Fläche Nr. 8)

Auch hier wird eine vorhandene Nutzung als Flächendarstellung mit einer Größe von 0,25 ha übernommen. Bislang war im Flächennutzungsplan ein lediglich ein Kindertartensymbol enthalten.

Pfarrheim an der Trift (Fläche Nr. 9)

Das Pfarrheim wird als kirchliche Gemeinbedarfsfläche mit einer Größe von ca. 0,11 ha dargestellt, wie es seiner tatsächlichen Nutzung entspricht.

Flächenbilanz

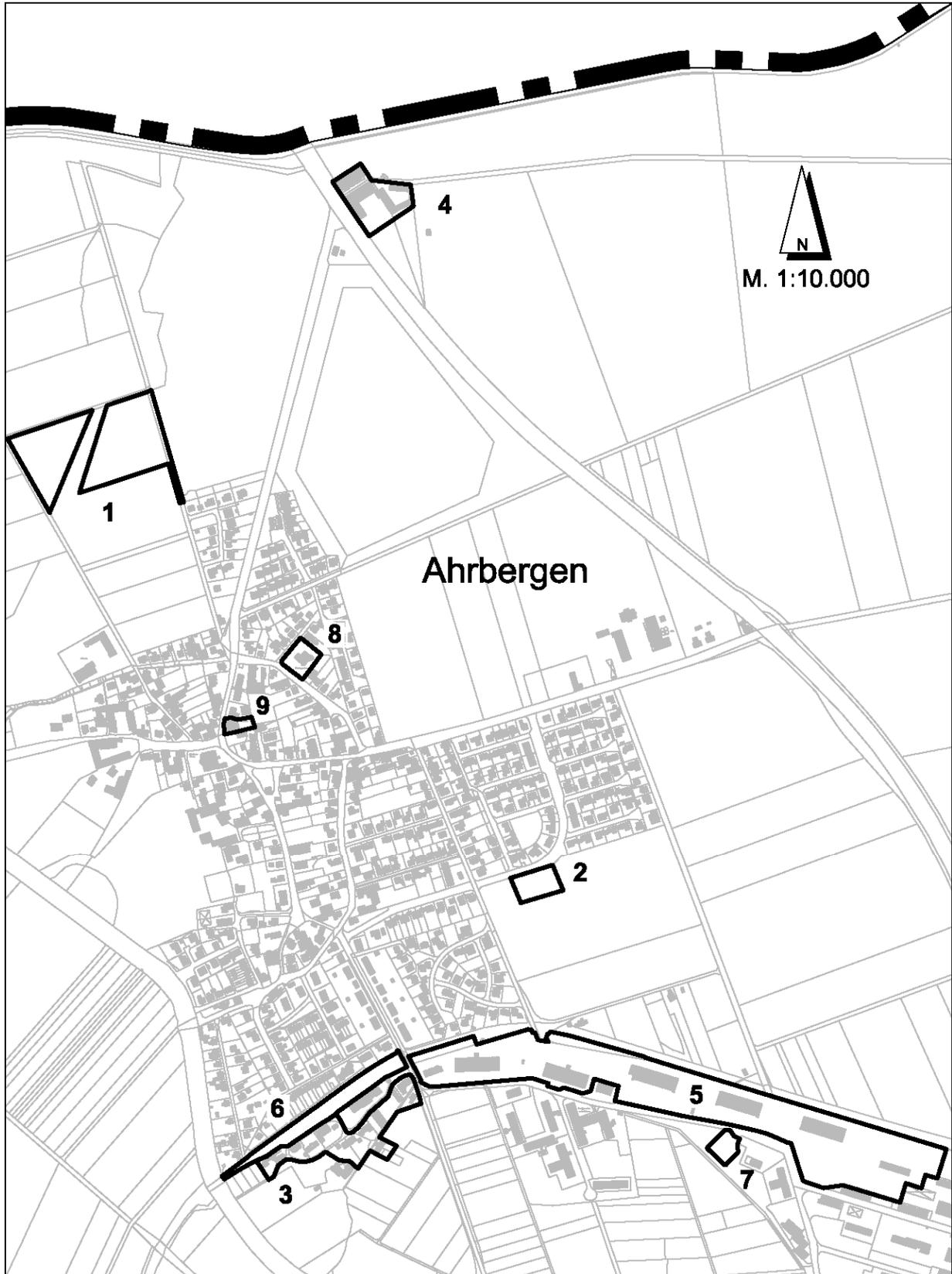
Innerhalb der Flächennutzungsplanung werden ca. 3,12 ha Wohnbaufläche neu ausgewiesen, die bislang noch unbebaut sind. Der ermittelte Bedarf beträgt 2,55 ha. Die Überschreitung kann in Kauf genommen werden, weil im Norden mit der Darstellung ein Abschluss der baulichen Entwicklung und damit eine sinnvolle Abrundung gefunden werden kann, während im Süden eine relativ kleine Fläche, die direkt an einer vorhandenen Erschließungsstraße liegt, ebenso sinnvoll in die Ortslage einbezogen werden kann.

Flächen anderer Gebietskategorien werden für eine erstmalige Bebauung nicht ausgewiesen.

**Bauflächenbilanz Ahrbergen
in ha**

Fläche	W	M	G	Gemeinbedarf	sonstige
1	2,74				-2,74
2	0,35				-0,35
3	1,47				-1,47
4		0,90			-0,90
5			7,62	-7,62	
6			-0,88		0,88
7				0,19	-0,19
8	-0,25			0,25	
9		-0,11		0,11	
Summe	4,31	0,79	6,74	-7,07	-4,77

Übersichtskarte Neuplanungen Ahrbergen



6.1.2 Emmerke

Siedlungsentwicklung

Emmerke liegt unmittelbar nördlich der Bahnstrecke Hildesheim - Elze / Sarstedt. Die wohnbauliche Entwicklung des Ortes verlief zunächst nach Süden in Richtung Bahnhof und nach Nordwesten, dann auch nach Nordosten. In den letzten zwanzig Jahren sind Neubaugebiete im Osten der Ortslage entstanden.

Gewerbe- und Industriegebiete sind südlich der Bahnlinie bis zur unmittelbar jenseits der Gemeindegrenze verlaufenden Bundesstraße 1 entstanden.

In deren Osten wurde im Zusammenhang mit dem ICE-Streckenbau Hannover - Würzburg ein Anbindungsgleis in Richtung Hildesheim angelegt. Im Zuge dessen wurde der Bahnübergang Hauptstraße in Richtung Sorsum geschlossen, so dass der KFZ-Verkehr nur noch über die Bahnhofstraße und die Bundesstraße 1 nach Süden abfließen kann. Gleichzeitig wurde entlang der ICE-Strecke nach Hannover eine neue Straße in Richtung Rössing mit Abzweig nach Giesen angelegt, die als Ortsumgehung Emmerkes genutzt werden kann. Die alte „Calenberger Landstraße“ von Emmerke nach Rössing wurde dann für LKW-Verkehr gesperrt.

Wohnbauflächen

Emmerke Nordost“ (siehe folgende Übersichtskarte Fläche Nr. 1)

Nach der Regionalen Raumordnungsplanung ist der Osten Emmerkes als Vorranggebiet für die Siedlungsentwicklung vorgesehen. Dementsprechend wird hier eine Fläche von ca. 6,92 ha vorgesehen, die von Norden direkt von der Giesener Straße aus erschlossen, aber auch im Südwesten an das Ortstraßennetz angebunden werden kann. Die Fläche liegt somit günstig im Verkehrsnetz, aber auch relativ nah zur Ortsmitte. Die weiter südlich vorhandene Grundschule kann ebenfalls auf kurzem Wege erreicht werden, ohne dass viel befahrene Straßen überquert werden müssten.

Der ermittelte Eigenbedarf beträgt 4,48 ha. Die Überschreitung wird angesichts der raumordnerischen Hervorhebung aber als hinnehmbar beurteilt. Eine Verwirklichung in einzelnen Bauabschnitten ist vorgesehen und auch leicht zu realisieren.

Östlich der Hauptstraße (Flächen Nr. 2 und 3)

Hier werden zwei Flächen von 0,24 ha (Nr. 2) bzw. 0,41 ha beiderseits des Dorfgemeinschaftshauses entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung aus der Darstellung eines Mischgebietes genommen und in die einer Wohnbaufläche einbezogen. Die Flächen sind bebaut, so dass eine Neuausweisung nicht erfolgt.

Gemischte Baufläche

Nördlich des Escherder Kirchweges (Fläche Nr. 4)

Hier wird die Abgrenzung des bisherigen Dorfgebietes bzw. der zukünftigen gemischten Baufläche an den tatsächlich vorhandenen Bestand bebauter Grundstücke angepasst. Dies führt zu einer geringfügigen Flächenausweitung nach Westen, die aber somit nicht eine erstmalige Inanspruchnahme für bauliche Zwecke auslösen kann. Der Bereich hat eine Größe von 0,31ha.

Gewerbliche Bauflächen

Östlich der Gutenbergstraße (Fläche Nr. 5)

Im Zuge des Baus der ICE- Strecke Hannover - Würzburg, die unmittelbar westlich Emmerkes vorbeiführt, wurde ein Anbindungsgleis von Süden kommend in Richtung Hildesheim auf die Strecke Nordstemmen - Hildesheim gelegt. Dies hat auch im Straßenbau zu umfangreichen Verlegungen geführt. So ist im Bereich östlich der Gutenbergstraße zwischen den Bahnanlagen und der Bundesstraße 1 ein großes Bauwerk für die Anbindung der Sorsumer Umgehungsstraße an die B 1 entstanden. Für beide Maßnahmen zusammen wurde Fläche in Anspruch genommen, die bislang als Gewerbe- und Industriegebiet dargestellt war.

Darüber hinaus hat sich die Abgrenzung des Gemeindegebietes südlich der Bahnstrecke Hildesheim - Nordstemmen im Zuge dieser Maßnahme verändert, so dass die Flächen hier grundsätzlich eine andere Ausdehnung haben. So wird im Westen dieses Bereiches die alte flächendeckende Darstellung einer gewerblichen Baufläche wieder aufgenommen, allerdings gleichzeitig angepasst an die heutige Gemeindegrenze.

Fläche für Gemeinbedarf

Kindergarten, Dorfgemeinschaftshaus (Flächen Nr. 6 und 7)

Die bislang lediglich als Symbol dargestellte Nutzung "Kindergarten" (Fläche 6) sowie das Dorfgemeinschaftshaus werden innerhalb ihrer Grundstücke als Flächen für den Gemeinbedarf mit einer Größe von 0,33 ha (Fläche 6) bzw. 0,44 ha (Fläche 7) ausgewiesen. Sie fallen insoweit aus der bisherigen Dorfgebietsdarstellung heraus. Es handelt sich hierbei nicht um Neuplanungen, sondern um Übernahmen vorhandener Nutzungen.

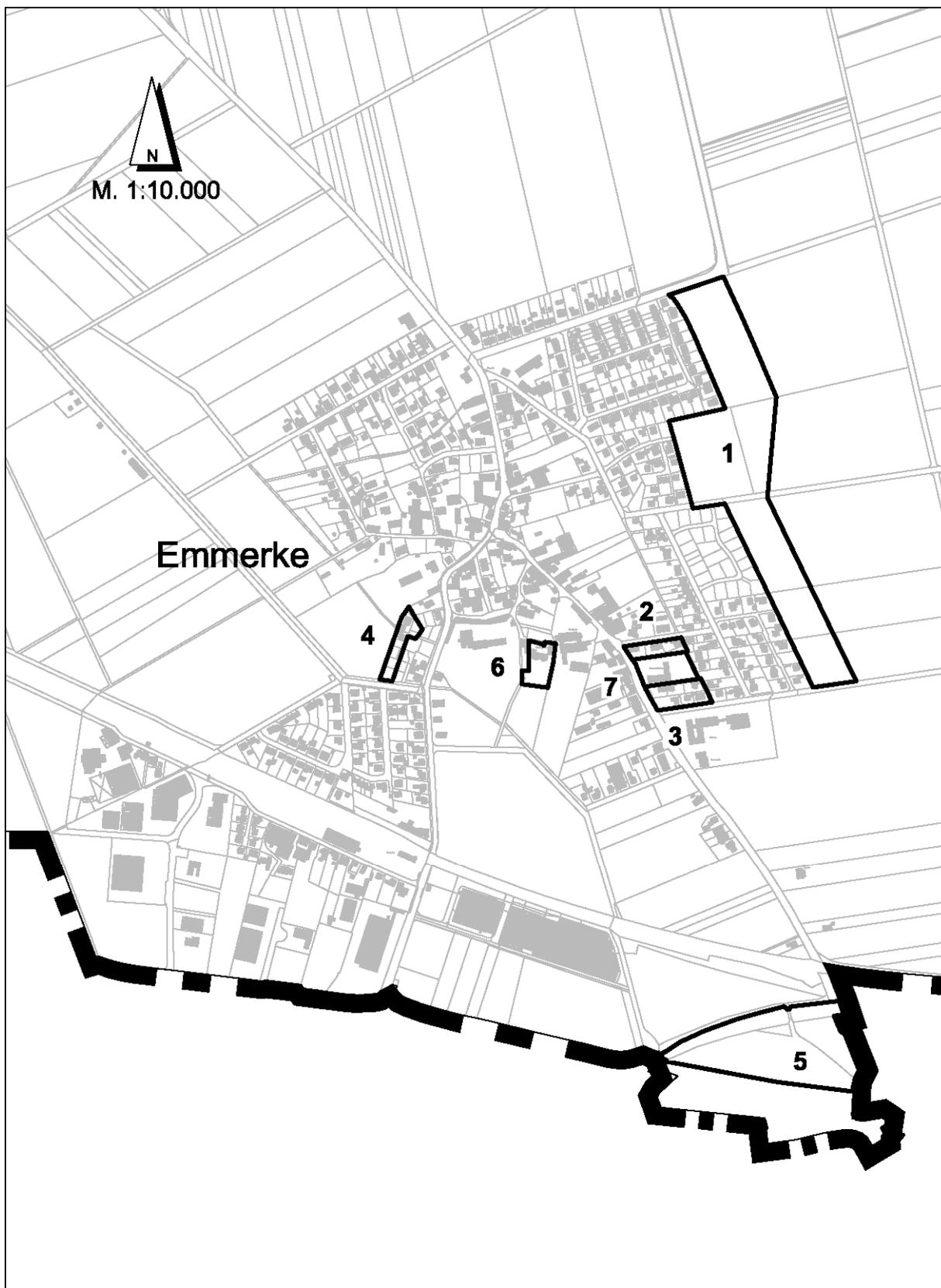
Flächenbilanz

Neu wird im Rahmen dieses Flächennutzungsplanes lediglich eine Wohnbaufläche von 6,92 ha ausgewiesen. Ansonsten handelt es sich durchweg um planerische Anpassungen an den Bestand bzw. an die veränderte Gemeindegrenze mit den seit Aufstellung des letzten Flächennutzungsplanes neu entstandenen und heute zu berücksichtigenden Verkehrsbauten im Zuge der Bundesstraße 1 und der ICE-Bahnanlagen

**Bauflächenbilanz Emmerke
in ha**

Fläche	W	M	G	Gemeinbedarf	sonstige
1	6,92				-6,92
2	0,24	-0,24			
3	0,41	-0,41			
4		0,31			-0,31
5			-3,16		3,16
6		-0,33		0,33	
7		-0,44		0,44	
Summe	7,57	-1,11	-3,16	0,77	-4,07

Übersichtskarte Neuplanungen Emmerke



6.1.3 Giesen

Siedlungsentwicklung

Giesen ist aus den Orten Groß Giesen und Klein Giesen entstanden und zusammengewachsen. Die ursprünglichen Ortskerne sind aber nach wie vor erkennbar. Die Entwicklung der Ortslage ist durch die Innerste mit ihrem Überschwemmungsbereich im Osten, dem Kaliberg im Nordwesten sowie den bewaldeten Giesener Bergen im Südwesten begrenzt.

Erste Neubaugebiete waren nördlich der Rathausstraße in Klein Giesen sowie um die Weststraße und am Görbleeksweg in Groß Giesen entstanden. Eine erste größere Erweiterung hat dann im Westen der Ortschaft südlich der Emmerker Straße stattgefunden. Anfang der neunziger Jahre begann die Entwicklung des großen Baugebietes „Beekfeld“ südwestlich des Rathauses. Auf der Grundlage eines Erschließungsentwurfes für das Gesamtgebiet wurden bislang drei Bauabschnitte erschlossen. Für den vierten und letzten Abschnitt ist die Bebauungsplanung abgeschlossen.

Im Bereich Kaliwerk Siegfried wurden am Betriebsgelände Häuser für Mitarbeiter gebaut, die nach wie vor bewohnt sind, auch wenn der Schacht selbst derzeit nicht mehr in Betrieb, wenn auch noch betriebsbereit ist.

Wohnbauflächen

Nord (siehe folgende Übersichtskarte Fläche Nr. 1)

Das Gebiet „Beekfeld“ im Süden Giesens steht vor seiner endgültigen Realisierung, nachdem für den letzten Bauabschnitt der Bebauungsplan abgeschlossen wurde. Die Erfahrungen auch aus jüngster Zeit zeigen, dass attraktive Neubaugebiete in der Gemeinde Giesen innerhalb kürzester Zeit vollständig bebaut sind. Auf der Grundlage des ermittelten Bedarfes in der Ortschaft Giesen soll daher vorbereitend ein weiteres Baugebiet in die Flächennutzungsplanung gebracht werden.

Eine Erweiterung Giesens nach Süden wird nicht als sinnvoll angesehen, weil dort mit dem Baugebiet „Beekfeld“ eine Abrundung der Ortslage erreicht wurde, die bis auf weiteres Bestand behalten und nicht ohne Not aufgegeben werden soll. Im Osten ist die Entwicklungsfähigkeit durch den Überschwemmungsbereich der Innerste ausgeschlossen. Im Südwesten ist eine weitere Bebauung zwischen Kattenbleeksweg und Landwehrweg aufgrund des Waldrandes und der daraus im Zusammenhang mit dem ansteigenden Gelände der Giesener Berge verbundenen Verschattung nicht sinnvoll. Weiter westlich wäre eine zusätzliche Wohnbebauung um die Emmerker Straße zu weit von der Ortsmitte entfernt und würde eine unerwünschte fingerförmige Entwicklung in die Landschaft hinein bedeuten. Darüber hinaus wird hier eine Belastung des Landschaftsbildes durch den Kali-Abraumberg wirksam, die die Attraktivität eines Baugebietes beeinflussen könnte.

Somit verbleibt eine Möglichkeit der Neubauentwicklung im Norden Giesens. Der vorhandene Ortsrand westlich des Görbleeksweges wird aufgenommen und eine Nordgrenze parallel zum weiter nördlich verlaufenden landwirtschaftlichen Weg gezogen. Die Ostgrenze wird parallel zu vorhandenen Grundstücksgrenze bestimmt. Daraus ergibt sich eine Flächengröße von vorläufig ca. 4,84 ha.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt direkt von der Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Ahrbergen aus, so dass über die neu anzulegende Verbindung zum Gewerbezentrum Ahrbergen die Bundesstraße 6 erreicht werden kann, ohne dass die Ortsmitte Giesens durchfahren werden müsste. Fußläufige Verbindungen zur Ortsmitte können über die Straße „Ostertor“ angeboten werden. Weitere Möglichkeiten können innerhalb der Bebauungsplanung geprüft werden. Bei zukünftig denkbaren weiteren Entwicklungen kann auch eine Anbindung von Osten her und damit eine Verbindung in Richtung Kreisstraße 509 ermöglicht werden.

Südlich grenzen landwirtschaftliche Nutzungen an, auf die innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung Rücksicht zu nehmen ist. Anhaltspunkte dafür, dass dies von vorneherein nicht möglich wäre, liegen angesichts der rein ackerbaulichen Nutzung nicht vor.

Östlich der Schule (Fläche Nr. 2)

Diese Fläche war bislang für eine Schulerweiterung vorgesehen, die hierfür nicht mehr benötigt wird und auch schon an eine Wohnbaunutzung abgegeben worden ist. Dementsprechend erfolgt hier eine Anpassung an den tatsächlichen Bestand in einer Größe von 0,17 ha.

Ostertor (Fläche Nr. 3)

Diese Fläche mit einer Größe von 0,90 ha ist mit Wohnhäusern bestanden, so dass sie aus der bisherigen Dorfgebietsdarstellung herausgenommen und in die einer Wohnbaufläche einbezogen wird. Auch hier erfolgt somit lediglich eine Anpassung an den tatsächlichen Bestand.

Im Beekfeld (Fläche Nr. 4)

Die das Baugebiet durchziehende Grünfläche über den hier vorhandenen Graben wird als solche dargestellt, um ihre Funktion und Bedeutung für das Gesamtgebiet deutlich zu machen. Lediglich an zwei Stellen wird sie durch querende Straßenverbindungen unterbrochen. Insgesamt hat sie eine Größe von 1,41 ha.

Östlich Meerweg (Fläche Nr. 5)

Dieser Bereich war in der bisherigen Flächennutzungsplanung als rückwärtige Wohnbaufläche gemeinsam mit den vorne vorhandenen Wohnhäusern dargestellt. Aufgrund der neu festgesetzten Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Innerste wird die Darstellung nunmehr auf den unmittelbar bebauten Bereich zurückgenommen. Eine Bebauung der rückwärtigen Fläche von 0,69 ha ist aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht mehr möglich.

Gemischte Bauflächen

Östlich der Schule (Fläche Nr. 6)

Auch hier wird wie in der Fläche Nr. 2 die bisherige Schulerweiterungsfläche aufgehoben und der tatsächliche Bestand dargestellt. Es erfolgt eine Einbeziehung in die benachbarte gemischte Baufläche mit einer Größe von 0,15 ha.

Gemeinbedarfsflächen

Alte Kläranlage (Fläche Nr. 7)

Die frühere Kläranlage der Ortschaft Giesen wurde bereits vor längerer Zeit durch die zentrale Kläranlage für die Gemeinde Giesen zwischen Ahrbergen und Giesen ersetzt. Heute besteht hier lediglich noch ein Pumpwerk. Zusätzlich soll hier der gemeindliche Bauhof angesiedelt werden. Die Fläche hat eine Größe von 0,33 ha.

Kindergarten Schöne Aussicht (Fläche Nr. 8)

Der Kindergarten war bislang nur als Symbol dargestellt worden. Nunmehr wird die von ihm genutzte Fläche von 0,33 ha entsprechend ausgewiesen.

Bernwardstraße (Fläche Nr. 9)

Hier wird das Kirchengrundstück, für das in der Planung ebenfalls bislang nur ein Symbol bestand, als Gemeinbedarfsfläche von 0,15 ha ausgewiesen.

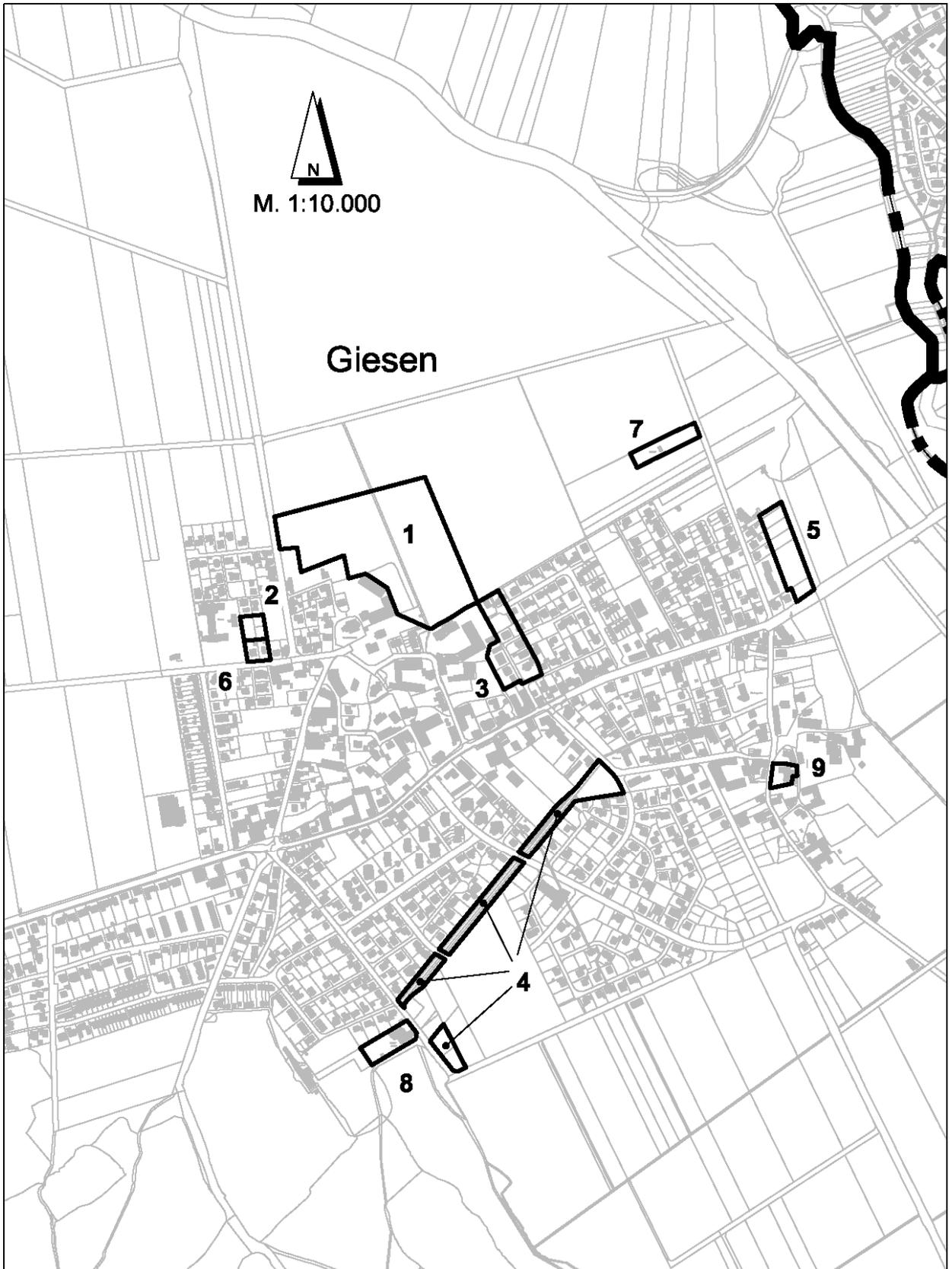
Flächenbilanz

Die einzige Fläche, die eine Neubebauung zum Ziel hat, ist die Wohnbaufläche im Norden der Ortschaft Giesen mit einer Größe von ca. 4,84 ha. Dennoch soll zunächst nur die genannte Größe vorgesehen werden, wenn auch in Zukunft eine Erweiterung nach Osten möglich ist. In letzter Konsequenz kann eine Verbindung zum Meerweg geschaffen und damit auch eine östliche Anbindung eines zukünftigen Gesamtgebietes im Norden der Ortschaft Giesen ermöglicht werden.

Bauflächenbilanz Giesen in ha

Fläche	W	M	Gemeinbedarf	sonstige
1	4,84			-4,84
2	0,17		-0,17	
3	0,90	-0,90		
4	-1,41			1,41
5	-0,69			0,69
6		0,15	-0,15	
7			0,33	-0,33
8			0,33	-0,33
9		-0,15	0,15	
Summe	3,81	-0,90	0,49	-3,40

Übersichtskarte Neuplanungen Giesen



6.1.4 Groß Förste

Siedlungsentwicklung

Der Ortskern Groß Förstes ist in seinen Entwicklungsmöglichkeiten durch die Innerste und die Bundesstraße 6 in erheblichem Maß eingeschränkt.

Die Entwicklung des Ortes verlief zunächst oberhalb der Innerste parallel zur Bundesstraße nach Süden. Danach wurde eine weitere Neubebauung jenseits der Bundesstraße 6 realisiert, die aber eben durch die Straße abgetrennt vom Ort und fingerförmig in die freie Landschaft hinein entstand.

Die weitere Bebauung im Süden Groß Förstes erforderte dann schon Aufschüttungsmaßnahmen. Ende der neunziger Jahre entstand dann hier im Übergang zur Gemarkung Hasede der letzte mögliche Bauabschnitt, so dass unter Berücksichtigung des nördlichen Naturschutzgebietes „Groß Förster Wald“ die bauliche Entwicklung Groß Förstes westlich der Bundesstraße und damit im örtlichen Zusammenhang abgeschlossen ist, so lange nicht in die Gartenflächen an der Innerste eingegriffen werden soll.

Östlich der Bundesstraße stehen grundsätzlich Erweiterungsflächen in erheblichem Maß zur Verfügung, auch wenn sie sich nicht mehr im städtebaulichen Zusammenhang mit dem eigentlichen Ortskern befinden. Es soll aber auch für Groß Förste zur Deckung des Eigenbedarfes Bauland angeboten werden können, so dass dort eine entsprechende Fläche ausgewiesen wird. Zwar weist Groß Förste mit Ausnahme eines Kindergartens keine zentralen Einrichtungen auf, aber es soll in der Planung zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, dass Ortsansässige im Ort bauen können.

Wohnbauflächen

Am Mühlengraben / Auf der Lade (siehe folgende Übersichtskarte Flächen Nr. 1 und 2)

Hier werden zwei kleine Flächen von 0,08 und 0,16 ha, die bislang als Regenrückhaltebecken und Spielfläche, dargestellt wurden, in die Wohnbaufläche einbezogen, weil sie Bestandteil dieser Nutzung sind.

Nordost (Fläche Nr. 3)

Hier kann auf einer landschaftlich unproblematischen Fläche eine Erweiterung der Siedlung Burgstraße / Im Meere vorbereitet werden, die der Deckung des ermittelten Eigenbedarfs für Groß Förste dienen soll. Der Abstand zur Landesstraße 467 ist mit ca. 150 m ausreichend, so dass keine Probleme des Immissionsschutzes zu erwarten sind. Die Ortsmitte ist über eine ampelgeregelt Kreuzung mit der Bundesstraße 6 erreichbar. Wie oben beschrieben, ist eine bessere Einbindung in die Ortsmitte Groß Förstes nicht möglich, so dass die Lage jenseits der Bundesstraße akzeptiert werden muss, auch wenn sie städtebaulich nicht optimal ist. Für die verkehrliche Anbindung kann eine bislang schmale Verbindung von der Burgstraße in das Gebiet genutzt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einer grundsätzlich denkbaren Erweiterung des Gebietes nach Osten eine zusätzliche Anbindung nach Norden an die Straße „Im Meere“ erfolgen.

Gewerbliche Baufläche

Südost (Flächen Nr. 4)

Im Zusammenhang mit dem Industriebhof und dessen dort vorgesehener Erweiterung in der Gemarkung Hasede wird eine gewerbliche Baufläche von ca. 3,79 ha ausgewiesen, die über eine Kreuzung der Bundesstraße 6 mit der Brückenstraße aus Giesen kommend verkehrsgerecht erschlossen werden kann. Die Anbindung des Haseder Industriebhofes über die Kampstraße ist verkehrstechnisch ausgesprochen ungünstig, so dass eine Neuanbindung dringend erforderlich ist. Sie kann aber aufgrund der städtebaulichen Struktur im Haseder Bereich nur über eine nördliche Umfahrung der bestehenden gewerblichen Nutzungen erfolgen. Nur hier kann eine verkehrsgerechte Anbindung die Bundesstraße vorgesehen werden. Dies hat zur Folge, dass eine solche Straße auch auf Groß Förster Gebiet Baugrundstücke für eine gewerbliche Nutzung erschließen kann. Diese Nutzung ist im Bebauungsplan so auszulegen, dass eine Beeinträchtigung der westlich der Bundesstraße vorhandenen Baugebiete durch Emissionen ausgeschlossen ist.

Gemeinbedarfsflächen

Ortsmitte (Flächen Nr. 5, 6 und 7)

Hier werden vorhandene Nutzungen durch Kirche, Dorfgemeinschaftshaus und Kindergarten ihrem Bestand entsprechend als Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt. Bislang waren lediglich Symbole in der Planung enthalten. Neune und zusätzliche Nutzungen sind damit nicht verbunden. Die Flächen haben eine Größe von 0,18 ha, 0,10 ha bzw. 0,26 ha.

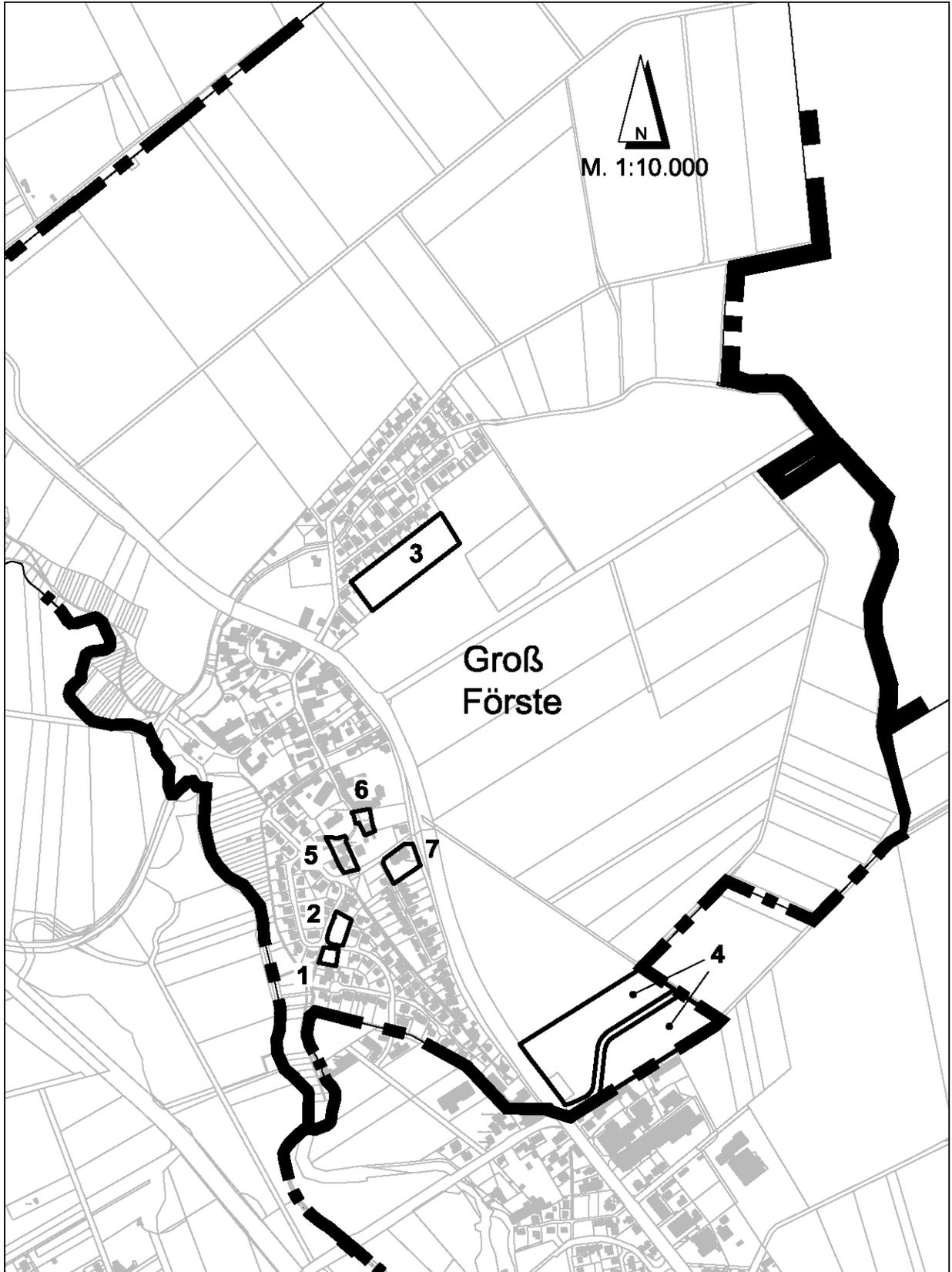
Flächenbilanz

Nachdem kaum Baulücken in Groß Förste vorhanden sind, soll der Eigenbedarf an Wohnbauland. auch zukünftig gedeckt werden können. Dazu kommt im Wesentlichen eine Gewerbeentwicklung in angemessener Größe und im Zusammenhang mit einem Gewerbestandort im angrenzenden Hasede.

Bauflächenbilanz Groß Förste in ha

Fläche	W	M	G	Gemeinbedarf	sonstige
1	0,08				-0,08
2	0,16				-0,16
3	1,19				-1,19
4			3,79		-3,79
5		-0,18		0,18	
6		-0,10		0,10	
7	-0,26			0,26	
Summe	1,17	-0,28	3,79	0,54	-5,22

Übersichtskarte Neuplanungen Groß Förste



6.1.5 Hasede

Siedlungsentwicklung

Hasede ist in seinen Entwicklungsmöglichkeiten zum einen durch die Innerste mit ihrem Überschwemmungsgebiet direkt westlich der Ortslage, zum anderen durch die Gemarkungsgrenzen zu Groß Förste im Norden und zur Stadt Hildesheim im Süden eingeschränkt. Im Osten verläuft in Nord-Süd-Richtung eine 110 kV-Freileitung sowie weiter östlich die Autobahn A 7 und, weniger emissionsträchtig, der Zweigkanal Hildesheim. Weiterhin besteht in der regionalen Raumordnungsplanung das Ziel einer noch abzustimmenden Neutrassierung der Bundesstraße 6, die bislang Hasede längs durchquert.

Die ersten Ortserweiterungen erfolgten zunächst im Norden und in kleinerem Umfang im Süden des Dorfkerns. Jenseits der Bundesstraße 6 wurde die Ortslage dann zum einen durch Wohngebiete in einzelnen Abschnitten erweitert, zum anderen wurden aber auch gewerbliche Nutzungen, ebenfalls in Abschnitten, im Nordosten Hasedes entwickelt. Ähnlich wie in Emmerke aufgrund der Nachbarschaft zur Bundesstraße 1 ist auch hier eine direkte Anbindung des Gewerbes an eine Bundesstraße und mit nicht zu großer Entfernung zur Autobahn vorhanden. Weiterhin wird die Ortslage durch zwei Mühlenanlagen an der Innerste geprägt, von denen allerdings nur noch die südliche in Betrieb ist.

Nördlich der Brückenstraße ist Hasede bereits seit längerem mit der Nachbarortschaft Groß Förste zusammengewachsen.

Wohnbauflächen

Hinter den Gärten (siehe folgende Übersichtskarte Fläche Nr. 1)

Meierstraße (Fläche 2)

Schmiedestraße (Fläche Nr. 3)

Hier erfolgt jeweils lediglich die Anpassung der Flächennutzungsplanung an die tatsächlich vorhandene Wohnbebauung in einer Größe von 0,20 ha, 0,06 ha bzw. 0,07 ha.

Henkenweg (Fläche Nr. 4)

Ein Teil dieser Fläche von 0,43 ha ist bislang als Dorfgebiet ausgewiesen, ist aber lediglich mit Wohnhäusern bestanden, so dass eine Anpassung der Planung an diesen tatsächlichen Bestand erfolgt. Zwischen Henkenweg und dem nördlichen Harsumer Mühlenweg wurde bislang ein Gewerbegebiet dargestellt, das in dieser Lage und in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohngebieten nicht mehr realisiert werden soll, zumal zum nördlich vorhandenen Gewerbebereich bereits per Bebauungsplan eine abschirmende Grünzone festgesetzt wurde. Stattdessen wird im südlichen Teil dieses Bereiches ebenfalls eine Wohnbaufläche von 0,56 ha statt Gewerbegebiet ausgewiesen. Zusätzliche 0,20 ha bewirken im Zusammenhang mit der südlich des Henkenweges vorhandenen Bebauung und der nördlich benachbart vorgesehenen Entwicklung eine Abrundung des Ortsrandes.

westlich der Welle (Fläche Nr. 5)

Auch hier erfolgt lediglich eine Bestandsanpassung mit einer Flächengröße von 0,07 ha.

Brückenstraße / Ladebleek (Fläche Nr. 6)

Der südliche Teil dieses Bereiches von 0,27 ha wurde bislang als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, tatsächlich aber gemischt genutzt. Nördlich angrenzend wird die Straße „Ladebleek“ abgesehen von einem Gewächshaus bislang nur einseitig genutzt. Nachdem die Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Innerste neu festgesetzt wurde, kann nunmehr auch die Westseite der Straße, die bislang eine Gärtnerei beinhaltete, auch für andere bauliche Zwecke genutzt und die Darstellung einer gemischten Baufläche um zusätzliche 0,90 ha erweitert werden. Die schalltechnische Verträglichkeit bezüglich des nördlich vorhandenen Schießstandes wurde aktuell durch einen Fachgutachter bestätigt.

westlicher Klickenweg (Flächen 7 und 8)

Nördlich des verlängerten Klickenweges ist bislang ein Dorfgebiet dargestellt. Tatsächlich ist hier schon aufgrund der verkehrlichen Erschließungsmöglichkeiten und der landschaftlich hochwertigen Lage keine massive gewerbliche oder landwirtschaftliche Bebauung denkbar sondern lediglich eine Wohnbebauung. Daher wird diese Fläche in die Darstellung als Wohnbaufläche einbezogen; südlich angrenzend wird zugunsten der wirtschaftlicheren Nutzung des verlängerten Klickenweges ein Grundstück in einer Bautiefe in diese geplante Nutzung einbezogen.

Gemischte Bauflächen

Südlich der Brückenstraße (Fläche Nr. 9)

Zwischen Giesen und Hasede war im bisherigen Flächennutzungsplan ein Dorfgebiet vorgesehen, für das die Ansiedlung eines Lebensmittelhandels angestrebt wurde. Dieses Ziel ließ sich nicht realisieren. Nachdem heute die neu festgelegte Grenze des Überschwemmungsbereiches der Innerste diesen Bereich überdeckt, wird er in der neuen Flächennutzungsplanung in einer Größe von 1,18 ha nicht mehr als Baufläche dargestellt. Der bebaute Bereich der ehemaligen Mühle ist hiervon nicht betroffen.

Harsumer Mühlenweg (Fläche Nr. 10)

Im Zusammenhang mit der Fläche Nr.5 wird auch hier die Planung des bislang dargestellten Gewerbegebietes in der Größe von 1,45 ha nicht mehr weiter verfolgt. Stattdessen wird im Zusammenhang mit einer östlichen Abrundung von 0,61 ha Größe eine gemischte Baufläche ausgewiesen. Dadurch kann eine Abstufung der Nutzungsintensität von dem nördlichen Gewerbegebiet zu dem südlichen Wohngebiet erreicht werden.

Gewerbliche Bauflächen

Ladebleek (Fläche Nr.11)

Im Zusammenhang mit den Erläuterungen zur Fläche 6 soll auch hier eine bauliche Nutzung der Westseite der Straße „Ladebleek“ in einer Größe von 1,05 ha ermöglicht werden. Allerdings kann hier keine gemischte Nutzung zugelassen werden, weil Wohnen in der Nähe des nördlich vorhandenen Schießstandes nicht möglich ist. Dies wurde über ein schalltechnisches Gutachten im Zuge der Aufstellung des östlich festgesetzten Bebauungsplanes Nr. 308 „Schwarzer Weg“ festgestellt. Andererseits sind die Emissionen eines Gewerbegebietes aufgrund der Wohnnachbarschaft im Norden auf Mischgebietsniveau zu begrenzen.

Erweiterung Industriebhof (Fläche Nr. 12)

Wie schon im Zusammenhang mit der Gewerbeentwicklung in Groß Förste ausgeführt, ist die Erschließung des Gewerbegebietes im Nordosten Hasedes über die Kampstraße verkehrstechnisch verbesserungswürdig. Aufgrund von Anfragen auf Erweiterung der gewerblichen Baufläche wird daher im Zusammenhang mit Groß Förste eine Erweiterung vorgesehen, die gleichzeitig eine zweite Anbindung dieses Bereiches an die Bundesstraße 6 über eine verkehrsgerecht anzulegende Kreuzung mit der Brückenstraße ermöglicht. Darüber hinaus wird eine Erweiterungsfläche für den südlich der Kampstraße vorhandenen Betrieb vorgesehen. Der Bereich innerhalb Hasedes hat eine Größe von 4,79 ha.

Nördlich Harsumer Mühlenweg (Fläche Nr. 13)

Entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan „Kampstraße Süd“ wird das bislang im Flächennutzungsplan bis an den Harsumer Mühlenweg (und darüber hinaus) vorgesehene Gewerbegebiet zugunsten einer Grünfläche von 0,46 ha Größe aufgegeben, die eine Abschirmung zu südlich geplanten bzw. vorhandenen Misch- und Wohnnutzungen bieten soll.

Gewerbepark Hildesheim Nord (Fläche Nr. 14)

In Zusammenarbeit mit der Stadt Hildesheim wurde grenzübergreifend das Konzept eines Gewerbeparks Nord zwischen dem Zweigkanal Hildesheim, der Autobahn A 7, der Bahnstrecke Hildesheim - Lehrte, dem Landeplatz Hildesheim und der Bundesstraße 6 entwickelt. Auslöser war zum einen die relativ nahe Lage zum Autobahnkreuz Hannover Ost, wo sich die beiden europaweit bedeutenden Autobahnen 2 und 7 kreuzen, sowie zum internationalen Flughafen Hannover - Langenhagen und zum Eisenbahn-Güterverkehrszentrum Lehrte, zum anderen aber auch die Lage zwischen Kanal, Autobahn und Bahnstrecke einschließlich eines Landeplatzes, so dass alle vier Verkehrsträger hier auf engstem Raum zusammentreffen und genutzt werden können. Hierzu wurde eine regionalplanerische Untersuchung durch einen unabhängigen Gutachter erstellt, deren Ergebnisse zu einer entsprechenden Berücksichtigung im Regionalen Raumordnungsprogramm geführt haben. Bestandteil des Konzeptes ist eine Ableitung des von Süden auf der Bundesstraße 6 laufenden Verkehrs auf eine Straße parallel zum Zweigkanal bis zu einer neu zu erstellenden Anschlussstelle an die A7. Von dieser Straße aus soll der so genannte Gewerbepark Nord straßenverkehrlich erschlossen werden. Der Autobahnanschluss soll einen aktiven Lärmschutz erhalten, um mögliche Lärmbelastigungen für die angrenzenden Ortsteile der Gemeinde Harsum so gering wie möglich zu halten. Eine Anbindung an das östlich der Autobahn gelegene Verkehrsnetz ist nicht vorgesehen.

Die kommunale Grenze zwischen der Gemeinde Giesen und der Stadt Hildesheim verläuft durch diesen vorgesehenen Gewerbepark. Der Anteil Giesens beläuft sich auf eine Gesamtfläche zwischen Kanal, Autobahn und Gemeindegrenze auf gut 50 ha Bruttofläche. Entsprechend dem regionalplanerischen Konzept wird neben dem Straßenanschluss die auf Giesen entfallende gewerbliche Baufläche von ca. 37 ha dargestellt. Eine eigenständige Entwicklung dieses Bereiches ist dabei nicht möglich. Eine Verwirklichung des Konzeptes kann somit nur in direktem Zusammenhang mit den planerischen und tatsächlichen Entwicklungen auf Hildesheimer Gebiet erwartet werden. Se wird gleichzeitig auch einen entsprechenden Bedarf an Wohnbauflächen auslösen, der aber innerhalb der vorliegenden Flächennutzungsplanung zumindest bis auf weiteres gedeckt werden kann. Weitere Wohnbauentwicklungen sind sowohl im Grundzentrum Giesen als auch im Bereich des Vorranggebietes für die Siedlungsentwicklung in Emmerke grundsätzlich denkbar.

Mit der benachbarten Gemeinde Harsum wurde vereinbart, dass innerhalb der zu erstellenden Bebauungsplanungen nach dem § 4 ff Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen nur ausnahmsweise zugelassen und geruchsemitternde Anlagen, für die die Geruchsmissionsrichtlinien zu berücksichtigen sind, ausgeschlossen werden sollen. Dadurch sollen Beeinträchtigungen Harsums verhindert werden.

Gemeinbedarfsfläche

An der Kirche (Fläche Nr. 15)

Hier wird eine kirchliche Nutzung im Zusammenhang mit der vorhandenen Kirche an der Welle auch flächenmäßig erfasst und in einer Größe von 0,14 ha dargestellt.

sonstige Fläche

Windkraft (Fläche Nr. 16)

Hier wird entsprechend den im Kapitel 6.3.2 „Windenergie“ erläuterten Sachverhalten eine Konzentrationsfläche für die Nutzung der Windenergie in Kombination mit einer Fläche für die Landwirtschaft dargestellt in einer Größe von 18,83 ha dargestellt. Das bedeutet nicht, dass hier flächendeckend Windkraftanlagen errichtet werden könnten, weil dies technisch und rechtlich nicht möglich ist, aber solche Anlagen können innerhalb der Fläche, die sich aus den vorhandenen Anlagen ergibt, Windkraftanlagen errichtet werden, die aber so große Zwischenräume bedingen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung nach wie vor nicht nur möglich bleibt sondern weit überwiegen wird.

Flächenbilanz

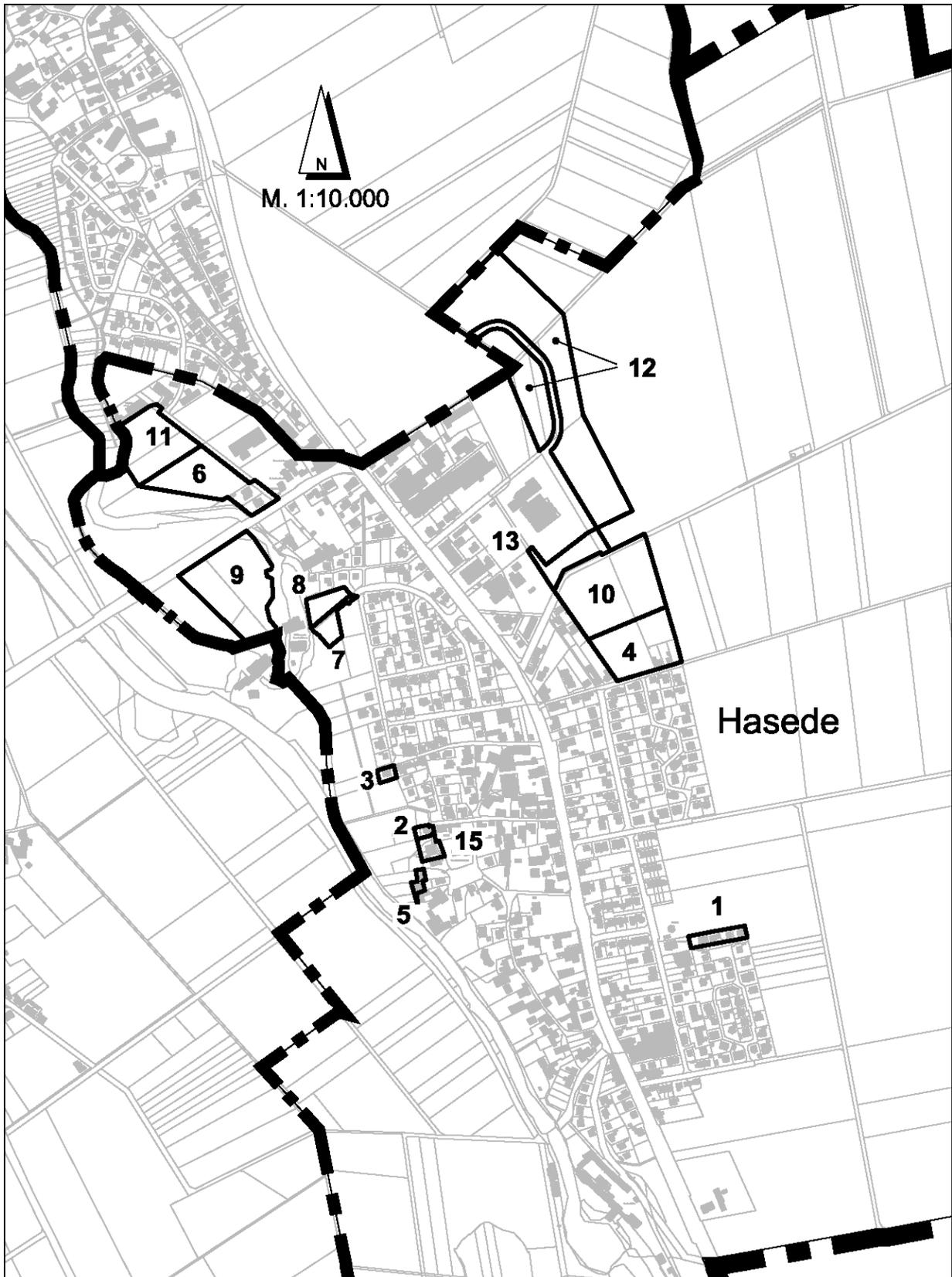
Neu in die Planung aufgenommen wird in erster Linie die gewerbliche Baufläche innerhalb des Gewerbeparks Hildesheim Nord. Davon abgesehen werden insgesamt weitere 5,67 ha gewerbliche Bauflächen, um die vorhandenen Gebiete am „Ladebleek“ und vor allem am Industriebau zu ergänzen. Aufgrund der relativ kleinteiligen Flächen wird damit keine Konkurrenz zum eher großflächigen Gewerbepark Nord geschaffen, sondern ein ergänzendes Angebot für die örtliche Wirtschaft.

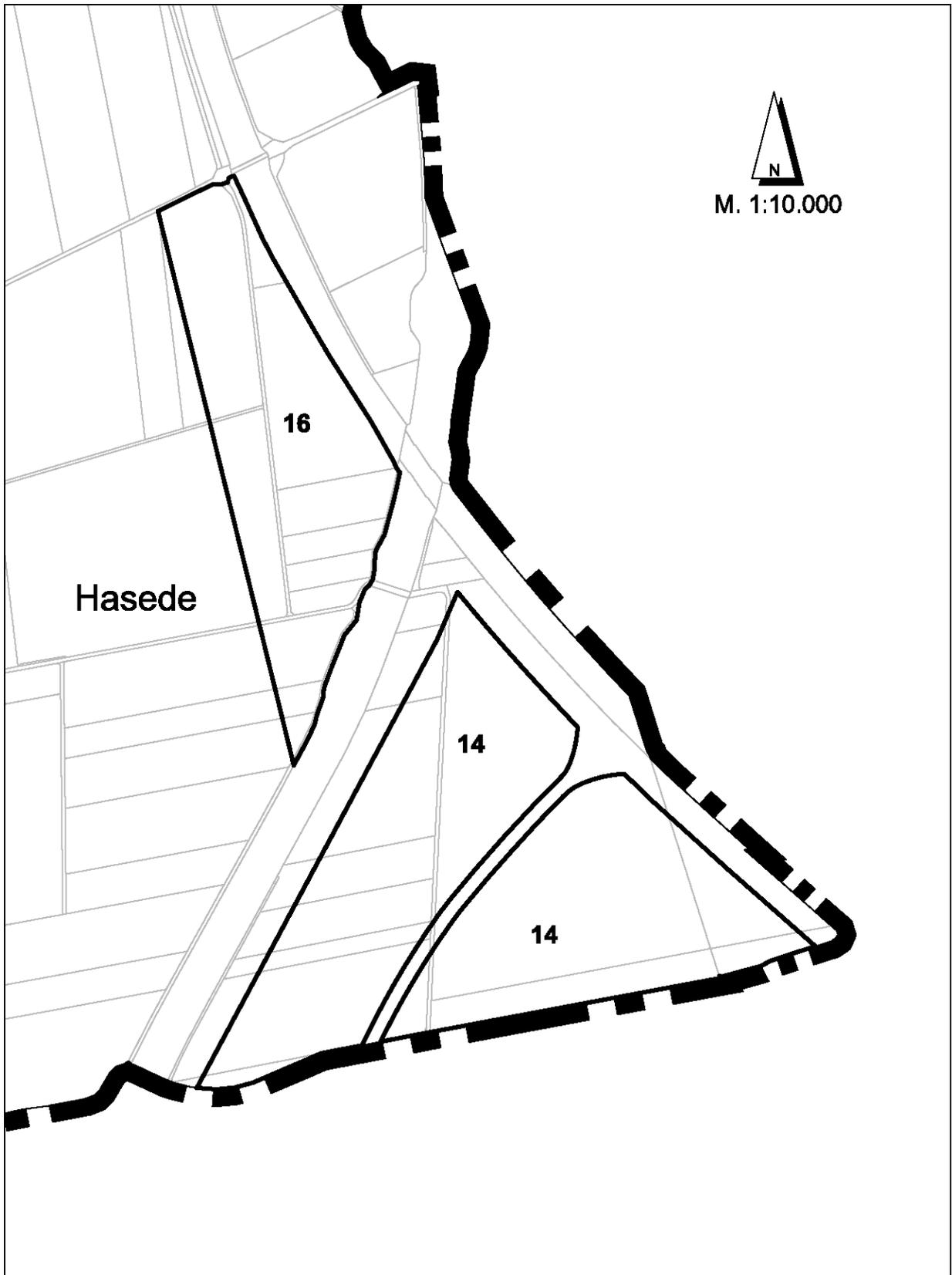
Die Wohnbauflächen werden ebenfalls lediglich ergänzt, hauptsächlich zur Abrundung. Unter Berücksichtigung der gemischten Bauflächen je zur Hälfte werden gut 1,8 ha neu angeboten, so dass in der Summe keine wesentlichen Ausweitungen der Wohnbaunutzung gegenüber dem bisherigen Planungsstand eintreten wird.

**Bauflächenbilanz Hasede
in ha**

Fläche	W	M	G	Versorgung/ Landwirtschaft	Gemeinbedar f	sonstige
1	0,20					-0,20
2	0,06	-0,06				
3	0,07					-0,07
4	1,19	-0,43	-0,56			-0,20
5		0,07				-0,07
6	-0,27	1,17	1,05			-1,95
7	0,22					-0,22
8	0,25	-0,25				
9		-1,18				1,18
10		2,06	-1,45			-0,61
11			1,05			-1,05
12			4,79			-4,79
13			-0,46			0,46
14			36,86			-36,86
15		-0,14			0,14	
16				18,83		-18,83
Summe	1,72	1,24	41,28	18,83	0,14	-63,21

Übersichtskarten Neuplanungen Hasede





6.1.8 Gemeinde Giesen

Die Flächenbilanz ergibt für die Gesamtgemeinde folgende Werte:

Bauflächenbilanz Gemeinde Giesen in ha

Ortschaft	W	M	G	Gemeinbedarf f	Versorgung/ Landwirtschaft	sonstige
Ahrbergen	4,31	0,79	6,74	-7,07		-4,77
Emmerke	7,57	-1,11	-3,16	0,77		-4,07
Giesen	3,81	-0,90		0,49		-3,40
Groß Förste	1,17	-0,28	3,79	0,54		-5,22
Hasede	1,72	1,24	41,28	0,14	18,83	-63,21
Summe	18,58	-0,26	48,65	-5,13	18,83	-80,67

Nachdem darin etliche Flächen enthalten sind, die lediglich an die tatsächlich bereits vorhandene Nutzung anzupassen sind, werden in der folgenden Tabelle die Flächen dargestellt, die tatsächlich für eine erstmalige Bebauung oder mit veränderter Zielsetzung neu zur Verfügung gestellt werden sollen.

Neubauf Flächenbilanz Gemeinde Giesen in ha

Ortschaft	W	M	G	sonstige
Ahrbergen	3,09			-3,09
Emmerke	6,92		-3,16	-3,76
Giesen	3,95			-3,95
Groß Förste	1,19		3,79	-4,98
Hasede	0,67	0,61	40,79	-42,09
Summe	15,82	0,61	41,42	-57,87

In der folgenden Tabelle wird dargestellt, wie in den Ortschaften die Planung von tatsächlich neu zu nutzenden Wohnbauflächen einschließlich zur Hälfte angerechneter gemischter Bauflächen dem theoretisch ermittelten Eigenbedarf gegenübersteht.

Wohnbauflächen: Eigenbedarf und Neuplanung in ha

Ortschaft	Neuplanung	Bedarf	Mehr-, Minderfläche
Ahrbergen	3,09	2,55	0,54
Emmerke	6,92	4,48	2,44
Giesen	3,95	5,20	-1,25
Groß Förste	1,19	2,70	-1,51
Hasede	0,98	-0,08	1,06
Summe	16,13	14,85	1,28

Unter Berücksichtigung der Lage der Gemeinde zwischen den Oberzentren Hannover und Hildesheim und damit inmitten deren Ordnungsraumes, unter Berücksichtigung des geplanten Gewerbeparks Hildesheim Nord mit dem dort entstehenden zusätzlichen Bedarf an Wohnbauland sowie unter Berücksichtigung der raumordnerischen Einstufung Giesens als Grundzentrum und Emmerkes mit einem Vorranggebiet für Wohnbauentwicklung ist davon auszugehen, dass die dargestellten Neubaugebiete den Zielen der Raumordnung entsprechen.

6.2 Darstellungen für Verkehr

6.2.1 Überörtliche Hauptverkehrsstraßen

Autobahnen

Autobahn A7

Die Autobahn A 7 Flensburg - Füssen (Europastraße 45) quert das Gemeindegebiet Giesens im Osten der Gemarkung Hasede. Eine Auffahrt ist hier nicht vorhanden; derzeit befinden sich die nächsten Auffahrten in Hildesheim - Drispstedt (von der Gemeindegrenze ca. 5 km entfernt) und Hildesheim (ca. 7 km) im Süden sowie in Laatzen (ca. 11 km) im Norden. Allerdings ist im Zusammenhang mit dem Gewerbepark Hildesheim Nord eine Straßenverbindung von der Bundesstraße 6 südlich des Zweigkanals zur Autobahn A 7 geplant. Diese Anschlussstelle wird zu einem großen Teil auf Giesener Gemeindegebiet liegen und dementsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt.

Bundesstraßen

Bundesstraße 1

Die Bundesstraße 1 als überörtliche Hauptverkehrsstraße zwischen Hameln und Hildesheim durchquert das Gemeindegebiet in seinem südlichsten Bereich in einem sehr kurzen Abschnitt. Lediglich das Einmündungsbauwerk für die Landesstraße 460 aus Diekholzen liegt innerhalb des Gemeindegebietes. Allerdings verläuft diese Bundesstraße, die hier vierspurig ausgebaut ist, ansonsten unmittelbar an der südlichen Gemeindegrenze entlang und hat für die Ortschaft Emmerke somit eine erhebliche Verkehrsbedeutung, insbesondere in Richtung der Kreisstadt Hildesheim als Oberzentrum und darüber hinaus zur Autobahn A 7. Die Gewerbe- und Industriegebiete Emmerkes profitieren von dieser guten verkehrlichen Anbindung. Emmerke ist über höhenungleiche Anbindungen der zentralen Bahnhofstraße sowie der L 460 in Richtung Rössing / B 3 im Westen an die Bundesstraße 1 zu erreichen.

Die letzte Verkehrszählung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr aus dem Jahr 2005 hat eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung im Jahresmittel von 18.100 KFZ im Abschnitt westlich Emmerke und 26.300 KFZ im Abschnitt östlich Emmerke ergeben.

Bundesstraße 6

Die Bundesstraße 6 verbindet die Oberzentren Hannover und Hildesheim über die Mittelzentren Laatzen und Sarstedt parallel zur Autobahn 7 und weist ein Verkehrsaufkommen von 15.800 KFZ/24h nördlich Groß Förste und 19.100 KFZ/24h südlich Groß Förste auf (Quelle: Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Verkehrszählung 2005). Sie ist vierspurig, aber nicht kreuzungsfrei ausgebaut. Lediglich am Gewebezentrums Ahrbergen ist eine kreuzungsfreie Anbindung vorhanden. Die Ortsdurchfahrt Hasedes wurde in jüngster Zeit auf eine zweispurige Verkehrsführung zurückgebaut. Es wird aber erwartet, dass dadurch der Verkehr gegenüber dem früheren vierspurigen Zustand nicht behindert wird, da aufgrund parkender bzw. links abbiegender Fahrzeuge der Verkehr auch früher tatsächlich nur zweispurig durch Hasede lief. Nach der Regionalen Raumordnungsplanung ist für Hasede im Zuge der Bundesstraße 6 eine Ortsumgehung erforderlich, deren Verlauf noch weiterer Abstimmung bedarf. Nachdem eine solche Straßenplanung aber nicht vorliegt und auch für die weitere Zukunft nicht erwartet wird, kann im Flächennutzungsplan der Gemeinde Giesen keine entsprechende Darstellung erfolgen. Andererseits erfolgen auch keine Darstellungen, die einer etwaigen Trassenplanung entgegenstünden, so dass der Zielsetzung der regionalen Raumordnungsplanung auch nicht entgegen gewirkt wird.

Landesstraßen

Landesstraße 467

Die L 467 verläuft von der Bundesstraße 6 in Groß Förste aus nach Osten über Klein Förste nach Harsum und dort bis an die Bundesstraße 494 Hildesheim - Peine - A 2.

Sie hat eine Belastung von 4.800 KFZ/24h (Quelle: Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Verkehrszählung 2005) und weist in dem kurzen Abschnitt, in dem sie innerhalb des Giesener Gemeindegebietes verläuft, keine verkehrlichen Probleme auf, zumal sie über eine Lichtzeichenanlage an die B 6 angebunden ist.

Landesstraße 460

Sie verläuft von Diekholzen kommend über das Boschwerk im Hildesheimer Wald bis an die Bundesstraße 1, an die sie im Gemeindegebiet Giesens angebunden ist. Sowohl die Landesstraße 460 wie auch die Bundesstraße 1 liegen nur mit diesem Anbindungsbauwerk innerhalb des Gemeindegebietes.

Die L 460 führt dann westlich Emmerkes in Richtung Rössing und weiter zur Bundesstraße 3.

Kreisstraßen

Die K 509 verbindet Hasede über Giesen mit Emmerke und bietet damit eine Dreiecksverbindung zwischen den Bundesstraßen 6 im Norden und 1 im Westen Hildesheims.

Die K 510 stellt eine Verbindung von der aus Hasede und Giesen kommenden K 509 nach Westen zur Landesstraße 460 und nach Rössing und weiter zur Bundesstraße 3 her.

Die K 511 bindet Ahrbergen östlich an die Bundesstraße 6 in Richtung Groß Förste, Hasede und Hildesheim an.

Die K 512 führt von Ahrbergen nach Norden zur Bundesstraße 6 in Richtung Sarstedt und Hannover.

Besondere Maßnahmen sind im Zusammenhang mit den Kreisstraßen nicht vorgesehen.

6.2.2 Örtliche Hauptverkehrsstraßen

Neben dem klassifizierten Straßennetz werden auch die innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen dargestellt.

Ahrbergen

Hier sind in erster Linie die Birkenstraße, die bislang weiter nach Süden die Verbindung zur Ortschaft Giesen herstellt, sowie die Siemensstraße, die das Gewerbezentrum Ahrbergen zwischen Bundesstraße 6 und Ortslage Ahrbergen erschließt, zu nennen.

Eine neue Straßenverbindung von insgesamt ca. 300 m Länge führt in der Gemarkung Giesen von der Kläranlage ausgehend nach Norden zur Siemensstraße. Dadurch kann der Verkehr, der von Emmerke und Giesen nach Norden zur Bundesstraße 6 in Richtung Sarstedt und Hannover läuft, an der Ortslage Ahrbergen vorbei kreuzungsfrei auf die Bundesstraße geführt werden. Das Gleiche trifft für Ziel- und Quellverkehr zum bzw. von Gewerbezentrum Ahrbergen aus bzw. zu den genannten Ortschaften zu. Die bislang als solche dargestellte Hauptverkehrsstraße von der Kläranlage nach Nordwesten zur Birkenstraße in Ahrbergen wird dafür planerisch in der bisherigen Funktion als Gemeindeverbindungsstraße aufgegeben. Die Gemeinde Giesen geht davon aus, dass durch die Planung dieser Straße der Belang „Rohstoffgewinnung“ in der Summe nicht in erwähnenswertem Maß beeinträchtigt werden kann. Die Verbindungsstraße nimmt unter Berücksichtigung der bis auf einen Radweg zurückbaubaren bisherigen Straße eine so geringe Fläche ein, dass nicht von einer Beeinträchtigung der Rohstoffgewinnung ausgegangen wird. Dies wurde mit dem Landkreis Hildesheim als zuständiger Regionalplanungsbehörde abgestimmt. Mit Schreiben vom 15.6.2009 wurde der Gemeinde Giesen mitgeteilt, dass nach Klärung durch die Regierungsvertretung Hannover hinsichtlich einer möglichen Abweichung von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung kein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist und damit die vorgetragenen Bedenken als erledigt zu betrachten seien. Des Weiteren ist ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft betroffen, wobei auch hier zu berücksichtigen ist, dass durch die Aufgabe der bisherigen Straße die Durchschneidung eines bestehenden Naturschutzgebietes aufgehoben und somit ein Vorteil für Natur und Landschaft errichtet wird.

Die Fläche westlich des Hauptgebäudes der Polizeihundeschule im Süden des Gewerbezentrums Ahrbergen ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als Verkehrsfläche festgesetzt. Eine Nutzung öffentlicher Straßenflächen für das Abstellen von Fahrzeugen ist im Rahmen verkehrsbehördlicher Anordnungen zulässig. Grundsätzlich ist jedoch der Stellplatzbedarf gemäß den einschlägigen Vorschriften auf den jeweils eigenen Grundstücken zu decken.

Es ist nicht davon auszugehen, dass ein erheblicher Anteil des Verkehrs auf der geplanten Straße aus Schwerlastfahrzeugen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen bestehen wird. Die jetzige Belastung der Gemeindeverbindungsstraße Ahrbergen - Giesen, die durch die Planung ersetzt werden soll, lässt dies jedenfalls nicht vermuten.

Eine zusätzliche Belastung der in der Polizeihundeschule Beschäftigten mag ebenso eintreten wie für andere Beschäftigte innerhalb des Gewerbezentrums Ahrbergen, ist aber in Abwägung zu bringen zu einer entsprechenden Entlastung der Bevölkerung Ahrbergens, so weit sie an dem Straßenzug leben und arbeiten, der bislang von dem Verkehr zwischen Giesen über Ahrbergen zur Bundesstraße 6 genutzt wird.

Zur beachten ist weiterhin, dass die Polizeiflächen bereits jetzt innerhalb eines Gewerbegebietes liegen, in denen gebietstypische Emissionen mit entsprechendem Verkehrsaufkommen zulässig sind.

Der geplante Straßenbau wird nicht zu einer Verschärfung der Hochwassersituation führen. Dies ist wasserrechtlich durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Der Wechsel des Wildes von einem Waldbestand in den anderen entspricht dem natürlichen Verhalten der Tiere. Hinzu kommt, dass anderweitige Deckungsmöglichkeit im weiteren Raum kaum vorhanden ist, so dass der Wald einen hohen Stellenwert für das Wild hat. Realistischerweise ist daher zutreffend anzunehmen, dass Unfälle mit Wild auf einer dort neu gebauten Straße nicht gänzlich auszuschließen sind. Dabei ist allerdings zu sehen, dass es sich bei der Gemeindeverbindungsstraße Giesen - Ahrbergen nicht um eine viel befahrene Straße mit hohem Verkehrsaufkommen handelt. In einem konkreten Planverfahren für die Straße wird zu klären sein, inwieweit gegebenenfalls durch geeignete Schutzmaßnahmen eine Minimierung des Wildunfall-Risikos erreicht werden kann.

Zur inneren Erschließung Ahrbergens werden die Krugstraße, die Franz-Kirchhoff-Straße und die Beethovenstraße als Hauptverkehrsstraßen dargestellt.

Emmerke

Hier werden die Hauptstraße von der L 460 im Nordwesten Emmerkes kommend nach Südosten und anschließend der Schleifmühlenweg nach Westen bis zur K 509 dargestellt, die die Hauterschließung Emmerkes sicherstellen.

Giesen

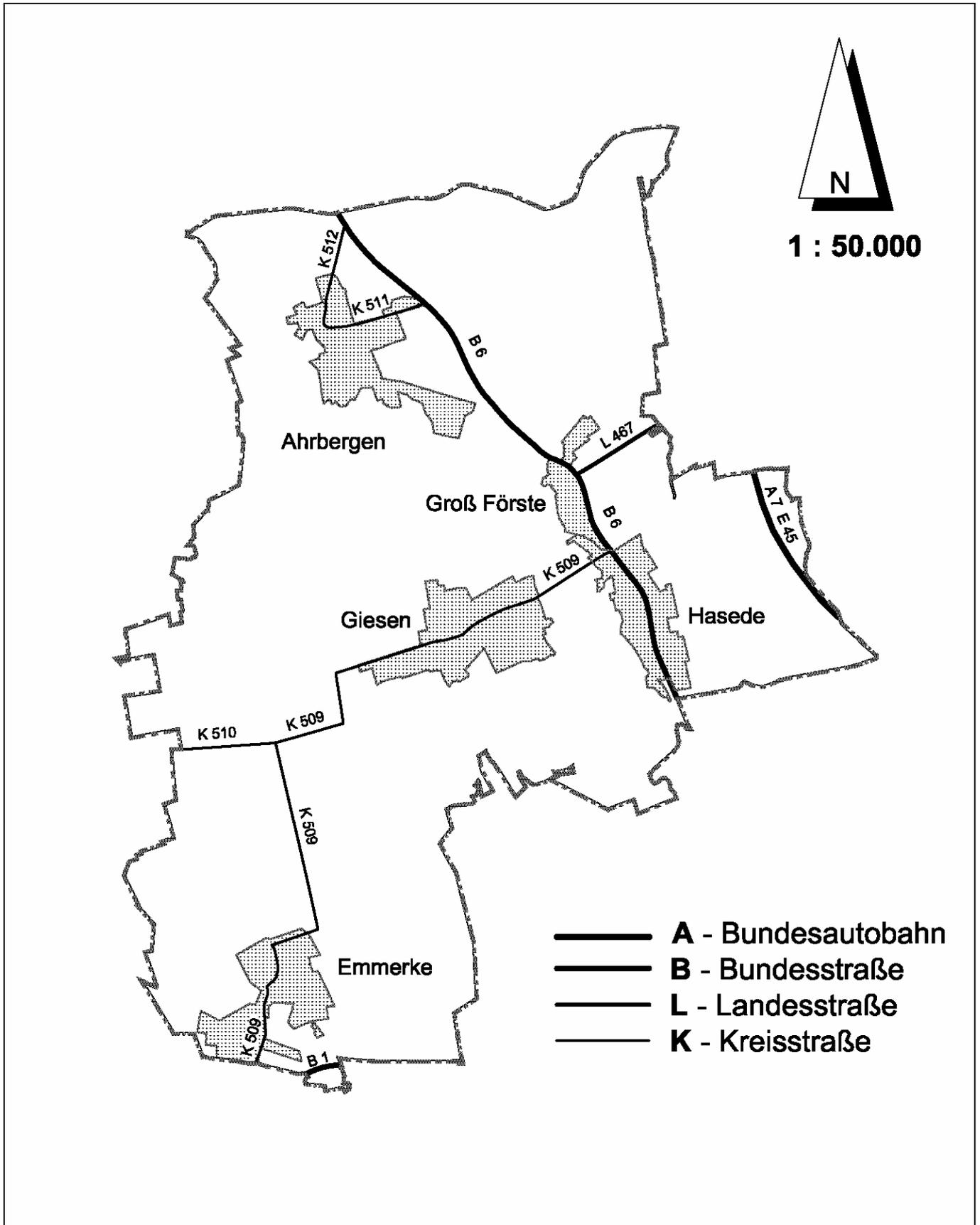
Die äußere Erschließung übernehmen neben der Kreisstraße 509 die Schachtstraße für den Bereich um das Kaliwerk Siegfried, der Latherwischweg als Querverbindung zum Görbleeksweg, der seinerseits die Verbindung zur Ortschaft Ahrbergen herstellt, sowie, wie bereits unter der Ortschaft Ahrbergen erläutert, eine neue Verbindung von Giesen aus an der Kläranlage geradeaus führend zum Gewerbezentrum Ahrbergen und darüber hinaus unter Umgehung der Ortslage Ahrbergens kreuzungsfrei an die Bundesstraße 6.

Die innere Erschließung Giesens übernehmen in der Hauptsache die Breite Straße und die Paradiesstraße für den Ortskern Groß Giesen, die „Schöne Aussicht“, die Straße „Beekfeld“, Steinstraße, Oberweg und „Südbeeke“ für das Neubaugebiet Beekfeld sowie Küsterstraße, Waldstraße und Bernwardstraße für den Ortskern Klein Giesen.

Groß Förste

Die Pankrätiusstraße und „Am Mühlgraben“ stellen eine Verbindung nach Hasede zur dortigen Straße „Ladebleek“ dar. Godehardstraße und „Schmiedegang“ erschließen den Ortskern und im Südwesten wird über eine Kreuzung mit der Brückenstraße in Hasede im Zusammenhang mit der Kampfstraße ebenfalls in Hasede ein gewerbliches Neubaugebiet erschlossen.

Netz klassifizierter Straßen



Hasede

Die Straße „Ladebleek“ dient als Verbindung zwischen der K 509 Brückenstraße und der benachbarten Ortschaft Groß Förste sowie darüber hinaus dort der Bundesstraße 6.

Die Kampstraße erschließt das nordöstliche Gewerbegebiet Hasedes im Zusammenhang mit einer verkehrlichen Weiterführung auf Groß Förster Gebiet zurück zur Bundesstraße 6, wo sie eine Kreuzung zusammen mit der K 509 Brückenstraße bildet. Durch diese Verkehrsführung kann zusätzlich eine Entlastung der Kampstraße und deren Einmündung in die Bundesstraße erreicht werden.

Die Dechant-Bluel-Straße dient als Haupteerschließung für den Bereich Hasedes östlich der Bundesstraße 6.

6.2.3 Bahnanlagen

Die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG im Zuge der Strecke von Hildesheim nach Barnten - Hannover bzw. nach Nordstemmen - Elze sowie der Abzweig auf die ICE-Strecke in Richtung Göttingen werden nachrichtlich dargestellt.

In Emmerke besteht ein Haltepunkt, der auch als S-Bahn-Haltestelle auf der Strecke Hannover - Hildesheim dient. Der südlich an den Haltepunkt angrenzende Park & Ride - Platz ist Teil der dargestellten Verkehrsfläche.

Die Industriebahn von Harsum kommend zum Kaliwerk Siegfried wird ebenfalls dargestellt. Sie wird zwar derzeit nicht genutzt, kann aber jederzeit bei Wiederinbetriebnahme des Kaliwerkes reaktiviert werden und wird daher innerhalb der Flächennutzungsplanung vorbereitend gesichert.

6.2.4 Fuß- und Radwege im Außenbereich

Der im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellte regional bedeutsame Radwanderweg, von Sarstedt kommend über das Gemeindegebiet Giesen in Richtung Hildesheim führend, wird in der Planzeichnung dargestellt.

Insbesondere im Haseder Busch und in den Giesener Bergen bestehen Spazierwege, die zur Naherholung genutzt werden können.

6.2.5 Zweigkanal Hildesheim

Der Zweigkanal Hildesheim wird als Wasserstraße für Güter- und auch für Freizeitverkehr genutzt und im Flächennutzungsplan als Wasserfläche mit der entsprechenden Zweckbestimmung dargestellt.

6.3 Darstellungen für Ver- und Entsorgung

6.3.1 Energieversorgung

Elektrische Energie – Überregionaler Versorger

Durch das Gemeindegebiet verläuft eine 110-kV-Elt-Freileitung der E.ON Netz GmbH, die von Norden her östlich der Bundesstraße 6 die Ortschaften Ahrbergen, Groß Förste und Hasede quert und das Gemeindegebiet im Süden in Richtung Hildesheim wieder verlässt. Eine weitere 110-kV-Leitung desselben Betreibers verläuft im äußersten Südosten der Gemarkung Emmerke.

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für derartige Leitungen beträgt beiderseits je maximal 25 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten).

Abgrabungen (Bodenabbau etc.) dürfen die Standsicherheit der Masten nicht beeinträchtigen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran zugänglich sein.

Innerhalb der Leitungsschutzbereiche unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen – Höhe über alles – der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) zur Gewährleistung der VDE – gemäß Sicherheitsabstand einer Begrenzung. Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveaueinhöhung) dem Leitungsträger zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.

In Freileitungsschutzbereichen müssen zur Fahrbahnoberfläche neuer geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß VDE 0210/12.85 gewährleistet sein.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlager dürfen innerhalb der Schutzbereiche nur begrenzt vorgenommen werden, da anderenfalls Lebensgefahr besteht.

Hochwachsende Bäume dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in absehbarer Zeit nicht mehr gewährleistet sein würde.

Elektrische Energie – Regionaler Versorger

Die Versorgung des Gemeindegebietes mit elektrischer Energie wird durch die E.ON Avacon AG sichergestellt. Die Stromversorgung ist ausreichend. Engpässe werden für die Zukunft nicht gesehen.

Die örtlichen Elt-Leitungen werden in den Planzeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt. 20 kV-Leitungen werden nur insoweit dargestellt, wie sie außerhalb der Ortslagen verlaufen. Umspannstationen können nach der Baunutzungsverordnung ohne gesonderte Kennzeichnung in Bauleitplänen zugelassen werden, so dass auch sie nicht dargestellt werden.

Östlich Hasede werden derzeit Windenergieanlagen betrieben, die den Strom in das Leitungsnetz der E.ON Avacon AG einleiten.

Für eine Biogasanlage im Bereich Kaliwerk Siegfried ist ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt worden.

Gasversorgung

Im Gemeindegebiet verläuft eine Ferngasleitung zwischen der südlichen Gemeindegrenze südöstlich Emmerkes nach Norden zum Kaliwerk Siegfried, zwei Leitungen parallel westlich bis nördlich Ahrbergens an die Gemeindegrenze zu Sarstedt sowie eine Leitung östlich parallel zum Zweigkanal Hildesheim.

Bei Erdgasleitungen ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tief wurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten.

Ein 8 m breiter Schutzstreifen ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.

Die Leitungen sind im Allgemeinen mit einer Erdeckung von 1 m verlegt worden. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche.

Die Errichtung von Gebäuden und sonstigen Bauwerken im Schutzstreifen ist nicht gestattet.

Niveauperänderungen innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig. Die Anlage von Straßen, Kanälen usw. – auch ohne Niveauperänderung – bedarf der Abstimmung. Bei Ausschachtungsarbeiten, Geländeabtrag und Aufschüttungen soll die Ober- bzw. Unterkante den natürlichen Böschungswinkel des Schutzstreifens nicht berühren. Bei vorübergehender Lagerung von Erdaushub, Baumaterial und sonstigen Stoffen im Schutzstreifen ist ein 2 m breiter Streifen beiderseits der Leitung freizulassen, um Wartungsarbeiten an der Leitung nicht zu behindern.

Die Leitung darf ohne Zustimmung des Betreibers nicht freigelegt werden. Sie muss ständig zugänglich bleiben.

Innerhalb der Orte erfolgt die Gasversorgung der Betriebe und Haushalte durch die E.ON Avacon AG.

6.3.2 Windenergie

Gesetzliche Vorgaben

Am 1.1.1998 trat die Änderung des § 35 BauGB in Kraft, nach der Windkraftanlagen als privilegierte Nutzungen im Außenbereich zu beurteilen sind.

Durch gezielte Flächenausweisungen im Flächennutzungsplan ist eine Steuerung der Anlagen möglich. Der Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB ermöglicht es den Kommunen, die privilegierte Zulässigkeit der Windenergieanlagen im Gemeindegebiet einzuschränken und ihre Errichtung auf einzelne Standorte zu konzentrieren. Dies hat die Gemeinde bereits im Rahmen der 14. Änderung des alten Flächennutzungsplanes in den Jahren 1998 bis 2001 mit dem Ergebnis vorgenommen, dass zwei Vorrangflächen nördlich Emmerkes beiderseits der Kreisstraße 510 Giesen - Rössing ausgewiesen wurden

Windenergieanlagen sind mit der weiter erforderlichen Einzelprüfung innerhalb dieser Flächen zulässig. Nicht erfasst sind von dieser Regelung Windkraftanlagen, die als Nebenanlagen von genehmigten Vorhaben im Außenbereich anzusehen sind (z.B. Windkraftanlagen im Bereich eines Aussiedlerhofes zur Eigennutzung).

Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogrammes

Auf der Ebene des Regionalen Raumordnungsprogrammes hat der Landkreis Hildesheim den Planungsraum auf die Nutzung von Windenergie untersucht. Dabei wurden die Abstandsempfehlungen des Niedersächsischen Innenministeriums vom 11.7.1996 zu Grunde gelegt. Dabei wurde innerhalb des Gemeindegebietes Giesen ein vorrangiger Standortbereich im offenen Gelände westlich Giesens bzw. nördlich Emmerkes beiderseits der K 510 gefunden und dementsprechend im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesen.

Danach wurde festgestellt, dass der vorgesehene Bereich aus Gründen des Vogelschutzes für die Windkraftnutzung nicht in Frage kommen kann. Der Landkreis Hildesheim hat daraufhin das Regionale Raumordnungsprogramm geändert und diesen Vorrangstandort gestrichen. In der Folge ist für die Gemeinde Giesen kein Vorrangstandort in der Regionalen Raumordnungsplanung mehr enthalten.

Abstandsempfehlungen

Die noch der Regionalen Raumordnungsplanung zugrunde liegenden Abstandsempfehlungen vom 11.7.1996 wurden am 26.1.2004 durch das „Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ aufgehoben und durch „Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Einzugsgebieten für die Windkraftnutzung“ ersetzt, die sich an die Träger der Regionalplanung richten. Diese Empfehlungen beinhalten unter anderem den Hinweis, dass eine Höhenbegrenzung auf nicht marktübliche Größen von Windkraftanlagen unzulässig sei. Zu Gebieten mit Wohnbebauung wird ein Mindestabstand von 1.000 m angeraten. Zwischen einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten für Windenergienutzung sollten Mindestabstände von 5 km eingehalten werden.

Die Arbeitsgruppe Naturschutz und Windenergie des Niedersächsischen Landkreistages hat in ihrem Entwurf zu „Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Entscheidungen über Standorte für Windenergieanlagen“ vom 1.10.2004 empfohlen, dass in naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebieten (einschließlich solcher Gebiete, die die Voraussetzung für eine solche Unterschutzstellung erfüllen), in Gebieten mit Festlegungen der Raumordnung zugunsten von Natur und Landschaft sowie Erholung und in bestimmten naturschutzfachlich qualifizierten Gebieten sowie im Wald keine Windenergieanlagen errichtet werden sollten. Folgende Abstände sollten Windenergieanlagen einhalten:

1.000 m zu:

- Naturschutzgebieten
- Landschaftsschutzgebieten
- Nationalparks
- Biosphärenreservate
- Gebietes des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, soweit sie zum Schutz von Vogel- oder Fledermausarten erforderlich sind
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für Erholung

500 m zu:

- Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung
- Gastvogellebensräume nationaler, landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz

200 m zu:

- Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes

Zu Brutplätzen von Schwarzstorch sollte ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten werden; ihre Nahrungshabitate (naturnahe Flussläufe, wasserlaufbegleitendes Grünland, naturnahe Stillgewässer, Teiche) bis 12.500 m zum Brutplatz sowie die Flugwege dorthin sollten freigehalten werden.

gemeindliche Planung

Innerhalb der 14. Änderung des alten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Giesen wurden zwei Vorrangflächen für die Windkraftnutzung beiderseits der Kreisstraße 510 westlich Giesens bzw. nördlich Emmerkes ausgewiesen. Nachdem innerhalb einer Rastvogelkartierung in den Jahren 2001 und 2002 festgestellt wurde, dass es sich hier um Rastbereiche von Kiebitzen handelt, wird analog zur Regionalen Raumordnungsplanung davon ausgegangen, dass eine Windkraftnutzung hier nicht mehr zugelassen werden kann. Das bedeutet wiederum, dass die ursprüngliche Flächennutzungsplanung der Gemeinde Giesen in dieser Hinsicht nicht mehr umgesetzt werden kann. Die bis dahin dargestellte Konzentrationsfläche wurde daher innerhalb der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgehoben. Es ist nunmehr festzustellen, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen eine Nutzung der Windkraft und damit einhergehend die Ausweisung einer oder mehrerer Konzentrationsflächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet möglich und sinnvoll ist.

Zielsetzung

Aufgrund der landesplanerischen Zielsetzung der verstärkten Nutzung von Windenergie und der Vorgaben aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm, wurde das Gemeindegebiet nach der 14. Flächennutzungsplanung nunmehr erneut auf mögliche Vorrangstandorte für die Windkraftnutzung untersucht. Mit der Darstellung von Vorrangstandorten wird parallel dazu der übrige Raum des Gemeindegebietes im Allgemeinen für die Windkraftnutzung ausgeschlossen, um mögliche negative Auswirkungen zu vermeiden. Ziel der Gemeinde ist es, die Windkraftnutzung an geeigneter Stelle zu entwickeln, aber ungeeignete Standorte davon freizuhalten.

Grundlage hierfür sind die oben genannten Abstandsempfehlungen, die sich die Gemeinde Giesen zu Eigen macht. Auch wenn sie ursprünglich an die Träger der Regionalplanung für raumbedeutsame Anlagen gerichtet sind, so ist doch davon auszugehen, dass heutige Anlagen aufgrund ihrer wirtschaftlich bedingten Größe nur noch als raumbedeutsam bezeichnet werden können. Der Gemeinde Giesen liegen keine Informationen vor, die zu anderen Einschätzungen hinsichtlich zu berücksichtigender Abstände von Windkraftanlagen zu konkurrierenden Nutzungen führen, so dass die genannten Empfehlungen für das Gemeindegebiet übernommen werden.

Untersuchung des Gemeindegebietes

Bei der Suche nach Flächen für die Windkraftnutzung, für die keine Bedenken gegen die Errichtung von Windkraftanlagen bestehen, wurde zunächst festgestellt, welche Flächen ohnehin nicht in Frage kommen können, weil Mindestabstände zu konkurrierenden Nutzungen oder Nutzungsabsichten zu berücksichtigen sind.

Zunächst ist dabei von einer vorhandenen Gruppe von vier Windkraftanlagen auszugehen, die während der Aufstellung der 14. Änderung des Giesener Flächennutzungsplanes östlich Hasedes parallel zur Autobahn A 7 errichtet worden sind. Diese Gruppe schließt in einem Radius von 5 km um sich herum die Errichtung weiterer Windkraftanlagen aus. Weiterhin ist nördlich Groß Förstes im Stadtgebiet Sarstedt eine Gruppe von Windkraftanlagen vorhanden, zu der der 5 km-Abstand ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Die Restriktionen, die sich aus den Rahmenbedingungen für Natur und Landschaft ergeben, sind im beiliegenden Umweltbericht, der Bestandteil dieser Begründung ist, dargestellt. Insbesondere handelt es sich dabei um gesetzliche Schutzgebiete sowie um Bereiche, die von Bedeutung für den Vogelschutz sind.

Bei Berücksichtigung eines 1.000 m-Abstandes zu Gebieten mit Wohnbebauung und den oben genannten Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages einschließlich der festgestellten Rastvogellebensräume ergibt sich lediglich eine kleine Fläche, die aber nicht sinnvoll durch Windkraftanlagen genutzt werden kann. Ein schmaler Geländestreifen bleibt östlich der vorhandenen Anlagen auf der Ostseite der Autobahn, bevor der Abstand zu bewohnten Gebieten in der Ortschaft Asel wieder zu berücksichtigen ist. Dieser Streifen liegt aber so nah zur Autobahn, dass ein ausreichender Abstand zu ihr nicht eingehalten werden kann. Dieser Abstand definiert sich durch die Höhe der Anlagen, die nicht auf die Autobahn fallen dürfen, sollten sie jemals umstürzen.

Aus diesen Abstandsüberlegungen ergibt sich, dass im Gemeindegebiet grundsätzlich keine Windenergieanlagen zulässig sein könnten. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber die Errichtung solcher Anlagen fördert und damit ein übergeordnetes politisches Ziel zur emissionsfreien Energieerzeugung anstrebt. Um diesem Ziel auch in der Gemeinde Giesen zu entsprechen, ist zu überlegen, wo im Gemeindegebiet dies mit den wenigsten Einschränkungen für konkurrierende Nutzungen erreicht werden könnte. Der Bereich östlich Hasedes ist bereits durch die vorhandene Autobahn 7 sowie zukünftig auch durch den Gewerbepark Hildesheim Nord jenseits des Zweigkanals geprägt, so dass von einer uneingeschränkten Entwicklungsfähigkeit der Ortschaft Hasede in östlicher Richtung nicht ausgegangen werden kann. Dazu kommt, dass vorhandene Windenergieanlagen östlich Hasedes den gewünschten Abstand von 1.000 m zu dieser Ortschaft nicht einhalten. Diese Anlagen wurden seinerzeit im Baugenehmigungsverfahren als ausreichend verträglich eingestuft. Der Abstand der am nächsten zur Ortschaft Hasede stehenden Anlage kann somit den grundsätzlich einzuhaltenden Mindestabstand in diesem Bereich definieren. Das bedeutet nicht im Umkehrschluss, dass dieser Abstand auch in anderen Fällen angesetzt werden kann, sondern es wurde lediglich für diesen konkreten Fall im Rahmen der damaligen Baugenehmigungsverfahren festgestellt, dass an dieser Stelle und unter Berücksichtigung der konkreten Standortbedingungen der Abstand ausreichend ist. In anderen Fällen bei anderen Konstellationen von Windrichtungshäufigkeiten, Lichteinfall und ähnlichem können sich ganz andere Mindestabstände ergeben. Der Bereich, in dem die genehmigten Anlagen stehen, definiert sich somit durch den vorhandenen Abstand zur Ortschaft Hasede im Westen, der Autobahn im Osten und dem Stichkanal im Süden. Als Nordgrenze wird der nächste Wirtschaftsweg angenommen, der eine im Gelände erkennbare Linie darstellt. Darüber hinaus wird, wie im Umweltbericht dargestellt, nicht von einer Verträglichkeit weiterer Anlagen ausgegangen.

Die Fläche für Windenergienutzung wird kombiniert mit einer Fläche für die Landwirtschaft, weil zwischen den vorhandenen bzw. möglichen Anlagen weiterhin Landwirtschaft betrieben werden kann und soll.

Durch die Planung soll die Errichtung weiterer Windkraftanlagen generell nicht verhindert werden. Es ist aber das Ziel der Gemeinde, die Windkraftnutzung an geeigneter Stelle zu entwickeln, ungeeignete Standorte jedoch davon freizuhalten. Dies entspricht der Möglichkeit, die das Gesetz ausdrücklich bietet. Insofern werden weitere Anlagen nicht pauschal verhindert, sondern es wurde geprüft und begründet, warum weitere Standorte nicht in Frage kommen können.

Im Zusammenhang mit der Planung der bestehenden Anlagen wurde festgestellt, dass dieser Bereich für Binnenlandverhältnisse hinsichtlich der Windhäufigkeit ausreichend gut geeignet ist. Der Anschluss an das Elt-Netz ist gegeben, ebenso die verkehrliche Anbindung.

Windenergieanlagen sind nur außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu der Ferngasleitung östlich des Zweigkanals Hildesheim zulässig, der sich aus der Nabenhöhe und der elektrischen Leistung ergibt. Dies ist bei Ersatzbauten zu berücksichtigen. Auch zur Autobahn und zu dem Kanal selbst ist unabhängig von der Flächendarstellung jeweils ein ausreichender Abstand einzuhalten, der sich aus der Fallhöhe der jeweils gegebenenfalls vorzusehenden Anlagen ergibt.

6.3.3 Telekommunikation

Versorgung

Das Gemeindegebiet ist vollständig durch das Fernmeldenetz der Deutschen Telekom versorgt.

Neue Baugebiete sind im Zuge der Erschließungsmaßnahmen durch unterirdische Leitungen an das Fernmeldenetz anzuschließen.

Bei künftigen Baumaßnahmen sollten im Straßenraum vorsorglich Leerrohre für die Breitbandversorgung verlegt werden

Richtfunktrasse

Das Gemeindegebiet wird einer Richtfunktrasse der E.ON Netz GmbH Nr. 98467917 überquert, die nordöstlich Ahrbergens in das Gemeindegebiet eintritt, fast genau in Nord-Südrichtung verläuft und südwestlich Hasede das Gemeindegebiet wieder verlässt. Sie wird nachrichtlich dargestellt und weist beiderseits Schutzstreifen von jeweils 100 m Tiefe auf, in denen die Bauhöhe beschränkt ist, um die Funktionsfähigkeit der Richtfunkverbindungen nicht zu beeinträchtigen. Bauliche Anlagen üblicher Höhen sind hiervon jedoch nicht betroffen.

6.3.4 Wasserwirtschaft

Fernwasserleitungen

Fernwasserleitungen werden ihrer Lage entsprechend nachrichtlich dargestellt. Während der öffentlichen Auslegung haben die Harzwasserwerke als Betreiber darauf aufmerksam gemacht, dass nordwestlich Ahrbergens und östlich Emmerkes die Leitungen nicht lagerichtig dargestellt worden seien. Dies wurde redaktionell korrigiert, so dass die Darstellung eines Neubaugebietes im Norden Ahrbergens geringfügig angepasst wurde, ohne dass dadurch die Planungsziele verändert würden. In der Begründung war bereits deutlich gemacht worden, dass die Planung auf der Lage der Fernwasserleitung basiert. Dies gilt nach wie vor.

Wassergewinnungsanlagen

Eine Wassergewinnungsanlage besteht im Westen der Ortschaft Giesen und dient dem örtlichen Bedarf.

Wasserversorgung

Sämtliche Ortschaften sind an die zentrale Wasserversorgung durch den Wasserverband Peine angeschlossen.

Die geplanten Neubaugebiete können ausreichend mit Wasser versorgt werden. Dies gilt insbesondere für die den einschlägigen Richtlinien entsprechend zu sichernde Bereitstellung ausreichender Mengen an Löschwasser.

Grundwasser

Bei der Planung von neuen Baugebieten sollen die Grundwasserverhältnisse berücksichtigt werden.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Grundwasserneubildungsrate nicht wesentlich beeinträchtigt wird (Versickerung von anfallendem Regenwasser). Dadurch kann die Vorflut vor zusätzlich anfallenden Wassermengen geschützt werden.

Die Bodenversiegelung soll in den Siedlungsgebieten auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Oberflächenentwässerung

Bei der Ausweisung von Baugebieten ist zu prüfen, ob die Bodenverhältnisse eine Versickerung des anfallenden unbelasteten Regenwassers zulassen. Soweit eine Versickerung möglich ist, ist sie zur Grundwasserneubildung auch vorzunehmen.

Für die geplanten Wohnbau- und Gewerbeflächen ist eine ungehinderte Ableitung des Regenwassers von den versiegelten Flächen nicht möglich, da dies zu einer weiteren Belastung der Vorfluter führen würde. Im Rahmen der weiterführenden Bauleitplanung muss gewährleistet werden, dass nicht mehr Regenwasser abgeleitet wird, als dies bislang der Fall war. Sollte also eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sein, muss eine Rückhaltung des anfallenden Regenwassers in dem genannten Rahmen erfolgen, bis es zu Zeiten schwacher Vorflutbelastung gezielt abgeleitet werden kann.

Abwasserbeseitigung

Sämtliche Ortsteile der Gemeinde Giesen sind kanalisiert und an die zentrale Kläranlage zwischen Giesen und Ahrbergen angeschlossen.

Sie ist so ausgelegt, dass die zusätzlich geplanten Baugebiete angeschlossen werden können und eine ordnungsgemäße Reinigung gesichert ist.

6.3.5 Abfallwirtschaft

Abfallentsorgung

Für die Abfallentsorgung ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim zuständig. Die Zentraldeponie des Verbandes liegt im Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth, Ortsteil Heinde.

Die Entsorgung des Hausmülls ist langfristig sichergestellt.

Für die Behandlung von Grün- und Bioabfällen ist im Hildesheimer Hafen ein Kompostwerk errichtet worden.

Bodenschutz

(Verzeichnis über Altlastenverdachtsflächen und Altlasten im Landkreis Hildesheim (Altlastenkataster))

Altlasten im Sinne von § 2 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind:

- stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), und

- Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Altlastenverdächtige Flächen im Sinne von § 2 Abs. 5 Nr. 6 BBodSchG sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

Für den Bereich der Gemeinde Giesen sind im erwähnten Verzeichnis 23 Altablagerungen erfasst. Aufgrund der im Auftrag des Landkreises Hildesheim durchgeführten vergleichenden Bewertung aller 534 im Bereich des Landkreises Hildesheim erfassten Altablagerungen gemäß Niedersächsischem Altlastenprogramm besteht grundsätzlich für sieben Altablagerungen im Bereich der Gemeinde Giesen vorrangiger Untersuchungsbedarf (Regionale Prioritätenliste). Nähere Informationen zu allen aufgeführten Altablagerungen liegen bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim mindestens in Form von gezielten Nachermittlungen gemäß Niedersächsischem Altlastenprogramm, teilweise weit darüber hinaus vor und können dort bei Bedarf eingesehen werden. Die durch den Landkreis Hildesheim aufgenommenen Altablagerungen sind im Flächennutzungsplan in ihrer eigenen Nummerierung dargestellt. In Anlehnung an § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB werden sie als Flächen gekennzeichnet, die "erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind". Der konkrete Grad der Belastung kann damit aber auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht festgestellt werden. Soweit sie untersucht worden sind, stehen die Gutachten beim Landkreis Hildesheim zur Verfügung. Die zeichnerische Darstellung soll lediglich auf die Tatsache aufmerksam machen, dass hier Bodenbelastungen zu berücksichtigen sind. Auch wenn das Baugesetzbuch nur die Möglichkeit eröffnet, nur solche Flächen als erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet darzustellen, die für bauliche Nutzungen vorgesehen sind, so soll dennoch zugunsten des Informationsgehaltes dieses Flächennutzungsplanes diese Möglichkeit in ergänzender Form genutzt werden, um auf belastete Böden auch außerhalb von Bauflächen hinzuweisen.

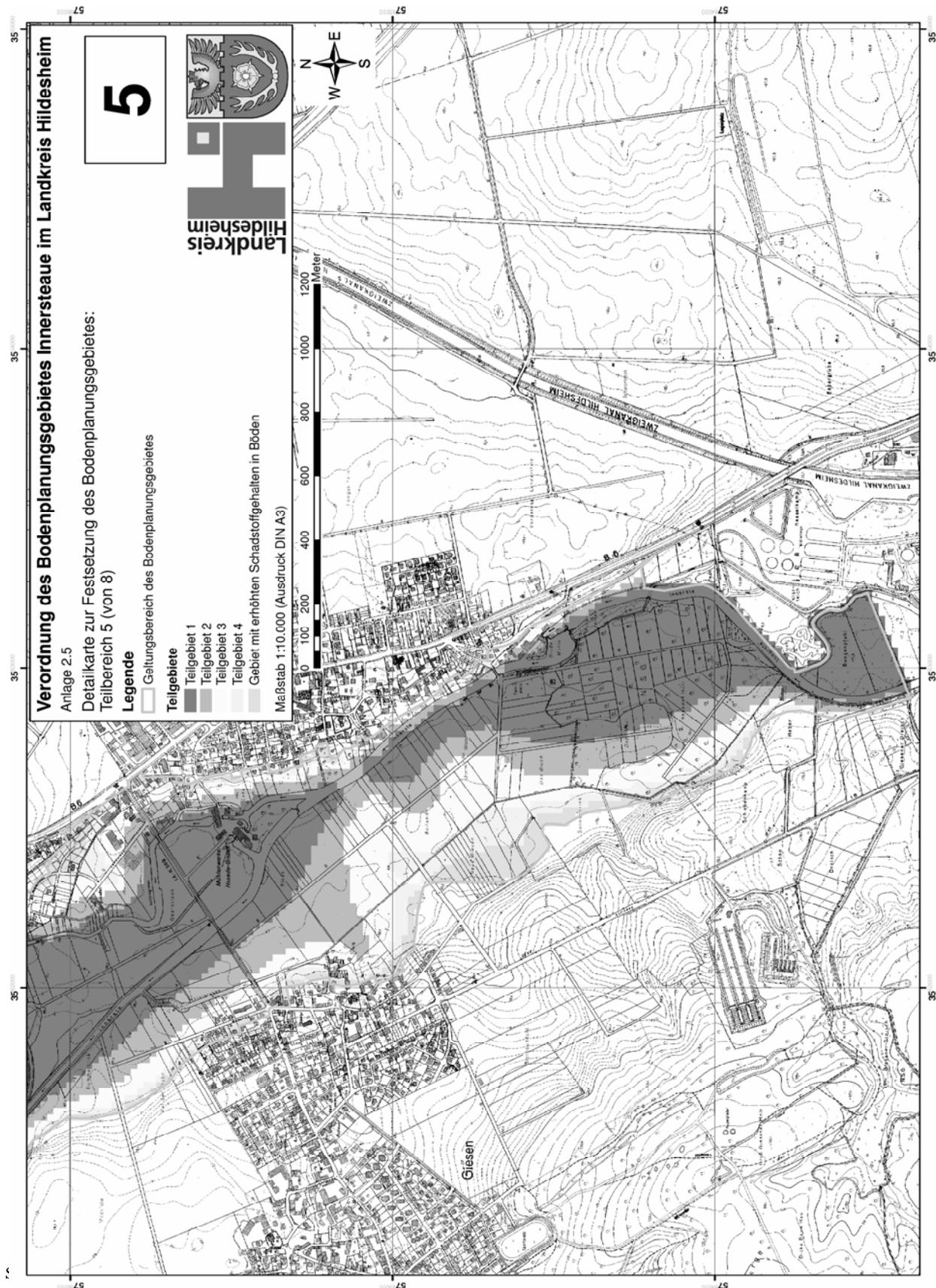
Für den Bereich der Gemeinde Giesen sind derzeit (Stand Januar 2009) im oben genannten Verzeichnis 63 Altstandorte erfasst. Nähere Informationen zur Lage der Altstandorte können bei der Unteren Bodenschutzbehörde eingeholt werden. Die Untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass die Erfassung von Altlastenverdachtsflächen durch den Landkreis Hildesheim noch nicht vollständig ist. Entsprechend besteht die Möglichkeit, dass gegebenenfalls an anderer Stelle noch vorliegende bodenschutzrechtlich relevante Informationen bezüglich einzelner Grundstücke dem Landkreis Hildesheim nicht bekannt sind und insoweit bei dieser Auskunftserteilung unberücksichtigt bleiben.

Vom Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird aus bodenkundlicher Sicht empfohlen, vor Umwidmung von Flächennutzungen zu prüfen, ob gegebenenfalls Bodenbelastungen durch Schadstoffe vorhanden sind. Dabei sind die fachlichen Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hinsichtlich der Aspekte Probenahme, Analytik und nutzungsspezifische Bewertung einzuhalten.

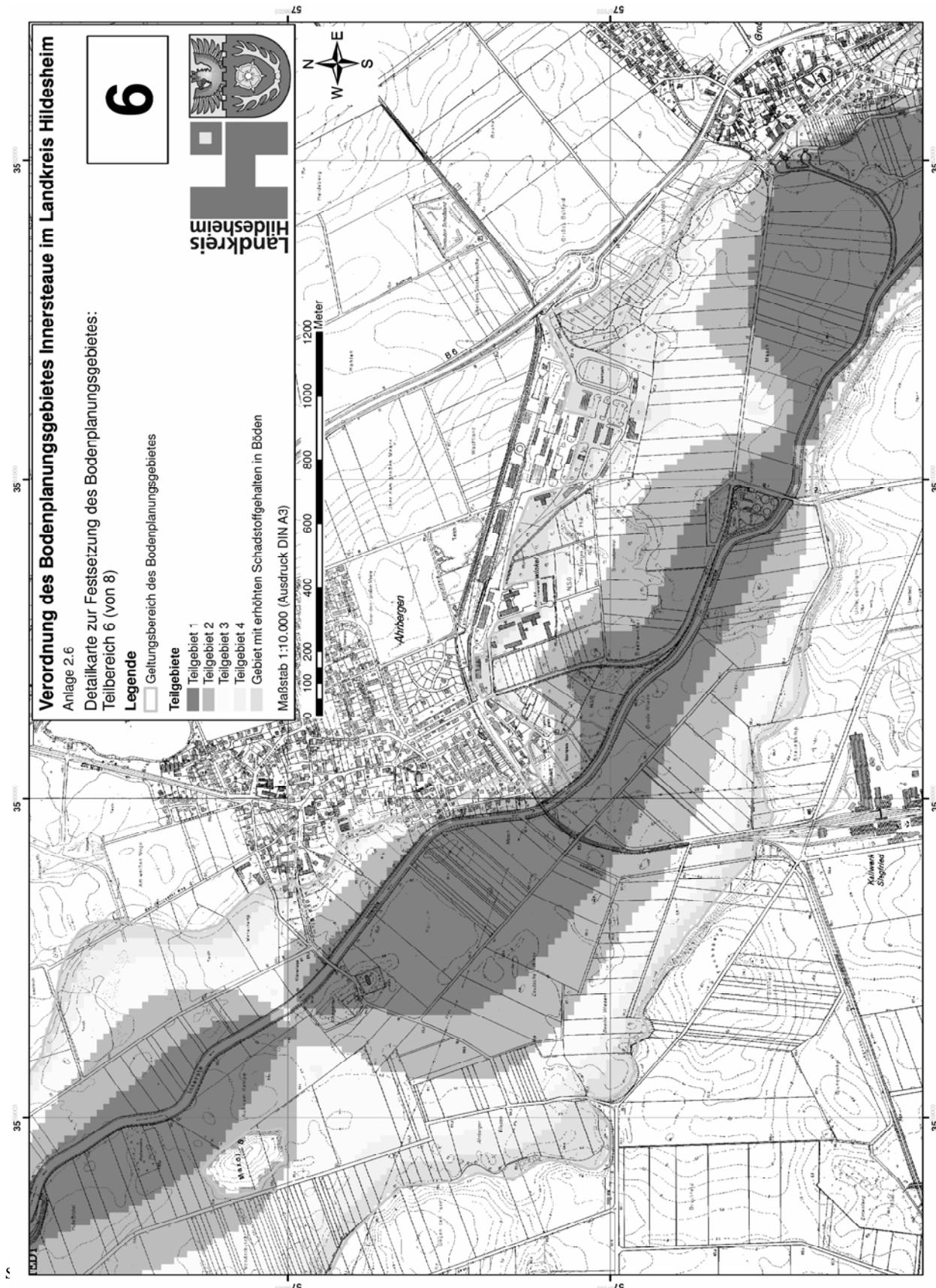
Bodenplanungsgebiet Innersteaue

Aufgrund der Belastung des Bodens in der Innersteaue mit Schwermetallen, die aus dem tausendjährigen Bergbau im Harz stammen, wurde vom Kreistag Hildesheim die Verordnung zum „Bodenplanungsgebiet Innersteaue im Landkreis Hildesheim“ erlassen, die auf den rechtlichen Anforderungen der Bodenschutzgesetzgebung im Bund und Land basiert. Dort ist geregelt, wie je nach Belastungsgrad durch den jeweiligen Grundstückseigentümer in Abhängigkeit von der jeweils vorhandenen bzw. vorgesehenen Nutzung auf die Bodenbelastung einzugehen ist. In der Planzeichnung werden die Außengrenzen des Verordnungsgebietes dargestellt. In den folgenden Karten der räumlichen Teilbereiche 5 bis 7 aus der Verordnung selbst sind die einzelnen unterschiedlich belasteten Teilgebiete aufgezeigt, die jeweils in ihren Eigenschaften und Anforderungen zu berücksichtigen sind. Die Verordnung zum ‘Bodenplanungsgebiet Innersteaue im Landkreis Hildesheim’ ist im Internet unter www.LandkreisHildesheim.de / Was erledige ich wo? / Suchbegriff: Bodenschutz abrufbar. Dort sind auch die jeweiligen Regelungen zu den räumlichen Teilgebieten einsehbar. Weiterhin sind dort die Ansprechpartner bei der Unteren Bodenschutzbehörde aufgeführt, die für weitere Informationen und Auskünfte zur Verfügung stehen.

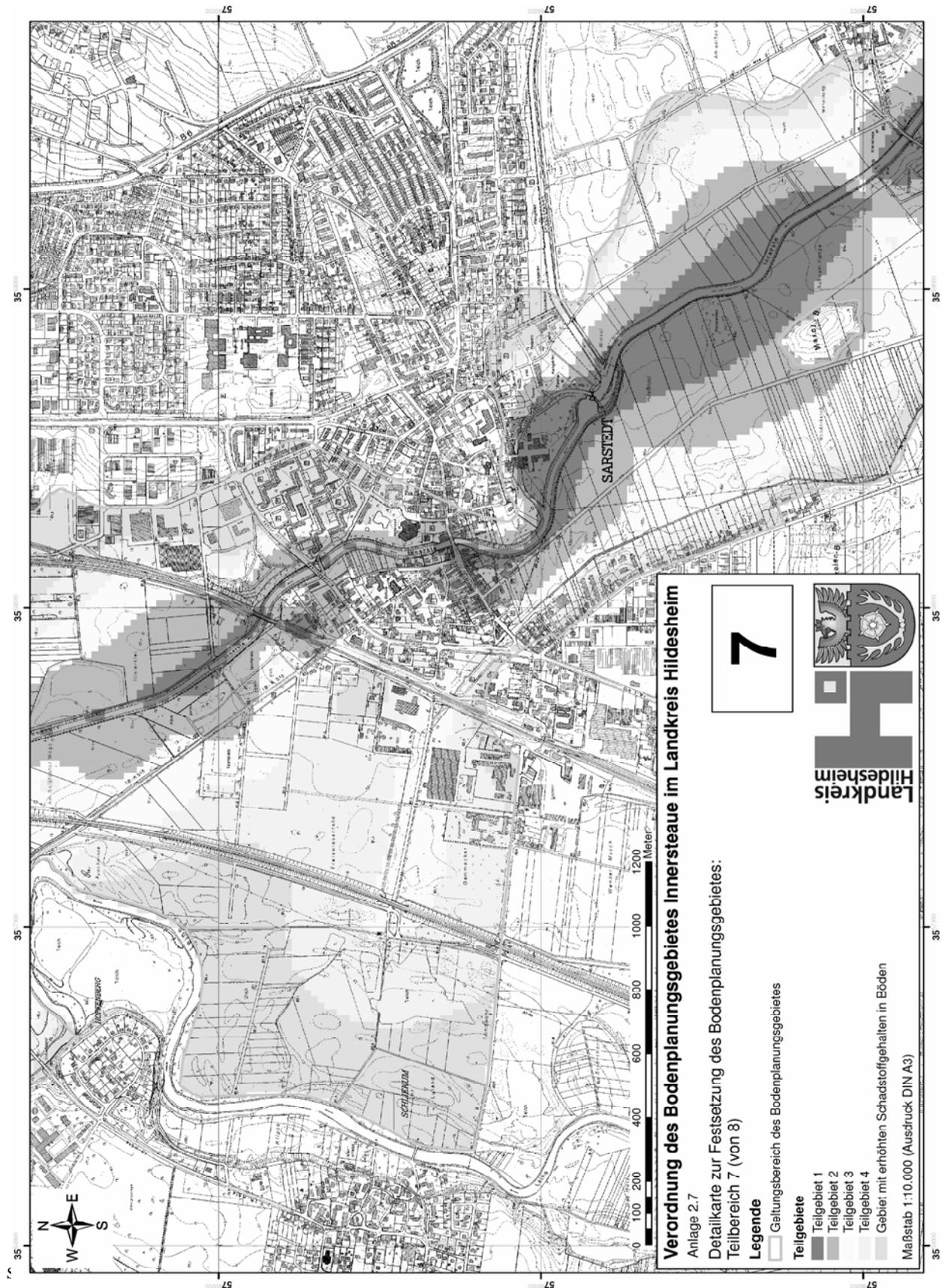
Bodenplanungsgebiet Innerste, Teilbereich 5



Bodenplanungsgebiet Innerste, Teilbereich 6



Bodenplanungsgebiet Innerste, Teilbereich 7



6.3.6 Brandschutz / Feuerwehr

Zur Erfüllung der vorgeschriebenen Aufgabe des Brandschutzes werden Freiwillige Feuerwehren in allen Ortschaften unterhalten, deren Standorte in den Planzeichnungen als entsprechende Gemeinbedarfsflächen dargestellt werden. Der Brandschutz ist damit in dieser Hinsicht gesichert.

Bei der Neuausweisung von Baugebieten ist der notwendige Brandschutz zu berücksichtigen. Die üblichen technischen Anforderungen an die Löschwassermenge sind dabei jeweils zu erfüllen. Dies kann neben der Wasserversorgung durch Leitungen auch Zisternen oder offene Wasserentnahmestellen an den Gewässern beinhalten.

6.4 Darstellungen für Landwirtschaft und Forstwirtschaft

6.4.1 Darstellungen für die Landwirtschaft

Als Flächen für die Landwirtschaft sind die Flächen dargestellt, die nicht durch Wald, Sondernutzung, bauliche Nutzung, Verkehrswege, Grünflächen und Infrastruktureinrichtungen in Anspruch genommen werden. Flächen, die rechtlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen worden sind, werden als Grünflächen bzw. als Regenrückhaltebecken dargestellt.

Entsprechend § 35 BauGB werden auch privilegierte Nutzungen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Nutzungen, die lediglich dem Bestandschutz unterliegen, aber für die keine weitere Entwicklung vorgesehen wird, werden ebenfalls in die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft einbezogen.

Die Vorrangstandorte für Windenergieanlagen werden mit der Darstellung Flächen für die Landwirtschaft kombiniert, da der wesentliche Teil der Fläche weiter landwirtschaftlich genutzt wird.

6.4.2 Darstellungen für Wald

Vorhandene Waldbestände

Die Waldbestände sind als Wald dargestellt.

Zum Wald zählen auch

- Wege, Schneisen, Lichtungen, Holzlagerplätze, Wildacker und ähnliche unbestockte Grundstücke, die mit einem Wald verbunden sind und seiner Bewirtschaftung dienen sowie Parkplätze, Spielplätze und Liegewiesen für die Besucher des Waldes.
- Moore, Heideflächen, sonstige ungenutzte Ländereien und Gewässer, die mit einem Wald zusammenhängen und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind.
- Waldstücke, die vorübergehend nicht bestockt sind.

Abstände zum Wald

Im Regionalen Raumordnungsprogramm wird ein Waldabstand für Bebauung und sonstige störende Nutzungen von mindestens 100 m angegeben. Die Abstandsbemessung ist unter den jeweiligen Belangen des Naturschutzes, des Landschaftsbildes, der Gefahrenabwehr und der hinreichenden Flächenverfügbarkeit abzuwägen.

Im Gemeindegebiet kann dieser Abstand dort nicht überall eingehalten werden, wo sich bereits ein engeres Nebeneinander zwischen Wald und baulicher Nutzung ergeben hat. Dies kann nachträglich nicht planerisch rückgängig gemacht werden.

6.5 Sonstige Darstellungen, nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

6.5.1 Immissionsschutz und sonstige Nutzungsbeschränkungen

Aufgrund des gestiegenen Umweltbewusstseins im Städtebau umfasst der Immissionsschutz eine große Bandbreite (Verkehrslärm, dörfliche und gewerbliche Gemengelagen, Freizeitlärm, Altlasten, Elektrosmog etc.). Die Aufgabenstellungen sind bei den sich ändernden Rechtsvorschriften und Bewertungsverfahren sehr umfangreich und können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht einzeln behandelt werden.

Da der Immissionsschutz bei der verbindlichen Bauleitplanung oder Einzelgenehmigung zum Standard gehört, wird bei der Neuplanung die örtliche Situation aktuell ermittelt und prognostiziert. Auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgt dann die abschließende Abwägung und Konfliktlösung.

Immissionskonflikte können sich insbesondere entlang der Bahntrassen in Emmerke, der klassifizierten Straßen und der gewerblichen Bauflächen zu Wohnbauflächen und Erholungsnutzungen ergeben.

6.5.2 landwirtschaftliche Emissionen

Von den landwirtschaftlichen Hofstellen können Emissionen ausgehen, die sich im umliegenden Bereich als Immissionen bemerkbar machen und hier im Rahmen des ortsüblichen und tolerierbaren Maßes hinzunehmen wären. Bei einer Verdichtung der Bebauung durch Wohngebäude im Umfeld landwirtschaftlicher Betriebe sollte im Einzelfall die landwirtschaftliche Fachbehörde beteiligt werden.

6.5.3 mögliche Nutzungskonflikte in den Ortschaften

Ahrbergen

In Ahrbergen sind keine Konflikte aus dem Immissionsschutz zu erwarten. Der Bodenabbau nördlich Ahrbergens ist abgeschlossen, so dass die im alten Flächennutzungsplan enthaltene Immissionsschutzkennlinie nördlich des Baugebietes „Am weißen Wege“ entfallen kann. Im Süden sind Immissionsbeschränkungen im Bebauungsplan „Gewerbezentrum Ahrbergen“ enthalten, so dass die weiter nördlich anschließenden Wohngebiete nicht belastet werden. Die Bundesstraße 6 ist ausreichend weit entfernt. Vorhandene Einzelgebäude an der Bundesstraße sind als Altbestand zu werten, nicht jedoch als Inhalt einer Neuplanung durch den Flächennutzungsplan.

Emmerke

Der Süden Emmerkes wird durch die Bahnstrecke Hildesheim - Elze/Sarstedt geprägt, die Immissionen in den angrenzenden vorhandenen Misch- und Wohngebieten auslöst. Hier handelt es sich um ein gewachsenes Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen. Im östlichen Bereich des Schleifmühlenweges steht noch eine Bauzeile für eine Wohnbebauung an, für die entsprechende Immissionsschutzanlagen erforderlich werden. Hierzu wird zu gegeben Zeit ein Schallgutachten erforderlich sein.

Giesen

Nachdem der Schießbetrieb auf der Übungsbahn südlich des Neubaugebietes Beekfeld eingestellt wurde, sind hier auch zukünftig keine Entwicklungen zu erwarten, die über das bisherige Maß hinaus Beeinträchtigungen des Wohnens auslösen könnten. Auch in anderen Bereichen bestehen keine Probleme des Immissionsschutzes.

Groß Förste

Die Ortschaft ist durch die Bundesstraße 6 sowie in geringerem Maß durch die Landesstraße nach Harsum belastet, die bei Neuplanungen zu berücksichtigen sind.

Hasede

Hasede ist in erheblichem Maß durch Verkehrsimmissionen von der Bundesstraße 6 belastet, die den Ort längs durchquert. Auch eine Verlegung der Straße, die im Grundsatz in der regionalen Raumordnungsplanung enthalten ist und nur im Osten verlaufen könnte, könnte nur unter entsprechendem Aufwand an Immissionsschutzanlagen erfolgen. In diesem Zusammenhang sind Immissionen von der Bundesautobahn her zu berücksichtigen, auch wenn sie entgegen der Hauptwindrichtung liegt.

Der Flugzeug-Landeplatz im Norden der Stadt Hildesheim wird nicht in einem Maß genutzt, das zu wesentlichen Beeinträchtigungen im Gemeindegebiet Giesens führt.

Der vorhandene Schießstand an der Straße „Ladebleek“ ist mit seinen Emissionen bei der Entwicklung benachbarter Nutzungen zu berücksichtigen.

6.5.4 Bodenabbau

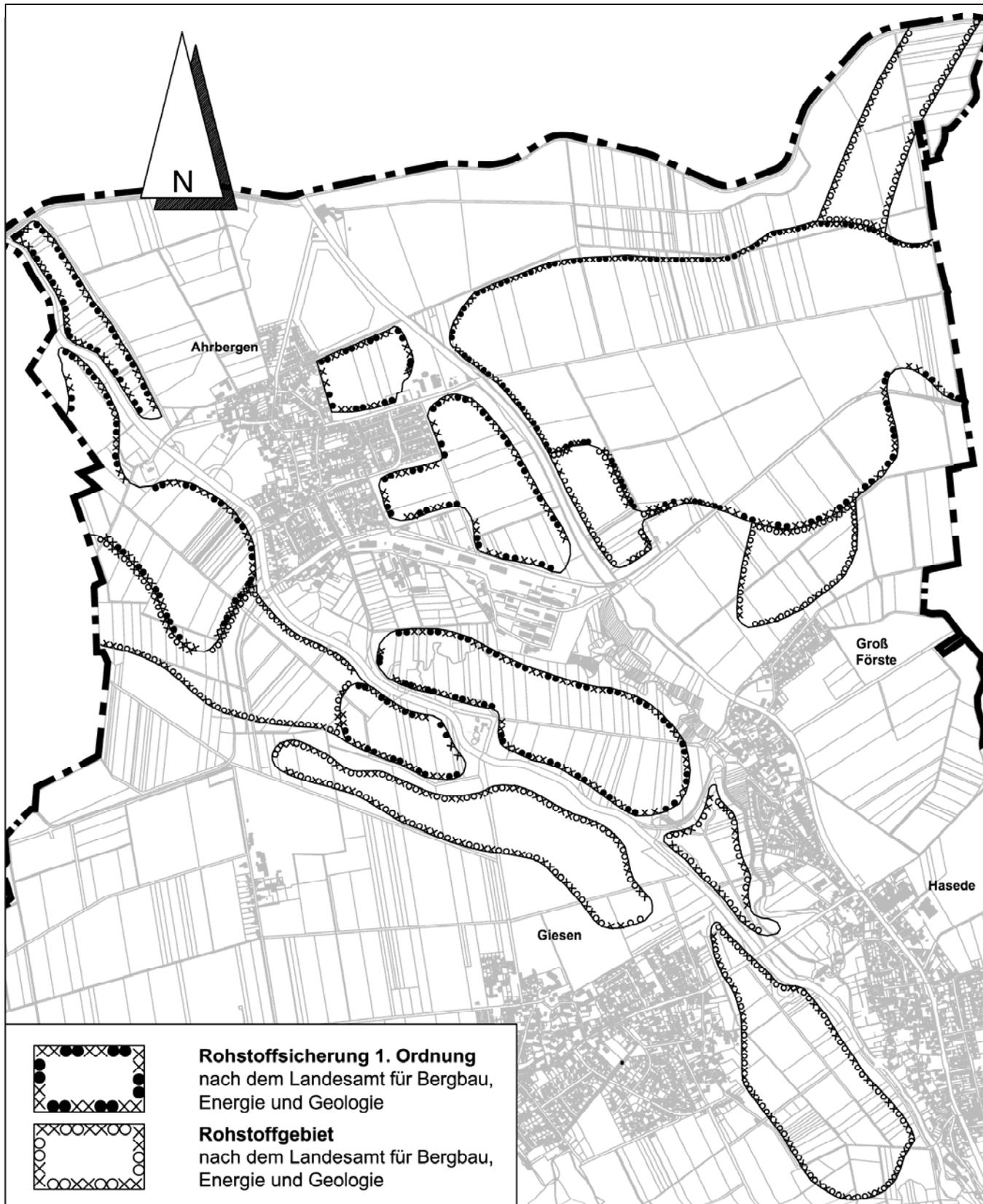
Die planfestgestellten und damit nachrichtlich zu übernehmenden Abbaugebiete werden ebenso dargestellt wie die nach der regionalen Raumordnungsplanung als solche vorgegebenen Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung.

Zusätzlich werden auf der folgenden Karte Bereiche dargestellt, die vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie als abbauwürdig erklärt wurden. Grundlage für deren Darstellung als so genannte Rohstoff(-sicherungs)gebiete sind die Rohstoff-sicherungskarten Nr. 3725 (aus dem Jahr 2005) und 3825 (2000) des Landesamtes. Danach kommen im Gemeindegebiet Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung für Kies und Kiessand östlich und südlich Ahrbergen sowie Rohstoffgebiete für Kies und Kiessand beiderseits der Innerste sowie östlich der Bundesstraße 6 und für Sand südöstlich des Zweigkanals Hildesheim vor. Rohstoffgebiete für Ölschiefer bestehen nördlich Groß Förste sowie im äußersten Nordosten des Gemeindegebietes.

Das Landesamt empfiehlt die Darstellung und Freihaltung von konkurrierenden Nutzungen der Rohstoffvorkommen für Kies, Kiessand und Ölschiefer, erwähnt jedoch nicht den Sand.

Rohstoffsicherungsgebiete für Lagerstätten 1. Ordnung sind laut Landesamt durch eine besondere Qualität der Rohstoffe gekennzeichnet, die unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen nicht nur zur Deckung des regionalen, sondern auch des überregionalen Bedarfs dienen oder geeignet sind. Diese Lagerstätten sind deshalb von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Rohstoffsicherung, Rohstoffgebiete (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie)



Rohstoffgebiete kennzeichnen Vorkommen, die, ebenfalls laut Landesamt, aufgrund geringer Untersuchungsdichte hinsichtlich des Lagerstätteninhalts und der wirtschaftlich bedeutsamen Qualitätsmerkmale noch nicht ausreichend bekannt sind, um sie als Lagerstätten einzustufen und für konkrete Planungen ausreichend exakt abgrenzen zu können. Sie werden aber vor allem dann rohstoffwirtschaftliche Bedeutung erlangen, wenn der Bedarf aus den bekannten, gut untersuchten Lagerstätten nicht mehr zu decken ist.

Diese Gebietskategorien, die in den genannten Fachkarten so benannt werden, entsprechen nicht den Kategorien der Raumplanung „Vorsorgegebiete“ und „Vorranggebiete“ und haben somit keine entsprechende und direkte planungsrechtliche Bedeutung. Die in der Regionalen Raumordnungsplanung dargestellten und damit für die gemeindliche Planung verbindlichen fünf Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind jedoch damit ebenfalls abgedeckt.

Für Abbauflächen wird zusätzlich die Nachfolgenutzung dargestellt. Der Teich nordwestlich Ahrbergens beinhaltet gleichzeitig eine in der entsprechenden Auflistung des Landkreises Hildesheim enthaltene Altablagerung sowie ein festgesetztes Bodendenkmal.

6.5.5 Denkmalschutz

Die unter Denkmalschutz gestellten Anlagen sind im Flächennutzungsplan nachrichtlich gemäß § 5 Abs. 4 BauGB übernommen. Dies beinhaltet auch ein Bodendenkmal im Bereich des Bodenabbauteiches nordwestlich Ahrbergens.

6.5.6 Wasserrecht

Gesetzliche Wasserschutzgebiete

Die Wasserschutzgebiete sind nachrichtlich gemäß § 5 Abs. 4 BauGB zu übernehmen.

Im Gemeindegebiet befindet sich ein gesetzlich festgesetztes Wasserschutzgebiete südwestlich Giesen in den Giesener Bergen für eine Wassergewinnungsanlage südlich der Emmerker Straße, die zur Wasserversorgung der Ortschaft Giesen dient. Der Bereich ist gleichzeitig in der Regionalen Raumordnungsplanung als Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung gekennzeichnet.

Gesetzliche Überschwemmungsgebietsgrenzen

Die gesetzlichen Überschwemmungsgebietsgrenzen der Innerste, die jüngst neu festgesetzt wurden, und des Bruchgrabens an der nördlichen Gemeindegrenze sind nachrichtlich übernommen worden.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten dürfen Bauleitpläne nicht gegen gesetzliche und sonstige höherrangige Vorschriften (hier: Verordnung nach § 92 und § 93 Abs. 2 NWG) verstoßen (vgl. dazu § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 BauGB). Der Landkreis Hildesheim hat deutlich gemacht, dass Flächen, die sich innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Innerste befinden, grundsätzlich von jeglicher neuer Bebauung (auch Zäune, Erdablagerungen usw.) freizuhalten seien. Die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet bedürfe in jedem Fall der vorherigen Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde

Darstellungen von Bauflächen in Überschwemmungsgebieten entsprechend tatsächlich vorhandenem Bestand bzw. bedeuten nicht zwingend, dass innerhalb der Überschwemmungsgrenzen auch gebaut werden darf, sondern dass lediglich die entsprechende Fläche zu einem Baugrundstück gehört. Eine weitere Besonderheit besteht in der Wassermühle an der Innerste im Süden Hasedes, die aufgrund ihrer besonderen Anforderungen auf den unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gewässer angewiesen ist.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat darauf hingewiesen, dass sich Teilbereiche des Flächennutzungsplanes im potenziell hochwassergefährdeten Gebiet befinden und dass hierzu neue Kartenunterlagen im Maßstab 1:50.000 zum Thema „Geologie und Boden“, sowie darauf basierende Auswertungskarten zu den Themen „Hochwassergefährdung“ (GHK50) und „Baugrund, Ingenieurgeologie“ (IGK50) zur Verfügung stehen. In der Auswertungskarte Hochwassergefährdung werden unter Berücksichtigung von Alter, Beschaffenheit und Entstehungsart geologischer Schichten Flächen ausgewiesen, die in jüngerer geologischer Vergangenheit, das heißt in den letzten 11.500 Jahren, von Überflutungen durch Flusshochwässer betroffen waren. Diese Gebiete seien auch in Zukunft potenziell überflutungsgefährdet, da sich der natürliche Wasserhaushalt (z.B. Niederschlag, oberirdischer Abfluss) nicht wesentlich verändert habe. In die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind entsprechend den Vorgaben des BauGB die gesetzlich festgesetzten aktuellen Überschwemmungsgebietsgrenzen für die Innerste und den Bruchgraben nachrichtlich übernommen worden. Damit wird den bauplanungsrechtlichen Anforderungen der Berücksichtigung des Hochwasserschutzes auf dieser Planungsebene hinreichend entsprochen. Es ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplanes, alle denkbaren Hochwasserrisiken für geologische Zeiträume darzustellen. Die teils darüber hinaus reichenden Darstellungen der Karte „Hochwassergefährdung“ des Landesamtes können unabhängig davon im Rahmen nachgelagerter, konkreterer Planungen oder Einzelvorhaben berücksichtigt werden, soweit Bedarf dafür besteht.

6.5.7 Natur- und Landschaftsschutz

Die rechtlich festgesetzte Schutzgebiete bzw. die naturschutzrechtlich beachtlichen Schutzobjekte werden in ihrer Lage im Flächennutzungsplan dargestellt. Hierzu zählen derzeit insbesondere

FFH (Flora-Fauna-Habitat) - Gebiete
Naturschutzgebiete
Landschaftsschutzgebiete
Geschützte Landschaftbestandteile

Weiterhin sind Naturdenkmale und geschützte Biotop nach § 28a und b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Die im Umweltbericht enthaltenen und unter Punkt 2.3 dieser Begründung erläuterten Schwerpunkt-Entwicklungsräume werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Dies bedeutet nicht, dass sie ohne Einverständnis des jeweiligen Eigentümers für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden müssten, sondern soll lediglich ihre entsprechende Eignung verdeutlichen.

7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1 Auswirkungen der Siedlungsentwicklung

Wohnbauentwicklung

Die im Flächennutzungsplan dargestellten neuen Wohnbauflächen entsprechen in ihrer Größe und Zuordnung zu den einzelnen Ortsteilen dem Leitbild der formulierten Ziele der Stadtentwicklung sowie den Zielen der Raumordnung. Die Schwerpunkte der Wohnbauentwicklung, die auch einen möglichen Bedarf aus dem Gewerbepark Hildesheim Nord mit abdecken soll, sind in der Ortschaft Giesen sowie in Emmerke ausgewiesen. Aufgrund ihrer Ausstattung mit Infrastruktur und in Emmerke vor allem auch mit Arbeitsplätzen und einem Anschluss an den schienengebundenen Personennahverkehr (S-Bahn Hannover - Sarstedt - Hildesheim) verfügen sie über die notwendigen Voraussetzungen für eine nachhaltige Ortsentwicklung. In Ahrbergen sind in kleinerem Umfang Neubauentwicklungen vorzusehen, da der Ort mit dem Gewerbezentrum über große Gewerbeflächen verfügt. Hasede weist ebenfalls Arbeitsplätze auf, weist aber bereits im bisherigen Flächennutzungsplan ausreichende und nur punktuell zu ergänzende Wohnbauflächen auf. Der Bedarf in Groß Förste kann nur abseits des Ortskerns und jenseits der trennenden Bundesstraße gedeckt werden.

Gemischte Bauflächen

Die Darstellung von gemischten Bauflächen sichert in den inneren Ortslagen die Entwicklungsfähigkeit des Einzelhandels, des Dienstleistungsbereiches sowie des nichtstörenden Gewerbes in Verbindung mit dem Wohnen. In den eher landwirtschaftlich geprägten Orten sichert die Darstellung von gemischter Baufläche die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme mit dem Wohnen und lässt im Hinblick auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft Möglichkeiten für Umnutzungen landwirtschaftlicher Gebäude.

Gewerbliche Bauflächen

Während Giesen als Grundzentrum selber keine Gewerbeflächen aufweist, sind in Ahrbergen, Emmerke und Hasede aufgrund der günstigen Verkehrsanbindungen an die Bundesstraßen 1 und 6 und der relativ geringen Entfernung zur Bundesautobahn große Gewerbeflächen ausgewiesen, die intensiv genutzt werden.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Gewerbepark Hildesheim Nord wird jenseits des Zweigkanals Hildesheim in der unmittelbaren Nachbarschaft zur Autobahn eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen, die städtebaulich nicht den Ortschaften der Gemeinde Giesen zugeordnet ist sondern als Ergänzung der städtebaulichen Entwicklung Hildesheims auf der Grundlage einer entsprechenden regionalplanerischen Entscheidung zu verstehen ist. Es handelt sich somit nicht um eine gewerbliche Entwicklung, die städtebaulich isoliert auf grüner Wiese weitab der bebauten Ortslagen der Gemeinde Giesen zu verstehen wäre, sondern sie steht in einem regionalplanerischen Zusammenhang mit der Stadt Hildesheim und ist insofern städtebaulich anders zu beurteilen ist als es dies bei rein Giesener Projekten der Fall wäre.

7.2 Auswirkungen auf die Infrastruktur

Die prognostizierte Einwohnerentwicklung weist eine geringe Steigerung der Einwohnerzahlen in den kommenden Jahren auf. Diese Entwicklung wirkt sich wie folgt auf die Infrastruktureinrichtungen aus.

Kindertagesstätten

Im Bereich der Versorgung mit Kindergartenplätzen besitzt die Gemeinde Giesen ausreichend Kindergärten.

Schulen

Die prognostizierte Einwohnerentwicklung wird die Kapazitäten der vorhandenen Schulen nicht übersteigen, soll aber andererseits auch zu ihrem Erhalt beitragen.

Spielplätze

Der Spielplatzbedarf lässt sich nur an Hand der konkreten Wohngebietsausweisung ermitteln. Innerhalb der Neubaugebiete sind Kinderspielplätze im erforderlichen Umfang vorzusehen. Das Niedersächsische Spielplatzgesetz ist allerdings mit Wirkung vom 13.12.2008 aufgehoben worden.

Die vorhandenen bzw. verbindlich geplanten Kinderspielplätze sind in den Planzeichnungen dargestellt.

Alteneinrichtungen

Die zunehmende Zahl von Personen über 60 Jahre wird auch eine entsprechende Nachfrage nach Senioreneinrichtungen, Betreuungs- und Freizeitangeboten mit sich bringen. Die sich daraus ergebenden Aufgaben und Einzelmaßnahmen liegen außerhalb der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

Für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan, Vorhabenbezogener Bebauungsplan) kann sich im Einzelfall die Anforderung ergeben, altersgerechte Wohnungen vorzusehen sowie bei der Auswahl von Standorten bei der Infrastrukturausstattung und Freizeitgestaltung die besonderen Bedürfnisse älterer Menschen zu berücksichtigen (Bedürfnisse nach kurzen sicheren Wegen, Freiräume mit Aufenthaltsqualität, wohnungsnaher Versorgungseinrichtungen, gutes ÖPNV-Angebot). Grundsätzlich sind auch spezielle Wohnungsanlagen für ältere Menschen in den entsprechenden Baugebietskategorien der Baunutzungsverordnung zulässig und auch bereits realisiert worden.

Übrige Infrastrukturversorgung

Die in der Begründung aufgeführten Infrastruktureinrichtungen geben den Stand vom Herbst 2008 in der Gemeinde wieder.

Für den Planungszeitraum bis etwa 2016 wird davon ausgegangen, dass der vorhandene Bestand der Einrichtungen ausreichend ist, um den Bedarf entsprechend der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung sicherzustellen.

Die Versorgung mit Gas, Elektrizität, Trinkwasser, Telekommunikation sowie die Abfallentsorgung wird durch die zuständigen Ver- und Entsorgungsgesellschaften sichergestellt.

Die Oberflächenentwässerung in den neuen Baugebieten soll einer Bewirtschaftung unterzogen werden, die sicherstellt, dass nicht mehr Regenwasser in die Vorfluter abgeleitet wird, als bei der Nutzung als landwirtschaftliche Fläche. Die Bewirtschaftung kann die Versickerung oder die Regenwasserrückhaltung zentral oder dezentral beinhalten.

Die vorhandene Kapazität der Kläranlage ist ausreichend, um die angenommene Zuwachsrate aufzunehmen.

7.3 Auswirkungen auf die Verkehrsentwicklung

Das Ziel der Verkehrsminimierung, soweit es innerhalb der Gemeinde Giesen durch die Siedlungsentwicklung (Wohnen und Gewerbe in ausgewogenem Verhältnis und geringer Entfernung untereinander) erreichbar ist, ist erfüllt.

Die überwiegende Wohnbauentwicklung entsteht im zentralen Ort Giesen und in Emmerke mit seinen Arbeitsplätzen am Ort und dem sehr guten Anschluss an den schienengebundenen Personennahverkehr.

Die Entwicklung des Gewerbeparks Nord im Zusammenhang mit der Stadt Hildesheim wird direkt an der Autobahn stattfinden und hat somit keine wesentlichen Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen in der Gemeinde Giesen. Die gewerbliche Fläche in Groß Förste / Hasede liegt direkt an der Bundesstraße 6 und berührt ebenfalls nicht die Wohngebiete der Gemeinde.

Die übrigen Neubaugebiete sind jeweils sehr klein und führen daher zu einer vergleichsweise geringen Steigerung des Verkehrsaufkommens.

Eine verkehrliche Entlastung kann die Ortschaft Ahrbergen durch eine neue Straßenverbindung zwischen der Verbindungsstraße Giesen - Ahrbergen in Höhe Kläranlage und dem Gewerbezentrum Ahrbergen mit seinem höhenungleichen Anschluss an die Bundesstraße 6 erfahren.

Eine Verlegung der Bundesstraße 6 aus der Ortschaft Hasede heraus ist zwar grundsätzlich im Regionalen Raumordnungsprogramm angedacht, aber konkretere Überlegungen bestehen derzeit nicht und werden bis auf weiteres auch nicht erwartet. Insofern wird im Flächennutzungsplan hierauf nicht weiter eingegangen, ohne dass aber Darstellungen getroffen würden, die der Planung einer Umgehungsstraße grundsätzlich entgegenstünden.

7.4 Flächenbilanz

FLÄCHENBILANZ FLÄCHNUTZUNGSPLAN 2009												
Nutzungsart	Gemeinde in ha	in %	Ahrbergen in ha	in %	Emmerke in ha	in %	Giesen in ha	in %	Groß Förste in ha	in %	Hasede in ha	in %
Bauflächen	470,7780	13,85%	80,6907	11,11%	96,8754	14,66%	157,4753	12,21%	28,9191	9,60%	106,8175	25,34%
davon:												
Wohnbauflächen	176,6560		39,7511		35,4079		59,4054		15,7476		26,344	
Gemischte Bauflächen	122,0684		22,1592		24,1896		35,6634		9,3819		30,6743	
Gewerbliche Bauflächen	172,0536		18,7804		37,2779		62,4065		3,7896		49,7992	
Sonderbauflächen	0,0000		0,0000		0,0000		0,0000		0,0000		0,0000	
Gemeinbedarf	14,1709	0,42%	5,0662	0,70%	3,7996	0,58%	2,6797	0,21%	0,8432	0,28%	1,7822	0,42%
Verkehrsflächen mit Bahn	87,9337	2,59%	21,2982	2,93%	19,4741	2,95%	19,5106	1,51%	10,556	3,50%	17,0948	4,05%
davon:												
Verkehrsflächen	71,9159		15,7772		12,3123		16,6952		10,0364		17,0948	
Bahnflächen	15,6896		5,5210		7,1618		2,4872		0,5196		0,0000	
Bahnflächen (Fläche Natur und Landschaft)	0,3282		0,0000		0,0000		0,3282		0,0000		0,0000	
Ver- und Entsorgung	2,5130	0,07%	0,0000	0,00%	0,1536	0,02%	2,3594	0,18%	0,0000	0,00%	0,0000	0,00%
Windkraft (Landwirtschaft/Ver- und Entsorgung)	18,8349	0,55%	0,0000	0,00%	0,0000	0,00%	0,0000	0,00%	0,0000	0,00%	18,8349	4,47%
Grünflächen	95,3595	2,80%	36,2371	4,99%	7,4694	1,13%	22,9680	1,78%	4,2295	1,40%	24,4555	5,80%
Land- und Forstwirtschaft	2.577,3091	75,80%	524,9214	72,28%	532,1089	80,53%	1.030,6499	79,89%	255,5190	84,81%	234,1099	55,53%
davon:												
Landwirtschaft	2.219,0681		503,5444		445,6278		818,8756		244,0993		206,9210	
Landwirtschaft (Fläche Natur und Landschaft)	106,8521		0,0000		34,2655		71,8422		0,0000		0,7444	
Forstwirtschaft	251,1928		21,3770		52,2156		139,9321		11,4197		26,2484	
Forstwirtschaft (Fläche Natur und Landschaft)	0,1961		0,0000		0,0000		0,0000		0,0000		0,1961	
Wasserfläche / Wasserwirtschaft	90,6430	2,67%	58,0290	7,99%	0,8962	0,14%	12,0204	0,93%	1,2185	0,40%	18,4789	4,38%
davon:												
Wasserfläche / Wasserwirtschaft	90,1898		58,0290		0,4430		12,0204		1,2185		18,4789	
Wasserfläche (Fläche Natur und Landschaft)	0,4532		0,0000		0,4532		0,0000		0,0000		0,0000	
Aufschüttung Abgrabung	42,3917	1,25%	0,0000	0,00%	0,0000	0,00%	42,3917	3,29%	0,0000	0,00%	0,0000	0,00%
Gesamt	3399,9338	100,00%	726,2426	100,00%	660,7772	100,00%	1290,0550	100,00%	301,2853	100,00%	421,5737	100,00%

8. SCHLUSSBLATT

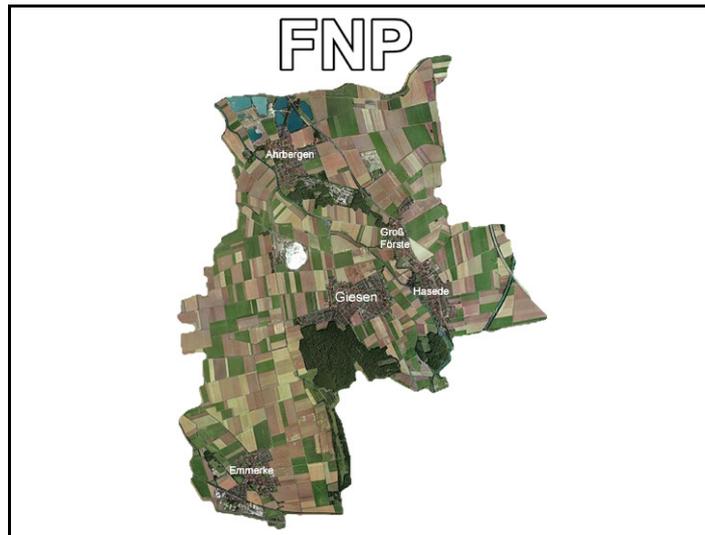
Die Begründung einschließlich Umweltbericht hat zusammen mit dem Flächennutzungsplan
vom 29.6.2009 bis einschließlich 29.7.2009

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und wurde vom Rat der Gemeinde Giesen
beschlossen.

Giesen, den 16.03.2010

Siegel

gez. Lücke
Bürgermeister



UMWELTBERICHT
gemäß § 2a BauGB

zur Neuaufstellung des
Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Giesen

Gemeinde Giesen
(Landkreis Hildesheim)

Beauftragt durch:

Gemeinde Giesen
Rathausstraße 27
31180 Giesen

Bearbeitung:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Helmut Mextorf
LandschaftsArchitekt • AK Nds
31840 Hessisch Oldendorf
Tel. 05158 – 2224

Hessisch Oldendorf,

15. März 2010

Titelfoto: Luftbild aus GoogleEarth (Nov. 2007) in der Abgrenzung des Gemeindegebietes Giesen

Inhalt Seite

Umweltbericht

I	EINLEITUNG.....	4
1	Planungsabsicht / Vorhaben.....	4
1.1	Aufbau des Umweltberichtes und Kurzdarstellung der Methodik.....	4
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des neuen Flächennutzungsplanes.....	5
1.2.1	Standort, art und Umfang des Vorhabens.....	5
1.2.2	Plangebietsgröße / Flächenverteilung, Bedarf an Grund und Boden.....	6
1.3	Rechtshintergrund.....	9
1.3.1	Darstellung von Umweltschutzziele in Fachgesetzen.....	9
1.3.2	Darstellung von Umweltschutzziele in Fachplänen.....	11
II	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	16
2	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens..... einschließlich Umweltbewertung	16
2.1	Allgemeines.....	16
2.2	Schutzgut Mensch.....	16
2.3	Schutzgut Tiere / Pflanzen / Lebensräume einschließlich der biologischen Vielfalt.....	17
2.3.1	Potentiell natürliche Vegetation.....	17
2.3.2	Flächennutzungen und allgemeine Lebensraumbedeutung.....	18
2.3.3	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Tierwelt.....	18
2.3.4	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Pflanzenwelt.....	20
2.3.5	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und –objekte.....	20
2.3.6	Biologische Vielfalt.....	21
2.4	Schutzgut Boden und Rohstoffe.....	21
2.5	Schutzgut Wasser.....	25
2.6	Schutzgut Klima / Luft.....	26
2.7	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.....	26
2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	27
2.9	Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	27
2.10	Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung der Planung.....	28
3	Beschreibung der Umweltauswirkungen aus der Umsetzung des neuen Flächennutzungsplanes ..	31
3.1	Beurteilungsgrundlagen.....	31
3.2	Vorgehensweise.....	31
3.3	Teilflächen mit Relevanz für die Umweltprüfung.....	32
3.4	Datenblätter der Teilflächen 1 – 12.....	32
3.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.....	45
3.6	Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Lebensräume, Boden, Wasser,..... Klima / Luft, die biologische Vielfalt und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen	45
3.6.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Lebensräume und die biologische Vielfalt.....	45
3.6.2	Auswirkungen auf Bodenfunktionen.....	46
3.6.3	Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.....	48
3.6.4	Auswirkungen auf Klima und Luftqualität.....	48
3.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.....	49
3.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	50
3.9	Auswirkungen auf Erhaltungsziele sowie Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten..... oder anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten / –objekten	50
3.10	Exkurs zum Sachverhalt „Windkraftanlagen“.....	51
3.11	Kumulative Vorhaben.....	51
3.12	Gesamtbewertung, Eingriffsbeurteilung und voraussichtlicher Kompensationsbedarf.....	51
4	In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten (Alternativen).....	53
5	Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher..... nachteiliger Umweltauswirkungen	53
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.....	53
5.1.1	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	54
5.1.2	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamer Umgang und effiziente Nutzung von Energie....	54

Inhalt	Seite
5.1.3	Berücksichtigung der Bodenschutzklausel..... 54
5.2	Beschreibung der un vermeidbaren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen..... 55
5.3	Maßnahmenkonzept für Ausgleich und Gestaltung nach Naturschutzrecht..... 55
III	ZUSÄTZLICHE ANGABEN..... 59
6	Beschreibung der angewandten Methodik bzw. der wichtigsten Merkmale der verwendeten..... 59 technischen Verfahren
7	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben..... 59
8	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen..... 59 der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung..... 59
Literatur / Quellenangaben..... 61	
Abbildungen	
Abb. 1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes..... 6
Abb. 2	Grenzen bzw. Flächen der einzelnen Ortschaften..... 6
Abb. 3	Ausschnitt aus dem RROP für das Gemeindegebiet Giesen..... 12
Abb. 4	Ausschnitt aus dem LRP („Wichtige Bereiche“) für das Gemeindegebiet Giesen..... 13
Abb. 5	Ausschnitt aus dem LRP („Maßnahmen und Entwicklungsplan“) für das Gemeindegebiet Giesen.. 14
Abb. 6	Zielkonzept des Landschaftsplanes Ahrbergen..... 15
Abb. 7	Karte der potentiell natürlichen Vegetation (Auszug)..... 17
Abb. 8	Habitatplanung für Feldhamster im Raum Giesen..... 20
Abb. 9	Bodenkundliche Standortkarte (Auszug)..... 22
Abb. 10	Karte der Bodentypen (Auszug)..... 22
Abb. 11	Suchräume für schutzwürdige Böden..... 23
Abb. 12	Fotos zum Landschaftszustand..... 29
Tabellen	
Tab. 1	Bedarf an Grund und Boden / Flächenverteilung(planerischer Bestand)..... 7
Tab. 2	Bedarf an Grund und Boden / Flächenverteilung(beabsichtigte Planung)..... 8
Tab. 3	Teilflächen mit Bedeutung für die Umweltprüfung..... 30
Tab. 4	Eingriffsrelevante Flächen..... 46
Tab. 5	Überschlägiger rechnerischer naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf..... 53
Tab. 6	Schwerpunkt-Entwicklungsräume bzw. Suchräume für die Umsetzung von Kompensations-..... 57 maßnahmen
Datenblätter.....31	
Teilflächen 1 – 12..... 33-44	
Anhang (verkleinerte Karten)..... 62	
Karte 1	„Schutzgebiete und Bereiche mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft /..... 63 eingriffsrelevante Flächen“
Karte 2	„Schwerpunkt-Entwicklungsräume / Suchräume für Kompensationsmaßnahmen“..... 64
Karte 3	„Aktuelle Raumansprüche und Planungsangaben“ aus dem Umweltbericht zur..... 65 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

HINWEIS:

Sofern weiterführende Angaben (z.B. über Fachgutachten, sonstige Planungsbeiträge, zum Bebauungsplan selbst o.ä.) zum Verständnis eines Kapitels notwendig sind bzw. für sinnvoll erachtet werden, erfolgt ein Hinweis darauf wie nachstehend:

<i>siehe hierzu auch:</i>

I Einleitung

1. Planungsabsicht / Vorhaben

Die Gemeinde Giesen beabsichtigt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) für ihr Gemeindegebiet. Der Rat der Gemeinde Giesen hat einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst. Notwendig wird die Neuaufstellung, weil die bisherige Fassung des FNP mit ihren inzwischen durchgeführten 20 Änderungen nicht mehr die Vorgaben der Landesraumordnung und Regionalen Raumordnung widerspiegelt, weil nachrichtliche Darstellungen überholt sind, das Kartenmaterial veraltet ist und weil die Planung so insgesamt dem heute erforderlichen Zielrahmen nicht mehr genügt.

Der Inhalt des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus § 5 Abs. 1 BauGB:

„Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.“

siehe hierzu auch:

Begründung zum F-Plan (Keller 2009)

Aus der späteren Umsetzung der Darstellungsinhalte des neuen FNP werden sich Folgewirkungen für die Umwelt bzw. für Natur und Landschaft des Gemeindegebietes ergeben. Mit Blick auf die Anforderungen des Baurechts wird daher begleitend zur Aufstellung des FNP dieser Umweltbericht als Fachbeitrag erarbeitet. Er ist Bestandteil der Begründung des Bauleitplanes und Grundlage der Umweltprüfung¹ nach § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 2a BauGB und umfasst auch die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf dieser Ebene.

1.1 Aufbau des Umweltberichtes und Kurzdarstellung der Methodik

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes einschließlich der projektspezifisch gebotenen Modifikationen und Tiefenschärfe in der Betrachtung ergeben sich aus der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Der für die Abwägung notwendige Umfang und Detaillierungsgrad der für die Umweltprüfung zu ermittelnden Umweltbelange und damit auch des Umweltberichtes wurde mit der Gemeinde Giesen abgestimmt.

Untersuchungsgegenstand des Umweltberichtes ist der neugefasste FNP. Dabei zielt der methodische Ansatz auf einen Vergleich der neuen Plandarstellungen mit den bisherigen Darstellungen im bislang gültigen FNP ab. Damit sollen **die voraussichtlichen erheblichen² nachteiligen Umweltauswirkungen** der neuen Planung **ermittelt, beschrieben und bewertet** sowie die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches geforderte angemessene Berücksichtigung umweltschützender Belange in der Abwägung vorbereitet werden.

Die Beschreibung der Umwelt sowie auch ihre Bewertung erfolgt entsprechend den Anforderungen des § 2 Abs. 4 Satz 1 sowie § 2a Satz 2 BauGB für die Schutzgüter

- Mensch
- Tiere und Pflanzen / Lebensräume / Biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaft / Orts- und Landschaftsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter

einschließlich Hinweisen zu Belastungen und Wechselwirkungen, soweit erkennbar und bedeutsam.

Die räumliche und inhaltliche Tiefenschärfe der Umweltbericht-Bearbeitung orientiert sich dabei an dem Sachverhalt, dass der FNP als vorbereitende Bauleitplanung auf einer abstrakteren Ebene liegt als Bauungspläne. Daraus ergibt sich eine geringere Detailschärfe in der Betrachtung bzw. für die Umweltprüfung (vgl. z.B. OBERSTE BAUBEHÖRDE BAYERN 2007).

Relevant für die Beurteilung sind damit hier nur die im neuen FNP zusätzlich bzw. neu dargestellten Entwicklungsflächen (z.B. Darstellung neuer Bauflächen, Verkehrsflächen o.ä. auf bisherigen landwirtschaftlichen Flächen) bzw. solche Flächen, für die sich zukünftig mit der neuen FNP-Darstellung we-

¹ „Die Umweltprüfung ist Teil der Entscheidungs Vorbereitung, sie liefert das umweltbezogene Abwägungsmaterial. Ziel ist die Aufklärung der Entscheidungsträger über die umweltbezogenen Konsequenzen des Vorhabens“ (JACOBSSEN 2007).

² Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind ausschließlich die „voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen“ zu beschreiben und zu bewerten. Das ermöglicht eine praxisnahe Beschränkung auf wesentliche inhaltliche bzw. räumliche Teilbereiche des neuen FNP.

sentliche nachteilige Änderungen für die im Planungsraum präsenten Schutz-, Kultur- bzw. Sachgüter oder Raumfunktionen ergeben (z.B. Gewerbe- oder Verkehrsflächen statt bislang „Flächen für die Landwirtschaft“). Maßgeblich ist also der beabsichtigte grundlegende Nutzungswandel, die Größe der jeweiligen Fläche spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle. Als nicht relevant wird in diesem Zusammenhang eingestuft, wenn der beabsichtigte Nutzungswandel nach Art und Umfang voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach sich ziehen wird, wie z.B. die planerische Umwidmung von einem Industrie- zu einem Gewerbegebiet, von einem Allgemeinen zu einem Reinen Wohngebiet bzw. jeweils umgekehrt. Auch die Aufhebung von bisherigen Bauflächen und Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft wird hier nicht als eingriffsrelevant angesehen, da damit keine erheblichen nachteiligen Folgen für die Umwelt verbunden sind.

Neben einer Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Vorhabens ist im Umweltbericht daher insbesondere die Analyse und Bewertung des gegebenen (Landschafts-)Zustandes der betroffenen Flächen, ihre Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens bzw. Prognose bei Vorhabensrealisierung sowie eine Darstellung der daraus voraussichtlich resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen zu leisten. Dabei sollen möglichst auch bzw. geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen aufgezeigt werden, sofern sie auf dieser Planungsebene überhaupt erkennbar werden.

Vor diesem Anforderungshintergrund wird es außerdem für ratsam gehalten, für die Darstellung im neuen FNP der Gemeinde Giesen auch geeignete Schwerpunkt-Entwicklungsräume bzw. Suchräume im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abzugrenzen.

Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes auf der F-Plan-Ebene werden in der Regel keine eigenen Erhebungen im Gelände durchgeführt, sondern vielmehr die verfügbaren Unterlagen ausgewertet (vgl. z.B. HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG 2006). Um eine hinreichende Abschätzung der umweltrelevanten Folgewirkungen der FNP-Neuaufstellung für solche Bereiche vorzunehmen, in denen voraussichtlich mit erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu rechnen ist, wurden diese Bereiche / Flächen (vgl. Kap. 3.3 + 3.4) zusätzlich örtlich in Augenschein genommen. Gleichmaßen wurden die hier im Umweltbericht empfohlenen Schwerpunkt-Entwicklungsräume bzw. Suchräume für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.3) vor Ort angesehen.

Der Umweltbericht ist als Text mit entsprechenden Tabellen, Abbildungen und Karten aufbereitet.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des neuen Flächen-nutzungsplanes

1.2.1 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Die Lage und Abgrenzung (Gemeindegrenze von Giesen) des Plangebietes sind in Abb. 1 dargestellt. Betroffen ist damit das gesamte Gemeindegebiet von Giesen. Dieses liegt nordwestlich der Stadt Hildesheim und grenzt an den südlichen Ortsrand von Sarstedt. Es umfaßt die Ortschaften Giesen, Ahrbergen, Hasede, Groß Förste und Emmerke, d.h. deren Siedlungslagen mit den umgebenden Gemarkungen, wie in Abb. 2 dargestellt.

Der Flächennutzungsplan (= vorbereitender Bauleitplan) wird im Rahmen der gemeindlichen Planungsverantwortung aufgestellt und liefert verbindliche Planungshinweise für Behörden, dem einzelnen Bürger gegenüber aber entfaltet er keine Rechtskraft.

Mit der Bahnstrecke Hameln-Hildesheim im Süden, der Autobahn A 7 und dem Stichkanal Hildesheim im Osten sowie der Bundesstraße 6 im Kern des Gemeindegebietes verfügt Giesen über eine gute und leistungsfähige Verkehrsausstattung und –anbindung. Außerdem ist eine günstige Lage zur Landeshauptstadt Hannover sowie zum Oberzentrum Hildesheim gegeben.

Die konkreten Zielsetzungen und dafür vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich aus dem in der Begründung zum FNP erläuterten Entwicklungskonzept. Wesentlicher Bestandteil dieses Konzeptes ist u.a. die Ausweisung von Baugebieten auf der Grundlage des untersuchten bzw. abgeleiteten Bedarfs.

1.2.2 Plangebietsgröße / Flächenverteilung, Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Plan- bzw. Gemeindegebietes beträgt 33,90 km² (Quelle: www.giesen.de / Stand: 04.02.2008) und umfasst dabei die Ortsteile Ahrbergen (7,2 km²), Emmerke (6,6 km²), Giesen (12,9 km²), Groß Förste (3,0 km²) und Hasede (4,2 km²). Der FNP geht nach Lage des aktuellen Kartenwerkes von einer Gesamtfläche von rund 3.399 ha bzw. knapp 34 km² aus (KELLER 2009).

Die Flächenverteilung des Gemeindegebietes nach Art der baulichen und sonstigen Nutzung für den bisherigen FNP ist in Tab. 1 zusammengestellt.

Entsprechende Angaben für den neuen FNP sind in Tab. 2 enthalten. Mit diesen Übersichten bzw. dem Vergleich der Werte ist der planerische Bedarf an Grund und Boden erst einmal grob umrissen.

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage: LGN 2003)

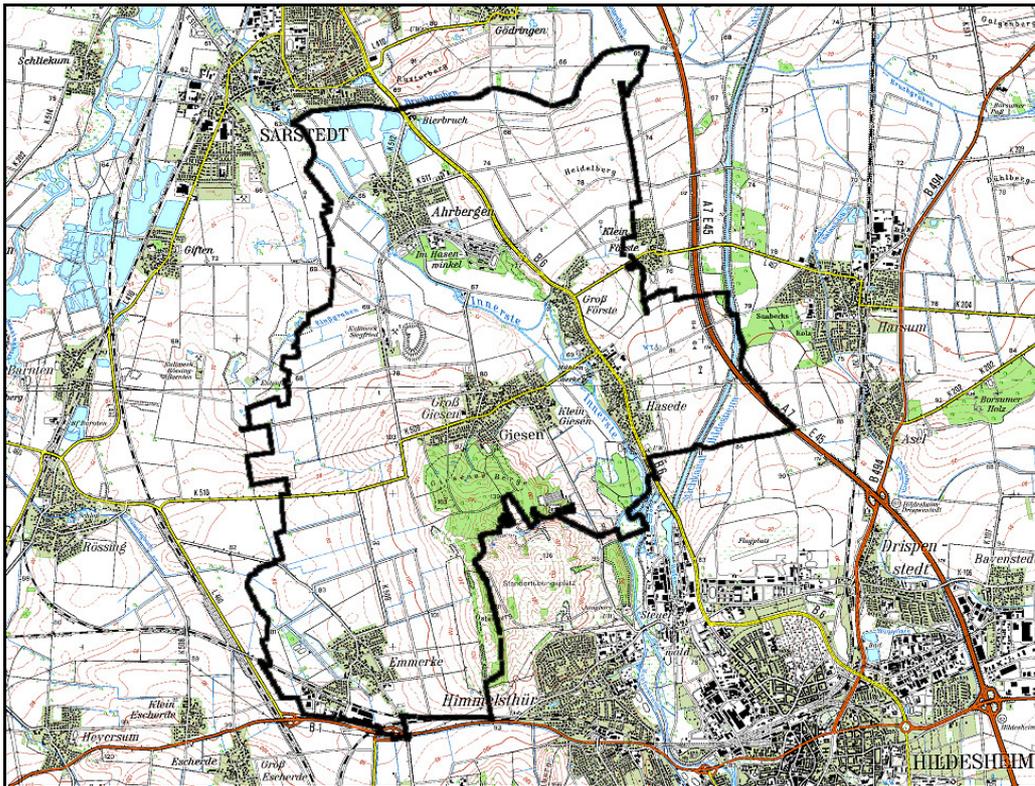
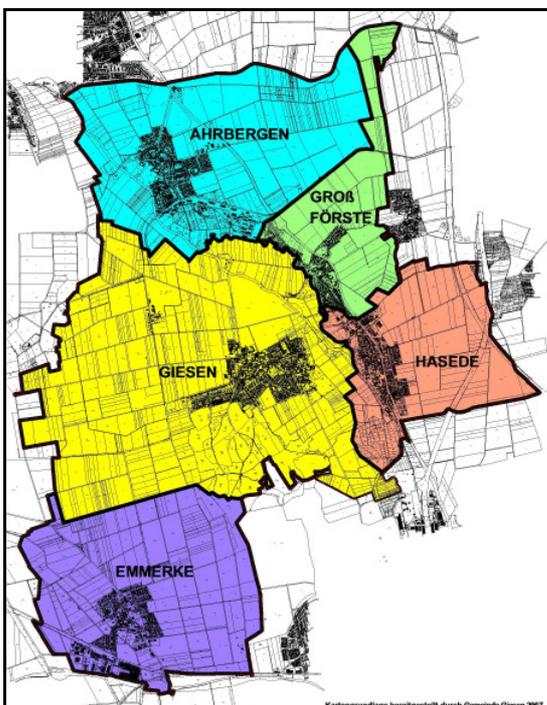


Abb. 2: Grenzen bzw. Flächen der einzelnen Ortschaften



Tab. 1: Bedarf an Grund und Boden / Flächenverteilung nach Art der baulichen und sonstigen Nutzung (= **planerischer Bestand**; Quelle: KELLER 2009)

Flächennutzungen in den Ortschaften 2008 in ha und %

Flächennutzung	Ahrbergen		Emmerke		Giesen		Groß Förste		Hasede		gesamt	
	in ha	in %	in ha	in %	in ha	in %	in ha	in %	in ha	in %	in ha	in %
W-Fläche	34,0	4,7	25,0	3,8	54,3	4,2	14,1	4,7	21,7	5,2	149,1	4,4
M-Fläche	20,0	2,8	23,1	3,5	35,8	2,8	9,4	3,1	27,6	6,5	115,9	3,4
G-Fläche	14,1	1,9	41,8	6,3	62,3	4,8	0,0	0,0	16,2	3,9	134,4	4,0
Sonderbaufläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gemeinbedarf	12,3	1,7	3,0	0,5	2,1	0,2	0,3	0,1	1,4	0,3	19,1	0,6
Summe Bauflächen	80,4	11,1	92,9	14,1	154,5	12,0	23,8	7,9	67,0	15,9	418,6	12,3
Verkehrsfläche	22,7	3,1	22,3	3,4	26,1	2,0	11,7	3,9	15,9	3,8	98,6	2,9
Ver-/Entsorgung	0,0	0,0	0,2	0,0	2,4	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	2,5	0,1
Aufschütt./Abgrab.	10,0	1,4	0,0	0,0	42,4	3,3	0,0	0,0	0,0	0,0	52,4	1,5
Summe technische Flächen	32,7	4,5	22,4	3,4	70,8	5,5	11,7	3,9	15,9	3,8	153,5	4,5
Grünfläche	27,8	3,8	10,5	1,6	22,1	1,7	4,4	1,5	14,2	3,4	79,0	2,3
Landwirtschaft	521,7	71,8	494,1	74,8	892,6	69,2	248,7	82,6	281,0	66,7	2.438,1	71,7
Wald	20,6	2,8	40,0	6,0	137,9	10,7	11,4	3,8	25,1	5,9	235,0	6,9
Wasserfläche	43,1	5,9	0,9	0,1	12,1	0,9	1,3	0,4	18,5	4,4	75,8	2,2
Summe Landschaft	613,1	84,4	545,5	82,6	1.064,7	82,5	265,8	88,2	338,7	80,3	2.827,8	83,2
gesamt	726,2	100,0	660,8	100,0	1.290,1	100,0	301,3	100,0	421,6	100,0	3.399,9	100,0

Tab. 2: Bedarf an Grund und Boden / Flächenverteilung nach Art der baulichen und sonstigen Nutzung (= **beabsichtigte Planung**; Quelle: KELLER 2009)

Nutzungsart	FLÄCHENBILANZ FLÄCHENUTZUNGSPLAN 2009											
	Gemeinde in ha	in %	Ahrbergen in ha	in %	Emmerke in ha	in %	Giesen in ha	in %	Groß Förste in ha	in %	Hasede in ha	in %
Bauflächen	470,7780	13,85%	80,6907	11,11%	96,8754	14,66%	157,4753	12,21%	28,9191	9,60%	106,8175	25,34%
davon:												
Wohnbauflächen	176,6560		39,7511		35,4079		59,4054		15,7476		26,344	
Gemischte Bauflächen	122,0684		22,1592		24,1896		35,6634		9,3819		30,6743	
Gewerbliche Bauflächen	172,0536		18,7804		37,2779		62,4065		3,7896		49,7992	
Sonderbauflächen	0,0000		0,0000		0,0000		0,0000		0,0000		0,0000	
Gemeinbedarf	14,1709	0,42%	5,0662	0,70%	3,7996	0,58%	2,6797	0,21%	0,8432	0,28%	1,7822	0,42%
Verkehrsflächen mit Bahn	87,9337	2,59%	21,2982	2,93%	19,4741	2,95%	19,5106	1,51%	10,556	3,50%	17,0948	4,05%
davon:												
Verkehrsflächen	71,9159		15,7772		12,3123		16,6952		10,0364		17,0948	
Bahnflächen	15,6896		5,5210		7,1618		2,4872		0,5196		0,0000	
Bahnflächen (Fläche Natur und Landschaft)	0,3282		0,0000		0,0000		0,3282		0,0000		0,0000	
Ver- und Entsorgung	2,5130	0,07%	0,0000	0,00%	0,1536	0,02%	2,3594	0,18%	0,0000	0,00%	0,0000	0,00%
Windkraft (Landwirtschaft/Ver- und Entsorgung)	18,8349	0,55%	0,0000	0,00%	0,0000	0,00%	0,0000	0,00%	0,0000	0,00%	18,8349	4,47%
Grünflächen	95,3595	2,80%	36,2371	4,99%	7,4694	1,13%	22,9680	1,78%	4,2295	1,40%	24,4555	5,80%
Land- und Forstwirtschaft	2.577,3091	75,80%	524,9214	72,28%	532,1089	80,53%	1.030,6499	79,89%	255,5190	84,81%	234,1099	55,53%
davon:												
Landwirtschaft	2.219,0681		503,5444		445,6278		818,8756		244,0993		206,9210	
Landwirtschaft (Fläche Natur und Landschaft)	106,8521		0,0000		34,2655		71,8422		0,0000		0,7444	
Forstwirtschaft	251,1928		21,3770		52,2156		139,9321		11,4197		26,2484	
Forstwirtschaft (Fläche Natur und Landschaft)	0,1961		0,0000		0,0000		0,0000		0,0000		0,1961	
Wasserfläche / Wasserwirtschaft	90,6430	2,67%	58,0290	7,99%	0,8962	0,14%	12,0204	0,93%	1,2185	0,40%	18,4789	4,38%
davon:												
Wasserfläche / Wasserwirtschaft	90,1898		58,0290		0,4430		12,0204		1,2185		18,4789	
Wasserfläche (Fläche Natur und Landschaft)	0,4532		0,0000		0,4532		0,0000		0,0000		0,0000	
Aufschüttung Abgrabung	42,3917	1,25%	0,0000	0,00%	0,0000	0,00%	42,3917	3,29%	0,0000	0,00%	0,0000	0,00%
Gesamt	3399,9338	100,00%	726,2426	100,00%	660,7772	100,00%	1290,0550	100,00%	301,2853	100,00%	421,5737	100,00%

1.3 Rechtshintergrund

Baugesetzbuch (BauGB)

Das Baugesetzbuch sieht im Regelfall für die Aufstellung von Bauleitplänen die Pflicht zur Durchführung einer **Umweltprüfung** vor, „in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden“ (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB). Das gilt sowohl für Bebauungs- als auch Flächennutzungspläne. Dieser **Umweltbericht** bildet entsprechend § 2a Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplanentwurf und wird damit automatisch Verfahrensbestandteil.

Der Flächennutzungsplan bedarf außerdem der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (hier: Landkreis Hildesheim).

Die Umweltprüfung ist kein selbständiges Verfahren, sondern findet im Prozeß der Bauleitplanung statt. Sie ist ein integratives Trägerverfahren, in dem alle umweltrelevanten Belange abgearbeitet und ggf. erforderliche spezielle Verfahrensschritte bzw. –bestandteile wie z.B. die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Verträglichkeitsprüfung) sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz zusammengeführt werden.

Bei Durchführung einer Umweltprüfung (UP) für das Plangebiet oder für Teile davon soll außerdem nach dem gemeinhin als „Abschichtung“ bezeichneten Verfahren die UP in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden [§ 2 (4) Satz 5 BauGB].

Naturschutzrecht

Die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (§ 7ff NNatG) verankerte **Eingriffsregelung** ist im Rahmen der Bauleitplanung anzuwenden.

Nach §§ 1a Abs. 3 und 200a BauGB wird im Gegensatz zum Naturschutzrecht dabei aber nicht mehr unterschieden zwischen "Ausgleich" und "Ersatz". Bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind vielmehr nur noch **Ausgleich und Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen** des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen aus der Eingriffsregelung bzw. zur Berücksichtigung von Umweltbelangen besteht nach § 5 BauGB die Möglichkeit, in einem Flächennutzungsplan z.B.

- Grünflächen wie z.B. Parkanlagen, Dauerkleingärten etc. (Abs. 2 Nr. 5),
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Abs. 2 Nr. 6),
- Flächen für Wald (Abs. 2 Nr. 9b) sowie
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Abs. 2 Nr. 10)

darzustellen. Auf den letztgenannten Aspekt wird im Kap. 5.3 näher eingegangen.

1.3.1 Darstellung von Umweltschutzziele in Fachgesetzen

Nachfolgend werden exemplarisch Umweltschutzziele aus Fachgesetzen aufgeführt, wobei hier eine Beschränkung auf einige grundlegende, für die meisten Schutzgüter bedeutsame Rechtsgrundlagen erfolgt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne (und damit auch Flächennutzungspläne) im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sowie unter dem Gesichtspunkt umweltschützender Anforderungen unter anderem auch einen Beitrag

- zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt gewährleisten,
- zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen und
- die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln helfen.

Hierzu ist in § 1 Abs. 6 BauGB ein umfangreicher Katalog von Belangen aufgeführt, die bei Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigen sind. Dieser schließt unter vielen anderen auch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Belange Freizeit und Erholung, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange von Baukultur und Denkmalpflege, die Belange des Hochwasserschutzes sowie die Belanges des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit ein.

Darüber hinaus soll dabei nach § 1a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen, die Wiedemutzbarmachung von Flächen berücksichtigt und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Naturschutzgesetz

Im § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt definiert:

„Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Diese Ziele sind nach Maßgabe der im § 2 BNatSchG formulierten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen, „soweit es im Einzelfall ... erforderlich, möglich und unter Abwägung aller Anforderungen angemessen ist.“

Nieders. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Waldbezogene Umweltschutzziele ergeben sich aus dem in § 1 NWaldLG formulierten Gesetzeszweck (Auszug):

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. den Wald
 - a) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion),
 - b) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) und
 - c) wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Umweltschutzziele in Bezug auf Gewässer sind u.a. im NWG festgeschrieben, wie in den Grundsätzen des § 2 formuliert:

- (1) 1 Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. 2 Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. 3 Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen. 4 Unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes ist ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten.
- (2) Das Wohl der Allgemeinheit erfordert insbesondere, dass
 1. nutzbares Wasser in ausreichender Menge und Güte zur Verfügung steht und die öffentliche Wasserversorgung nicht gefährdet wird,
 2. Hochwasserschäden und schädliches Abschwemmen von Boden verhütet werden,
 3. landwirtschaftlich und anders genutzte Flächen entwässert werden können,
 4. die Gewässer einschließlich des Meeres vor Verunreinigung geschützt werden,
 5. die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere und ihre Bedeutung für das Bild der Landschaft berücksichtigt werden,
 6. das Wasserrückhaltevermögen und die Selbstreinigungskraft der Gewässer gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt und verbessert werden.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG)

Umweltschutzziele in Bezug auf den Bodenhaushalt sind darin wie folgt formuliert:

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Ein-

wirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

1.3.2 Darstellung von Umweltschutzziele in Fachplänen

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim (RROP)

Im RROP (LANDKREIS HILDESHEIM 2002) sind sowohl in der zeichnerischen (vgl. Abb. 3) als auch in der beschreibenden Darstellung verschiedene spezifische Umweltschutzziele für das Plangebiet dargestellt und formuliert. Eine vollständige Wiedergabe ist hier jedoch weder möglich noch sinnvoll.

Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang und für die Umweltprüfung vor allem Vorrang- (s.u.) und Vorsorgegebiete, sofern sie natürliche Standortfaktoren / Schutzgüter betreffen. Dabei sind Vorranggebiete nach dem RROG wie folgt umschrieben:

„Als Gebiete oder Standorte, die auf Grund raumstruktureller Erfordernisse eine Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen haben, sind festzulegen:

- *Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung,*
- *Vorranggebiete für industrielle Anlagen.*
- *Vorranggebiete für Erholung,*
- *Vorranggebiete für Natur und Landschaft,*
- *Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung,*
- *Vorranggebiete für Freiraumfunktionen,*
- *Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung,*
- *Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung,*
- *Vorranggebiete für Entsorgungsanlagen,*
- *Vorranggebiete für Verkehrsanlagen,*
- *Vorrangstandorte für Ver- und Entsorgungsanlagen.*

Quelle: LANDKREIS HILDESHEIM (2002)

In der zeichnerischen Darstellung des RROP (Abb. 3) sind mehrere Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt, wobei die Abgrenzungen aufgrund des groben Darstellungsmaßstabes im Raumordnungsprogramm hier lediglich als annähernd zu verstehen sind. Diese Vorranggebiete („Entenfang“; „Harsumer Holz / Stichkanal“; „Ahrberger und Groß Förster Holz mit Innerste“ sowie „Giesener Berge und Haseder Busch mit Zwischenflächen“) umfassen vor allem naturschutzrechtliche Schutzgebiete (s.u.), teils aber auch weitere Bereiche wie z.B. die Innerste.

Hinzu kommen einige in der Bedeutung nachrangige Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft wie z.B. der Osterberg, die Bruchgraben- sowie die Rössingbachniederung.

Vorrang- bzw. Vorsorgegebiete für die Erholung sind der Waldbestand der Giesener Berge sowie die nordwestliche Innersteniederung mit den Ahrberger Teichen.

Aufgrund des hohen natürlichen Standortpotentials sind weite Teile des Giesener Gemeindegebietes als Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft dargestellt.

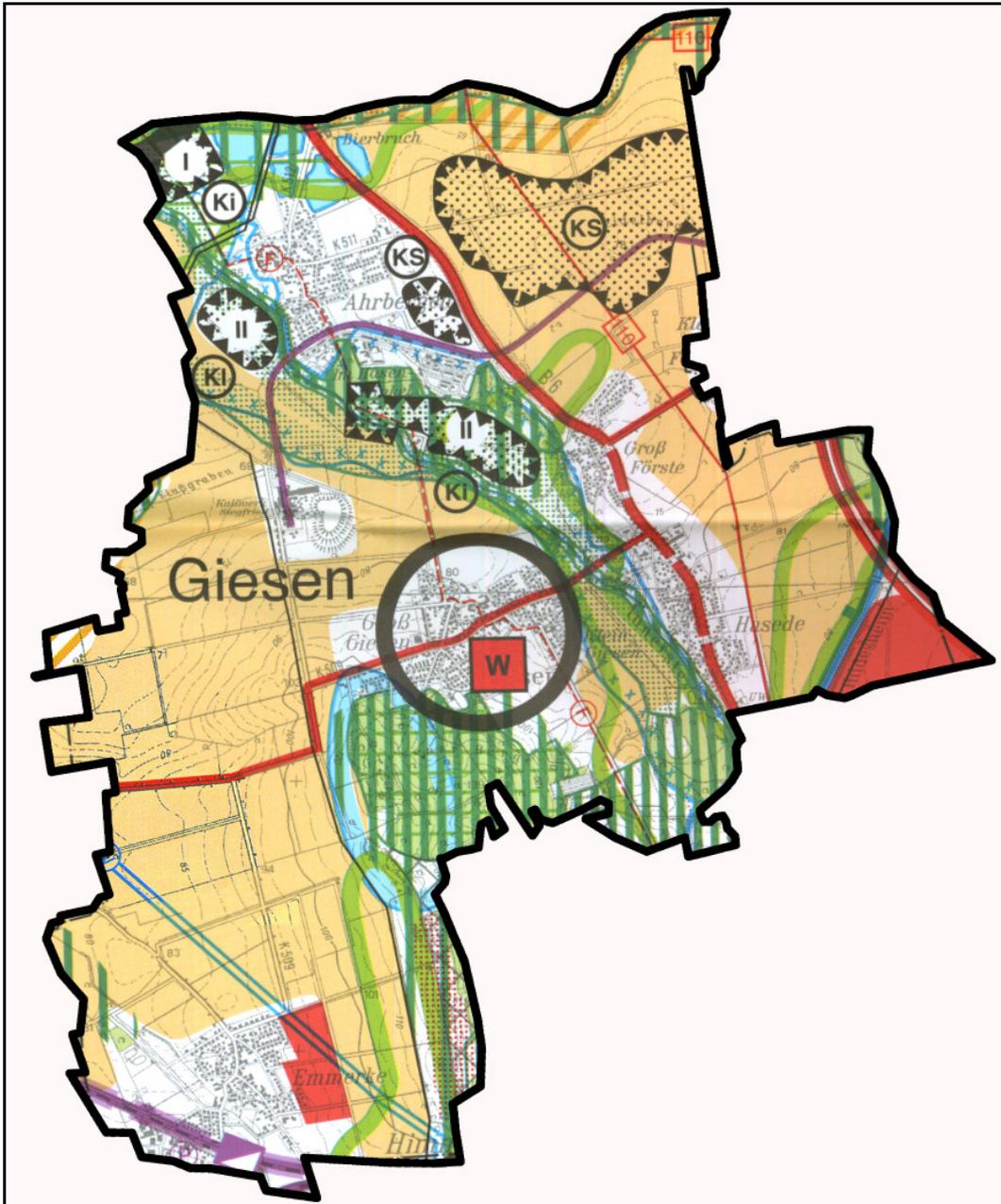
Vorrang- bzw. Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung erstrecken sich über große Teile der nordwestlichen Innersteniederung sowie über den Bereich zwischen dem Bruchgraben und Groß Förste östlich der B 6.

Die Siedlungslagen und ihre jeweiligen engeren Umgebungen sind dabei als weiß dargestellte Flächen (Abb. 3) weitgehend frei von umweltbezogenen Darstellungen.

siehe hierzu auch:

Zeichnerische und beschreibende Darstellung des RROP (LANDKREIS HILDESHEIM 2002)

Abb. 3: Ausschnitt aus dem RROP für das Gemeindegebiet Giesen

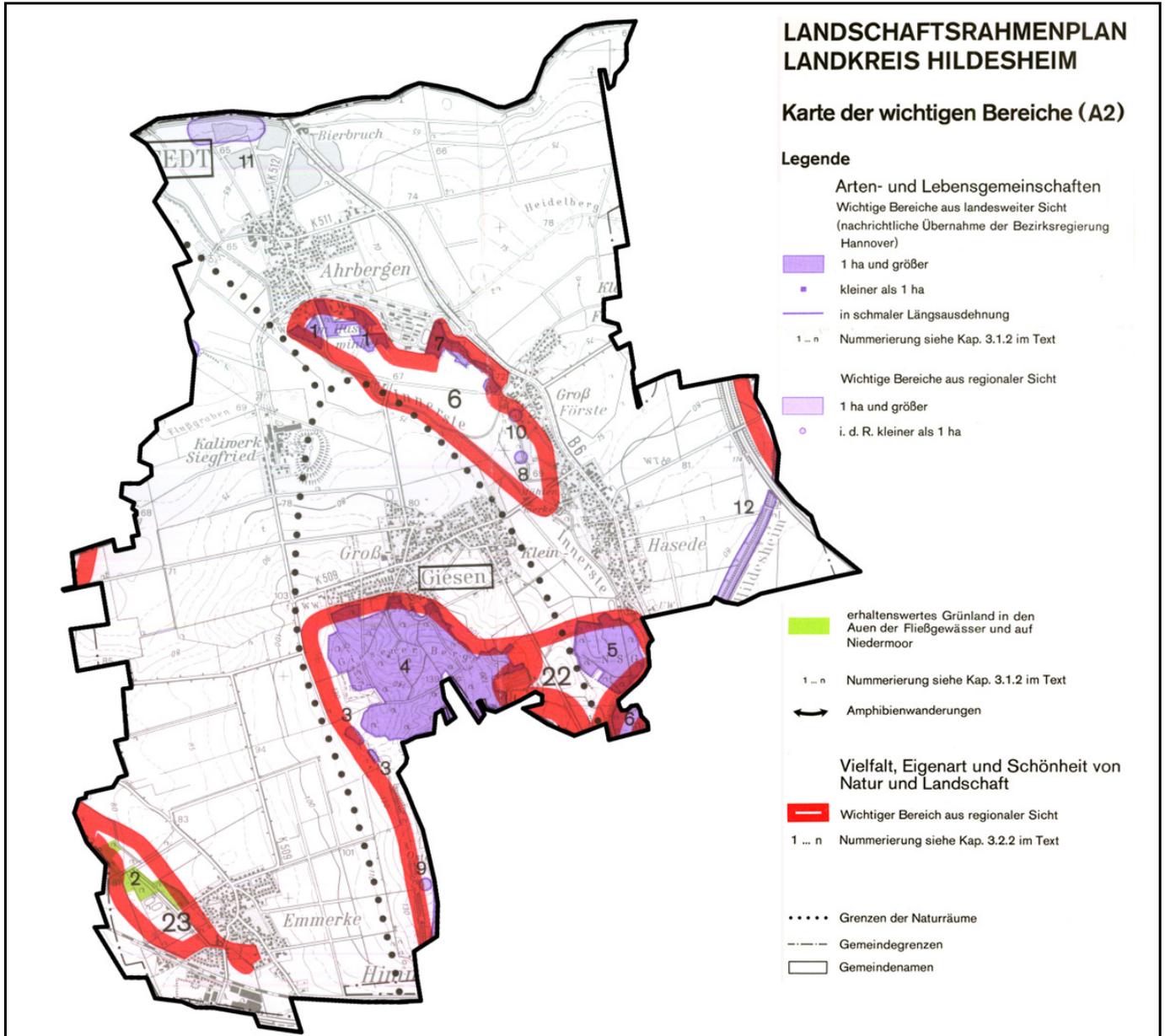


Quelle: LANDKREIS HILDESHEIM (2002)

Landschaftsrahmenplan Landkreis Hildesheim (LRP)

Der LRP für das Kreisgebiet Hildesheim ist bereits älter (LANDKREIS HILDESHEIM 1993). Neuere Darstellungen bzw. Zielvorstellungen sind derzeit noch nicht verfügbar, so dass auf die vorhandenen Unterlagen zurückgegriffen werden muß. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Darstellungen der Abb. 4 hinsichtlich der Bedeutung von Landschaftsbereichen für Arten und Lebensgemeinschaften sowie für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft großteils auch heute noch gültig sind. Zwischenzeitlich sind allerdings neue Erkenntnisse hinzugekommen wie z.B. über die Bedeutung von Flächen für Brut- und Rastvögel (vgl. Kap. 2.3.3), so dass heute von einer in der Fläche noch breiter angelegten Bedeutung der Landschaft für diese Schutzgüter und die damit verbundenen / erforderlichen Zielsetzungen auszugehen ist.

Abb. 4: Ausschnitt aus dem LRP („Wichtige Bereiche“) für das Gemeindegebiet Giesen



Quelle: LANDKREIS HILDESHEIM (1993)

Auch die in Abb. 5 wiedergegebene Darstellung des LRP in Bezug auf Maßnahmen und Entwicklungen ist in Grundzügen sicher noch gültig, soweit es die dargestellten Landschaftsräume betrifft. Zwischenzeitlich sind allerdings auch hier weiterreichende Entwicklungen in Bezug auf die Schutzgebietslage eingetreten (vgl. hierzu Kap. 2.3.5), so war zum Zeitpunkt der LRP-Erarbeitung z.B. das Thema „FFH-Gebiete“ noch gar nicht absehbar.

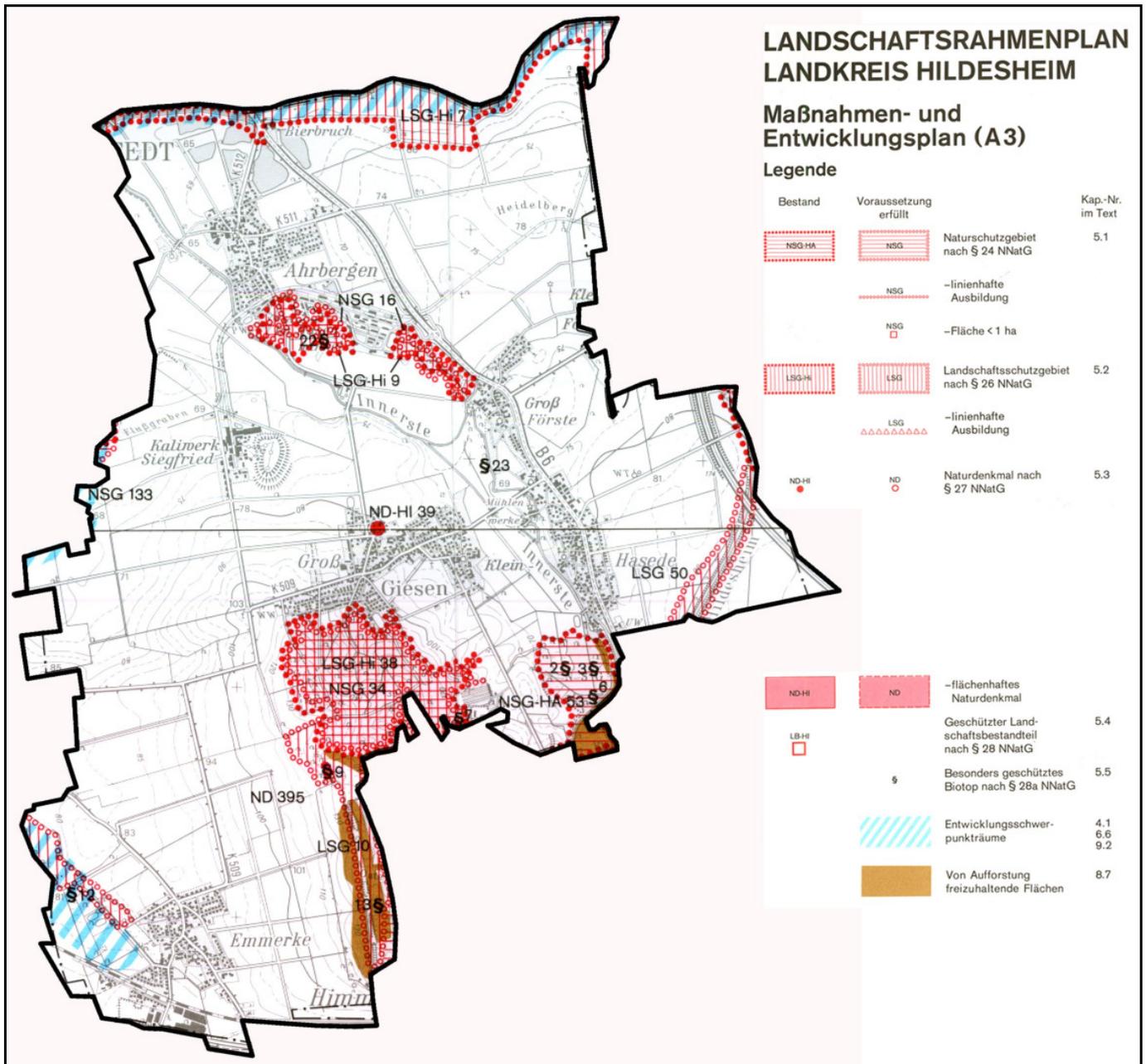
Die in Abb. 5 gekennzeichneten „Entwicklungsschwerpunkträume“ (Bruchgraben-Niederung; Rössingbach, Entenfang) und „von Aufforstung freizuhalten Flächen“ (westlich und nördlich des Standortübungsplatzes) sind als spezifische Umweltschutzziele sicher auch heute noch bei der Aufstellung des FNP und der Beurteilung von Umweltfolgenwirkungen zu berücksichtigen – insbesondere dann, wenn es um die Abgrenzung geeigneter Schwerpunkt-Entwicklungsräume bzw. Suchräume im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung geht (vgl. Kap. 5.3).

Die Darstellungen in Abb. 4 + 5 sind insofern in weiten Teilen noch als Umweltschutzziele des LRP für den von der Planung betroffenen Raum anzusehen. Darüber hinaus ist im Erläuterungsbericht des LRP eine ganze Reihe weiterer, teils schutzgutbezogener Umweltschutzziele formuliert, die hier jedoch nicht weiter ausgeführt werden können.

siehe hierzu auch:

Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS HILDESHEIM 1993)

Abb. 5: Ausschnitt aus dem LRP („Maßnahmen- und Entwicklungsplan“) für das Gemeindegebiet Giesen



Quelle: LANDKREIS HILDESHEIM (1993)

Geltender Flächennutzungsplan Gemeinde Giesen (FNP)

Aus dem bisherigen, geltenden und bereits im Jahre 1979 wirksam gewordenen FNP sind kaum konkrete Umweltschutzziele ablesbar. So sind die Darstellungen z.B. von Schutzgebieten in der Regel nur nachrichtliche Übernahmen / Darstellungen und keine eigenständigen Umweltschutzziele der vorbereitenden Bauleitplanung. Entsprechend wird im Kap. „10. Natur- und Landschaftsschutz“ des damaligen Erläuterungsberichtes auch nur auf Änderungen von Schutzgebietsabgrenzungen eingegangen. Auch Darstellungen wie „Wald“ oder „Wasserflächen“ geben in der Regel nur den vorhandenen Bestand wieder. Gekennzeichnet und im Erläuterungsbericht als zu erhalten erwähnt sind im alten FNP auch Standorte von archäologischen Bodenfunden und Denkmälern.

Hier ist jedoch zu sehen, dass sich zwischenzeitlich die Systematik des Bauplanungsrechts weiterentwickelt hat und angesichts der zunehmenden Bedeutung von Umweltbelangen sowie auch der Entwicklung bei den Fachgesetzen heute auch weiterreichende umweltrelevante Inhalte in einem Flächennutzungsplan zu transportieren sind als noch vor 15 oder 20 Jahren.

Landschaftsplan Ahrbergen (LP)

Für den Bereich der Ortschaft bzw. Gemarkung Ahrbergen liegt ein aktueller Landschaftsplan vor (MICHEL 2006). Er setzt sich mit dem Zustand von Natur und Landschaft auseinander und entwickelt auch ein Zielkonzept für Naturschutz und Landschaftspflege – allerdings primär unter Gesichtspunkten des Rohstoffabbaus. Entsprechend lautet die Zielsetzung:

„Die primäre Aufgabenstellung dieses Landschaftsplanes ist die Nachfolgenutzung für die großflächigen Abbaubereiche (Rohstoffsicherungs- / -Vorranggebiete) zu definieren und dafür Zielrichtungen einer weiteren Entwicklung vorzuschlagen. Diese sollen sich dann im Flächennutzungsplan niederschlagen.“ (S. 6)

Entsprechend wird für die drei Teilräume „Lößbörde östlich von Ahrbergen“, Lößbörde westlich von Ahrbergen“ und „Innersteniederung“ ein Zielkonzept für verschiedene Schutzgüter und Nutzungen erarbeitet. Es geht einerseits von langfristig großflächigen Rohstoffabbauten im Raum Ahrbergen aus und widmet sich auch der Rekultivierung bzw. Folgenutzung der Abbauflächen unter Berücksichtigung des Artenschutzes (z.B. Brut- und Rastvogelgebiete). Inwieweit jedoch der hohe Anteil an Wiederverfüllung von Abbauflächen realistisch und damit auch die daran gekoppelte jeweilige Folgenutzung stichhaltig ist, bleibt allerdings offen. Darüber hinaus werden für den Biotopverbund unter Einbeziehung der bestehenden naturschutzrechtlichen Schutzgebiete insbesondere die Landschaftsstrukturen bzw. –achsen „Innerste“, „Bruchgraben“, „Rössingbach“, „Industriebahn“ sowie das Ahrberger und Groß Förster Holz vorgesehen.

Eine vollständige Auflistung aller umweltschutzbezogenen Zielvorstellungen des Landschaftsplanes Ahrbergen ist hier nicht möglich. Stattdessen wird hier nur das Zielkonzept wiedergegeben (vgl. Abb. 6). Näheres muß dem Landschaftsplan selbst entnommen werden.

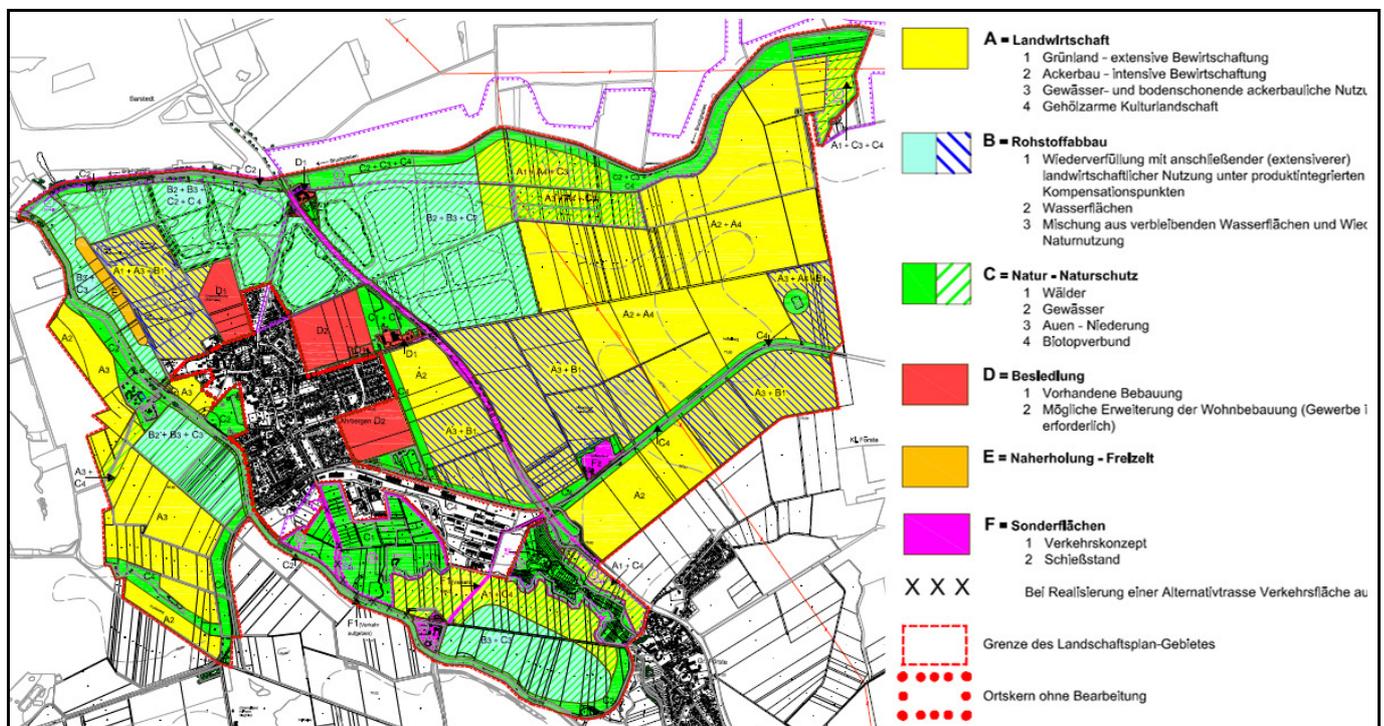
siehe hierzu auch:

Landschaftsplan Ahrbergen (MICHEL 2006)

Es wird hier darauf hingewiesen, dass nach § 1 Abs. 6 Ziff. 7g BauGB ausdrücklich auch die Darstellungen von Landschaftsplänen bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.

Außer für Ahrbergen liegen für die übrigen Ortschaften allerdings keine Landschaftspläne vor.

Abb. 6: Zielkonzept des Landschaftsplanes Ahrbergen



aus MICHEL (2006)

II Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens einschließlich Umweltbewertung

2.1 Allgemeines

Großräumige Lage / Naturraum

Das Giesener Gemeindegebiet liegt am Nordrand der deutschen Mittelgebirge in einem Höhenbereich um 70–100 m über NN, die höchste Erhebung sind mit rund 163 m die Giesener Berge.

Grob gesehen gehören die Landschaftsbereiche östlich der Innerste zur Braunschweig-Hildesheimer Lößbörde (Untereinheit: Hildesheimer Lößbörde). Der Sattel der Giesener Berge mit Randbereichen ist bereits dem Innerste-Bergland zuzuordnen, während die übrigen Bereiche westlich von Innerste und Giesener Bergen zur Kalenberger Lößbörde gehören (Untereinheit: Rössinger Lößhügel innerhalb des Hildesheimer Wald-Vorlandes).

Grundlagen der Beschreibung und Bewertung

Die Umweltbeschreibung und –bewertung erfolgt für die maßgeblichen Schutzgüter auf der Grundlage verfügbarer Grundlagendaten, Gutachten, Planungen etc.. Eigene Erhebungen im Sinne von Biotopkartierungen, floristischen oder faunistischen Erfassungen etc. wurden nicht durchgeführt, gleichwohl wurden wichtige Bereiche des Giesener Gemeindegebietes aus Gründen der Planungssicherheit in Augenschein genommen. Auch wurden von markanten Landschaftsbereichen Fotos angefertigt.

Dabei können die im Kap. 2 genannten, zu untersuchenden Schutzgüter und Raumfunktionen aber nur in wesentlichen Grundzügen angesprochen bzw. es können nur wesentliche wertgebende Merkmale aufgezeigt werden, eine Begrenzung in der Tiefenschärfe der Betrachtungen ist für die relativ abstrakte Ebene des Flächennutzungsplanes unabdingbar.

Einer noch genaueren Betrachtung vor Ort wurden dabei aber solche Teilflächen unterzogen, für die aufgrund der beabsichtigten Inhalte des neuen Flächennutzungsplanes voraussichtlich mit erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen von Natur und Landschaft gerechnet werden muß, um eine fundierte Folgenabschätzung zu gewährleisten (vgl. Kap. 3.3 +3.4). Ebenfalls vor Ort genauer angesehen wurden die sog. „Schwerpunkt-Entwicklungsräume bzw. Suchräume für Kompensationsmaßnahmen“.

Soweit bezüglich einzelner Schutzgüter, Nutzungen oder Raumfunktionen hinreichende Informationen bereits in zeichnerischer Darstellung und Begründung des FNP-Entwurfs vorhanden sind, wird darauf verwiesen, um den Umfang des Umweltberichtes sinnvoll zu begrenzen. Dies erscheint gerechtfertigt, da sowohl der FNP als auch der Umweltbericht Bestandteil des Verfahrens sind und der jeweilige Leser entsprechende Querverbindungen selbst herstellen kann.

Aufbereitung / Darstellung

Die Aufbereitung der Informationen über den gegebenen Umweltzustand erfolgt einerseits verbalargumentativ im Rahmen dieses Erläuterungsberichtes einschließlich zugehöriger Tabellen und Abbildungen. Darüber hinaus sind wichtige flächenrelevante Umweltinformationen im Anhang in den Karten 1 („Schutzgebiete und Bereiche mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft / eingriffsrelevante Flächen“) und 2 („Schwerpunkt-Entwicklungsräume / Suchräume für Kompensationsmaßnahmen“) zusammengefasst.

2.2 Schutzgut Mensch

Die Gesamtbevölkerung Giesens (Stand: 31.08.2007) umfasst 9.961 Einwohner. Davon entfallen auf die Ortschaft Ahrbergen 2.148, auf Emmerke 1.826, auf Giesen 3.525, auf Groß Förste 880 und auf Hasede 1.582 Einwohner.

siehe hierzu auch:

Begründung zum Flächennutzungsplan (KELLER 2009)

Das Gemeindegebiet von Giesen weist damit für 2007 eine Bevölkerungsdichte von 293 Einwohnern / km² auf und liegt damit deutlich über dem niedersächsischen Landesdurchschnitt (für 2006: 168 Einw. / km²; NIEDERS. LANDESAMT FÜR STATISTIK in: www.niedersachsen.de, Stand 10.02.2008). Allein daraus läßt sich schon die Bedeutung Giesens für den Komplex „Wohnen, Leben, Arbeiten“ ablesen. Entsprechend ist die Gemeinde Giesen in ihrer Funktion nach dem regionalen Raumordnungsprogramm als Grundzentrum mit Giesen als zentralem Ort einschließlich der besonderen Entwicklungsaufgabe „Wohnen und Gewerbe“ dargestellt.

Alle 5 Ortschaften einschließlich der Siedlung am Kaliwerk Siegfried erfüllen derzeit wichtige Wohnfunktionen. Ablesbar ist das z.B. auch an der Darstellung der vielen Wohnbauflächen (W) bzw. Allgemeinen Wohngebiete (WA) sowie der Gemischten Bauflächen (M) bzw. Dorfgebiete (MD) im bislang gültigen FNP.

Wichtige Aufgaben der örtlichen Naherholung und Freizeitgestaltung erfüllen in diesem Zusammenhang sowohl die in den Siedlungslagen vorhandenen privaten Gärten als auch die öffentlichen Frei- und Grünflächen einschließlich der Sportflächen, die z.T. auch außerhalb der Ortschaften liegen.

Besonders bedeutsam für die landschaftsgebundene Erholung einschließlich Freizeitaktivitäten wie Spaziergehen, Wandern, Naturbeobachten, Angeln u.a. sind darüber hinaus einerseits die Offenlandschaften in unmittelbarer Randlage der Ortschaften, andererseits aber vor allem die Kiesteiche im Ahrberger Gemeindegebiet, Teile der Innersteniederung sowie insbesondere auch die Waldflächen (Ahrberger Holz, Groß Förster Holz, Giesener Berge und Haseder Busch) einschließlich der gegebenen Erschließungsstrukturen.

Es ist im Gemeindegebiet in den ländlich geprägten Siedlungslagen derzeit von weitgehend gesunden Wohnverhältnissen auszugehen. Belastungen durch höhere Verkehrsmengen und die damit verbundenen Emissionen und Immissionen ergeben sich jedoch für Teile der Ortslagen von Groß Förste und Hasede aus der verkehrsreichen B 6 sowie untergeordnet auch für den südlichen Teil von Emmerke durch die B 1 und die Bahnlinie Hameln-Hildesheim.

2.3 Schutzgut Tiere / Pflanzen / Lebensräume einschließlich der biologischen Vielfalt

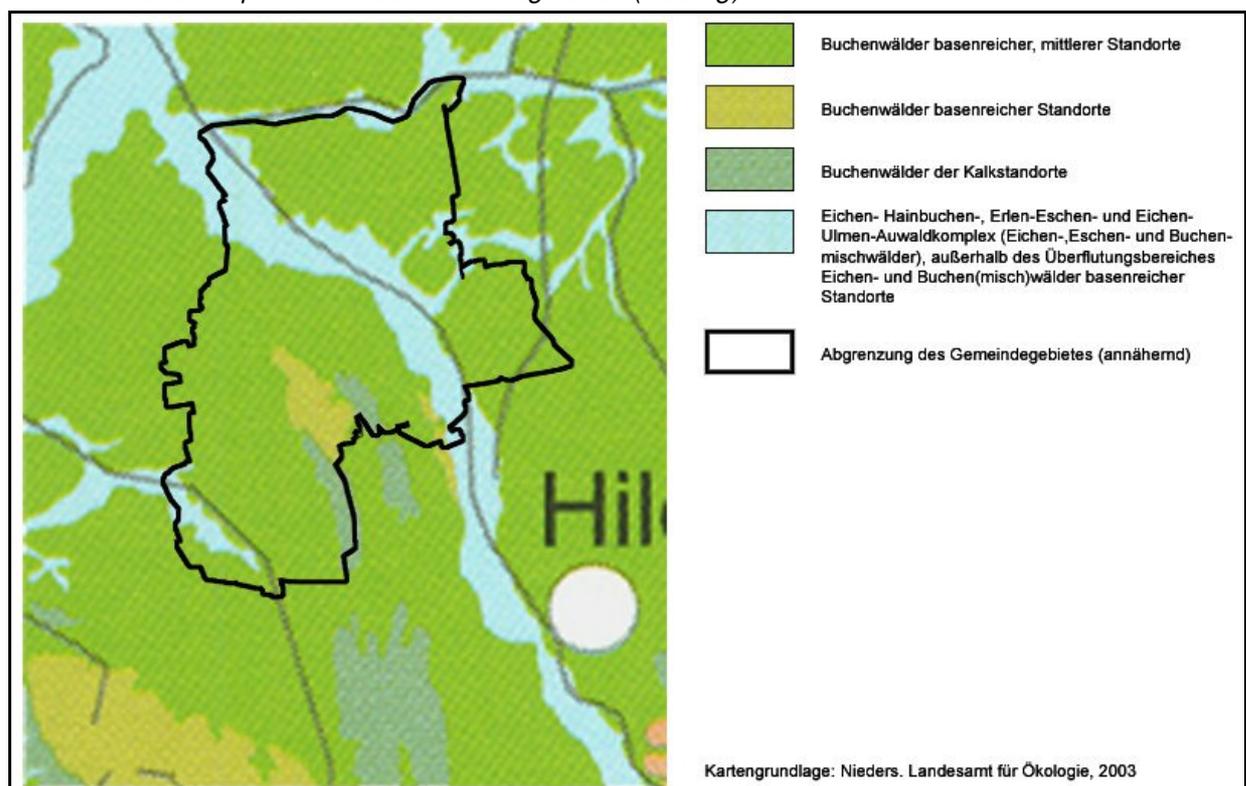
2.3.1 Potentiell natürliche Vegetation

Wie in Abb. 7 dargestellt, ist im Giesener Gemeindegebiet auf den Bördeböden natürlicherweise weit überwiegend vom Vorkommen von Buchenwäldern verschiedener Standorte auszugehen. Die Buchenwälder der basenreichen bzw. kalkreichen Standorte beschränken sich dabei auf kleinräumige Bereiche an den Giesener Bergen, vorherrschend wären Wälder basenreicher mittlerer Standorte.

Größere Flächenanteile würden unter natürlichen Bedingungen außerdem noch Waldgesellschaften der Auenstandorte einnehmen; sie würden sowohl in der Innerste-Niederung als auch entlang des Bruchgrabens sowie des Rössingbaches auftreten.

Die heute noch vorhandenen Waldreste sind in der Regel recht naturnah ausgeprägt und entsprechen in großen Teilen auch noch den genannten natürlichen Waldgesellschaften.

Abb. 7: Karte der potentiell natürlichen Vegetation (Auszug)



2.3.2 Flächennutzungen und allgemeine Lebensraumbedeutung

Wesentliche Grundlage für die Umweltprüfung, d.h. auch für die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich naturschutzrechtlich zu prüfender Eingriffsfolgen der Bauleitplanung, ist der derzeitige Landschaftszustand. Da keine Kartierung von Biotoptypen durchgeführt wurde, wird hier auf die vorhandenen Daten zurückgegriffen. So ist aus Tab. 1 folgendes ablesbar:

- Rund 12,3 % des Gemeindegebietes entfallen auf die verschiedenen Kategorien der Bauflächen. Zusammen mit den rund 4,5 % für sog. techn. Flächen und 2,3 für Grünflächen (hier in der Regel z.B. Sportanlagen u.a.) sind damit rund 19,1 % der des Gemeindegebietes stark durch Bautätigkeit stark überformt. Ihre Bedeutung als Biotope bzw. Lebensräume für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen ist damit sehr stark eingeschränkt und z.T. (Verkehrsflächen) nicht mehr gegeben.
Dabei wird nicht verkannt, dass insbesondere die älteren dörflichen, landwirtschaftlich geprägten Siedlungslagen mit ihren Gebäuden und teils älteren Baumbeständen auch wichtige Lebensraumstrukturen für kulturfolgende Tierarten (z.B. Fledermäuse, Eulen, Schwalben und andere Vogelarten) bereithalten können.
- Für Aufschüttungen / Abgrabungen sind in Tab. ca. 1,5 % anteilig am Gemeindegebiet angegeben. Der weitaus überwiegende Teil davon fällt auf die Kalihalde Giesen, wobei aber zu sehen ist, dass davon wiederum nur ein Bruchteil heute bereits durch die Salzhalde (Lebensraumbedeutung gegen Null) eingenommen wird, der größte Teil jedoch potentielle Erweiterungsflächen darstellen, die heute noch intensiv genutzte Ackerflächen sind.
- Wasserflächen bzw. Flächen für die Wasserwirtschaft nehmen einen Anteil von rund 2,2 % des Gemeindegebietes ein. Dabei handelt es sich neben dem Zweigkanal Hildesheim vor allem um die Innerste mit einigen kleinen Nebenarmen sowie um die Kiesteiche in der Umgebung von Ahrbergen. Diese Gewässer sind insbesondere für die aquatische Fauna und die Avifauna von Bedeutung, zusammen mit ihren Randbereichen erfüllen sie darüber hinaus wichtige Aufgaben der lokalen und regionalen Biotopvernetzung im Raum.
- Den größten Flächenanteil stellen jedoch mit knapp vier Fünfteln bzw. 78,6 % des Gemeindegebietes die land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Davon entfallen lediglich 6,9 % auf Waldflächen, die aber aufgrund der Art und Ausprägung der Wälder (meist älter, Laubwald) sämtlich eine hohe bis sehr hohe Lebensraumbedeutung aufweisen.
Dagegen kann den anteilig rund 71,7 % intensiv bewirtschafteten und meist sehr strukturarmen großflächigen Ackerflächen (Anmerkung: fast kein Grünland vorhanden) des Gemeindegebietes mit einigen Ausnahmen (siehe Ausführungen zu Gast- und Rastvögeln weiter unten) nur eine geringe bis sehr geringe Lebensraumbedeutung zuerkannt werden.

Insgesamt gesehen überwiegen damit im Giesener Gemeindegebiet Flächen mit höherer Nutzungsintensität und damit geringerer bis teils fehlender Lebensraumbedeutung. Flächen mit geringerer bis sehr geringer Nutzungsintensität und damit gleichzeitig höherer bis sehr hoher Lebensraumbedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt nehmen dagegen insgesamt nur untergeordnete Flächenanteile ein.

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass etwa die ausgedehnten Ackerflächen des Plangebietes z.B. auch noch Habitat- und Brutrevierqualität für Vogelarten der Offenlandschaft wie etwa die Feldlerche besitzen, sofern sie nicht noch zusätzliche Rastfunktionen (s.u.) aufweisen.

Auf den derzeit unbefestigten Freiflächen / Böden ist außerdem generell noch von einer Lebensraum-Grundbedeutung auszugehen: Sie beherbergen Bodenlebewesen (z.B. Nematoden, Milben, Borstenwürmer, Regenwürmer, Asseln oder Tausendfüßler) bis hin zu Kleinsäugetern wie Maulwurf oder Wühlmaus. Durch die beabsichtigte Entwicklung z.B. von Siedlungs- oder Verkehrsflächen insbesondere mit Überbauung und Versiegelung wird jedoch auch diese Grundbedeutung zukünftig nicht mehr bzw. nur noch in einem geringeren Umfang gegeben sein.

Für die im Kap. 3.3 +3.4 als eingriffsrelevant eingestufteten Flächenanteile bzw. Standorte erfolgt dort noch eine nähere Beschreibung des gegebenen Landschaftszustandes.

2.3.3 Flächen mit besonderer Bedeutung für die Tierwelt

Allgemeines

Auf die im Bereich des Plangebietes gegebene allgemeine Lebensraumbedeutung verschiedener Nutzungstypen wurde bereits im voranstehenden Kap. hingewiesen. Für einige Teilbereiche des Giesener Gemeindegebietes sind darüber hinaus aber auch konkretere Angaben zur Lebensraumbedeutung für die Tierwelt verfügbar.

So sind neben den in Kap. 2.3.5 genannten Schutzgebieten im Gemeindegebiet von Giesen größere Flächenkomplexe vorhanden, die entweder für den Rastvogelschutz ganz allgemein von landesweiter

bzw. nationaler Bedeutung sind, im Rahmen von Rastvogelkartierungen speziell als Rastbereiche für Kiebitze nachgewiesen oder als „Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel“ eingestuft wurden.

Bereits im Jahr 2005 wurden diese Flächen für die Erarbeitung des Umweltberichtes zur 17. Änderung des FNP Giesen (Stichwort: Windenergieanlagen) aufbereitet und dargestellt. Diese Darstellungen enthalten bereits die in den Untersuchungen zugrundegelegten Pufferzonen und wurden nun für die FNP-Neuaufstellung übernommen (vgl. Karte 1 im Anhang).

Es handelt sich bei diesen Flächen zum Einen um einen großen Raumausschnitt westlich von Giesen zwischen dem Entenfang und Emmerke, zum Anderen um einen ähnlich großen Raumausschnitt östlich der B 6 zwischen dem Bruchgraben und Groß Förste. Bei der Wertbestimmung für diese Flächen spielt insgesamt deren Funktion als Rastplätze für Kiebitze eine zentrale Rolle. Näheres zur avifaunistischen Bedeutung dieser Bereiche ist den einschlägigen Untersuchungen zu entnehmen.

siehe hierzu auch:

NLÖ 2003 + 2004; SINNING 2004; LANDKREIS HILDESHEIM 2004; PLANkon 2004

Berücksichtigt wurden außerdem Informationen aus dem Landschaftsplan Ahrbergen, dort sind weite Teile der Ahrberger Kiesteiche als „Gebiet für Gastvögel – regionale Bedeutung (Wasservögel)“ dargestellt.

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hat die Untere Naturschutzbehörde noch eine nähere planerische Auseinandersetzung mit dem Artenschutz gem. § 42 BNatSchG und speziell mit der Feldlerche stellvertretend als Brutvogelart der Offenlandschaft sowie mit dem Feldhamster gefordert, da diese Arten vorrangig von Eingriffen (z.B. Darstellung von Baulandflächen) als Folge der Flächennutzungsplanung betroffen sind. Damit sind auch Artenschutzbelange von dieser Planung betroffen.

Gezielte Artenerfassungen wurden in dem Zusammenhang für verzichtbar erklärt, wenn dargelegt wird, dass für diese Arten an anderen Stellen des betroffenen Raumes bzw. der Bördelandschaft eine geeignete qualitative Habitat-Aufwertung möglich ist. Solche Erfassungen sind auch auf der F-Plan-Ebene problematisch, weil auf dessen Planungshorizont nicht absehbar ist, wann ein Gebiet (z.B. Baugebiet) in Angriff genommen bzw. realisiert werden wird. Die zum Zeitpunkt der F-Plan-Aufstellung erhobenen Daten können bis dahin schon veraltet sein, es müsste dann noch einmal untersucht werden.

Feldlerche als Brutvogelart der Offenlandschaft

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die Ackerflächen der offenen Bördelandschaft (einschließlich der im Kap. 3.3 als eingriffsrelevant beurteilten Standorte) derzeit noch hinreichende Habitat- und Brutrevierqualitäten für Vogelarten der Offenlandschaft, hier vor allem die Feldlerche, aufweisen. Speziell diese Art hält dabei allerdings einen Abstand von hohen Vertikalstrukturen wie Gehölzen (z.B. Waldrand, Baumreihen) oder Gebäude von 60 – 120 m (BEZZEL 1993).

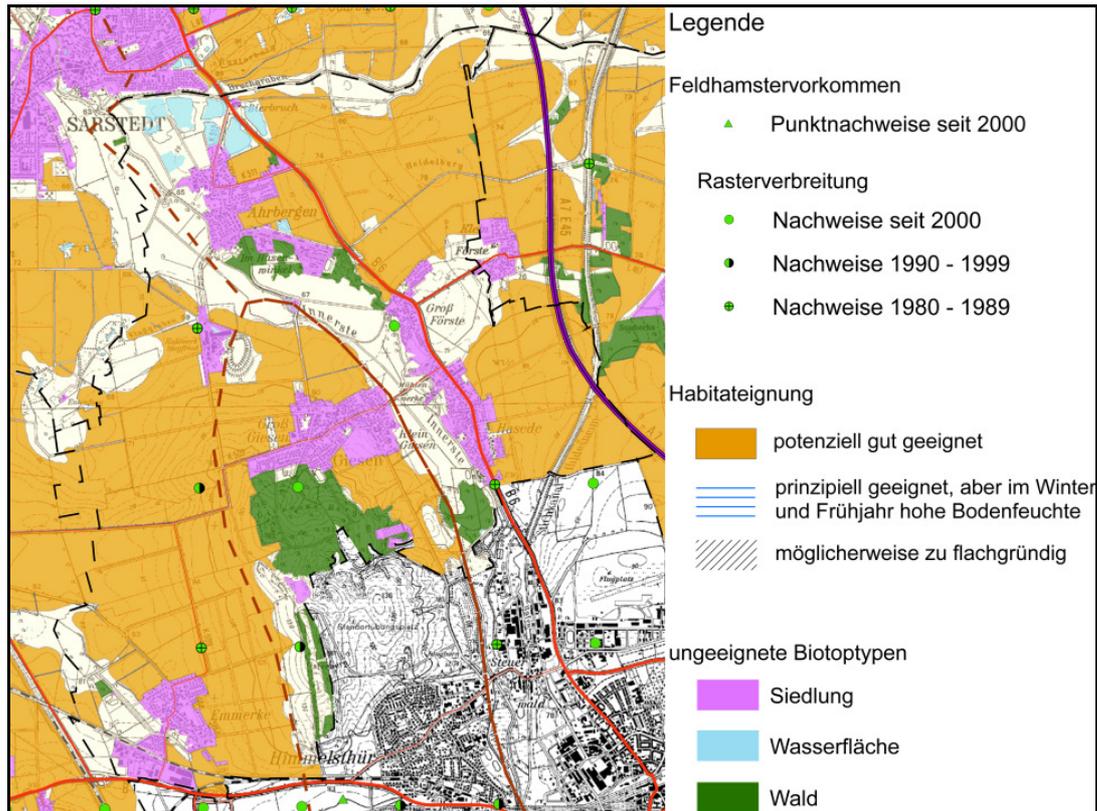
Feldhamster

Für diese Art liegt mittlerweile eine kreisweite Habitatanalyse vor (ABIA 2008). Anhand einschlägiger artspezifischer Kriterien (wie z.B. Bodenart, Bodentyp, Bodenfeuchtigkeit, Habitatgröße etc.) wird darin die Habitateignung des Kreisgebietes für diese Art abgeleitet, außerdem werden Nachweise von Hamstervorkommen (Punktnachweise; Rasterverbreitung) innerhalb der letzten Dekaden dokumentiert. Danach ist der überwiegende Teil des Kreisgebietes als Feldhamsterhabitat potentiell geeignet.

Ein Auszug aus diesem Fachgutachten ist in Abb. 8 dargestellt, es zeigt die Habitateignung in Verbindung mit dem Nachweis von Hamstervorkommen auszugsweise für das Gemeindegebiet Giesen. Daraus wird deutlich, dass die potentiell gut geeigneten „hamsterfähigen“ Böden bzw. Standorte weite Teile der offenen Bördelandschaft umfassen. Lediglich die Niederungsbereiche, Wald, Siedlungen und natürlich Wasserflächen sind davon ausgenommen.

Punktgenaue Nachweise von Feldhamsterbauten sind für die Gemeinde Giesen allgemein und für die im Kap. 3.3 als eingriffsrelevant eingestuft Standorte speziell darin jedoch nicht dokumentiert, wohl aber Nachweise auf der Basis von Minutenfeld-Rastern (Größe rund 1,85 x 1,1 Kilometer).

Abb. 8: Habitateignung für Feldhamster im Raum Giesen



aus: ABIA 2008

2.3.4 Flächen mit besonderer Bedeutung für die Pflanzenwelt

Im Landschaftsplan Ahrbergen sind drei Teilflächen als „Landesweit für den Pflanzenartenschutz wertvolle Bereiche“ gekennzeichnet. Es handelt sich um folgende Standorte:

- Kiesteich unmittelbar nordöstlich der Ortslage von Ahrbergen mit Vorkommen von *Zanichellia palustris* und *Ranunculus circinatus*,
- Ackerfläche südwestlich des ehemaligen Friedhofs bzw. der Kleingärten westlich der Innerste mit Vorkommen von *Coronopus squamatus*, *Hyoscyamus niger* und *Silene noctiflora* sowie
- eine Teilfläche mit trockenem Grünland und Graben(böschung) am „Fuchsberg“ im Südwesten des Ahrberger Gemeindegebietes mit Vorkommen von *Filipendula vulgaris*, *Caltha palustris*, *Betonica officinalis*, *Saxifraga granulata* und *Sanguisorba officinalis*.

Diese Flächen sind in Karte 1 (Anhang) ebenfalls gekennzeichnet. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass alle im Gemeindegebiet vorhandenen (Laub)Wälder von besonderer Bedeutung für die Pflanzenwelt sind; gestützt wird diese Annahme durch den Sachverhalt, dass sie sämtlich in bereits ausgewiesenen Schutzgebieten liegen.

2.3.5 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Im Raum Giesen und daran angrenzend sind verschiedene naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte nach Landes-, Bundes- bzw. Europarecht gegeben. Auch diese Gebiete bzw. Objekte sind in Karte 1 (Anhang) dargestellt, soweit sie im Plangebiet liegen.

Abgesehen von dem Naturdenkmal ND-HI 39 (einer Lindengruppe in Giesen) handelt es sich sämtlich um flächige Schutzgebiete, wie nachfolgend zusammengestellt.

- Natura 2000-Gebiet („FFH“-Gebiet) Nr. 115 „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg und Finkenberg“ südlich von Giesen;
- die Naturschutzgebiete NSG-HA 53 (Haseder Busch), NSG-HA 81 (Giesener Teiche), NSG-HA 134 (Innerste unter dem Mastberg), NSG-HA 145 (Entenfang), NSG 15 (Saubecksholz und Hollenmeerholz), NSG 16 (Ahrberger und Groß Förster Holz), NSG 32 (Osterberg), NSG 33 (Standortübungsplatz Himmelsthür), NSG 34 (Giesener Berge), NSG 133 (Erweiterung Entenfang);

- die Landschaftsschutzgebiete LSG-HI 7 (Unterer Bruchgraben), LSG-HI 8 (Entenfang), LSG-HI 9 (Ahrberger und Groß Förster Holz), LSG-HI 10 (Klein Förster Holz), LSG-HI 11 (Harsumer Holz), LSG-HI 17 (Erlenbruch), LSG-HI 38 (Giesener Berge und Teiche), LSG-HI 46 (Mastberggebiet), LSG 10 (Osterberg), LSG 47 (Rössingbach), LSG 50 (Stichkanal) sowie
- diverse besonders geschützte Biotope gemäß § 28a NNatG (kleinräumig).

Soweit dabei Gebiete verschiedener Kategorien aneinander grenzen oder sich überlagern (z.B. FFH und NSG / LSG), sind in Karte 1 (Anhang) die Außengrenzen dargestellt. Einige Schutzgebiete setzen sich außerhalb der Giesener Gemeindegrenze fort und sind daher in Karte 1 nicht vollständig abgebildet. Sofern sie jedoch auch außerhalb dargestellt sind, sollen damit nur der gesamtäumlich funktionale Zusammenhang aufgezeigt werden, der nicht an Körperschaftsgrenzen endet. Die aktuellen Abgrenzungen wurden vom Landkreis Hildesheim zur Verfügung gestellt, sie wurden nachrichtlich auch in die neue FNP-Darstellung übernommen.

In diesen Schutzgebieten sind die im Gemeindegebiet vorhandenen Waldflächen mit enthalten.

Der Flächenanteil dieser bestehenden Schutzgebiete am Gemeindegebiet ist insgesamt eher untergeordnet.

2.3.6 Biologische Vielfalt

Eine besondere biologische Vielfalt³ ist im vorliegenden Fall dort anzunehmen, wo durch die Ausweisung von Schutzgebieten und –objekten, durch die Einstufung von Flächen hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit bzw. Bedeutung oder durch den konkreten Nachweis spezieller Artenvorkommen den besonderen Anforderungen des Naturschutzes und hier speziell auch der Avifauna entsprochen wird. Das trifft für das FFH-Gebiet Nr. 115, für die Naturschutzgebiete, für die Kiebitz-Rastbereiche sowie für die national oder landesweit für den Rastvogelschutz bedeutsamen Kernflächen ebenso zu wie z.B. für Flächen mit besonderer Bedeutung für die Pflanzenwelt. Auch sind hier alle in Giesen vorhandenen Wälder aufzuführen, die allerdings sämtlich bereits Bestandteile von Schutzgebieten sind.

Diese Flächen bedürfen mit Blick auf mögliche Beeinträchtigungen durch planerische Veränderungen des besonderen vorsorgenden Umweltschutzes zum Erhalt der biologischen Vielfalt.

2.4 Schutzgut Boden und Rohstoffe

Bodenarten und Bodentypen

Die Abb. 9 zeigt für das Gemeindegebiet einen Auszug aus der bodenkundlichen Standortkarte. Daraus ist ersichtlich, dass in den Niederungen von Innerste und Bruchgraben feuchte bis nasse, grundwasserbeeinflusste Tonböden mit Sand und Kies im Untergrund gegeben sind. In der Rössingbach-Niederung sowie im Bereich Entenfang sind es ebenfalls grundwasserbeeinflusste Böden, dort handelt es sich jedoch vorwiegend um tonige Schluffböden, die örtlich auch anmoorig sein können. Der Bereich der Giesener Berge / Osterberg ist in den oberen Lagen gekennzeichnet durch eher trockenere tonige Mergel- und Kalksteinverwitterungsböden. Ansonsten herrschen im Gemeindegebiet unterschiedlich feuchte, tiefgründige oder humose tonige Schluffböden vor.

Die Böden der Innerste-Niederung gelten als vorbelastet mit Schwermetallanreicherungen, die Ursachen dafür liegen im schwermetallhaltigen Gestein des Harzes bzw. auch im dort jahrhundertlang betriebenen Bergbau.

Im Anschluß daran ist in Abb. 10 die Verbreitung der aus diesen Ausgangsgesteinen hervorgegangenen Bodentypen dargestellt. Das Bild zeigt, dass in der Gemeinde fruchtbare Braunerden, Parabraunerden, Pseudogley-Parabraunerden und Pseudogley-Schwarzerden weit verbreitet und damit vorherrschend sind.

In Abb. 11 schließlich werden die aus landesweiter Sicht bedeutsamen Suchräume für schutzwürdige Böden wiedergegeben.

³ Nach dem Glossar der BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (2007) handelt es sich dabei um den „Oberbegriff für die Vielfalt der Ökosysteme, der Lebensgemeinschaften, der Arten und der genetischen Vielfalt innerhalb einer Art“

Abb. 9: Bodenkundliche Standortkarte (Auszug)

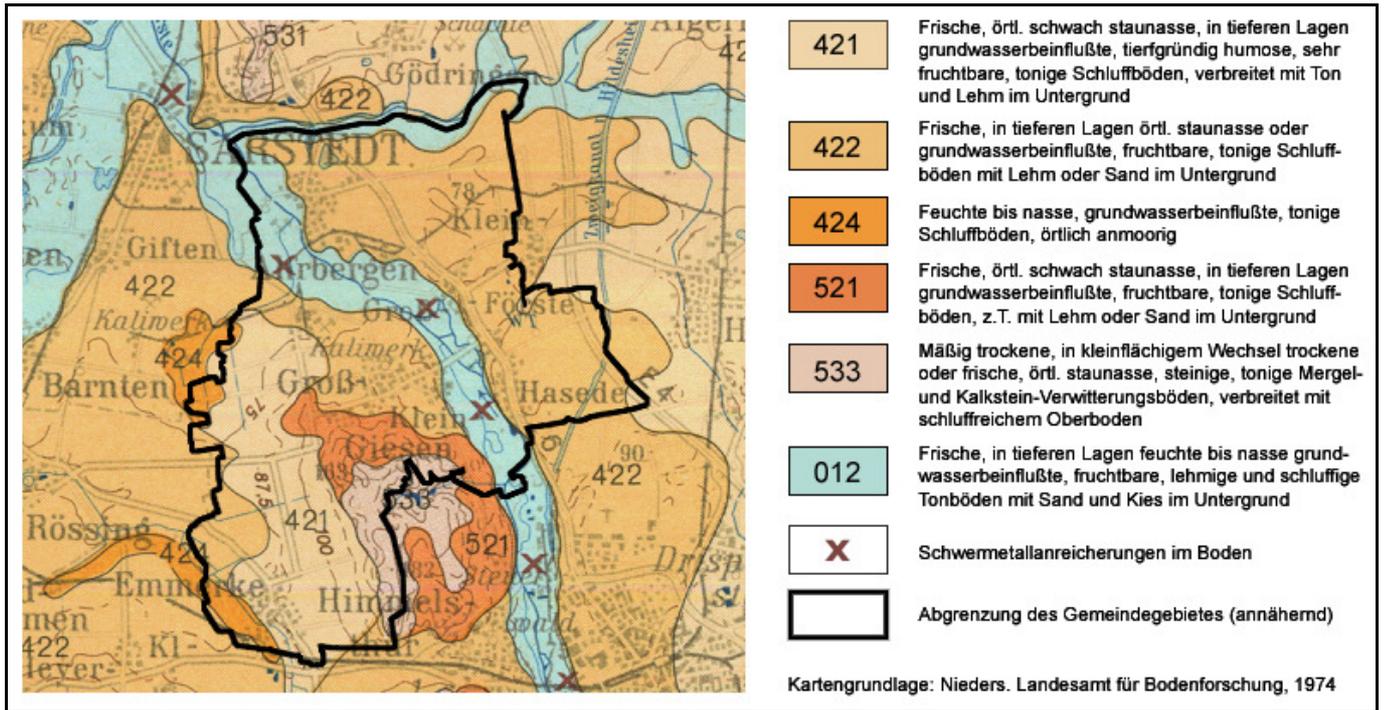
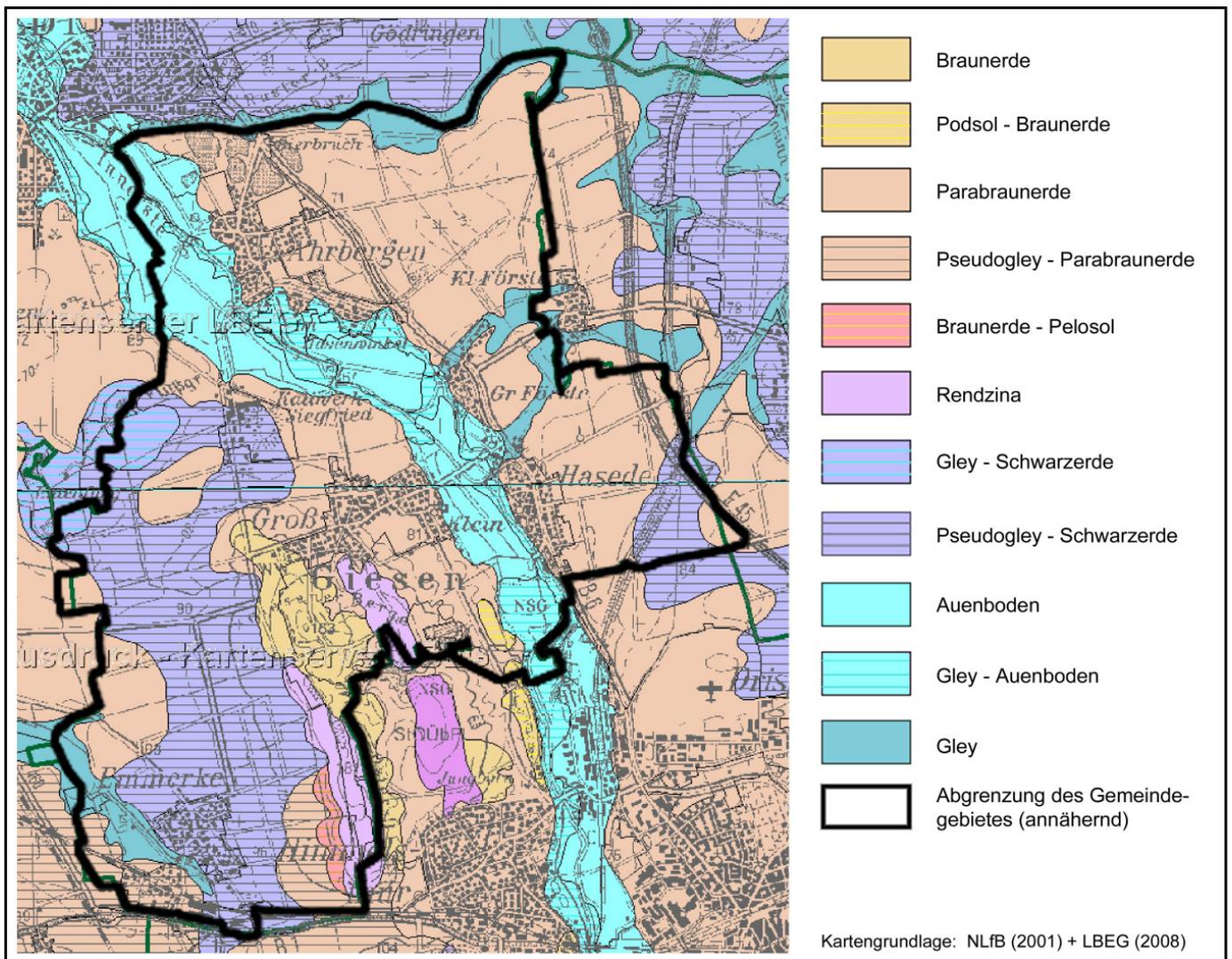


Abb. 10: Karte der Bodentypen (Auszug)



In den Niederungen von Rössingbach und Bruchgraben sowie einigen Senken um Groß Förste und Klein Förste sind Gleyböden (= grundwasserbeeinflusste Böden) anzutreffen, im Bereich des Entenfanges haben sich Gley-Schwarzerden entwickelt. Die Innerste-Niederung wird beherrscht von Auenböden und Gley-Auenböden. Auf den Kalkverwitterungsböden der Giesener Berge sind dagegen in der Kuppenlage die eher flachgründigen, meist steinigen Rendzinaböden anzutreffen. Im Übergangsbereich vom Schießstand südlich Giesen zum NSG Haseder Busch liegt ein kleinräumiges Vorkommen von Podsol-Braunerde.

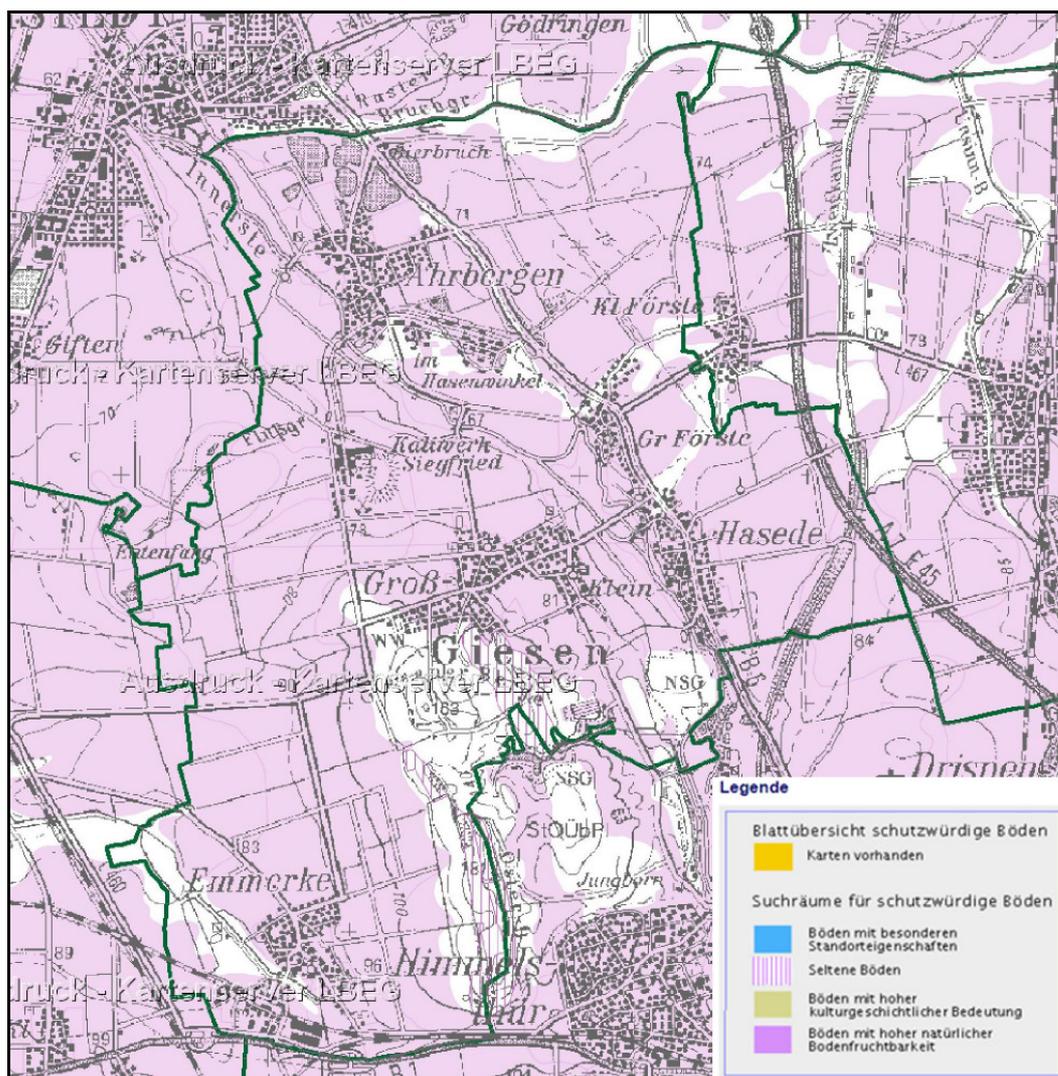
Aufgrund der hohen natürlichen Fruchtbarkeit der meisten Böden ist im Gemeindegebiet seit langem großflächige und intensive Ackerbewirtschaftung auf diesen Standorten gegeben.

Suchräume für schutzwürdige Böden

Das BBodSchG stellt weder Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte) noch Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder seltene Böden explizit unter Schutz, insofern ist kein automatischer gesetzlicher Schutz solcher Böden (vergleichbar etwa den nach § 28a des Nieders. Naturschutzgesetzes geschützten Biotopen) gegeben. Gleichwohl ist dem Schutz von Böden nach BBodSchG und BBodSchV in der Abwägung Rechnung zu tragen.

Aus der Kartendarstellung (Kartenserver) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2009) ist, wie in Abb. 11 wiedergegeben, ersichtlich, dass zum einen die sog. seltenen Böden in ihrem Vorkommen auf die westlichen und östlichen Randlagen des Giesener Berges beschränkt sind. Es sind Waldstandorte, die ohnehin nicht von konkreten Flächenansprüchen aus der F-Plan-Neuaufstellung wie z.B. Darstellung von Bauflächen betroffen sind.

Abb. 11: Suchräume für schutzwürdige Böden



aus: Kartenserver des LBEG(Stand 19. Mai 2009)

Die Kartendarstellung zeigt aber auch, dass das übrige, fast gesamte Giesener Gemeindegebiet ebenso wie die fast die gesamte Börde von Braunschweig bis Wunstorf einschließlich der Siedlungslagen als „Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit“ dargestellt ist. Es kann also bei der Berücksichtigung der Bodenschutzbelange nur um die bedarfsgerechte Begrenzung der Inanspruchnahme bislang unbebauter Böden dieser Art an sich gehen, wenn nicht die gesamte gemeindliche Entwicklung zum Erliegen kommen soll. Dem wird auch bei der Neuaufstellung des F-Planes Rechnung zu tragen sein, indem z.B. die Darstellung zukünftiger Bauflächen auf den absehbaren bzw. vertretbaren Bedarf beschränkt wird.

Bodenbelastungen

In Bezug auf vorhandene Bodenbelastungen durch Schadstoffe sind im F-Plan die Flächen aus der Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Innerste“ dargestellt, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Dadurch wird für möglicherweise später einmal durchgeführte konkrete Planungen oder Maßnahmen in ausreichendem Maße der räumliche Hinweis zur Anwendung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) gegeben.

Böden mit besonderen Standortverhältnissen

Im Hinblick auf Standort- und Lebensraumfunktionen von Böden für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tierarten sind Böden von Bedeutung, die vom „Normalstandort“ abweichen und sich durch besondere Standortbedingungen auszeichnen. Hierzu zählen z.B. extrem trockene oder feuchte bis nasse Böden, Rohböden und flachgründige Böden, nährstoffarme Standorte, südexponierte Hanglagen o.ä.. Diesen können spezialisierten Arten bzw. Artengruppen geeignete abiotische Standortbedingungen bieten, die sonst in der Landschaft nicht anzutreffen sind. Dabei kann es sich auch um anthropogen veränderte, also künstlich durch den Menschen geschaffene Standorte / Biotope handeln, z.B. als Folge von Bodenabbau.

Mit Blick auf die Abb. 9 - 11 kann solchermassen für alle Niederungsstandorte (Innerste, Bruchgraben, Rössingbach und Entenfang), die Randbereiche der Ahrberger Kiesteiche mit ihren Rohböden sowie die stärker geneigten, süd- bis südwestexponierten Hanglagen der Giesener Berge und des Osterberges östlich von Emmerke von solchen besonderen Standortbedingungen ausgegangen werden.

Bodenüberformung

Insbesondere in den Siedlungsflächen einschließlich Gewerbe- / Industrieflächen sowie im Bereich von Verkehrswegen (Straßen und Wege) ist ein deutlicher Teil der Böden durch Bautätigkeit bereits stark verändert bzw. völlig überformt (z.B. Gebäude, Wirtschafts- bzw. Verkehrsflächen). Dort ist die Schichtfolge durch Befestigung / Versiegelung bzw. Überschüttung / Aushub / Bodenaustausch etc. als dauerhaft gestört und damit in den natürlichen Bodenfunktionen (z.B. Wurzelraum für Vegetation, Lebensraum für Bodenlebewesen, Puffer- / Speicher- / Filterwirkung für den Bodenwasserhaushalt etc.) als weitgehend funktionslos anzusehen. Für die engeren Seitenräume vielbefahrener Verkehrsflächen (z.B. A 7, B 6) sind Belastungen des Bodenhaushaltes durch den Eintrag verkehrsbedingter Schadstoffmissionen nicht auszuschließen.

Im Bereich von Bahnflächen ist ebenfalls bereits von nachhaltigen Veränderungen des Bodenhaushaltes auszugehen, wenngleich dort in der Regel die Versiegelung fehlt.

Auch auf öffentlichen Grünflächen wie z.B. Sportplätzen ist, auch wenn sie unversiegelt sind, aufgrund des in der Regel notwendigen Unterbaus bereits eine dauerhafte Veränderung der natürlichen Bodenverhältnisse gegeben.

Gleiches gilt für Flächen des Bodenabbaus im Raum Ahrbergen. Dort sind die natürlichen Bodenverhältnisse durch tiefgründige Entnahmen von Sand und Kies vollständig überformt und das Grundwasser liegt frei.

Im Bereich der Kalihalde Giesen ist sowohl stofflich (Salz) als auch in Bezug auf die Bodenschichtung von extrem veränderten Standortverhältnissen auszugehen.

Bei den übrigen Flächen kann, soweit es sich insbesondere um Ackerflächen (und ganz untergeordnet Grünland) in der Offenlandschaft handelt, noch von relativ natürlich strukturierten Bodenhorizontfolgen mit einem vergleichsweise intakten Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt ausgegangen werden. Allerdings sind Vorbelastungen aus der Intensivbewirtschaftung z.B. durch Dünger- und Biozideinsatz nicht auszuschließen. Diese dürften sich aber im Rahmen dessen bewegen, was die sog. „gute fachliche Praxis“ zulässt.

Lediglich im Bereich älterer Waldbestände in den naturschutzrechtlichen Schutzgebieten ist noch von weitgehend natürlichen, unveränderten Bodenverhältnissen auszugehen.

Alle derzeit vorhandenen Offenböden leisten jedoch im Rahmen ihrer physikalischen Standortmöglichkeiten derzeit noch einen Beitrag zur Versickerung von Niederschlagswasser, als Standorte für die Vegetation, als Lebensraum für Bodenlebewesen, zum Klimaausgleich usw..

Bodendenkmale / archäologische Fundstellen

Es wird hier auf die Ausführungen im Kap. 2.8 verwiesen.

Rohstoffe

Große Teile des Gemeindegebietes (insbesondere um Ahrbergen herum) sind im RROP als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (in der Regel Sand und Kies) dargestellt, wobei die Unterscheidung nach kurzfristiger und langfristiger Inanspruchnahme hier eher sekundär ist.

Im Prinzip gilt das auch für solche Flächen, die derzeit zwar nicht im RROP als Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung, die aber nach der Rohstoffsicherungskarte als „Gebiete mit wertvollen Rohstoffvorkommen“ bzw. als „Lagerstätten 1. Ordnung, von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung“ dargestellt sind.

Diese Flächen wurden in Karte 1 nicht dargestellt, um den Informationsgehalt nicht zu überfrachten. Entsprechende zeichnerische Darstellungen finden sich jedoch im FNP (siehe dort: Darstellungen „Rohstoffsicherung“ und „Rohstoffgebiet“).

Altlasten / Altablagerungen / Altstandorte / Belastungen

Im FNP sind für das Gemeindegebiet an vielen Stellen sowohl in der Offenlandschaft als auch innerhalb von Ortslagen Altstandorte sowie Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, dargestellt. Die Darstellungen wurden für diesen Umweltbericht nicht in Karte 1 übernommen, um einerseits keine Überfrachtung des Planwerks zu bewirken. Andererseits sind sie für die umweltrelevante Folgenabschätzung, die im Umweltbericht zu leisten ist, kaum von Belang, da hier erhebliche nachteilige planungsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt abgeprüft werden sollen (vgl. Kap. 1.1), die aber bei Altlasten / Altstandorten ja bereits gegeben sind.

Auf die Schwemetallanreicherungen in den Auenböden der Innerste-Niederung wurde bereits hingewiesen.

2.5 Schutzgut Wasser

Als natürliche (Fließ)Gewässer sind im Plangebiet die Innerste (einschließlich Mühlgrabenabschlag in Groß Förste), der Bruchgraben, der Rössingbach sowie im Bereich Entenfang auch der Flussgraben vorhanden. Hinzu kommen an verschiedenen Stelle einige kleine nachgeordnete Entwässerungsgräben sowie als klassifizierte Wasserstraße auch der Zweigkanal Hildesheim. Diese Fließgewässer sind zum Einen wichtige Vorfluter (mit Ausnahme des Kanals), zum anderen aber auch wichtige biotopvernetzende Strukturelemente in der Landschaft. Der größte Teil der Bördelandschaft ist jedoch als insgesamt ehergewässerarm einzustufen.

Nördlich bzw. östlich von Ahrbergen sind als Stillgewässer einige Teiche vorhanden, die aus Sand- und Kiesabbau hervorgegangen sind. In allen Teichen ist der Abbau soweit beendet. Bei den Wasserflächen handelt es sich um freiliegendes und deshalb gegen Beeinträchtigungen empfindliches Grundwasser, das weitreichenden Schutzes bedarf. Die Wasserflächen und ihre Randbereiche einschließlich zwischengelagerter Restflächen sind bedeutsam als Lebensräume (aquatische Flora und Fauna; insbesondere auch Wasservögel [vgl. Karte 1]) und erfüllen wichtige Aufgaben des Biotopverbundes. Dabei können auch Nutzungskonflikte (z.B. Angeln << >> Naturschutz) auftreten. Der Landschaftsplan Ahrbergen empfiehlt in seinem Zielkonzept in Teilen die Wiederverfüllung der Teiche.

Über das Grundwasser liegen keine verlässlichen flächendeckenden Informationen vor. Im Bereich der Ahrberger Kiesteiche ist erkennbar, dass der Grundwasserspiegel dort etwa einige Meter unterhalb der Bodenoberflächen der angrenzenden Bereich ansteht. Die kann aber nicht auf das ganze Gemeindegebiet übertragen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass in den Niederungsbereichen der Fließgewässer ein teils wesentlich niedrigerer Grundwasserflurabstand auftritt wie z.B. am Bruchgraben oder auch im Umfeld des Entenfanges. In Hang- und Kuppenlagen (z.B. am Giesener Berg) ist dagegen von deutlich größeren Grundwasserflurabständen auszugehen.

Im Bereich des westlichen Giesener Berges / Osterberges ist ein Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnung festgesetzt (vgl. Darstellung im FNP).

Für die Innerste sowie den Bruchgraben sind Überschwemmungsgebiete auf der Grundlage eines HQ 100 ermittelt und festgesetzt worden. Diese Darstellung wurde aus dem FNP in Karte 1 (Anhang) übernommen. Während sich südlich des Bruchgrabens ein meist nur schmales Band des Überschwemmungsgebietes entlang zieht, umfasst das Überschwemmungsgebiet für die Innerste weite Teile der Niederung quer durch das gesamte Gemeindegebiet. Dadurch wird die Siedlungsentwicklung stark eingengt.

Das auf befestigten / versiegelten Gebäude- und Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird in der Regel zügig über die jeweiligen Vorflutgewässer abgeführt, sofern es nicht anteilig in dafür eigens vorgesehenen Einrichtungen zurückgehalten oder versickert wird.

Demgegenüber leisten die unbefestigten Offenböden des Gemeindegebietes über die anteilige Versickerung von Niederschlagswasser auch einen Beitrag zur Grundwasserspeisung.

2.6 Schutzgut Klima / Luft

Das Giesener Gemeindegebiet liegt im Übergangsbereich von der subkontinentalen Bergvorlandregion zur submontanen Berglandregion (NLfB 1974). Das Klima ist verhältnismäßig trocken, die Jahresniederschläge sind mit rund 550 bis 650 mm/Jahr eher gering. Kennzeichnend sind auch eine eher geringere relative Luftfeuchte, mittlere Lufttemperaturen mit rascher Erwärmung im Frühjahr. Die klimatische Wasserbilanz ist geprägt durch einen geringen bis sehr geringen Wasserüberschuß (< 200 mm/Jahr) und ein hohes bis sehr hohes Defizit (> 75 mm) im Sommerhalbjahr. Vorherrschende sind (süd)westliche Windlagen.

Die Vegetationszeit gilt mit rund 230 Tagen im Jahr als vergleichsweise lang bis sehr lang.

Es ist davon auszugehen, dass außerhalb der Siedlungen insgesamt noch ein für Offenlandschaften typisches ausgeglichenes Geländeklima gegeben ist. Die derzeit noch vorhandenen Offenböden des Plangebietes einschließlich der Gehölzbestände (Wald, sonstige Großgehölze, Hecken und Gebüsche) wirken ausgleichend auf das Geländeklima, indem sie die Verdunstung, Abkühlung und über Filtereffekte auch die Luftreinhaltung fördern sowie zur Windberuhigung beitragen.

In den Siedlungslagen dagegen ist ein im Vergleich zur Offenlandschaft bereits stärker städtisch geprägtes Klima gegeben. Bedingt wird dies wesentlich durch den hohen Anteil an befestigten bzw. überbauten Flächen und deren Eigenschaft, verstärkt Einstrahlung aufzunehmen, Wärme zu speichern und verzögert wieder abzugeben.

Es sind im engeren Umfeld von Siedlungslagen keine ausgeprägten Kaltluftentstehungsgebiete (kaltluftproduktive größere Hanglagen, auf denen die kühlen Luftmassen in benachbarte Siedlungen = Bedarfsflächen abfließen könnten) vorhanden.

In der tieferliegenden Innerste-Niederung können die geländeklimatischen Bedingungen von denen der umgebenden offenen Bördelandschaft abweichen. Hier beeinflussen Grund- und Oberflächenwasser das Klima, es kann zu erhöhter Luftfeuchtigkeit mit Tendenz zur Nebelbildung kommen, auch kann die Spätfrostgefährdung in Abhängigkeit von Entwässerung und Luftbewegung zunehmen (NLfB 1974).

Vorbelastungen von Klima und Luftqualität ergeben sich schwerpunktmäßig aus Straßenverkehr und Besiedlung. So ist in den Siedlungslagen in der Regel von erhöhten Schadstoff- / Partikelkonzentration infolge von Verkehr, Heizanlagen oder auch gewerblichen Emissionen auszugehen. Hohe Verkehrsmengen z.B. auf der Bundesstraße 6 führen zu Schadstoff- und Lärmbelastungen im Seitenraum der Straße und sind insbesondere in Siedlungslagen wie Groß Förste und Hasede dort problematisch, wo Wohnfunktionen benachbart oder sensible Einrichtungen vorhandenen sind. Für die A 7 gilt dies hier nicht, da sie das Gemeindegebiet nur am östlichen Rand quert und da die Hauptwindrichtungen die Belastungen eher von den Giesener Ortschaften forttragen. Auch für die B 1 südlich von Emmerke gilt, dass die Verkehrsmengen dort aufgrund des Abstandes zu Wohnlagen eher unproblematisch sind, zudem liegen dort zwischen den Wohnbauflächen und der B 1 noch gewerbliche Flächen als Puffer. Industrielle Großemittenten wie z.B. Kraftwerke o.ä. sind im Gemeindegebiet ohnehin nicht vorhanden.

2.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Relief der Landschaft ist in weiten Teilen eben bis flachwellig und nur schwach durch schmale Täler oder Höhenzüge gegliedert. Zu den Giesener Bergen und damit zum Hildesheimer Wald hin geht es jedoch in flach- bis steilhängige Bergzüge mit Kämmen und Hochflächen über. Der Höhenunterschied

innerhalb des Gemeindegebietes beträgt rund 100 m vom höchsten Punkt in den Giesener Bergen bis zu den tieferen Lagen etwa am Zusammenfluß von Innerste und Bruchgraben.

Charakteristisch für das Giesener Gemeindegebiet ist ein hoher Anteil an weiträumiger, meist ausgeräumter bzw. strukturarmer und dabei intensiv bewirtschafteter Ackerlandschaft, wie er für Börden typisch ist. Flächige größere Gehölzbestände wie Wald fehlen weitgehend bzw. sind auf wenige und meist kleinere Insellagen wie das Ahrberger und Groß Förster Holz, den Haseder Busch oder den Giesener Wald beschränkt. Entsprechend sind in den meisten Bereichen der Offenlandschaft sehr weitreichende Blickbeziehungen in die Umgebung möglich.

Selbst den natürlichen landschaftsprägenden, größeren Fließgewässern wie Innerste und Bruchgraben fehlt im Gegensatz zum Hildesheimer Zweigkanal auf weiten Strecken eine begleitende und raumprägende Gehölzkulisse. Auch ist Niederungsgrünland in größerem Umfang nicht vorhanden.

Gliedernd und belebend im Landschaftsbild wirken dagegen die Ahrberger Kiesteiche mit ihren randlich umgebenden Gehölzbeständen, dabei stören jedoch vielfach Restanlagen des früheren Anlagenbetriebes.

Wesentliche strukturgebende Landschaftselemente stellen die Siedlungsflächen der fünf Ortschaften dar. Sie sind in ihren Ortskernen überwiegend noch ländlich geprägt und tragen mit ihren Gebäuden sowie mit ihren Gehölzbeständen wesentlich zur Raumgliederung bei.

Markantestes visuelles und weit über die Giesener Grenzen hinaus sichtbares Wahrzeichen des Gemeindegebietes ist die Salzhalde des ehemaligen Kaliwerkes Siegfried nordwestlich von Giesen (vgl. auch Foto 2 in Abb. 10).

Auffällig und weithin sichtbar im Landschaftsbild sind auch die 4 Windkraftanlagen östlich von Hasede am Hildesheimer Zweigkanal.

Die nachfolgende Abb. 12 mit den Fotos 1 – 16 zeigt exemplarisch einige typische Landschaftsausschnitte des Giesener Gemeindegebietes.

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In der zeichnerischen Darstellung des FNP sind auch denkmalrechtlich bedeutsame Flächen und Objekte sowohl innerhalb der Ortslagen als auch in der Offenlandschaft gekennzeichnet. Die flächigen Darstellungen der Bodendenkmale bzw. archäologische Fundstellen wurden hier als wichtige wertgebende Merkmale der Boden- und Siedlungsgeschichte in die Karte 1 übernommen, da sie z.B. bei möglichen Siedlungserweiterungen oder anderen raumgreifenden Maßnahmen ggf. direkt betroffen sein können.

Diese Angaben basieren letztendlich auf Daten der Unteren Denkmalschutzbehörde (LANDKREIS HILDESHEIM 2008), decken aber, sofern es die Offenlandschaft betrifft, nur die größeren, flächenhaft bedeutsamen Bereiche ab. Darüber hinaus sind auch noch kleinere Einzelfundstellen im Gemeindegebiet verstreut anzutreffen. Die Denkmalpflegebehörde hat jedoch darum gebeten, die bereitgestellte Karte als vertraulich zu behandeln und nicht zu veröffentlichen.

2.9 Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den aufgeführten einzelnen Schutzgütern bestehen vielschichtige Wechselbeziehungen, die hier nur exemplarisch angedeutet werden können.

So schränkt z.B. das auf Acker-, Verkehrsflächen, Hof- und Gebäudeflächen und sonstigen intensiv genutzten Flächen (z.B. Sportanlagen) fehlende Angebot an Vegetationsstrukturen sowohl die Lebensraumbedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt als auch die örtliche Erlebnisvielfalt deutlich ein. Demgegenüber bietet eine reichhaltiger ausgestattete, kleinteilig strukturierte und möglicherweise noch extensiver genutzte Kulturlandschaft z.B. mit Grünland in den Niederungen und Gehölzkulissen an den Fließgewässern auch ein weitaus breiteres Lebensraumangebot für die Tier- und Pflanzenwelt und eine höhere Erlebnisvielfalt, als es die jetzige, durch überwiegend großschlägige intensive Ackerbewirtschaftung im Plangebiet gekennzeichnete Landschaft zuläßt.

Andererseits tragen die in den Siedlungslagen vorhandenen Gehölzbestände dort ganz wesentlich zur Raumgliederung, Durchgrünung und damit auch zur Erlebnisvielfalt bei. Gleiches gilt für die in der Offenlandschaft vorhandenen wenigen Waldbestände sowie sonstige, meist nur kleinräumig vorhandene Gehölzstrukturen.

Solange Böden offen, d.h. unbefestigt und in ihrer Schichtenfolge noch weitgehend natürlich gelagert sind, können sie grundsätzlich naturraumtypischen Pflanzen als Standort und Tierarten (vom Mikroorganismus, Regenwurm oder Kleinsäuger im Boden bis zum Bodenbrüter oder Beutegreifer als Vertreter der Avifauna) als Lebensraum dienen. Mit zunehmender Intensität der Landbewirtschaftung sowie Ver-

siegelung bzw. Überbauung (z.B. Gebäude, Verkehrsflächen) sinkt dieses Angebot. Die Möglichkeiten der Versickerung sinken auf diesen Flächen ebenfalls. Überbauung bzw. Versiegelung reduzieren außerdem geländeklimatische Ausgleichswirkungen wie Verdunstung und Abkühlung.

Wachsende Siedlungs- und Verkehrsflächenanteile bewirken langfristig auch steigende Mengen abfließenden Niederschlagswassers, die von den Bächen und Flüssen als Vorflutern bewältigt werden müssen. Das kann sich verstärkend auf zukünftige Hochwasserereignisse auswirken. Demgegenüber kann durch gezielte Rückhaltung und Versickerung über entsprechende Einrichtungen eine Minderung der Vorfluterbelastung erzielt werden. Aber auch durch möglichst ganzjährige Vegetationsbedeckung auf Ackerflächen, durch die Entwicklung von Grünland oder flächige Gehölzanpflanzungen (z.B. Waldentwicklung) kann ein Beitrag zur Rückhaltung von Niederschlägen, die sonst z.B. von geneigten Ackerflächen abfließen würden, erzielt werden. Damit würde gleichzeitig auch der Bodenerosion vorgebeugt werden können.

Dauerhafte Bodenbedeckung (z.B. durch Grünland, Ruderalfluren oder auch größere Gehölzbestände) fördert langfristig die ungestörte Bodenentwicklung. An dieser wirken auch versickernde Niederschläge und die mit ihnen transportierten Stoffe bzw. Partikel mit. Die intensive landwirtschaftliche Bodenbearbeitung dagegen bedeutet oft auch eine Belastung des natürlichen Bodengefüges und ggf. auch (insbesondere bei durchlässigen Böden) des Bodenwasserhaushaltes durch (Schad-) Stoffeinträge wie z.B. Düngemittel, Biozide oder auch Treib- und Schmierstoffe von Großgeräten. Eine noch weiterreichende Intensivierung der Nutzung etwa durch zukünftige Bebauung, Verkehrsflächen oder auch Aufschüttungen bewirkt dann in der Regel eine nicht umkehrbare, flächengreifende Überformung des natürlichen Bodengefüges und auch des Bodenwasserhaushaltes durch Abgrabung, Umschichtung, Auffüllung, Befestigung oder auch Stoffeinträge.

Natürlich gewachsene Bodenschichten schützen das Grundwasser vor Verschmutzung bzw. Schadstoffeintrag. Als Folge des Bodenabbaus für die Sand- und Kiesgewinnung gehen einerseits die natürlichen Bodenstrukturen verloren, andererseits wird Grundwasser großflächig freigelegt und damit Risiken durch Verschmutzung ausgesetzt. Auch die Wiederverfüllung kann weder natürliche Bodenstrukturen wiederherstellen noch den gleichen Schutz vor Beeinträchtigungen bieten wie natürliche Bodenverhältnisse.

Diese Beispiele mögen genügen, um die Vielschichtigkeit der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern nur anzudeuten; entsprechend komplex fallen dann bei Realisierung der planerisch im neuen Flächennutzungsplan ermöglichten Vorhaben (z.B. Siedlungserweiterung, Bau neuer Verkehrswege) auch die Wirkzusammenhänge auf die Umwelt aus.

2.10 Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung der Planung

Die Nichtverwirklichung der Planung, d.h. der Verzicht auf die Neuaufstellung des FNP, hätte zunächst keine unmittelbaren Folgewirkungen für die Umwelt. Die gemeindliche Entwicklung könnte mittels einer Vielzahl geeigneter F-Plan-Änderungen für ausgewählte Teilbereiche des Gemeindegebietes auch ohne einen gesamten neuen FNP weiter betrieben werden, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB zu sichern.

Im Grundsatz würden die im Gemeindegebiet derzeit gegebenen zulässigen Flächennutzungen ohne FNP-Neuaufstellung daher aller Voraussicht nach auch im Großen und Ganzen erst einmal so fortbestehen, raumgreifende Veränderungen (z.B. Lagerstättenabbau, Siedlungsentwicklung; Verkehrswegebau, Schutzgebietssituation etc.) benötigen ohnehin längere Zeiträume für ihre Verwirklichung – von kleinflächigen Veränderungen, die z.T. auch nicht über das Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung steuerbar sind, einmal abgesehen.

Andererseits ist der Gemeinde an einem schlüssigen, aktuellen und zukunftsfähigen Gesamtkonzept gelegen, um die städtebauliche Entwicklung auch entsprechend aktiv steuern zu können. So ist es geboten, allein die in den vergangenen Jahren durchgeführten vielen FNP-Änderungen einschließlich der dabei aufgestellten Bebauungspläne mit ihren Inhalten auf einen aktuellen Gesamtstand zu bringen und dabei auch gleich vorausschauend absehbare Entwicklungen, die sich z.B. aus der Berechnung des Baulandbedarfs o.ä. ergeben, in einem neuen Flächennutzungsplan zusammenzuführen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Begründung zum FNP verwiesen (vgl. auch Kap. 1).

Nicht zuletzt dient ein aktueller FNP auch der Information und Arbeit der kommunalen Entscheidungsträger, der Verwaltung und auch der Öffentlichkeit.

Insofern stellt sich die Frage nach der Nichtverwirklichung der Planung realistischerweise nicht.

Abb. 12: Fotos zum Landschaftszustand

Foto 1: Blick auf den nordwestlichen Ortsrand von Giesen



Foto 2: Kalihalde als Wahrzeichen der Giesener Landschaft



Foto 3: Gewerbliche Bebauung in Emmerke



Foto 4: Haseder Mühle und Haseder Busch



Foto 5: Ahrbergen und Innerste-Niederung



Foto 6: Siedlung Groß Förste östlich der B 6



Foto 7: Zweigkanal Hildesheim



Foto 8: Windkraftanlagen östlich von Hasede



Abb. 12 (Fortsetzung)

Foto 9: Offenlandschaft vor Ahrbergen



Foto 10: Bruchgraben östlich der B 6



Foto 11: Giesener Berge östlich von Emmerke



Foto 12: Blick auf Giesener Wald und Übungsgelände



Foto 13: Innerste-Niederung vor Hasede



Foto 14: Ahrberger Kiesteiche



Foto 15: Innerste östlich von Giesen



Foto 16: Blick von den Giesener Bergen nach Westen



3 Beschreibung der Umweltauswirkungen aus der Umsetzung des neuen Flächennutzungsplanes

3.1 Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlagen zur Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind

- die zeichnerische Darstellung und Begründung des neuen Flächennutzungsplanes (KELLER 2009) sowie
- die gegebenen Umweltvoraussetzungen, Nutzungen und Strukturen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen, wie in Kap. 1.2 und 2 beschrieben.

3.2 Vorgehensweise

Hier ist in Erinnerung zu rufen (vgl. Kap. 1.1), dass im Rahmen der Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der neuen Planung ermittelt, beschrieben und bewertet werden sollen, um so die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches geforderte angemessene Berücksichtigung umweltschützender Belange in der Abwägung vorzubereiten.

Das erfordert den direkten Vergleich des bisherigen gültigen Flächennutzungsplanes (einschließlich aller Änderungen) mit der neuen Planung.

Daraus ergibt sich aber auch, dass räumlich und qualitativ untergeordnete planerische Änderungen, die voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bewirken werden (z.B. Umwandlung eines GE-Gebietes in ein GI-Gebiet oder umgekehrt; Umwidmung eines WA-Gebietes in ein MD-Gebiet) oder in deren Folge sich ggf. zukünftig Verbesserungen / Entlastungen der Umwelt ergeben (z.B. Rücknahme von G-, W- oder M-Bauflächen und wieder Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft) hier nicht berücksichtigt werden.

Auch ist entscheidend, ob z.B. die Gemeinde Giesen selbst Auslöser der Entwicklungsabsichten ist (wie z.B. bei Baugebieten), dann sind die betreffenden Bereiche hier relevant und erzeugen entsprechend auch naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarf, oder ob es sich lediglich um die nachrichtliche Übernahme von Planungen Dritter handelt, die lediglich darzustellen sind, für die Gemeinde Giesen aber keine Kompensationsverpflichtung beinhalten.

Wesentliches qualitatives Kriterium für die Einschätzung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sein werden, ist hier die zukünftig neu ermöglichte Überbaubarkeit von Grundflächen z.B. als Siedlungs- oder auch Verkehrsflächen, denn damit werden konkret absehbare Eingriffe vorbereitet, von denen auch anzunehmen ist, dass sie umgesetzt werden (sollen). Das impliziert also auch den Hintergrund einer zeitlich überschaubaren Perspektive.

Als nicht eingriffsrelevant, weil nicht als hinreichend konkrete Vorhaben und ohne überschaubaren Zeitbezug einzustufen, werden hier z.B. die Darstellungen des neuen FNP zu Aspekten der Rohstoffsicherung bzw. der Bedeutung für die Rohstoffgewinnung angesehen.

Die solchermaßen ausgewählten Flächen bzw. Gemeindebereiche werden nachfolgend schutzgutbezogen grob auf mögliche Auswirkungen der neuen Planung eingestuft. Das schließt im Sinne einer Übersicht jeweils eine kurze Beschreibung der gegebenen Ausprägung vor Ort ebenso mit ein wie Angaben zu wesentlichen wertbestimmenden Merkmalen (soweit bekannt) für die genannten Schutzgüter / Sachverhalte und auch eine Grobeinschätzung der Bedeutung und der Empfindlichkeit gegenüber den beabsichtigten Veränderungen (vgl. Tab. 4). Abschließend erfolgt eine grobe Einschätzung der Beeinträchtigungsintensität bzw. des ökologischen Risikos bei Realisierung des Vorhabens.

Alle betroffenen Flächen wurden jeweils vor Ort auch angesehen.

Für die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen Schutzgüter erfolgt darüber hinaus in den nachstehenden Kapiteln noch als Gesamtschau jeweils eine kurze allgemeine Beschreibung der grundsätzlich zu erwartenden Folgewirkungen unter Berücksichtigung der untersuchten Einzelstandorte 1 – 12.

Die Einschätzung der jeweiligen Schutzgutbedeutung, der gebietsspezifischen Empfindlichkeit sowie der Beeinträchtigungsintensität aufgrund der auf dieser Planungsebene erkennbaren Folgewirkungen erfolgte

5-stufig in der Abfolge

sehr gering – gering – mittel – hoch – sehr hoch.

Insgesamt handelt es sich um 12 untersuchte Teilflächen (siehe Tab. 3) für zukünftige Bebauung sowie um Flächen für neue Verkehrswege, die hier als eingriffsrelevant und damit für die Umweltprüfung als bedeutsam eingestuft wurden. Für jede Teilfläche wurde ein Übersichtsdatenblatt angelegt. Das erleichtert den Zugriff auf die Informationen in Form einer Gesamtschau und dient der Vergleichbarkeit der Flächen. Aufgrund der dort verlaufenden Gemeindegrenze zwischen Hasede und Groß Förste wurde der Flächenkomplex 4 / 5 in die Teilflächen 4 (Hasede) und 5 (Groß Förste) geteilt, es handelt sich aber um eine städteplanerische bzw. konzeptionelle Einheit.

3.3 Teilflächen mit Relevanz für die Umweltprüfung

Mit Blick auf die im voranstehenden Kapitel enthaltenen Ausführungen werden hier die in Tab. 3 zusammengestellten 12 Teilflächen als für die Umweltprüfung bedeutsam eingestuft. Sie sind in der Karte 1 (Anhang) entsprechend gekennzeichnet.

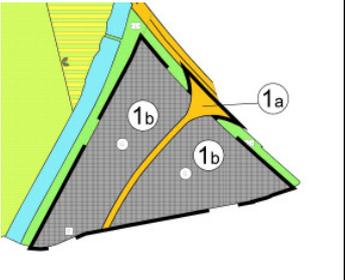
Tab. 3: Teilflächen mit Bedeutung für die Umweltprüfung

Nr. in Karte 1	Ortschaft	Lage	bisherige FNP-Darstellung	neue FNP-Darstellung	Größe gesamt (~ ha)	
					nicht eingriffsrelevant	eingriffsrelevant
1	Hasede (a) (b)	zwischen A 7 und Zweigkanal	Fläche für Landwirtschaft	Verkehrsflächen (Straße)		2,89
				Gewerbe		36,85
2	Hasede	östlicher Ortsrand	Fläche für Landwirtschaft	Mischbauflächen		0,74
3	Hasede	nordwestlicher Ortsrand	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Bauflächen		0,83
4	Hasede	nordöstlicher Ortsrand	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Bauflächen, Verkehrsflächen		5,54
5	Groß Förste	östlich der B 6, angrenzend an Hasede (4)	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Bauflächen, Verkehrsflächen		4,21
6	Groß Förste	östlich der B 6 / zwischen Ortsrand und L 467	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbauflächen		1,19
7	Ahrbergen	zwischen Kiesteichen und nördl. Ortsrand	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbauflächen		2,87
8	Ahrbergen	zentral-östlicher Ortsrand von Ahrbergen	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbauflächen		0,62
9	Giesen	nordöstlich der Kläranlage	Fläche für Landwirtschaft	Verkehrsflächen (Straße)		0,35
10	Giesen	nördlicher Ortsrand	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbauflächen		4,49
11	Giesen	nordöstlich des Ortsrandes	Pumpwerk / Landwirtschaft	Bauhof / Pumpwerk		0,33
12	Emmerke	nordöstlicher Ortsrand	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbauflächen		6,99
Summe der eingriffs- bzw. umweltrelevanten Flächenanteile gesamt						67,90

3.4 Datenblätter der Teilflächen 1 – 12

Die nachfolgenden Übersichtsdatenblätter enthalten für jede der o.g. 12 Teilflächen die in Kap. 3.2 genannten schutzgutbezogenen Angaben.

Im Anschluß daran erfolgen noch einige allgemein zusammenfassende Anmerkungen zu den Auswirkungen auf die behandelten Schutzgüter bzw. Raumfunktionen.

<p>Teilflächen-Nr. in Karte 1:</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p>Ortschaft: HASEDE</p>					
	Foto 1: Blick von der Kanalbrücke in Richtung Nordosten	Foto 2: Blick von Osten in Richtung Hasede	Ausschnitt aus dem neuen FNP		
Schutzgut / Sachverhalt / Kriterium	Ausprägung vor Ort	Einschätzung der Bedeutung	Einschätzung der Empfindlichkeit	Kurzbeschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	Beeinträchtigungsintensität / ökol. Risiko bei Realisierung
Mensch / Bevölkerung / Erholung	keine Bedeutung für Wohnfunktionen bzw. keine Siedlungsstrukturen mit Wohnfunktionen im engeren Umfeld vorhanden, fußläufiger Abstand nach Hasede rund 800 bis 1.000 m, eingeschränkte Erreichbarkeit über zwei Kanalbrücken aber Nutzung des Wegenetzes durch Radfahrer und Spaziergänger; in Autobahnnähe Vorbelastung durch Verkehrslärm	sehr gering	gering	aufgrund großer Abstände keine Beeinträchtigungen von Wohngebieten oder sensiblen Einrichtungen zu erwarten; aber Verlust des Wirtschaftsweges, der die beiden Brücken verbindet und für Spaziergänger / Radfahrer bedeutsam ist; Verkehrsmengen auf dem Autobahnzubringer bewirken Verlärmung z.B. der erholungsbedeutsamen Randzone am Zweigkanal	gering
Tiere / Pflanzen / Lebensräume / biologische Vielfalt	ausgeräumte, sehr strukturarme und weitläufige Agrarlandschaft (Acker); Biotopvernetzung innerhalb des Gebietes fehlend und nur außerhalb in den Randbereichen der Verkehrswege (Kanal, A 7, Wirtschaftsweg) gegeben; gleichwohl vermutlich Lebensraumbedeutung für z.B. Vogelarten der Offenlandschaft (Feldlerche); potentieller Standort weit verbreiteter Waldgesellschaften; Vorbelastung durch flächendeckend hohe Bewirtschaftungsintensität; keine konkreten Vorkommen von gefährdeten, seltenen, besonders oder streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten bekannt; keine Bereiche mit Bedeutung für den Artenschutz benachbart; nur geringe biologische Vielfalt anzunehmen	gering	gering	Verlust von Offenböden als Pflanzenstandort und Tierlebensraum (insbes. Arten der Offenlandschaft) durch hohen Versiegelungs- / Überbauungsanteil auf zukünftigen Verkehrs- und Gewerbeflächen; voraussichtlich Verdrängung z.B. der Feldlerche; umfangreiche Inanspruchnahme von Flächen mit Habitataignung für Feldhamster; Störungen der Lebensraumbfunktionen der als Grünflächen dargestellten Bereiche durch Verkehrslärm und Immissionen	mittel
Boden	vorherrschend frische, fruchtbare, tonige Schluffböden; als Bodentypen sind Parabraunerden und Pseudogley-Schwarzerden weit verbreitet; ausschließlich versickerungsaktive Offenböden mit weitgehend natürlicher Schichtfolge, bislang keine Überformung durch Siedlungstätigkeit o.ä.; allerdings auch keine besonderen / extremen abiotischen Standortfaktoren	mittel	mittel	umfangreicher und dauerhafter Verlust von Offenböden durch hohen Überbauungs- und Versiegelungsanteil auf Verkehrs- und Gewerbeflächen; Störung / Verlust der natürlichen Bodenschichtungen und -funktionen durch Abtragung, Durchmischung, Übersättigung etc.; Lage im Bereich schutzwürdiger Böden	mittel
Wasser	keine Fließ- oder Stillgewässer vorhanden; Grundwasserüberdeckung relativ mächtig bei gleichzeitig weniger durchlässigen Böden bzw. Gesteinen; Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung hoch und Gefährdung gering; dennoch Bedeutung der Offenböden für den Boden- und Grundwasserhaushalt z.B. durch Versickerung	mittel	mittel	Störungen des Bodenwasserhaushaltes durch Überbauung und Versiegelung, Reduzierung der Versickerungsleistungen und Grundwasserspeisung; Risiko des Schadstoffeintrages; schnelle Ableitung von Oberflächenwasser auf befestigten Flächen mit Ableitung über Vorfluter und damit Entzug von Wassermengen aus dem lokalen Stoffhaushalt	mittel
Klima / Luft	weitgehend ausgeglichenes und unbelastetes Offenlandklima mit freien Windströmungen und guter Luftdurchmischung; hoher Anteil an kalteffizienten Flächen, aber Lage abseits von Siedlungen mit Kalt- und Frischluftbedarf; im Nahbereich der Autobahn je nach Windrichtung Vorbelastungen durch verkehrsbedingten Schadstoffeintrag	gering	gering	großflächiger Verlust kalteffizienter und klimaausgleichender Offenböden; infolge Überbauung und Versiegelung im Bereich von Verkehrs- und Bauflächen zukünftig verstärkt stadtklimatische Tendenzen mit erhöhter Einstrahlung, Wärmespeicherung, Aerosolanreicherung etc.; Verlagerung verkehrsbedingter Immissionen in bislang relativ unbelastete Bereiche	mittel
Orts- und Landschaftsbild	weithin einsehbares, typische offene Bördenlandschaft mit ebenem Relief abseits von Siedlungen gliedernde und belebende Strukturen (z.B. Gehölze) nur am Zweigkanal und am südlichen Wirtschaftsweg, sehr weit reichende Sichtbeziehungen bei eher monotonem Landschaftsbild; bislang frei von baulichen Strukturen	gering	mittel	Verlust urbebaubarer Offenlandschaft; starke Überformung des Landschaftsbildes mit Verkehrswegen, großflächiger gewerblicher und ggf. industrieller (Hoch-)Bebauung und Nebenanlagen; Einschränkungen bzw. Verlust weitreichender Sichtbeziehungen	hoch
Kultur- und Sachgüter	für den südwestlichen Bereich ist aus der archäologischen Bodendenkmalpflege nur ein Einzelfund dokumentiert	sehr gering	gering	Freilegung / Störung archäologischer Bodendenkmale im Einzelfall möglich	gering
Schutzgebiete und -objekte	weder im Gebiet noch angrenzend vorhanden	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

Teilflächen-Nr. in Karte 1:  Ortschaft: HASEDE					
Schutzgut / Sachverhalt / Kriterium	Ausprägung vor Ort	Einschätzung der Bedeutung	Einschätzung der Empfindlichkeit	Kurzbeschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	Beeinträchtigungsintensität / ökol. Risiko bei Realisierung
Mensch / Bevölkerung / Erholung	Fläche selbst ohne Bedeutung für Wohnfunktionen, aber Wohnbauflächen südlich im Abstand von 50 m und Mischbauflächen westlich im Abstand von ca. 100 m vorhanden, außerdem bereits M-Gebiet unmittelbar westlich angrenzend dargestellt; nordwestlich bestehende Gewerbebebauung; Harsumer Mühlenweg und Kanalbrücke mit Bedeutung für die örtliche Nah- und Feierabendholung; keine besonders sensiblen Einrichtungen in der Umgebung	gering	gering	aufgrund angrenzend bereits dargestellter Mischbauflächen weitgehend nutzungs kompatibel, Beeinträchtigungen von Wohngebieten voraussichtlich nicht zu erwarten; Harsumer Mühlenweg bleibt auch weiterhin als Wegeachse für Erholungszwecke nutzbar	gering
Tiere / Pflanzen / Lebensräume / biologische Vielfalt	ausgeräumte, sehr strukturarme und nach Osten hin weitläufige Agrarlandschaft; Biotopvernetzung innerhalb des Gebietes fehlend; gleichwohl vermutlich Lebensraumbedeutung für z.B. Vogelarten der Offenlandschaft (Felderche); potentieller Standort weit verbreiteter Waldgesellschaften; Vorbelastung durch flächendeckend hohe Bewirtschaftungsintensität (Acker); keine konkreten Vorkommen von gefährdeten, seltenen, besonders oder streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten bekannt; keine Bereiche mit Bedeutung für den Artenschutz benachbart; nur geringe biologische Vielfalt anzunehmen	gering	gering	Verlust von Offenböden als Pflanzenstandort und Tierlebensraum (insbes. Arten der Offenlandschaft) durch hohen Versiegelungs- / Überbauungsanteil auf zukünftigen Mischbauflächen; voraussichtlich Verdrängung z.B. der Felderche; Inanspruchnahme von Flächen mit Habitateneignung für Feldhamster;	mittel
Boden	vorherrschend frische, fruchtbare, tonige Schluffböden; als Bodentypen sind Parabraunerden und Pseudogley-Schwarzerden weit verbreitet; ausschließlich versickerungsaktive Offenböden mit weitgehend natürlicher Schichtfolge, bislang keine Überformung durch Siedlungstätigkeit o.ä.; allerdings auch keine besonderen / extremen abiotischen Standortfaktoren	mittel	mittel	dauerhafter Verlust von Offenböden durch Überbauungs- und Versiegelungsanteil auf Mischbauflächen; Störung / Verlust der natürlichen Bodenschichtungen und -funktionen durch Abtragung, Durchmischung, Übersättigung etc.; Lage im Bereich schutzwürdiger Böden	mittel
Wasser	keine Fließ- oder Stillgewässer vorhanden; Grundwasserüberdeckung relativ mächtig bei gleichzeitig weniger durchlässigen Böden bzw. Gesteinen; Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung hoch und Gefährdung gering; dennoch Bedeutung der Offenböden für den Boden- und Grundwasserhaushalt z.B. durch Versickerung	mittel	mittel	Störungen des Bodenwasserhaushaltes durch Überbauung und Versiegelung, Reduzierung der Versickerungsleistungen und Grundwasserspeisung; Risiko des Schadstoffeintrages; schnelle Ableitung von Oberflächenwasser auf befestigten Flächen mit Ableitung über Vorfluter und damit Entzug von Wassermengen aus dem lokalen Stoffhaushalt	mittel
Klima / Luft	noch bedingt als Offenlandklima zu bezeichnen, aber im „Windschatten“ der Ortslage bereits veränderte Windverhältnisse und aufgrund der Siedlungsnähe und Nähe zur B 6 ggf. bereits höherer Aerosolgehalt; dennoch hoher Anteil an kaltluftproduktiven Flächen im Nahbereich von Siedlung mit Kalt- und Frischluftbedarf	gering	gering	Verlust kaltluftproduktiver und klimaausgleichender Offenböden; infolge von Überbauung und Versiegelung im Bereich von Bauflächen zukünftig verstärkt erhöhte Einstrahlung, Wärmespeicherung, Aerosolanreicherung etc.	gering
Orts- und Landschaftsbild	Randbereich der offenen Bördenlandschaft; ebenes Relief; südlich und westlich bereits dörfliche Siedlungsstrukturen vorhanden, dort teils auch gliedernde und belebende Strukturen (z.B. Gehölze), Ortsrandeingrünung defizitär; teils noch sehr weit reichende Sichtbeziehungen bei eher monotonem Landschaftsbild; Standort noch frei von baulichen Strukturen, aber östlich Hochspannungsleitung und Windmühlen als Vorbelastung	gering	mittel	Verlagerung des Ortsrandes in die Offenlandschaft und Überformung des Landschaftsbildes mit neuer Bebauung; Verlust unbebauter Offenlandschaft; Einschränkung bzw. Verlust weitreichender Sichtbeziehungen vom bisherigen Ortsrand bzw. vom Weg aus	mittel
Kultur- und Sachgüter	aus der archäologischen Bodendenkmalpflege sind hier bislang keine Funde dokumentiert	sehr gering	sehr gering	derzeit nicht abschätzbar	sehr gering
Schutzgebiete und -objekte	weder im Gebiet noch angrenzend vorhanden	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

<p>Teilflächen-Nr. in Karte 1:</p> <div style="text-align: center; border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> 3 </div> <p><u>Ortschaft:</u> HASEDE</p>					
<p>Foto 1: Blick von Südwesten bzw. vom Mühlengraben zur Straße "Ladebleek"</p>	<p>Foto 1: Blick von Südosten entlang der Straße</p>	<p>Ausschnitt aus dem neuen FNP</p>			
Schutzgut / Sachverhalt / Kriterium	Ausprägung vor Ort	Einschätzung der Bedeutung	Einschätzung der Empfindlichkeit	Kurzbeschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	Beeinträchtigungsintensität / ökol. Risiko bei Realisierung
Mensch / Bevölkerung / Erholung	Lage westlich der Straße zwischen dem Schützenhaus und einer Mischbaufläche; Fläche selbst ohne Bedeutung für Wohnfunktionen, aber östlich der Straße im weitgehend realisierten GE-Gebiet auch teils Wohnfunktionen; von der Straße hier keine Wegeverbindung in die Landschaft, ohnehin Begrenzung durch den Mühlengraben, daher auch für die örtliche Nah- und Feierabenderholung keine Bedeutung	sehr gering	gering	aufgrund angrenzend bereits vorhandener Gewerbe- und Mischbebauung sowie des Schützenhauses nutzungscompatibel, Beeinträchtigungen von Wohngebieten oder auch von sensiblen Einrichtungen voraussichtlich nicht zu erwarten	gering
Tiere / Pflanzen / Lebensräume / biologische Vielfalt	kleinräumige und nach Westen hin durch den Mühlengraben begrenzte Agrarlandschaft; Biotopverbund mit dem Fließgewässer und seiner Gehölzkulisse; vermutlich nur untergeordnet Lebensraumbedeutung für z.B. Vogelfauna der Offenlandschaft (Felderche); potentieller Standort weit verbreiteter Waldgesellschaften; derzeit nur noch kleinräumig Acker, sondern meist Ackerbrache; keine konkreten Vorkommen von gefährdeten, seltenen, besonders oder streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten bekannt; keine Bereiche mit Bedeutung für den Artenschutz benachbart; nur geringe biologische Vielfalt anzunehmen	gering	gering	Verlust von Offenböden als Pflanzenstandort und Tierlebensraum durch hohen Versiegelungs- / Überbauungsanteil auf zukünftigen Gewerbeflächen; voraussichtlich Verdrängung z.B. der Felderche	gering
Boden	vorherrschend frische, lehmige und schluffige Tonböden mit Sand und Kies im Untergrund; als Bodentyp ist fruchtbarer Auenboden vorhanden; ausschließlich versickerungsaktive Offenböden mit weitgehend natürlicher Schichtfolge, bislang keine Überformung durch Siedlungs- oder Abbauaktivität o.ä.; allerdings auch keine besonderen / extremen abiotischen Standortfaktoren	mittel	mittel	dauerhafter Verlust von Offenböden durch Überbauungs- und Versiegelungsanteil auf gewerblichen Bauflächen; Störung / Verlust der natürlichen Bodenschichtungen und -funktionen durch Abtragung, Durchmischung, Überschüttung etc.; Lage im Bereich schutzwürdiger Böden	mittel
Wasser	keine dauerhaften Fließ- oder Stillgewässer vorhanden, aber rund 50 – 80 m westlich verläuft der Mühlengraben; Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung und Gefährdung mittel bei wenig durchlässigem Auenboden; dennoch Bedeutung der Offenböden für den Boden- und Grundwasserhaushalt z.B. durch Versickerung	mittel	mittel	Störungen des Bodenwasserhaushaltes durch Überbauung und Versiegelung, Reduzierung der Versickerungsleistungen und Grundwasser-speisung; Risiko des Schadstoffeintrages; schnelle Ableitung von Oberflächenwasser auf befestigten Flächen über Vorfluter und damit Entzug von Wassermengen aus dem lokalen Stoffhaushalt	mittel
Klima / Luft	wegen der Ortsrandlage noch bedingt als Offenlandklima zu bezeichnen, aber teils im „Windschatten“ der Bebauung und der Gehölzkulisse am Mühlengraben bereits veränderte Windverhältnisse; aufgrund der Siedlungsnähe ggf. bereits höherer Aerosolgehalt und Schadstoffeintrag; dennoch höherer Anteil an kaltauftproduktiven Flächen im Nahbereich von Siedlung mit Kalt- und Frischluftbedarf	gering	gering	Verlust kaltauftproduktiver und klimaausgleichender Offenböden; infolge von Überbauung und Versiegelung im Bereich von Bauflächen zukünftig verstärkt erhöhte Einstrahlung, Wärmespeicherung, Aerosolanreicherung etc.; Zunahme von Emissionen aus gewerblichem Schwerlastverkehr	gering
Orts- und Landschaftsbild	Randbereich der Innerste-Niederung; ebenes Relief; nördlich und östlich bereits gewerbliche bzw. Mischbebauung vorhanden und Standort dadurch bereits weitgehend in die Siedlung integriert, Ortsrandeingrünung durch Gehölzbestand am Mühlengraben; nur noch eingeschränkte Sichtbeziehungen; Standort aber noch frei von baulichen Strukturen	gering	gering	kleinräumiger Lückenschluß am Ortsrand; nur noch begrenzte Überformung des Landschaftsbildes mit neuer gewerblicher Bebauung, dennoch Verlust unbebauter Flächen; kaum Einschränkung bzw. Verlust von Sichtbeziehungen vom bisherigen Ortsrand bzw. von der Straße aus	gering
Kultur- und Sachgüter	aus der archäologischen Bodendenkmalpflege sind hier bislang keine Funde dokumentiert	sehr gering	sehr gering	derzeit nicht abschätzbar	sehr gering
Schutzgebiete und -objekte	weder im Gebiet noch angrenzend vorhanden	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

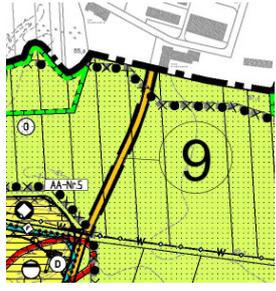
<p>Teilflächen-Nr. in Karte 1:</p> <p style="text-align: center;">4</p> <p>Ortschaft: HASEDE</p>					
	Foto 1: Blick vom Ende der Kampstraße nach Südosten	Foto 2: Blick vom Ende der Kampstraße nach Nordwesten	Ausschnitt aus dem neuen FNP		
Schutzgut / Sachverhalt / Kriterium	Ausprägung vor Ort	Einschätzung der Bedeutung	Einschätzung der Empfindlichkeit	Kurzbeschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	Beeinträchtigungsintensität / ökol. Risiko bei Realisierung
Mensch / Bevölkerung / Erholung	Fläche selbst ohne Bedeutung für Wohnfunktionen, auch keine Wohnbebauung in Berachbarung; südwestlich angrenzend ist bereits ein GE-Gebiet vorhanden; von der Kampstraße keine Wegeverbindung in die östlich angrenzende Offenlandschaft, daher auch für die örtliche Nah- und Feierabenderholung keine Bedeutung; keine besonders sensiblen Einrichtungen in der Umgebung	sehr gering	gering	aufgrund angrenzend bereits vorhandener Gewerbebebauung nutzungscompatibel, Beeinträchtigungen von Wohngebieten voraussichtlich nicht zu erwarten	gering
Tiere / Pflanzen / Lebensräume / biologische Vielfalt	ausgeräumte, sehr strukturreiche und nach Osten hin weitläufige Agrarlandschaft; Biotopvernetzung innerhalb des Gebietes fehlend; gleichwohl vermutlich Lebensraumbedeutung für z.B. Vogelarten der Offenlandschaft (Feldlerche); potentieller Standort weit verbreiteter Waldgesellschaften; Vorbelastung durch flächendeckend hohe Bewirtschaftungsintensität (Acker); keine konkreten Vorkommen von gefährdeten, seltenen, besonders oder streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten bekannt; keine Bereiche mit Bedeutung für den Artenschutz benachbart; nur geringe biologische Vielfalt anzunehmen	gering	gering	Verlust von Offenböden als Pflanzenstandort und Tierlebensraum (insbes. Arten der Offenlandschaft) durch hohen Versiegelungs- / Überbauungsanteil auf zukünftigen Gewerbe- und Verkehrsflächen; voraussichtlich Verdrängung z.B. der Feldlerche; Inanspruchnahme von Flächen mit Habitataignung für Feldhamster;	mittel
Boden	vorherrschend frische, fruchtbare, tonige Schluffböden; als Bodentypen sind Parabraunerden und Pseudogley-Schwarzerden weit verbreitet; anschließend versickerungsaktive Offenböden mit weitgehend natürlicher Schichtfolge, bislang keine Überformung durch Siedlungstätigkeit o.ä.; allerdings auch keine besonderen / extremen abiotischen Standortfaktoren	mittel	mittel	dauerhafter Verlust von Offenböden durch Überbauungs- und Versiegelungsanteil auf gewerblichen Bauflächen und Verkehrsflächen; Störung / Verlust der natürlichen Bodenschichtungen und -funktionen durch Abtragung, Durchmischung, Übersättigung etc.; Lage im Bereich schutzwürdiger Böden	mittel
Wasser	keine Fließ- oder Stillgewässer vorhanden; Grundwasserüberdeckung relativ mächtig bei gleichzeitig weniger durchlässigen Böden bzw. Gesteinen; Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung hoch und Gefährdung gering; dennoch Bedeutung der Offenböden für den Boden- und Grundwasserhaushalt z.B. durch Versickerung	mittel	mittel	Störungen des Bodenwasserhaushaltes durch Überbauung und Versiegelung, Reduzierung der Versickerungsleistungen und Grundwasserspeisung; Risiko des Schadstoffeintrages; schnelle Ableitung von Oberflächenwasser auf befestigten Flächen mit Ableitung über Vorfluter und damit Entzug von Wassermengen aus dem lokalen Stoffhaushalt	mittel
Klima / Luft	noch bedingt als Offenlandklima zu bezeichnen, aber im „Windschatten“ der Ortslage bereits veränderte Windverhältnisse und aufgrund der Siedlungsnähe und Nähe zur B 6 ggf. bereits höherer Aerosolgehalt; dennoch hoher Anteil an kaltluftproduktiven Flächen im Nahbereich von Siedlung mit Kalt- und Frischluftbedarf	gering	gering	Verlust kaltluftproduktiver und klimaausgleichender Offenböden; infolge von Überbauung und Versiegelung im Bereich von Bau- und Verkehrsflächen zukünftig verstärkt erhöhte Einstrahlung, Wärmespeicherung, Aerosolanreicherung etc.; Zunahme von Emissionen aus gewerblichem Schwerlastverkehr und Verlagerung in bislang weniger belastete Bereiche	gering
Orts- und Landschaftsbild	Randbereich der offenen Bördenlandschaft; leicht nach Nordwesten geneigtes Relief; westlich bereits gewerbliche Bebauung vorhanden, Ortsrandeingrünung jedoch stark defizitär; teils noch sehr weit reichende Sichtbeziehungen bei eher monotonem Landschaftsbild; Standort noch frei von baulichen Strukturen, aber östlich Hochspannungsleitung und Windmühlen als Vorbelastung	gering	mittel	raumgreifende Verlagerung des Ortsrandes in die Offenlandschaft und Überformung des Landschaftsbildes mit neuer gewerblicher Bebauung; Verlust unbauter Offenlandschaft; Einschränkung bzw. Verlust weitreichender Sichtbeziehungen vom bisherigen Ortsrand bzw. vom Harsumer Mühlenweg, von der Kampstraße sowie auch von der B 6 aus	mittel
Kultur- und Sachgüter	aus der archäologischen Bodendenkmalpflege sind hier bislang keine Funde dokumentiert	sehr gering	sehr gering	derzeit nicht abschätzbar	sehr gering
Schutzgebiete und -objekte	weder im Gebiet noch angrenzend vorhanden	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

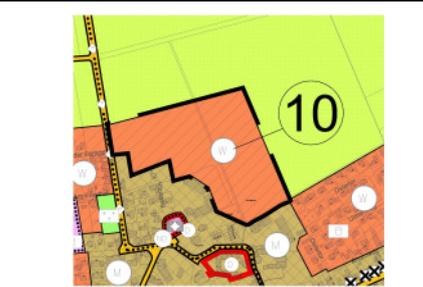
<p>Teilflächen-Nr. in Karte 1:</p> <p style="text-align: center;">5</p> <p><u>Ortschaft:</u> GROSS FÖRSTE</p>		 <p style="text-align: right;">Ausschnitt aus dem neuen FNP</p>			
<p>Schutzgut / Sachverhalt / Kriterium</p>	<p>Ausprägung vor Ort</p>	<p>Einschätzung der Bedeutung</p>	<p>Einschätzung der Empfindlichkeit</p>	<p>Kurzbeschreibung der zu erwartenden Auswirkungen</p>	<p>Beeinträchtigungsintensität / ökol. Risiko bei Realisierung</p>
<p>Mensch / Bevölkerung / Erholung</p>	<p>Lage direkt nördlich der B 6; Fläche selbst ohne Bedeutung für Wohnfunktionen, aber Mischgebiet westlich der B 6, dort ist als sensible Einrichtung auch eine Kirche vorhanden; südöstlich angrenzend ein bestehendes GE-Gebiet; von der B 6 keine Wegeverbindung in die östlich angrenzende Offenlandschaft, daher auch für die örtliche Nah- und Feierabenderholung keine Bedeutung</p>	<p>sehr gering</p>	<p>gering</p>	<p>aufgrund angrenzend bereits vorhandener Gewerbebebauung und der Lage an der B 6 nutzungskompatibel, Beeinträchtigungen von Siedlungsbereichen mit Wohnfunktionen oder auch von sensiblen Einrichtungen voraussichtlich nicht zu erwarten</p>	<p>gering</p>
<p>Tiere / Pflanzen / Lebensräume / biologische Vielfalt</p>	<p>ausgeräumte, sehr strukturreiche und nach Osten hin weitläufige Agrarlandschaft; Biotopvernetzung innerhalb des Gebietes fehlend; gleichwohl vermutlich Lebensraumbedeutung für z.B. Vogelarten der Offenlandschaft (Felderche); potentieller Standort weit verbreiteter Waldgesellschaften; Vorbelastung durch flächendeckend hohe Bewirtschaftungsintensität (Acker); keine konkreten Vorkommen von gefährdeten, seltenen, besonders oder streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten bekannt; keine Bereiche mit Bedeutung für den Artenschutz benachbart; nur geringe biologische Vielfalt anzunehmen</p>	<p>gering</p>	<p>gering</p>	<p>Verlust von Offenböden als Pflanzenstandort und Tierlebensraum (insbes. Arten der Offenlandschaft) durch hohen Versiegelungs- / Überbauungsanteil auf zukünftigen Gewerbe-, Sonderbau- und Verkehrsflächen; voraussichtlich Verdrängung z.B. der Felderche</p>	<p>gering</p>
<p>Boden</p>	<p>vorherrschend frische, fruchtbare, tonige Schluffböden; als Bodentypen sind Parabraunerden und Pseudogley-Schwarzerden weit verbreitet; ausschließlich versickerungsaktive Offenböden mit weitgehend natürlicher Schichtfolge, bislang keine Überformung durch Siedlungstätigkeit o.ä.; allerdings auch keine besonderen / extremen abiotischen Standortfaktoren</p>	<p>mittel</p>	<p>mittel</p>	<p>dauerhafter Verlust von Offenböden durch Überbauungs- und Versiegelungsanteil auf Bauflächen und Verkehrsflächen; Störung / Verlust der natürlichen Bodenschichtungen und -funktionen durch Abtragung, Durchmischung, Überschüttung etc.</p>	<p>mittel</p>
<p>Wasser</p>	<p>keine dauerhaften Fließ- oder Stillgewässer vorhanden; unmittelbar vor der bestehenden Bebauung verläuft aber ein Entwässerungsgraben; Grundwasserüberdeckung relativ mächtig bei weniger durchlässigen Böden bzw. Gesteinen; Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung hoch und Gefährdung gering; dennoch Bedeutung der Offenböden für den Boden- und Grundwasserhaushalt z.B. durch Versickerung</p>	<p>mittel</p>	<p>hoch</p>	<p>Störungen des Bodenwasserhaushaltes durch Überbauung und Versiegelung, Reduzierung der Versickerungsleistungen und Grundwasserspeisung; Risiko des Schadstoffeintrages; möglicherweise Überbauung des Grabens; schnelle Ableitung von Oberflächenwasser auf befestigten Flächen mit Ableitung über Vorfluter und damit Entzug von Wassermengen aus dem lokalen Stoffhaushalt</p>	<p>hoch</p>
<p>Klima / Luft</p>	<p>noch bedingt als Offenlandklima zu bezeichnen, aber im „Windschatten“ der Ortslage bereits veränderte Windverhältnisse und aufgrund der Siedlungsnähe und der unmittelbaren Lage im Siedlungsraum der stark befahrenen B 6 ggf. bereits höherer Aerosolgehalt und Schadstoffeintrag; dennoch hoher Anteil an kaltauftrocknenden Flächen im Nahbereich von Siedlung mit Kalt- und Frischluftbedarf</p>	<p>gering</p>	<p>gering</p>	<p>Verlust kaltauftrocknender und klimaausgleichender Offenböden; infolge von Überbauung und Versiegelung im Bereich von Bau- und Verkehrsflächen zukünftig verstärkt erhöhte Einstrahlung, Wärmespeicherung, Aerosolanreicherung etc.; Zunahme von Emissionen aus gewerblichem Schwerlastverkehr, Liefer- und Kundenverkehr sowie Verlagerung in bislang weniger belastete Bereiche</p>	<p>gering</p>
<p>Orts- und Landschaftsbild</p>	<p>Randbereich der offenen Bördenlandschaft; leicht nach Norden ansteigendes Relief; südöstlich bereits gewerbliche Bebauung vorhanden, Ortsrandeingrünung stark defizitär; teils noch sehr weit reichende Sichtbeziehungen bei eher monotonem Landschaftsbild; Standort noch frei von baulichen Strukturen; hohe Verkehrsmenge auf der B 6 als Vorbelastung</p>	<p>gering</p>	<p>mittel</p>	<p>raumgreifende Erweiterung des Ortsrandes in die Offenlandschaft und Überformung des Landschaftsbildes mit neuer gewerblicher Bebauung; Verlust unbäuerter Offenlandschaft; Einschränkung bzw. Verlust weitreichender Sichtbeziehungen vom bisherigen Ortsrand bzw. von der B 6 aus</p>	<p>mittel</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p>	<p>aus der archäologischen Bodendenkmalpflege sind hier bislang keine Funde dokumentiert</p>	<p>sehr gering</p>	<p>sehr gering</p>	<p>derzeit nicht abschätzbar</p>	<p>sehr gering</p>
<p>Schutzgebiete und -objekte</p>	<p>weder im Gebiet noch angrenzend vorhanden</p>	<p>entfällt</p>	<p>entfällt</p>	<p>entfällt</p>	<p>entfällt</p>

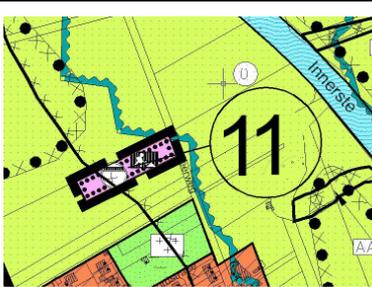
<p>Teilflächen-Nr. in Karte 1:</p> <p style="text-align: center;">6</p> <p><u>Ortschaft:</u> GROSS FÖRSTE</p>		 <p style="text-align: right;">Ausschnitt aus dem neuen FNP</p>			
<p>Foto 1: Blick von der Kreuzung B 6 / L 467 nach Norden auf den östlichen Ortsrand</p>					
Schutzgut / Sachverhalt / Kriterium	Ausprägung vor Ort	Einschätzung der Bedeutung	Einschätzung der Empfindlichkeit	Kurzbeschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	Beeinträchtigungsintensität / ökol. Risiko bei Realisierung
Mensch / Bevölkerung / Erholung	Lage östlich der B 6 zwischen Bebauung und L 467; Fläche selbst ohne Bedeutung für Wohnfunktionen, aber Mischgebiet westlich und großes Wohngebiet nördlich angrenzend; weder aus der Bebauung noch von der L 467 eine Wegeverbindung in die bisherige Offenlandschaft, daher auch für die örtliche Nah- und Feierabenderholung keine Bedeutung	gering	gering	aufgrund angrenzend bereits vorhandener Wohnbebauung und nutzungscompatibel, aber voraussichtlich Abschirmung zur L 467 hin notwendig; Beeinträchtigungen von Siedlungsbereichen mit Wohnfunktionen oder auch von sensiblen Einrichtungen voraussichtlich nicht zu erwarten	gering
Tiere / Pflanzen / Lebensräume / biologische Vielfalt	ausgeräumte, sehr strukturreiche und nach (Süd-)Osten hin weitläufige Agrarlandschaft; Biotopvernetzung innerhalb des Gebietes fehlend; gleichwohl vermutlich Lebensraumbedeutung für z.B. Vogelarten der Offenlandschaft (Felderche); potentieller Standort weit verbreiteter Waldgesellschaften; Vorbelastung durch flächendeckend hohe Bewirtschaftungsintensität (Acker); keine konkreten Vorkommen von gefährdeten, seltenen, besonders oder streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten bekannt; keine Bereiche mit Bedeutung für den Artenschutz benachbart; nur geringe biologische Vielfalt anzunehmen	gering	gering	Verlust von Offenböden als Pflanzenstandort und Tierlebensraum (insbes. Arten der Offenlandschaft) durch hohen Versiegelungs- / Überbauungsanteil auf zukünftiger Wohnbaufläche; voraussichtlich Verdrängung z.B. der Felderche	gering
Boden	vorherrschend frische, fruchtbare, tonige Schluffböden; als Bodentypen sind Parabraunerden und Pseudogley-Schwarzerden weit verbreitet; ausschließlich versickerungsaktive Offenböden mit weitgehend natürlicher Schichtfolge, bislang keine Überformung durch Siedlungstätigkeit o.ä.; allerdings auch keine besonderen / extremen abiotischen Standortfaktoren	mittel	mittel	dauerhafter Verlust von Offenböden durch Überbauungs- und Versiegelungsanteil auf Bauflächen einschließlich Erschließung; Störung / Verlust der natürlichen Bodenschichtungen und -funktionen durch Abtragung, Durchmischung, Überschüttung etc.; Lage im Bereich schutzwürdiger Böden	mittel
Wasser	keine dauerhaften Fließ- oder Stillgewässer vorhanden; Grundwasserüberdeckung relativ mächtig bei weniger durchlässigen Böden bzw. Gesteinen; Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung hoch und Gefährdung gering; dennoch Bedeutung der Offenböden für den Boden- und Grundwasserhaushalt z.B. durch Versickerung	mittel	hoch	Störungen des Bodenwasserhaushaltes durch Überbauung und Versiegelung, Reduzierung der Versickerungsleistungen und Grundwasserspeisung; Risiko des Schadstoffeintrages; schnelle Ableitung von Oberflächenwasser auf befestigten Flächen mit Ableitung über Vorfluter und damit Entzug von Wassermengen aus dem lokalen Stoffhaushalt	hoch
Klima / Luft	noch als Offenlandklima zu bezeichnen, aber im „Windschatten“ der Ortslage bereits veränderte Windverhältnisse und aufgrund der Siedlungsnähe und der relativen Nähe zur stark befahrenen B 6 ggf. bereits höherer Aerosolgehalt und Schadstoffeintrag; dennoch hoher Anteil an kaltluftproduktiven Flächen im Nahbereich von Siedlung mit Kalt- und Frischluftbedarf	gering	gering	Verlust kaltluftproduktiver und klimaausgleichender Offenböden; infolge von Überbauung und Versiegelung im Bereich von Bauflächen und Erschließung zukünftig verstärkt erhöhte Einstrahlung, Wärmespeicherung, Aerosoldanreicherung etc.	gering
Orts- und Landschaftsbild	Randbereich der offenen Bördenlandschaft; weitgehend ebenes, nach Nordosten kaum merklich abfallendes Relief; nördlich und westlich bereits Misch- bzw. Wohnbebauung vorhanden, Ortsrandeingrünungen sehr stark defizitär; nach Nordosten, Osten und Süden aber teils noch weitreichende Sichtbeziehungen bei eher monotonem Landschaftsbild; Standort noch frei von baulichen Strukturen	gering	mittel	raumgreifende Erweiterung der langgestreckten Siedlungszeile und damit des Ortsrandes nach Süden in die Offenlandschaft und dabei Überformung des Landschaftsbildes mit neuer Bebauung; Verlust unbebauter Offenlandschaft; Einschränkung bzw. Verlust weitreichender Sichtbeziehungen vom bisherigen Ortsrand aus	mittel
Kultur- und Sachgüter	aus der archäologischen Bodendenkmalpflege sind hier bislang keine Funde dokumentiert	sehr gering	sehr gering	derzeit nicht abschätzbar	sehr gering
Schutzgebiete und -objekte	weder im Gebiet noch angrenzend vorhanden	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

<p>Teilflächen-Nr. in Karte 1:</p> <p style="text-align: center;">7</p> <p><u>Ortschaft:</u> AHR- BERGEN</p>				<p>Foto 1: Blick von den Kiesteichen auf den nördlichen Ortsrand von Ahrbergen</p> <p>Foto 2: Übergang zwischen der Wohnbaufläche (rechts) und den Kiesteichen</p> <p>Ausschnitt aus dem neuen FNP</p>	
Schutzgut / Sachverhalt / Kriterium	Ausprägung vor Ort	Einschätzung der Bedeutung	Einschätzung der Empfindlichkeit	Kurzbeschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	Beeinträchtigung - intensität / ökol. Risiko bei Realisierung
Mensch / Bevölkerung / Erholung	Fläche selbst ohne Bedeutung für Wohnfunktionen; südlich angrenzend schon Wohnbebauung vorhanden; ruhige Lage, kein Durchgangsverkehr, vorhandene Wirtschaftswege und nördliches Abbaugelände mit Teichen von hoher Bedeutung für die örtliche Nah- und Feiernaherholung; ca. 150 m südwestlich liegt die Schule als sensible Einrichtung	mittel	mittel	aufgrund angrenzend bereits vorhandener Wohnbebauung nutzungs-kompatibel, Beeinträchtigungen von Wohngebieten voraussichtlich nicht zu erwarten; Beeinträchtigungen von Erholungsfunktionen nicht zu erwarten, wenn alle Wegeverbindungen erhalten bleiben	gering
Tiere / Pflanzen / Lebensräume / biologische Vielfalt	strukturarmer Ackerfläche zwischen Abbauflächen und Siedlung, Biotopverbund mit umliegenden Kiesteichen und Begleitstrukturen; vermutlich noch Lebensraumbedeutung für z.B. Vogelarten der Offenlandschaft (Feldlerche); potentieller Standort weit verbreiteter Waldgesellschaften; Vorbelastung durch hohe Bewirtschaftungsintensität (Acker); keine konkreten Vorkommen von gefährdeten, seltenen, besonders oder streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten bekannt; nur geringe biologische Vielfalt anzunehmen; enge Benachbarung / Pufferfunktion zu Bereichen mit Bedeutung für den Artenschutz (Gastvögel / Wasservögel, Amphibien)	mittel	mittel	Verlust von Offenböden als Pflanzenstandort und Tierlebensraum (insbes. Arten der Offenlandschaft) durch Versiegelungs- / Überbauungsanteil auf zukünftigen Wohnbauflächen; Verlust der Pufferfunktionen zwischen Siedlung und Kiesteichen als hochwertigen Lebensräumen; Verstärkung des Nutzungsdrucks / Besucheraufkommens im Abbaubereich, dadurch auch Zunahme der Störungen von Lebensraumfunktionen; voraussichtlich Verdrängung z.B. der Feldlerche	mittel
Boden	vorherrschend frische, fruchtbare, tonige Schluffböden; als Bodentypen sind Parabraunerden und Pseudogley-Schwarzerden weit verbreitet; abschließend versickerungsaktive Offenböden mit weitgehend natürlicher Schichtfolge, bislang keine Überformung durch Siedlungs- oder Abbautätigkeit o.ä.; allerdings auch keine besonderen / extremen abiotischen Standortfaktoren	mittel	mittel	dauerhafter Verlust von Offenböden durch Überbauungs- und Versiegelungsanteil auf Wohnbauflächen; Störung / Verlust der natürlichen Bodenschichtungen und -funktionen durch Abtragung, Durchmischung, Übersättigung etc; Lage im Bereich schutzwürdiger Böden	mittel
Wasser	keine Fließ- oder Stillgewässer vorhanden; Grundwasserüberdeckung relativ mächtig bei gleichzeitig weniger durchlässigen Böden bzw. Gesteinen, deshalb Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung sowie Gefährdung mittel; dennoch Bedeutung der Offenböden für den Boden- und Grundwasserhaushalt z.B. durch Versickerung; Überschwemmungsgebiet der Innerste unmittelbar westlich angrenzend	mittel	mittel	Störungen des Bodenwasserhaushaltes durch Überbauung und Versiegelung, Reduzierung der Versickerungsleistungen und Grundwasserspeisung; Risiko des Schadstoffeintrages; schnelle Ableitung von Oberflächenwasser auf befestigten Flächen mit Ableitung über Vorfluter und damit Entzug von Wassermengen aus dem lokalen Stoffhaushalt	mittel
Klima / Luft	noch als Offenlandklima zu bezeichnen, aber in Ortsrandnähe bereits veränderte Windverhältnisse mit ggf. bereits höherem Aerosolgehalt; in der Tendenz wegen größerer Wasserflächen und der Niederungslage eher feuchter kühler; noch hoher Anteil an kaltaufluktuativen Flächen im Nahbereich von Siedlung mit Kalt- und Frischluftbedarf	gering	gering	Verlust kaltaufluktuativer und klimaausgleichender Offenböden; infolge von Überbauung und Versiegelung im Bereich von Bauflächen zukünftig verstärkt erhöhte Einstrahlung, Wärmespeicherung, Aerosolanreicherung etc.	gering
Orts- und Landschaftsbild	Lage am Rand der Innerste-Niederung; ebenes Relief; nördlich hoher Anteil an Abbauflächen / Teichen mit starker Landschaftsüberformung; südlich neue Wohnbebauung vorhanden, Ortsrandeingrünung defizitär; teils noch sehr weit reichende Sichtbeziehungen bei teils gut strukturiertem Landschaftsbild (Gehölzbestände in den Abbaubereichen, an der Innerste etc.); Standort selbst noch frei von baulichen Strukturen	gering	mittel	weitere Verlagerung des Ortsrandes in die Niederungslandschaft und Überformung des Landschaftsbildes mit neuer Bebauung; Verlust unbauter Offenlandschaft; Einschränkung bzw. Verlust von Sichtbeziehungen vom bisherigen Ortsrand bzw. von den Wirtschaftswegen aus; zukünftig fehlender Freiraum / Abstand zu den Auskiesungsflächen	mittel
Kultur- und Sachgüter	aus der archäologischen Bodendenkmalpflege sind hier bislang keine Funde dokumentiert	sehr gering	sehr gering	derzeit nicht abschätzbar	sehr gering
Schutzgebiete und -objekte	im Gebiet nicht vorhanden, Entfernung zum LSG Bruchgraben rund 250 bis 300 m	gering	gering	stärkeres Besucheraufkommen bzw. stärkerer Nutzungsdruck aus Naherholung	gering

<p>Teilflächen-Nr. in Karte 1:</p> <p style="text-align: center;">8</p> <p><u>Ortschaft:</u> AHR-BERGEN</p>					
	Foto 1: Blick von der Kreuzung „Beethovenstraße / Holzfeldweg“ nach Osten	Ausschnitt aus dem neuen FNP			
Schutzgut / Sachverhalt / Kriterium	Ausprägung vor Ort	Einschätzung der Bedeutung	Einschätzung der Empfindlichkeit	Kurzbeschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	Beeinträchtigungsintensität / ökol. Risiko bei Realisierung
Mensch / Bevölkerung / Erholung	Fläche selbst ohne Bedeutung für Wohnfunktionen; aber nördlich und westlich angrenzend schon Wohnbebauung vorhanden; ruhige Lage, kaum Durchgangsverkehr, Straßen- und Wegenetz und Offenlandschaft mit Teich bis zur B 6 von Bedeutung für die örtliche Nah- und Feierabenderholung; keine sensiblen Einrichtungen benachbart	mittel	mittel	aufgrund angrenzend bereits vorhandener Wohnbebauung nutzungs-kompatibel, Beeinträchtigungen von Wohngebieten voraussichtlich nicht zu erwarten; Beeinträchtigungen von Erholungsfunktionen nicht zu erwarten, wenn alle Wegeverbindungen erhalten bleiben	gering
Tiere / Pflanzen / Lebensräume / biologische Vielfalt	strukturarme Ackerfläche in isolierter Lage zwischen B 6, Wohnbau- und Gewerbeflächen; Biotopeverbund mit anderen Bereichen der Offenlandschaft stark eingeschränkt; vermutlich noch Lebensraumbedeutung für z.B. Vogelarten der Offenlandschaft (Feldlerche); potentieller Standort weit verbreiteter Waldgesellschaften; Vorbelastung durch hohe Bewirtschaftungsintensität (Acker); keine konkreten Vorkommen von gefährdeten, seltenen, besonders oder streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten bekannt; nur geringe biologische Vielfalt anzunehmen	gering	gering	Verlust von Offenböden als Pflanzenstandort und Tierlebensraum (insbes. Arten der Offenlandschaft) durch Versiegelungs- / Überbauungsanteil auf zukünftigen Wohnbauflächen; voraussichtlich Verdrängung z.B. der Feldlerche; Inanspruchnahme von Flächen mit Habitatsignung für Feldhamster;	mittel
Boden	vorherrschend frische, fruchtbare, tonige Schluffböden; als Bodentypen sind Parabraunerden und Pseudogley-Schwarzerden weit verbreitet; ausschließlich versickerungsaktive Offenböden mit weitgehend natürlicher Schichtfolge, bislang keine Überformung durch Siedlungs- oder Abbautätigkeit o.ä.; allerdings auch keine besonderen / extremen abiotischen Standortfaktoren	mittel	mittel	dauerhafter Verlust von Offenböden durch Überbauungs- und Versiegelungsanteil auf Wohnbauflächen; Störung / Verlust der natürlichen Bodenschichtungen und -funktionen durch Abtragung, Durchmischung, Übersättigung etc.; Überschneidung mit Darstellung „Rohstoffsicherung“; Lage im Bereich schutzwürdiger Böden	mittel
Wasser	keine Fließ- oder Stillgewässer vorhanden; Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung und Gefährdung mittel bei wenig durchlässigen oberen Böden bzw. Gesteinen; dennoch Bedeutung der Offenböden für den Boden- und Grundwasserhaushalt z.B. durch Versickerung	mittel	mittel	Störungen des Bodenwasserhaushaltes durch Überbauung und Versiegelung, Reduzierung der Versickerungsleistungen und Grundwasserspeisung; Risiko des Schadstoffeintrages; schnelle Ableitung von Oberflächenwasser auf befestigten Flächen mit Ableitung über Vorfluter und damit Entzug von Wassermengen aus dem lokalen Stoffhaushalt	mittel
Klima / Luft	nur noch bedingt als Offenlandklima zu bezeichnen, da hier durch hohen Siedlungsanteil bereits veränderte Windverhältnisse mit ggf. bereits höherem Aerosolgehalt; noch kaltluftproduktive Flächen im Nahbereich von Siedlung mit Kalt- und Frischluftbedarf vorhanden	gering	gering	weiterer Verlust kaltluftproduktiver und klimausgleichender Offenböden; infolge von Überbauung und Versiegelung im Bereich von Bauflächen zukünftig verstärkt erhöhte Einstrahlung, Wärmespeicherung, Aerosolanreicherung etc.	gering
Orts- und Landschaftsbild	Lage am östlichen Ortsrand mit bereits zweiseitig angrenzender Bebauung und Erschließungsstraßen; ebenes Relief; Blickfeld nach Osten zur B 6 noch relativ weiträumig offen, teils raumbildende Gehölzkulissen am südöstlichen Kiesteich, an der B 6 und an der Industriebahn; Ortsrandeingrünung noch defizitär; Standort selbst noch frei von baulichen Strukturen	gering	gering	weitere, allerdings kleinräumige Überformung des Landschaftsbildes mit neuer Bebauung; Verlust urbebauter Offenlandschaft; Einschränkung bzw. Verlust von Sichtbeziehungen vom bisherigen Ortsrand bzw. von den Straßen aus;	gering
Kultur- und Sachgüter	aus der archäologischen Bodendenkmalpflege sind hier bislang keine Funde dokumentiert	sehr gering	sehr gering	derzeit nicht abschätzbar	sehr gering
Schutzgebiete und -objekte	weder im Gebiet noch angrenzend vorhanden	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

<p>Teilflächen-Nr. in Karte 1:</p> <p style="text-align: center;">9</p> <p>Ortschaft: GIESEN</p>					
Schutzgut / Sachverhalt / Kriterium	Ausprägung vor Ort	Einschätzung der Bedeutung	Einschätzung der Empfindlichkeit	Kurzbeschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	Beeinträchtigungsintensität / ökol. Risiko bei Realisierung
Mensch / Bevölkerung / Erholung	Fläche und Umfeld ohne Bedeutung für Wohnfunktionen oder sensible Einrichtungen; Straßen- und Wegenetz des Raumes zwar nutzbar für die örtliche Nah- und Feierabendnutzung, in diesem Bereich aber lückig, daher in der Offenlandschaft kaum Erholungsbedeutung, wohl aber im Bereich des Ahrberger Holzes	sehr gering	gering	voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf Wohnbebauung oder sensible Einrichtungen zu erwarten, jedoch zukünftig Verkehrslärm von der neuen Straßenverbindung im östlichen Teil des Ahrberger Holzes verstärkt wahrnehmbar	gering
Tiere / Pflanzen / Lebensräume / biologische Vielfalt	strukturarme Ackerfläche in der Offenlandschaft südlich der Ahrberger Gewerbebebauung; vermutlich Lebensraumbedeutung für z.B. Vogelarten der Offenlandschaft (Feldlerche); potentieller Standort weit verbreiteter Waldgesellschaften; Vorbelastung durch hohe Bewirtschaftungsintensität (Acker); keine konkreten Vorkommen von gefährdeten, seltenen, besonders oder streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten bekannt; nur geringe biologische Vielfalt anzunehmen; aber wichtiger Korridor zwischen den Naturschutzgebieten „Ahrberger Holz“ und „Groß Förster Holz“ mit ihrer hohen Lebensraumbedeutung daher Bedeutung für den Biotopverbund	mittel	mittel	Verlust von Offenböden als Pflanzenstandort und Tierlebensraum (insbes. Arten der Offenlandschaft) durch Versiegelungsanteil auf zukünftigen Verkehrsflächen; dauerhafte Zerschneidung des bislang von baulichen Anlagen freien Landschaftskorridors zwischen den Waldbeständen „Ahrberger Holz“ und „Groß Förster Holz“; möglicherweise Beunruhigung des östlichen Bereiches des Ahrberger Holzes durch zukünftig heranrückenden Straßenverkehr; voraussichtlich Verdrängung z.B. der Feldlerche	mittel
Boden	vorherrschend frische, lehmige und schluffige Tonböden mit Sand und Kies im Untergrund; als Bodentyp ist fruchtbarer Auenboden vorhanden; ausschließlich versickerungsaktive Offenböden mit weitgehend natürlicher Schichtfolge, bislang keine Überformung durch Siedungs- oder Abbautätigkeit o.ä.; besondere abiotische Standortfaktoren gegeben durch Lage in der Innerste-Aue bzw. im Überschwemmungsgebiet	mittel	mittel	dauerhafter Verlust von Offenböden durch Versiegelungsanteil auf Verkehrsflächen; Störung / Verlust der natürlichen Bodenschichtungen und -funktionen durch Abtragung, Durchmischung, Überschüttung etc.; Überschneidung mit Darstellung „Rohstoffsicherung“; Lage im Bereich schutzwürdiger Böden	mittel
Wasser	keine Fließ- oder Stillgewässer vorhanden, aber Lage im Überschwemmungsgebiet der Innerste; Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung und Gefährdung mittel bei wenig durchlässigem Auenboden; dennoch Bedeutung der Offenböden für den Boden- und Grundwasserhaushalt z.B. durch Versickerung	hoch	mittel	Störungen des Bodenwasserhaushaltes durch Überbauung und Versiegelung; Reduzierung der Versickerungsleistung und Grundwasserspeisung; Risiko des Schadstoffeintrages; schnelle Ableitung von Oberflächenwasser auf befestigten Flächen über Vorfluter und damit Entzug von Wassermengen aus dem lokalen Stoffhaushalt; ggf. Beeinträchtigungen des natürlichen Retentionsraumes der Innerste	hoch
Klima / Luft	weitgehend ausgeglichenes und unbelastetes Offenlandklima mit freien Windströmungen und guter Luftdurchmischung, im Nahbereich der Wälder jedoch Luftberuhigung; hoher Anteil an kaltluftproduktiven Flächen, aber Lage abseits von Siedlungen mit Kalt- und Frischluftbedarf; auf der Fläche bislang keine verkehrsbedingten Emissionen vorhanden	gering	gering	weiterer Verlust kaltluftproduktiver und klimausgleichender Offenböden; infolge von Versiegelung auf Verkehrsflächen zukünftig verstärkt erhöhte Einstrahlung und Wärmespeicherung; Verlagerung verkehrsbedingter Immissionen in bislang relativ unbelastete Bereiche	gering
Orts- und Landschaftsbild	Lage in der Offenlandschaft der Innerste-Niederung und damit in einem für das Landschaftsbild bedeutsamen Bereich; ebenes Relief; die betroffene Fläche ist derzeit noch frei von baulichen Einrichtungen / Verkehrsanlagen; Ahrberger und Groß Förster Holz als raumbildende Gehölzkulissen vorhanden;	hoch	mittel	weitere, allerdings kleinräumige Überformung des Landschaftsbildes mit neuer Straße; Verlust unbebauter Offenlandschaft; Verlagerung von Verkehr in bislang verkehrsfreie Bereiche	gering
Kultur- und Sachgüter	aus der archäologischen Bodendenkmalpflege sind im Umfeld der Kläranlage einzelne Funde dokumentiert	sehr gering	gering	Freilegung / Störung archäologischer Bodendenkmale im Einzelfall möglich	gering
Schutzgebiete und -objekte	im Gebiet nicht vorhanden, Entfernung zu den NSG nur rund 100 bis 200 m	hoch	hoch	Reduzierung der Pufferzonen zu den Wäldern, in Zukunft kein Verbund mehr herstellbar	hoch

<p>Teilflächen-Nr. in Karte 1:</p> <p style="text-align: center;">10</p> <p>Ortschaft: GIESEN</p>					
	Foto 1: Blick vom Görbleeksweg nach Südosten zum Ort	Foto 2: Blick vom Friedhof nach Westen zum Görbleeksweg	Ausschnitt aus dem neuen FNP		
Schutzgut / Sachverhalt / Kriterium	Ausprägung vor Ort	Einschätzung der Bedeutung	Einschätzung der Empfindlichkeit	Kurzbeschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	Beeinträchtigungsintensität / ökol. Risiko bei Realisierung
Mensch / Bevölkerung / Erholung	Fläche selbst ohne Bedeutung für Wohnfunktionen; aber westlich, südlich und südöstlich angrenzend schon Wohn- bzw. Mischbebauung vorhanden; weitgehend ruhige Lage, Durchgangsverkehr nur auf dem Görbleeksweg westlich; bislang Offenlandschaft ohne Erschließung und daher kaum Bedeutung für die örtliche Nah- und Feierabenderholung; als sensible Einrichtungen Kirche im Abstand von rund 100 m	gering	gering	aufgrund angrenzend bereits vorhandener Wohnbebauung und Mischbebauung mit Wohnfunktionen nutzungscompatibel; Beeinträchtigungen von Wohngebieten voraussichtlich nicht zu erwarten; aber einige größere landwirtschaftliche Betriebe im benachbarten alten Ortskern vorhanden; Beeinträchtigungen von Erholungsfunktionen nicht zu erwarten	gering
Tiere / Pflanzen / Lebensräume / biologische Vielfalt	ausgeräumte, strukturarme Ackerfläche in der Offenlandschaft nördlich des Giesener Ortsrandes; Biotopverbund mit anderen Bereichen der Offenlandschaft stark eingeschränkt; vermutlich noch Lebensraumbedeutung für z.B. Vogelarten der Offenlandschaft (Feldlerche); potentieller Standort weit verbreiteter Waldgesellschaften; Vorbelastung durch hohe Bewirtschaftungsintensität (Acker); keine konkreten Vorkommen von gefährdeten, seltenen, besonders oder streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten bekannt; nur geringe biologische Vielfalt anzunehmen	gering	gering	Verlust von Offenböden als Pflanzenstandort und Tierlebensraum (insbes. Arten der Offenlandschaft) durch Versiegelungs- / Überbauungsanteil auf zukünftigen Wohnbauflächen; voraussichtlich Verdrängung z.B. der Feldlerche; Inanspruchnahme von Flächen mit Habitateneignung für Feldhamster;	mittel
Boden	vorherrschend frische, fruchtbare, tonige Schuffböden; als Bodentypen sind Parabraunerden weit verbreitet; ausschließlich versickerungsaktive Offenböden mit weitgehend natürlicher Schichtfolge, bislang keine Überformung durch Siedlungs- oder Abbautätigkeit o.ä.; allerdings auch keine besonderen / extremen abiotischen Standortfaktoren	mittel	mittel	dauerhafter Verlust von Offenböden durch Überbauungs- und Versiegelungsanteil auf Wohnbauflächen; Störung / Verlust der natürlichen Bodenschichtungen und -funktionen durch Abtragung, Durchmischung, Überschüttung etc.; Lage im Bereich schutzwürdiger Böden	mittel
Wasser	keine Fließ- oder Stillgewässer vorhanden; Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung hoch und Gefährdung gering bei wenig durchlässigen oberen Böden bzw. Gesteinen; dennoch Bedeutung der Offenböden für den Boden- und Grundwasserhaushalt z.B. durch Versickerung	mittel	mittel	Störungen des Bodenwasserhaushaltes durch Überbauung und Versiegelung, Reduzierung der Versickerungsleistungen und Grundwasserspeisung; Risiko des Schadstoffeintrages; schnelle Ableitung von Oberflächenwasser auf befestigten Flächen mit Ableitung über Vorfluter und damit Entzug von Wassermengen aus dem lokalen Stoffhaushalt	mittel
Klima / Luft	weitgehend ausgeglichenes und unbelastetes Offenlandklima mit freien Windströmungen und guter Luftdurchmischung; hoher Anteil an kaltaufrückproduktiven Flächen, Lage an Siedlungsbereichen mit Kalt- und Frischluftbedarf; kaum Vorbelastungen	gering	gering	weiterer Verlust kaltaufrückproduktiver und klimausgleichender Offenböden; infolge von Überbauung und Versiegelung im Bereich von Bauflächen zukünftig verstärkt erhöhte Einstrahlung, Wärmespeicherung, Aerosolanreicherung etc.	gering
Orts- und Landschaftsbild	Lage am nördlichen Ortsrand in weitgehend freier Lage; Relief eben bis leicht geneigt; weiträumige Sichtbeziehungen möglich; raumbildende Gehölzkulisse nur im Bereich der älteren Ortslage bzw. Bebauung, Ortsrandeingrünung im Bereich jüngerer Bebauung dagegen noch defizitär; Standort selbst frei von baulichen Strukturen	gering	mittel	weitere, hier relativ großräumige Überformung des Landschaftsbildes mit neuer Bebauung in exponierter Ortsrandlage; Verlust unbebauter Offenlandschaft; Einschränkung bzw. Verlust von Sichtbeziehungen vom bisherigen Ortsrand bzw. von der Straßen aus	mittel
Kultur- und Sachgüter	aus der archäologischen Bodendenkmalpflege sind hier bislang keine Funde dokumentiert	sehr gering	sehr gering	derzeit nicht abschätzbar	sehr gering
Schutzgebiete und -objekte	weder im Gebiet noch angrenzend vorhanden	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

<p>Teilflächen-Nr. in Karte 1:</p> <p style="text-align: center;">11</p> <p>Ortschaft: Giesen</p>				<p>Foto 1: Blick von Nordosten auf den Standort Foto 1: Blick von Südosten auf den Standort Ausschnitt aus dem neuen FNP</p>	
Schutzgut / Sachverhalt / Kriterium	Ausprägung vor Ort	Einschätzung der Bedeutung	Einschätzung der Empfindlichkeit	Kurzbeschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	Beeinträchtigungsintensität / ökol. Risiko bei Realisierung
Mensch / Bevölkerung / Erholung	Fläche selbst ohne Bedeutung für Wohnfunktionen, Wohnbebauung südwestlich im Abstand von ca. 60 m und Friedhof südlich im Abstand von ca. 90 m vorhanden; Standort vorbelastet / genutzt durch Pumpwerk sowie als Baustofflager; östlich angrenzender Erschließungsweg für Fußgänger in die Offenlandschaft und zur Innerste bedeutsam für die örtliche Nah- und Feiertagserholung	gering	gering	aufgrund der bisherigen Vermutung und des Abstandes zum Ortsrand kaum zusätzliche Beeinträchtigungen aus Nutzungserweiterung durch den geplanten Bauhof zu erwarten	gering
Tiere / Pflanzen / Lebensräume / biologische Vielfalt	hoher Gehölzanteil in den Randlagen, teils auch ältere (Obst)Bäume, anteilig noch Offenboden; Vorbelastung durch hohe Bewirtschaftungsintensität (Lagerplatz, Recycling etc.), derzeit kaum Gebäude vorhanden, aber anteilig unbefestigte Lagerflächen sowie befestigte Zufahrt; keine konkreten Vorkommen von gefährdeten, seltenen, besonders oder streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten bekannt; nur geringe biologische Vielfalt anzunehmen	gering	gering	weiterer Verlust von Offenböden als möglicher Pflanzenstandort und Tierlebensraum durch Erhöhung des Überbauungsanteils (z.B. Bauhofgebäude) und Versiegelungsanteils; aber Arten wie Felderche und Feldhamster aufgrund nutzungsbedingt mangelnder Habitatqualität voraussichtlich nicht betroffen.	gering
Boden	vorherrschend frische, fruchtbare tonige Schluffböden; als Bodentypen sind Parabraunerden gegeben; anteilig noch ein höherer Anteil versickerungsaktiver Offenböden, teils auch schon Überformung durch kleines Gebäude sowie Zufahrt und Lagerflächen	gering	gering	dauerhafter Verlust weiterer Offenböden durch erhöhten Überbauungs- und Versiegelungsanteil; Störung / Verlust der natürlichen Bodenschichtungen und -funktionen durch Abtragung, Durchmischung, Überschüttung etc.; Lage im Bereich schutzwürdiger Böden	gering
Wasser	keine Fließ- oder Stillgewässer vorhanden; Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung hoch und Gefährdung gering bei weniger durchlässigen Böden bzw. oberen Gesteinen; anteilig noch Bedeutung der Offenböden für den Boden- und Grundwasserhaushalt z.B. durch Versickerung	mittel	mittel	Störungen des Bodenwasserhaushaltes durch anteilige Überbauung bzw. Versiegelung, Reduzierung der Versickerungsleistungen und Grundwasserspeisung; Risiko des Schadstoffeintrages durch offene Lagerung von Geräten / Recyclingmaterial	mittel
Klima / Luft	weitgehend ausgeglichenes Offenlandklima mit relativ freien Windströmungen und guter Luftdurchmischung; anteilig noch kalte Luftproduktive Offenböden auf der Fläche	gering	gering	weiterer Verlust kalte Luftproduktiver und klimausgleichender Offenböden durch Überbauung und Versiegelung, dadurch zukünftig verstärkt erhöhte Einstrahlung und Wärmespeicherung	gering
Orts- und Landschaftsbild	Lage als „Insel“ nördlich abgesetzt vom Ortsrand, umgeben von überwiegend weiträumig offenem Blickfeld; Relief nach Westen ansteigend; Standort selbst weitgehend frei von festen baulichen Strukturen, aber Vorbelastung durch eine Vielzahl von Ablagerungen, Baustoffen, Recyclingmaterial, Anlagenteilen etc., insgesamt wenig geordnetes Erscheinungsbild, alles weithin einsehbar trotz der in den Randlagen vorhandenen Gehölzbestände (einschließlich älterer Bäume), teils Blickbeziehungen auch über die Fläche hinweg bis zur Kalihalde möglich	mittel	mittel	weitere Überformung des Landschaftsbildes durch Gebäude zu erwarten, dadurch Verstärkung der Wahrnehmbarkeit des Standortes in der Offenlandschaft; bei höheren Gebäuden ggf. auch weitere Einschränkung bzw. Verlust noch bestehender Sichtbeziehungen	mittel
Kultur- und Sachgüter	aus der archäologischen Bodendenkmalpflege sind hier bislang keine Funde dokumentiert	sehr gering	sehr gering	derzeit nicht abschätzbar	sehr gering
Schutzgebiete und -objekte	weder im Gebiet noch angrenzend vorhanden	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

<p>Teilflächen-Nr. in Karte 1:</p> <p style="text-align: center;">12</p> <p>Ortschaft: EMMERKE</p>					
Foto 1: Blick von Norden auf den Ortsrand von Emmerke		Ausschnitt aus dem neuen FNP			
Schutzgut / Sachverhalt / Kriterium	Ausprägung vor Ort	Einschätzung der Bedeutung	Einschätzung der Empfindlichkeit	Kurzbeschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	Beeinträchtigungsintensität / ökol. Risiko bei Realisierung
Mensch / Bevölkerung / Erholung	Fläche selbst ohne Bedeutung für Wohnfunktionen; aber westlich und südwestlich angrenzend schon umfangreiche Wohnbebauung vorhanden; ruhige Lage, nur an der Giesener Straße Durchgangsverkehr; Straßen- und Wegenetz sowie Offenlandschaft bis zu den Giesener Bergen von Bedeutung für die örtliche Nah- und Feierabend-erholung; keine sensiblen Einrichtungen benachbart	mittel	mittel	aufgrund angrenzend bereits vorhandener Wohnbebauung nutzungs-kompatibel, Beeinträchtigungen von Wohngebieten voraussichtlich nicht zu erwarten; Beeinträchtigungen von Erholungsfunktionen nicht zu erwarten, wenn alle Wegeverbindungen erhalten bleiben	gering
Tiere / Pflanzen / Lebensräume / biologische Vielfalt	ausgeräumte, sehr strukturarme und weitläufige Agrarlandschaft; Biotopvernetzung innerhalb des Gebietes fehlend und nur außerhalb rudimentär entlang von Wegen; vermutlich noch Lebensraumbedeutung für z.B. Vogelarten der Offenlandschaft (Felderche); potentieller Standort weit verbreiteter Waldgesellschaften; Vorbelaugung durch hohe Bewirtschaftungsintensität (Acker); keine konkreten Vorkommen von gefährdeten, seltenen, besonders oder streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten bekannt; nur geringe biologische Vielfalt anzunehmen	gering	gering	Verlust von Offenböden als Pflanzenstandort und Tierlebensraum (insbes. Arten der Offenlandschaft) durch Versiegelungs- / Überbauungsanteil auf zukünftigen Wohnbauflächen; voraussichtlich Verdrängung z.B. der Felderche; Inanspruchnahme von Flächen mit Habitat-eignung für Feldhamster	mittel
Boden	vorherrschend frische, sehr fruchtbare tonige Schluffböden; als Bodentypen sind Pseudogley-Schwarzerden gegeben; ausschließlich versickerungsaktive Offenböden mit weitgehend natürlicher Schichtfolge, bislang keine Überformung durch Siedlungs- oder Abbautätigkeit o.ä.; allerdings auch keine besonderen / extremen abiotischen Standortfaktoren	mittel	mittel	dauerhafter Verlust von Offenböden durch Überbauungs- und Versiegelungsanteil auf Wohnbauflächen; Störung / Verlust der natürlichen Bodenschichten und -funktionen durch Abtragung, Durchmischung, Überschüttung etc.; Lage im Bereich schutzwürdiger Böden	mittel
Wasser	keine Fließ- oder Stillgewässer vorhanden; Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung hoch und Gefährdung gering bei wenig durchlässigen Böden bzw. Gesteinen; dennoch Bedeutung der Offenböden für den Boden- und Grundwasserhaushalt z.B. durch Versickerung	mittel	mittel	Störungen des Bodenwasserhaushaltes durch Überbauung und Versiegelung, Reduzierung der Versickerungsleistungen und Grundwasserspeisung; Risiko des Schadstoffeintrages; schnelle Ableitung von Oberflächenwasser auf befestigten Flächen mit Ableitung über Vorfluter und damit Entzug von Wassermengen aus dem lokalen Stoffhaushalt	mittel
Klima / Luft	noch bedingt als Offenlandklima zu bezeichnen, aber im „Windschatten“ der Ortslage bereits veränderte Windverhältnisse und aufgrund der Siedlungsnähe ggf. bereits höherer Aerosolgehalt; dennoch hoher Anteil an kaltauftrocknenden Flächen im Nahbereich von Siedlung mit Kalt- und Frischluftbedarf	gering	gering	weiterer Verlust kaltauftrocknender und klimausgleichender Offenböden; infolge von Überbauung und Versiegelung im Bereich von Bauflächen zukünftig verstärkt erhöhte Einstrahlung, Wärmespeicherung, Aerosolanreicherung etc.	gering
Orts- und Landschaftsbild	Lage am östlichen Ortsrand mit bereits angrenzender Bebauung; nach Osten leicht bis mäßig ansteigendes Relief; interessantes und noch weit räumig offenes Blickfeld nach Osten zu den Giesener Bergen; keine raumbildenden Gehölz-kulissen vorhanden; Ortsrandeingrünung defizitär; Standort selbst noch frei von baulichen Strukturen	gering	gering	weitere größere Überformung des Landschaftsbildes mit neuer Bebauung; Verlust unbebauter Offenlandschaft; Einschränkung bzw. Verlust von Sichtbeziehungen vom bisherigen Ortsrand bzw. von der Giesener Straße aus	gering
Kultur- und Sachgüter	aus der archäologischen Bodendenkmalpflege sind hier bislang keine Funde dokumentiert	sehr gering	sehr gering	derzeit nicht abschätzbar	sehr gering
Schutzgebiete und -objekte	weder im Gebiet noch angrenzend vorhanden	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Wohnfunktionen

Es sind voraussichtlich bei allen untersuchten Teilflächen 1 – 12 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten. Einerseits sind keine bestehenden Wohnfunktionen direkt betroffen, es wird vielmehr auf Ackerstandorten Bauland ausgewiesen.

Sofern es sich bei den neuen FNP-Darstellungen um Wohnbauflächen handelt, sind diese in der Regel mit den angrenzenden Nutzungen kompatibel, meist sind dort ohnehin schon Wohnbauflächen vorhanden. Dabei ist auch zu sehen, dass ja gerade die Ausweisung von Wohn- und teils auch Mischbauflächen (Standorte 2, 7 - 9, 10 + 12) den Anforderungen des § 1 Abs. 6 BauGB im Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, den Bedürfnissen der Familien usw. entsprechen soll.

Die Darstellung von gewerblichen Bauflächen (Standorte 1, 3 - 5), Sonderbauflächen (Standort 5) und einigen Verkehrsflächen (Standorte 1, 4, 5 + 9) im neuen FNP ist ebenfalls unproblematisch, da entweder keine Bereiche mit Wohnfunktionen oder sensible Einrichtungen im direkten Umfeld der Standorte vorhanden sind oder aber solche weit genug entfernt liegen, so dass Beeinträchtigungen nach Einschätzung auf dieser Planungsebene voraussichtlich auszuschließen sind. Auch ist nicht erkennbar, dass von der Ausweisung gewerblicher Flächen (es ist z.B. auf dieser Ebene nicht absehbar, ob sich ggf. emittierende Betriebe in den zukünftigen GE-Flächen ansiedeln werden) oder Verkehrsflächen an den genannten Standorten nachteilige gesundheitliche Folgewirkungen für Personen ergeben können.

(Nah-)Erholung

Die Darstellung zusätzlicher Wohnbau- und auch Mischbauflächen in neuen FNP läßt in der Regel keine gravierenden nachteiligen Folgewirkungen für landschaftliche Erholungsfunktionen bzw. für die örtliche Nah- und Feierabenderholung im Umfeld der jeweiligen Standorte erkennen. Voraussetzung dafür ist, dass die bestehenden Wegeverbindungen erhalten bleiben, was hier nach dem Stand der Planung vorausgesetzt werden kann. Für die Ausweisung neuer Gewerbe- / Sonderbauflächen sowie die meisten Verkehrsflächen gilt das auch.

Hinzu kommt, dass keiner der untersuchten bzw. betroffenen Standorte eine besondere bzw. höhere Bedeutung hinsichtlich Erholungsfunktionen aufweist, denn es handelt sich sämtlich um intensiv genutzte Ackerflächen, die so per se ohnehin nicht nutzbar / begehbar sind. Allerdings werden Blickbeziehungen z.B. von den bestehenden Ortsrändern oder auch von vorhandenen Wegen aus zukünftig verbaut sein, es bedarf daher in der Regel geringfügig längerer Wege aus den Ortsrandlagen heraus z.B. beim Spazierengehen, um wieder die gleiche Erlebnisqualität bzw. ähnliche Blickbeziehungen zu erhalten.

3.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Lebensräume, Boden, Wasser, Klima / Luft, die biologische Vielfalt und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen

3.6.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Lebensräume und die biologische Vielfalt

Bei späterer Realisierung der im neuen FNP dargestellten Bau- und Verkehrsflächen wird insbesondere infolge Überbauung und Versiegelung / Befestigung durch Gebäude, ggf. technische Anlagen und Wirtschaftsflächen, Erschließungsstraßen, Zufahrten, Stellplätze etc. ein Großteil der bisherigen Offenböden (Acker) sowohl seine Funktionen als Lebensraum für Bodenlebewesen, für rastende, nahrungssuchende oder brütende Vögel der Offenlandschaft o.ä. als auch als potentieller Standort für naturraumtypische Vegetationsformen und Pflanzenarten einschließlich Ackerwildkräuter verlieren.

Zwar sind die betroffenen, intensiv genutzten Ackerflächen in ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit in den Datenblättern weitgehend als „gering“ eingestuft, was gegenüber anderen Biotop- / Habitatstrukturen wie Grünland, Gebüsch, Magerrasen oder gar älterem Laubwald auch gerechtfertigt ist. Aber sie sind nicht völlig funktionslos, sondern bieten noch einer Vielzahl von Lebewesen (s.o.) notwendigen Lebensraum. Außerdem sind sie als Bestandteile der Offenlandschaft immer auch wichtig für den Biotopverbund und damit für den Austausch zwischen anderen, ggf. isoliert liegenden Biotopstrukturen.

Mögliche Brut- und Gastvogelarten wie z.B. die Feldlerche werden daher, sofern sie die betreffenden Flächen bislang entsprechend genutzt haben, mit ihren Lebensraumansprüchen zukünftig verdrängt und müssen auf andere Strukturen ausweichen. Da andernorts in der intensiven strukturarmen Ackerlandschaft aber die Brutrevierdichte in der Regel schon so ausgelegt ist, daß die verdrängten Individuen keine Reviere mehr besetzen können, kann es auch zum Revierverlust und damit zum Verzicht auf Brutgeschäft und Jungenaufzucht kommen.

An den Standorten 1, 2, 4, 8, 10 + 12 handelt es sich bei den betroffenen Ackerflächen um solche mit potentiell guter Habitateignung für den Feldhamster. Zwar sind dort nach dem Gutachten von ABIA (2008) keine aktuellen Einzelvorkommen belegt, auch ergaben sich während der Projektbearbeitung

dort keine Hinweise auf tatsächliche aktuelle Hamstervorkommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind damit z.Z. keine lokalen Populationen im Giesener Gemeindegebiet vorhanden, die Beurteilung eines entsprechenden Erhaltungszustandes der Population dieser Tierart erübrigt sich daher hier.

Aber es ist dennoch zu sehen, dass es sich um Verlust möglichen Lebensraumes für eine streng geschützte und in der niedersächsischen und bundesweiten Roten Liste in der Kategorie 2 als „stark gefährdet“ geführte Tierart handelt. Besonders gravierend sind die Folgen einzustufen, wenn es sich dabei um großflächige Lebensraumverluste wie im Bereich der Teilfläche 1 („Interkommunaler Gewerbepark Nord“) zwischen Autobahn und Stichkanal handelt. Bei der Inanspruchnahme von Flächen mit Hamster-Habitateignung ist daher immer von potentiellen artenschutzrechtlichen Konflikträumen auszugehen. Entsprechend wird für die Standorte 1, 2, 4, 8, 10 + 12 auch von einem mittleren Beeinträchtigungsrisiko ausgegangen.

Die Suche nach konfliktärmeren oder konfliktfreien Standorten führt in der Bördelandschaft um Giesen allerdings in der Regel nicht zum Ziel, weil (vgl. Abb. 8) bei der Ausweisung insbesondere zukünftiger Bauflächen mit Ausnahme der Niederungsbereiche und weniger anderer Teilflächen meistens hamsterfähige Böden betroffen sind und zumutbare Alternativen oft nicht zur Verfügung stehen, das Problem träte dann nur an anderer Stelle auf. Auf dieser Planungsebene muß es daher darum gehen, im Sinne einer Perspektive Bereiche aufzuzeigen und dafür Entwicklungsziele zu formulieren, in denen der Erhaltung und (Wieder-)Entwicklung von Feldhamster-Lebensraum zukünftig besondere Bedeutung beigegeben werden soll (vgl. Kap. 5.3).

Mit zunehmender Nähe solcher Ackerflächen zu Schutzgebieten und Flächen mit besonderer Bedeutung für bestimmte Artengruppen (z.B. Rastvögel, Wasservögel) steigt deren Bedeutung für dieses Schutzgut, da die Flächen meist wichtige Puffer-, Korridor- und Schutzfunktionen übernehmen. Dies gilt für den Standort Nr. 7 (nördlich / östlich benachbart liegt das LSG „Bruchgraben“, außerdem sind die Ahrberger Kiesteiche von regionaler Bedeutung für Wasservögel) ebenso wie für den Standort Nr. 9 (zwischen zwei kleineren, verinselten Waldbeständen mit NSG-Status). Die Ausweisung von Bau- oder Verkehrsflächen im näheren Umfeld solcher Schutzgebiete führt bei der späteren Realisierung zum Flächenverlust und damit auch zum Funktionsverlust dieser wichtigen Puffer- bzw. Abstandsflächen. Durch das Heranrücken von Verkehrswegen an Strukturen wie das Ahrberger und Groß Förster Holz verstärken sich in der Regel Effekte wie Verfümmung und Beunruhigung durch Verkehr, so dass die Lebensraumbedeutung beeinträchtigt wird. Auch können dauerhafte, irreversible Zerschneidungseffekte auftreten wie z.B. im Bereich des Ahrberger und Groß Förster Holzes, so dass dort eine heute noch denkbare, nach dem Bau einer Verbindungsstraße aber auszuschließende Verschmelzung der beiden Wälder dann nicht mehr möglich sein wird.

Sofem neue Wohnbauflächen in der Nähe eines Schutzgebietes geschaffen werden (Standort Nr. 7), erhöht sich insbesondere bei so attraktiven Strukturen wie den Ahrberger Kiesteichen das Bewohner- und damit auch Besucheraufkommen, was wiederum in der Regel mit verstärkter Beunruhigung von Lebensraumstrukturen und damit auch der Störung von Tieren (dort insbesondere: Wasservögel) verbunden ist.

Entsprechend wird für die Standorte Nr. 7 und 9 im Vergleich zu den übrigen Standorten von einer mittleren Bedeutung und Empfindlichkeit und damit auch von einem mittleren Beeinträchtigungsintensität bei Realisierung der Planinhalte auszugehen sein.

Für das gesamte Gemeindegebiet von Giesen betrachtet sind jedoch aus der Sicht dieses Schutzgutes überwiegend relativ problemlose Standorte von Veränderungen betroffen, sofern es sich nicht um Böden mit guter potentieller Eignung als Feldhamster-Habitate handelt.

Nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt werden hier deshalb insgesamt dennoch nicht gesehen.

Alle Standorte sind jedoch auch allein aufgrund der zu erwartenden Flächen- und damit Funktionsverluste durch Überbauung und Versiegelung eingriffsrelevant im Sinne des § 7 ff NNatG, wodurch sich auch ein entsprechender naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf ergibt (vgl. hierzu auch Kap.3.6.2 und 3.12).

3.6.2 Auswirkungen auf Bodenfunktionen

Auswirkungen auf den Bodenhaushalt ergeben sich für alle in Tab. 3 genannten bzw. in den Datenblättern 1 – 12 beschriebenen Standorte. Auch hier ist im Sinne des Naturschutzrechts von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes auszugehen; dies wird wesentlich durch den zu erwartenden Umfang bzw. Ausnutzungsgrad (s.u.) bestimmt.

Sowohl die Entwicklung neuer Bauflächen als auch die Herstellung neuer Verkehrsflächen ist auf natürlich geschichteten, im naturhaushaltlichen Sinne weitgehend voll funktionsfähigen Böden vorgesehen.

Dadurch werden die bislang dort vorhandenen fruchtbaren Ackerflächen weitgehend in Anspruch genommen, d.h. durch Bautätigkeit für die Herstellung von Gebäuden, Anlagen, Wirtschaftsflächen und Nebeneinrichtungen, Straßen, Zufahrten und Stellflächen weitgehend bis fast vollständig überformt. Das bedeutet Eingriffe in den Bodenhaushalt durch Abtrag von Oberboden (Mutterboden), Abgrabungen (vor allem für Fundamentgründungen / Baugruben / Unterbau), ferner durch Aufschüttung, Durchmischung, Verdichtung, durch Bebauung sowie Befestigung / Versiegelung von Verkehrs- bzw. Betriebsflächen oder sonstige Anlagen und damit den Verlust bisheriger Offenböden. Die natürliche Bodenschichtung wird in diesen Bereichen stark verändert. Sofern die Böden überbaut bzw. befestigt werden, können sie zukünftig weder den bislang daran gebundenen Bodenlebewesen noch anderen Artengruppen wie z.B. brütenden, nahrungssuchenden oder rastenden Vögeln zur Verfügung stehen. Auch ist dort Pflanzenwachstum zukünftig nicht mehr möglich.

Gegebenenfalls müssen an einzelnen Standorten anfallende Bodenüberschussmengen ordnungsgemäß entsorgt werden, sofern sie nicht innerhalb jeweiligen Bereiche z.B. für den Lärm- oder Sichtschutz Verwendung finden können.

An dieser Stelle ist eine grob überschlägige quantitative Abschätzung der möglichen Eingriffsfolgen notwendig, um an anderer Stelle (vgl. Kap. 3.12) auch annähernde Aussagen zum möglichen naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarf machen zu können.

Für Bauflächen („G“, „M“, „W“) wird in der Regel in nachfolgenden Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen eine Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt. Diese GRZ dürfen dann, sofern keine anderslautende Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt, nach den Bestimmungen der BauNVO um jeweils bis zu 50 % überschritten werden. Für den vorliegenden Fall muß, da konkrete Festsetzungen von Bebauungsplänen für die hier zu beurteilenden neuen Siedlungsstandorte noch nicht bekannt sind und auch keine konkreten Ausbauplanungen für die geplanten Verkehrsflächen vorliegen, vom jeweiligen Eingriffsmaximum ausgegangen werden.

Entsprechend werden hier für die überschlägige Eingriffsbeurteilung der Teilflächen 1 – 12 die in Tab. 4 genannten Werte zugrundegelegt.

Für die Verkehrsflächen (Straßen; vgl. Datenblätter der Standorte 1 + 9) ist erfahrungsgemäß von sehr hohen Versiegelungsanteilen auszugehen, es wird hier ein Wert von 0,9 im Sinne einer GRZ für Versiegelung / Befestigung angesetzt.

Bei Wohnbauflächen kann von einer GRZ 0,4 plus 50 % = 0,6 als Maß für die zu erwartende Überformung ausgegangen werden. Bei Gewerbe-, Mischbauflächen werden jeweils maximal 0,8 als GRZ angenommen.

Zugrundegelegt werden in allen Fällen die in Tab. 3 genannten Flächenwerte.

Tab. 4: Eingriffsrelevante Flächen

Nr. in Karte 1	Ortschaft	neue FNP-Darstellung	eingriffsrelevanter Flächenanteil insgesamt gem. Tab. 3 (ha)	GRZ bzw. Faktor als Maß für Überbauung / Versiegelung	Flächenanteil mit Bedeutung für die Eingriffskompensation (ha)
1	Hasede (a) (b)	Verkehrsflächen (Straße)	2,89	0,9	2,60
		Gewerbe	36,85	0,8	29,48
2	Hasede	Mischbauflächen	0,74	0,8	0,59
3	Hasede	Gewerbliche Bauflächen	0,83	0,8	0,66
4	Hasede	Gewerbliche Bauflächen, Verkehrsflächen	5,54	0,8	4,43
5	Groß Förste (a)	Gewerbliche Bauflächen, Verkehrsflächen	4,21	0,8	3,37
6	Groß Förste	Wohnbauflächen	1,19	0,6	0,71
7	Ahrbergen	Wohnbauflächen	2,87	0,6	1,72
8	Ahrbergen	Wohnbauflächen	0,62	0,6	0,37
9	Giesen	Verkehrsflächen (Straße)	0,35	0,9	0,32
10	Giesen	Wohnbauflächen	4,49	0,6	2,69
11	Giesen	Bauhof / Pumpwerk	0,33	0,9	0,30
12	Emmerke	Wohnbauflächen	6,99	0,6	4,19
Gesamt					51,43

Damit ist von insgesamt knapp 51,5 ha zukünftig eingriffsrelevanter Fläche aus der Sicht des Bodenhaushaltes auszugehen.

An den meisten der o.g. eingriffsrelevanten Standorte sind auch Böden betroffen, die in sog. „Suchräumen für schutzwürdige Böden“ liegen (vgl. Kap. 2.4 mit Abb. 11).

Dazu ist zunächst festzustellen, dass das BBodSchG weder Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte) noch Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder seltene Böden explizit und unmittelbar unter Schutz stellt; insofern ist kein automatischer gesetzlicher Schutz solcher Böden (vergleichbar etwa den nach § 28a des Nieders. Naturschutzgesetzes geschützten Biotopen) gegeben. Bei der Klassifizierung handelt es sich lediglich um Empfehlungen, die wie andere Belange auch in die Abwägung einzustellen sind.

Aus der Abb. 11 ist ersichtlich, dass das fast das gesamte Giesener Gemeindegebiet sowie (nach Darstellung des LBEG-Kartenservers) ebenso fast die gesamte Börde von Braunschweig bis Wunstorf einschließlich der Siedlungslagen als „Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit“ dargestellt sind. Wenn solche Böden vor Überbauung geschützt werden sollten, käme jedwede Art gemeindlicher Entwicklung zum Erliegen. Das aber ist mit dem BBodSchG nicht beabsichtigt. Es kann also bei der Berücksichtigung der Bodenschutzbelange im vorliegenden Fall nur um die bedarfsgerechte Begrenzung der Inanspruchnahme bislang unbebauter Böden an sich gehen. Dem wird auch bei der Neuaufstellung des F-Planes Rechnung getragen, indem z.B. die Darstellung zukünftiger Bauflächen auf den absehbaren bzw. vertretbaren Bedarf beschränkt wird.

3.6.3 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind im engen Zusammenhang mit denen für den Bodenhaushalt (s.o.) zu sehen.

So sind als Folge weiterer Überbauung und Flächenbefestigung durch Gebäude, Nebenanlagen und Wirtschaftsflächen, Verkehrsflächen etc. im Bereich der Teilflächen 1 – 12 je nach Größe mehr oder weniger umfangreiche Veränderungen des Bodenwasser-Haushaltes zu erwarten.

Auf diesen Flächen findet zukünftig keine Versickerung und Nachlieferung in den Unterboden mehr statt, anfallende Niederschläge sind auf diesen Flächen nicht mehr pflanzenverfügbar im Sinne eines funktionsfähigen Naturhaushaltes. Stattdessen werden Niederschläge in der Regel, soweit sie unbelastet sind, zügig von Gebäude-, Betriebs- und Verkehrsflächen abgeführt und den Vorflutern zugeleitet, sofern sie nicht anteilig zumindest zeitweise zurückgehalten oder ggf. auch versickert werden können, vorausgesetzt, die Boden- / Gesteinsverhältnisse lassen das zu.

Bei Bauvorhaben sind Eingriffe in die oberen Bodenschichtungen unumgänglich. Es ist dabei nicht auszuschließen, dass dadurch bislang grundwasserschützende, relativ undurchlässige Deckschichten beeinträchtigt und wasserwegsamere Schichten angeschnitten werden. Damit steigt das Risiko des Schadstoffeintrags in den Boden bzw. auch in wasserführende Schichten, insbesondere in Niederungsbereichen und im Einzelfall ggf. auch in Hanglagen. Ein erhöhtes Risiko für den Wasserhaushalt wird entsprechend auch bei Bauvorhaben in Benachbarung zu offenen Gräben oder anderen Gewässern gesehen (vgl. Teilfläche Nr. 5).

Im Datenbogen für die Teilfläche Nr. 9 (Straßenverbindung zwischen Kläranlage und Gewerbegebiet Ahrbergen) ist dargelegt, dass das Vorhaben im Überschwemmungsgebiet der Innerste liegt. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an die Ausgestaltung eines Straßenbauwerks, denn Beeinträchtigungen sowohl des Retentionsraumes als auch des Abflussverhaltens müssen nach geltendem Wasserrecht vermieden bzw. kompensiert werden. Inwieweit das einzuhalten ist, kann auf dieser Planungsebene allerdings nicht beurteilt werden. Entsprechend wird für dieses Schutzgut und diese Teilfläche das ökologische Risiko bzw. die mögliche Beeinträchtigungsintensität höher eingestuft als bei allen übrigen zu beurteilenden Teilflächen.

Aus einem zukünftig insgesamt größeren Siedlungsanteil mit einer entsprechend höheren Anzahl von Gebäuden und voraussichtlich auch Bewohnern ergibt sich ein erhöhter Bedarf an Trinkwasser mit entsprechend erhöhter Entnahme an anderer Stelle sowie auch ein erhöhtes, von den Kläranlagen und letztendlich auch den Vorflutern zu bewältigendes Schmutzwasseraufkommen.

Insgesamt ist überschlüssig im weitgehend gleichen Umfang wie für das Schutzgut Boden beschrieben auch hier von erheblichen Eingriffsfolgen auszugehen.

3.6.4 Auswirkungen auf Klima und Luftqualität

Die Funktionen von Offenböden (Acker) als kaltluftproduktive und damit klimaregulierende Freiflächen gehen im Bereich zukünftiger Überbauung bzw. Versiegelung auf den neuen Siedlungs- und Verkehrsflächen verloren, d.h. hier sind Veränderungen des Geländeklimas zu erwarten. Das beinhaltet den Verlust von Abkühlungswirkung, die Tendenz zu verstärkter Einstrahlung und Erwärmung sowie aufgrund von Gebäuden und Anlagen zukünftig auch verminderte Luftbewegung und –durchmischung innerhalb

der neuen Siedlungsflächen. Je größer bzw. zusammenhängender dabei bauliche Entwicklungen vorgesehen sind, desto stärker wird dabei auch die Neigung zu stadtklimatischen Erscheinungen.

Dies wird besonders im Bereich der Teilfläche 1 (A 7-Anbindung; „Interkommunaler Gewerbepark Nord“) zu erwarten sein, verstärkt noch durch höhere emittierende Verkehrsmengen (einschließlich hohem Anteil von Schwerlastverkehr). Allerdings sind dort keine bewohnten Siedlungslagen in unmittelbarer Nähe gegeben, so daß sich die absehbaren Beeinträchtigungen an dieser Stelle des Raumes relativieren.

In anderen Bereichen mit größerflächig beabsichtigter neuer Siedlungsentwicklung (Teilfläche Nr. 10; Nordrand von Giesen) sollte auf nachgeordneter Planungsebene aus diesem Grund bereits frühzeitig ein angemessener Grün- bzw. Freiflächenanteil einschließlich geeigneter Bepflanzung innerhalb der Bebauung zur Vermeidung stadtklimatischer Entwicklungen vorgesehen werden.

Bei den übrigen Teilflächen bzw. Vorhaben ist davon auszugehen, dass aufgrund der Flächengrößen und der Ortsrandlagen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Folgen für das jeweilige örtliche Geländeklima (z.B. ausreichender Kalt- und Frischluftaustausch zwischen Offenlandschaft und Siedlung) eintreten werden.

Gehölzbestände mit ihren wichtigen Funktionen für den Ausgleich des Geländeklimas sind ohnehin bei keinem der untersuchten Standorte 1 – 10 sowie 12 betroffen; lediglich bei Standort 11 (Bauhof-Fläche Giesen) sind Gehölzbestände einschließlich älterer Einzelbäume vorhanden, deren Verlust, soweit er als Folge der Planrealisierung eintreten sollte, sich nachteilig auf das örtliche Geländeklima auswirken kann.

Das gemeindespezifische Verhältnis von bebauten / befestigten Flächen zu Flächen von Offenlandschaft, Wald u.a. wird sich als Folge der Planung in jedem Fall weiter nachteilig verändern.

Andererseits kann dieser Tendenz mit Kompensationsmaßnahmen (z.B. über flächige Anpflanzungen in geeigneter Art und ausreichendem Umfang) nach einer angemessenen Entwicklungszeit der Bestände mit ihren klimahygienischen Funktionen (Filterung, Beschattung, Sauerstoffproduktion) begrenzt auch wieder positiv auf Klima und Luftqualität des Plangebietes entgegengewirkt werden.

3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Der neue Flächennutzungsplan bereitet in einigen Teilbereichen des Giesener Gemeindegebietes die grundsätzliche Veränderung des Landschaftscharakters vor, indem zukünftig die Entwicklung weiterer Siedlungsstrukturen (Gewerbe-, Misch- und Wohnbauflächen) sowie Verkehrsflächen in bisheriger Offenlandschaft bzw. in den Randlagen einiger Ortschaften ermöglicht wird (vgl. Darstellung der Teilflächen 1 – 12 in Karte 1).

Sofem es sich um die Neuausweisung von Siedlungsflächen handelt, werden dabei in den meisten Fällen die Siedlungsränder weiter in die angrenzende, meist weitläufige Offenlandschaft geschoben, so dass neue, exponierte und auf lange Sicht hin im Orts- und Landschaftsbild prägende Neubaugebiete entstehen – mit einem entsprechenden Gestaltungs- und Eingrünungsbedarf, um die Übergänge in die unbebaute Landschaft abzumildern.

Nur in Einzelfällen bzw. bei kleineren Flächen (Standorte 3 + 8 in Karte 1) wird das weniger auffällig im Landschaftsbild wirken, da diese Flächen bereits so von vorhandener Bebauung flankiert (Standort 8) oder durch große Gehölzkulissen verdeckt werden (Standort 3), dass von ihnen keine Fernwirkung auf die Landschaft ausgeht. Hier ist von lediglich geringer Beeinträchtigungsintensität auszugehen. Bei Standort 11 (Pumpwerk bzw. Bauhof-Fläche Giesen) kann zukünftige weitere Bebauung aufgrund der Insellage verstärkt im Landschaftsbild auffallen, so dass dort eine mittlere Beeinträchtigungsintensität anzunehmen ist, zumal, wenn sie mit Gehölzverlusten verbunden sein sollte.

Für die Teilfläche 1 im Landschaftsdreieck von Zweigkanal und A 7 ist sogar das Entstehen eines völlig neuen, großen Siedlungs-Verkehrs-Komplexes in bislang unbebauter Offenlandschaft und damit losgelöst von vorhandener Bebauung zu erwarten. Das führt dort zu einer zunächst vollständigen Überformung der ebenen, weithin ausgeräumten und einseharen Ackerlandschaft, bevor die dort ebenfalls als Planungsziel dargestellten Grünflächen (deren Ausgestaltung bzw. Qualität und nähere Zweckbestimmung derzeit nicht erkennbar ist) ggf. abschirmende Funktionen entwickeln können. Entsprechend wird für diesen Fall (vgl. Datenblatt zu Nr. 1) auch eine hohe Beeinträchtigungsintensität angenommen.

Über die zu erwartende Dichte der beabsichtigten Bauungen, ihre Höhenentwicklung bzw. Geschosigkeit, Kubatur bzw. Formgebung, Materialverwendung etc. und andere für das Landschaftsbild ggf. wichtige Aspekte sind auf dieser Planungsebene jedoch keine weiterführenden Angaben möglich.

Die Erfahrung zeigt aber, dass Wohnbauflächen nach Art und Ausprägung in der Regel leichter durch geeignete gestalterische Vorgaben und Pflanz- bzw. Eingrünungsmaßnahmen in die jeweilige städte-

bauliche Situation, einen Ortsrand oder auch die Offenlandschaft eingebunden werden können als Mischbauflächen oder gar Gewerbe- oder Industriegebiete.

In den meisten Fällen werden aufgrund entsprechend geringer Bedeutung oder Empfindlichkeit auch die Folgen für das Landschaftsbild im Bereich geringer bis mittlerer Beeinträchtigungsintensität liegen, zumal sich die meisten zu entwickelnden neuen Siedlungsflächen eben an bereits vorhandene und oft gleichartige Strukturen anlehnen. Dabei ist das in vielen Fällen gegebene ebene Relief von Vorteil, hängige Lagen sind bei der Entwicklung von Bauflächen durchweg empfindlicher und daher kritischer zu sehen.

Demgegenüber kann bzw. muß allein aus Gründen des Hochwasserabflusses die Straßenverbindung „Kläranlage – Ahrberger Gewerbegebiet“ vergleichsweise niedrig (d.h. niveaugleich) im Gelände liegen, so dass sie im Landschaftsbild eher untergeordnet wirken und die Beeinträchtigungsintensität für dieses Schutzgut eher als gering einzustufen sein wird.

Zusammengefaßt und mit Blick auf das gesamte Giesener Gemeindegebiet bewegt sich, mit Ausnahme der Entwicklungsabsichten für die Teilfläche 1 (Dreieck Zweigkanal – A 7), der Umfang zu erwartender Landschaftsveränderungen auf ein überschaubares Maß, zumal viele Teilflächen sich an bestehende städtebauliche Strukturen anlehnen. Die völlige, großflächige Umgestaltung von Landschaft ist daher die Ausnahme, wenngleich in der Summe aller Entwicklungsabsichten mit rund 67,9 ha (vgl. Tab. 3) gesamten Flächenbedarfs weitere Offenlandschaft dauerhaft verloren geht.

3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es ist derzeit nicht erkennbar, dass für die Umweltpflicht relevante Kultur- oder sonstige Sachgüter durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erheblich nachteilig betroffen sind. Für den Komplex „archäologische Bodendenkmale“ läßt sich aufgrund der vorhandenen Datenlage konkret feststellen, dass lediglich in der Teilfläche 1 der hier näher untersuchten Flächen 1 – 12 (vgl. Tab. 3 und Karte 1) ein entsprechender Einzelfund bekannt und daher auch möglicherweise direkt betroffen ist. Das hängt aber sehr von der konkreten Ausgestaltung der zukünftigen Gewerbe-, Verkehrs- und Grünflächen und damit von der Frage ab, ob in dem Bereich auch tatsächlich Bautätigkeit vorgenommen und der Fundort dadurch beeinträchtigt wird. Dies ist aber im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu klären.

Im Umfeld der Teilfläche 9 (Verkehrstrasse) sind aus der archäologischen Bodendenkmalpflege einzelne Funde dokumentiert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall weitere Funde auftreten und bei Durchführung des jeweiligen Vorhabens freigelegt bzw. gestört werden.

Im Übrigen lassen die Änderungsinhalte des neuen FNP nicht erwarten, dass z.B. Baudenkmale beeinträchtigt werden.

3.9 Auswirkungen auf Erhaltungsziele sowie Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten oder anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten / –objekten

Derartige Bereiche sind hier nicht direkt betroffen, keine der in Tab. 3 bzw. Karte 1 gekennzeichneten Teilflächen 1 – 12 liegt innerhalb eines solchen Schutzgebietes oder unmittelbar daran angrenzend.

Einige dieser Teilflächen liegen jedoch in der Nähe von Schutzgebieten. So rückt mit späterer Realisierung der Teilfläche Nr. 7 (Ahrbergen) die Wohnbebauung näher an das LSG Bruchgraben heran. Dabei ist allerdings der heutige Verlauf der LSG-Grenze, die in diesem Bereich übrigens für dringend überarbeitungsbedürftig erachtet wird, weniger das Problem, als das Heranrücken der Bebauung an das Abbaugelände und die Kiesteiche mit ihrer Bedeutung speziell für die Wasservogelfauna. Hier verringert sich die Abstands- bzw. Pufferfläche, verbunden mit einem zukünftig höheren Besucheraufkommen (Naherholung) in der Teichlandschaft, während das eigentliche Schutzgebiet selbst am Bruchgraben davon relativ unberührt bleibt.

Bei der Teilfläche Nr. 9 (Giesen / Ahrbergen) ergibt sich ein ähnlicher Sachverhalt. Hier ist derzeit noch der Zustand gegeben, dass zwei kleinräumige, inselartige Wald-Naturschutzgebiete (Ahrberger und Groß Förster Holz) über eine unzerschnittene Ackerfläche im Biotopverbund stehen. Im günstigsten Fall wäre es möglich, hier sogar noch eine Waldverbindung zu schaffen und so die Schutzgebiete durch Verbesserung der Biotopvernetzung in ihrer Lebensraumstabilität und –bedeutung noch zu stärken. Diese Option entfällt zukünftig, stattdessen wird dieser Korridor durch eine Straße zerschnitten. Die notwendigen Pufferzonen werden stark reduziert. Der zukünftige Verkehr wird die Trennwirkungen noch verstärken und darüber hinaus durch Emissionen / Immissionen möglicherweise die Randbereiche der Schutzgebiete beunruhigen. Es werden daher an die Ausbauplanung und die dafür notwendige Landschaftspflegerische Begleitplanung erhöhte Anforderungen zu stellen sein, um hier weitestmögliche Eingriffsminimierung zu gewährleisten. Entsprechend wird bei Realisierung der Planinhalte im Bereich der Teilfläche 9 ein hohes ökologisches Risiko gesehen.

3.10 Exkurs zum Sachverhalt „Windkraftanlagen“

In der Begründung zum neuen FNP erfolgt eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt „Windkraftstandorte im Gemeindegebiet“ einschließlich Ausführungen zu gesetzlichen und raumordnerischen Vorgaben, Abstandsempfehlungen sowie den gemeindlichen Planungen und Zielsetzungen. Als Ergebnis auch der ersten Beteiligungsschritte des Bauleitplanverfahrens „F-Plan-Neuaufstellung“ werden in der zeichnerischen Darstellung des neuen FNP nun sowohl die 4 Einzelstandorte der östlich von Hasede bereits bestehenden bzw. betriebenen Windkraftanlagen dargestellt als auch eine umgebende Flächenkennzeichnung vorgenommen, so dass mit dieser Darstellung einer sog. Konzentrationsfläche für die Nutzung der Windenergie andere Flächen des Gemeindegebietes für diese Art der Nutzung ausgeschlossen werden.

Bereits mit dem Umweltbericht zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Giesen erfolgte eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Frage, ob und wo im Gemeindegebiet ggf. noch solche Konzentrationsflächen ausgewiesen werden könnten. Im Ergebnis wurde dabei anhand einer Vielzahl von Kriterien festgestellt, daß abgesehen von den vorhandenen Anlagen im Gemeindegebiet „keine Flächen vorhanden sind, die konfliktfrei als Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung und hier speziell für die Errichtung neuer Anlagen ausgewiesen werden könnten“. An dieser Einschätzung hat sich bislang nichts geändert.

Zu Veranschaulichung dieses Sachverhaltes ist die Karte „Aktuelle Raumansprüche und Planungsvorgaben“ aus dem Umweltbericht zur 17. FNP-Änderung im Anhang noch einmal beigefügt.

3.11 Kumulative Vorhaben

Kumulierende Vorhaben im Sinne des § 3b (2) UVPG, d.h. „mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen“, sind für den Bereich der FNP-Aufstellung bzw. für das Giesener Gemeindegebiet derzeit nicht erkennbar.

3.12 Gesamtbewertung, Eingriffsbeurteilung und voraussichtlicher Kompensationsbedarf

Grundsätzliches

Die Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Giesen schränken die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten derzeit ein. Mit der Neuaufstellung des FNP und den damit für verschiedene Teilbereiche verbundenen Nutzungsänderungen (derzeit fast ausschließlich Ackerflächen; beabsichtigt sind neue Siedlungs- und Verkehrsflächen) werden nun planungsrechtlich für die Gemeinde Giesen die notwendigen Rahmenbedingungen für die beabsichtigte Weiterentwicklung geschaffen. Relevant im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsbeurteilung sind dabei im Gemeindegebiet lediglich 12 verschiedene Einzelstandorte unterschiedlicher Flächengröße, verteilt auf die einzelnen Ortschaften.

Innerhalb dieser abgegrenzten Teilflächen 1 - 12 (vgl. Tab. 3 und Karte 1) sind in der Regel keine Flächen von besonderer bzw. hoher bis sehr hoher Bedeutung für die meisten Schutzgüter bzw. Nutzungen betroffen. Das betrifft Wohnfunktionen, (Grund-)Wasserhaushalt, Klima / Luftqualität sowie auch in weiten Teilen allgemeine Lebensraumfunktionen oder auch das Landschaftsbild. Aus der Sicht des Bodenschutzes ist jedoch festzustellen, dass die meisten Teilflächen im Bereich sog. „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (speziell: Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit) liegen.

Es sind allerdings für viele der o.g. Teilflächen Aspekte des speziellen Artenschutzes betroffen, da die beanspruchten Ackerflächen aufgrund ihrer Lage und Größe in den meisten Fällen und in der Regel sowohl Lebensraumfunktionen für z.B. Vogelarten der Offenlandschaft (speziell: Feldlerche) erfüllen als auch (hier speziell die Standorte 1, 2, 4, 8, 10 + 12) als Flächen mit potentiell guter Habitataignung für den Feldhamster eingestuft sind (vgl. Kap. 2.3.3), wenngleich dort aktuell keine Populationen nachgewiesen sind.

Daraus ist insgesamt abzuleiten, dass als Folge der Planrealisierung bzw. der späteren Umsetzung der für die einzelnen Teilflächen angestrebten Nutzungen (Entwicklung von Wohnbau-, Mischbau- oder Gewerbeflächen; Verkehrsflächen) Eingriffe im Sinne von §§ 7 ff NNatG bzw. §§ 18ff BNatSchG eintreten werden, die einer geeigneten Kompensation bedürfen. Hinzu kommt die Notwendigkeit zur Berücksichtigung der speziellen Artenschutzanforderungen des § 42 ff BNatSchG.

Denn durch Versiegelung bzw. Befestigung und ggf. Überbauung werden zukünftig weitere Offenböden mit ihren bisherigen Funktionen für Bodenlebewesen / Tierwelt, für die Versickerung von Niederschlägen, für den Klimaausgleich oder auch als Pflanzenstandort etc. verlorengehen. Insbesondere mit der Ausweisung neuer Baugebiete ist außerdem der Verlust von Offenlandschaft bzw. das Verschieben der

Ortsränder in die Landschaft verbunden, was zu deutlichen Veränderungen und teils auch Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes führen wird. In untergeordnetem Maß gilt das auch für die dargestellten neuen Verkehrsflächen.

Für die Ebene der Flächennutzungsplanung ist im Hinblick auf den Eingriffsumfang und auch den Kompensationsbedarf darauf hinzuweisen, dass es sich hier lediglich um grob überschlägige Zahlen handelt, die später bei konkreter Bearbeitung auf einer anderen Planungsebene anders ausfallen können. Auch können hier allein aus methodischen Gründen qualitative Aspekte sowie Aspekte des Artenschutzes nur begrenzt berücksichtigt werden. Wichtig ist jedoch, dass auf dieser Ebene bereits eine annähernde Größenordnung beziffert wird.

Überschlägige Eingriffsbeurteilung und Ermittlung des voraussichtlichen Kompensationsbedarfs

Der Umfang der durch die neuen FNP-Darstellungen zukünftig eingriffsrelevanten Flächenanteile beträgt überschlägig rund 51,5 ha (vgl. Tab. 4).

Mit Blick auf die erforderliche Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, vor dem Hintergrund des gegebenen Landschafts- und Nutzungszustandes, der für die verschiedenen Schutzgüter bzw. Nutzungen und Raumfunktionen beschriebenen Wertigkeiten und Empfindlichkeiten, der gegebenen Schutzgebietssituation sowie der konkreten städteplanerischen Entwicklungsabsichten ist also davon auszugehen, dass bei späterer Umsetzung der Inhalte der FNP-Neuaufstellung mit erheblichen Eingriffsfolgen zu rechnen ist.

In Bezug auf Kompensationsmodelle wie z.B. BREUER (1994 + 2006) bedeutet das, dass hier bei der Inanspruchnahme der betroffenen Ackerflächen insgesamt von einem Wertstufenwandel, d.h. konkret von einer Abwertung der hier betroffenen Flächen um eine Wertstufe auszugehen ist. Daraus resultiert wiederum ein entsprechender rechnerischer Kompensationsbedarf, der im vorliegenden Fall grob überschlägig wie in Tab. 5 dargestellt beziffert werden kann.

Welcher reale Flächenbedarf wiederum (je nach Art möglicher Kompensationsmaßnahmen bzw. je nach Möglichkeit der Aufwertung geeigneter Flächen um z.B. eine, zwei oder mehr Wertstufen) dafür erforderlich ist, ist in Tab. 5 ebenfalls grob überschlägig dargestellt. Bei einer solchen rein auf Biotopverluste ausgerichteten Bilanzierung und angesichts der relativ abstrakten FNP-Planungsebene bleiben z.B. qualitative Anforderungen etwa des Artenschutzes dabei aber in der Regel zunächst unberücksichtigt, sie werden später durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren sein, sofern auf nachgelagerter Planungs- oder Genehmigungsebene ein entsprechender Bedarf erkennbar werden sollte.

Gleichwohl wird in Tab. 5 ein Zuschlag für die Inanspruchnahme potentieller Feldhamster-Habitate eingebaut, wie er beispielsweise bei der Kompensation großflächiger Eingriffe in Hamster-Habitate in der rheinischen Lössbörde angewandt wurde (RASKIN 2009), der eine Aufwertung von 50 % der in Anspruch genommenen, aktuell aber unbesiedelten (= potentiellen) Lebensräume einschloß.

Der in Tab. 5 aufgezeigte Bedarf ist daher im späteren Einzelfall in der Größenordnung noch nach oben oder unten zu modifizieren.

Im Prinzip gilt für die Eingriffskompensation, dass Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich geeignet sein müssen, d.h. sie müssen niedrige(re) Wertstufen aufweisen und gestalterisch sowie im Hinblick auf Funktionen des Naturhaushaltes (d.h. insbesondere im Hinblick auf die Intensität der Flächennutzung durch den Menschen) entwickelbar bzw. aufwertbar sein. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen im Ergebnis also tatsächlich zu einer Verbesserung von Flächenfunktionen für Naturhaushalt und Landschaftsbild führen. Im Idealfall sollte gelten: "Der Umfang der Kompensation muß dem Wertverlust durch den Eingriff entsprechen" (BREUER 1994, S. 27).

Näheres wird jedoch im Rahmen nachgelagerter Verfahren (z.B. in Bebauungsplänen, BImSchG-Verfahren, sonstigen Einzelgenehmigungen o.a.) näher zu regeln sein. Auf der Ebene des FNP ist es allerdings unverzichtbar, im Gemeindegebiet bereits Standorte bzw. Bereiche darzustellen, die aufgrund ihrer gegebenen Nutzungen, der Lage und Vernetzung im Raum, ihrer Bedeutung als Distanz- bzw. Pufferflächen für Schutzgebiete etc. dafür geeignet erscheinen (vgl. hierzu Kap. 5.3).

Darüber hinaus unterliegen der Sachverhalt „Belange von Natur und Landschaft“ und damit sowohl die Eingriffskompensation als auch die Gestaltungsanforderungen wie auch alle anderen Belange dem bauplanungsrechtlichen Grundsatz der Konfliktbewältigung und damit der sachgerechten Abwägung nach BauGB. Voraussetzung dafür ist eine sachgerechte Aufbereitung des Abwägungsmaterials für die Umweltprüfung, wozu dieser Umweltbericht dient.

Tab. 5: *Überschlägiger rechnerischer naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf (annähernd) nach Modell BREUER (1994 + 2006)*

Betroffenes Schutzgut	eingriffsrelevante Flächenanteile aus der neuen F-Plan-Darstellung in ca. ha	
		41,48
	daraus resultierender naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf in ca. ha	
1) „Tiere, Pflanzen, Lebensräume, Vielfalt“ hier: >>> Verlust von 1 Wertstufe = einfache Fläche		51,43
1a) Zuschlag für den Verlust potentiell gut geeigneter Feldhamster-Habitate in Anlehnung an RASKIN 2009): 50% des Ansatzes für die Standorte 1, 2, 4, 8, 10 + 12 aus Tab. 4, d.h. 50 % von 44,35 ha = ca. 22,18 ha		22,18
2) zuzüglich „Boden“: Bedarf aus 1) x 0,5 =		25,72
3) „Wasser“: voraussichtlich abgedeckt über 2)		---
4) „Klima / Luft“: voraussichtlich abgedeckt über 1) + 2)		---
5) „Orts- und Landschaftsbild“: voraussichtlich abgedeckt über 1) + 2)		---
Summe des rein rechnerischen Kompensationsbedarfs		99,33
		Szenario der möglichen Eingriffskompensation in ca. ha
Das entspricht bei <u>Aufwertung</u> möglicher Kompensationsflächen um 1 Wertstufe einer realen Fläche von:		99,33
oder bei <u>Aufwertung</u> möglicher Kompensationsflächen um 2 Wertstufen einer realen Fläche von:		49,67
oder bei <u>Aufwertung</u> möglicher Kompensationsflächen um 3 Wertstufen einer realen Fläche von:		33,11
In allen Fällen ist dabei davon auszugehen, dass der ermittelte Kompensationsbedarf innerhalb des Plangebietes (d.h. im Gemeindegebiet) abgedeckt werden kann. Dieser Bedarf sagt jedoch zunächst noch nichts aus über die Art oder Qualität der Kompensationsmaßnahmen.		

4 In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten (Alternativen)

Das im BauGB rechtlich verankerte Planungsinstrument „FNP“ kann nicht durch andere Planungsinstrumente ersetzt werden. Vor dem Hintergrund der Ausführungen zur Planungsabsicht bzw. Planbegründung in Kap. 1 und zur Notwendigkeit eines aktuellen planerischen Gesamtkonzeptes für die gemeindliche Entwicklung in Kap. 2.10 sowie den Anforderungen des BauGB an die Inhalte der Bauleitplanung gibt es daher keine Alternative zum Vorhaben „Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Giesen“.

5 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Im Sinne von § 8 NNatG der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind vermeidbare und nicht ausgleichbare Eingriffe zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen)⁴.

⁴ nach § 200a BauGB jedoch nur Ausgleichsmaßnahmen

Vor dem Hintergrund der gemeindlichen Beschlußlage zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind Überlegungen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen jedoch relativ enge Grenzen gesetzt, zumal das bauleitplanerische Instrument „FNP“ als Instrument der kommunalen Planungshoheit ja gerade die (Weiter)Entwicklung der Gemeinde betreiben soll – was zwangsläufig immer mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein wird.

Auf dieser relativ abstrakten Planungsebene ist bezüglich der Eingriffsvermeidung und –minimierung das Augenmerk vorrangig auf Bedarfs- und Standortfragen für einzelne Darstellungskategorien zu richten. Zunächst ist festzuhalten, dass z.B. die im neuen FNP dargestellten beabsichtigten neuen Siedlungserweiterungen lediglich dem ermittelten bzw. nachgewiesenen Bedarf entsprechen (vgl. hierzu auch die Begründung zum FNP).

Darüber hinaus wurden im Prozeß der Planerarbeitung auch verschiedene Standortvarianten für einige der im neuen FNP dargestellten zu entwickelnden Wohn-, Misch-, Gewerbe- oder Verkehrsflächen diskutiert und dabei auch Aspekte des Umweltschutzes mit einbezogen. Die nun enthaltenen Darstellungen sind insofern auch ein Ergebnis der Eingriffsminimierung. Wie auch bereits mehrfach ausgeführt wurde, sind sämtlich „nur“ Ackerflächen von den neuen Entwicklungen betroffen und keine ökologisch bedeutsameren bzw. empfindlicheren Standorte wie z.B. Grünland, Gehölzbestände, Fließgewässer o.ä..

Hinzu kommt, dass die Erschließung für die meisten geplanten Baugebiete entweder bereits gesichert oder aber ohne großen zusätzlichen Aufwand (im Sinne von Flächenbedarf) einzurichten ist (Ausnahme: Teilfläche 1 zwischen Zweigkanal und A 7).

Darüber hinaus ist die Benachbarung der geplanten neuen Siedlungsbereiche zu den umliegenden Siedlungsstrukturen (sofern welche vorhandenen sind) meist unproblematisch, da es sich um gleichartige Nutzungen handelt.

Aussagen zu konkreteren Einzelmaßnahmen für Eingriffsvermeidung und –minimierung wie z.B. Aspekte der Regenwasserrückhaltung oder –versickerung in Baugebieten, Aufrechterhaltung von Wegebeziehungen, Anforderungen an das Maß der baulichen Nutzung etc. müssen allerdings nachfolgenden Verfahren vorbehalten bleiben. Das gilt im Einzelfall auch für Aspekte des speziellen Artenschutzes in der Form, dass bei späterer Umsetzung größerer Baugebiete z.B. (Teilfläche 1 „Interkommunaler Gewerbepark Nord“; Wohnbauflächen in Teilfläche 10) über entsprechende aktuelle Kartierungen das tatsächliche Vorkommen oder Nichtvorkommen von Feldhamsterpopulationen o.a. nachzuweisen ist, um etwa Umsiedlungen vorzubereiten.

Weitere Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung und -verminderung werden auf dieser Planungsebene derzeit nicht gesehen.

5.1.1 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

In Bezug auf Emissionen / Immissionen können auf dieser Planungsebene für die hier in Tab. 3 zusammengefaßten Teilflächen, bei denen es sich um wesentliche Planänderungen handelt, keine verlässlichen Aussagen getroffen werden.

In nachgelagerten Verfahren ist bei der Realisierung der FNP-Inhalte dann ohnehin sicherzustellen, dass ggf. zutreffende Grenz- bzw. Richtwerte einschlägiger technischer Regelwerke eingehalten werden.

Anfallendes Abwasser aus den neu zu entwickelnden Siedlungsbereichen wird über die Kläranlagen entsorgt, sonstige Abfälle im Rahmen des bisherigen kommunalen Entsorgungskonzeptes über die bereits gegebenen oder noch zu schaffenden Erschließungsstrukturen.

Die übrigen Darstellungen des neuen FNP, sofern sie von den bisherigen Darstellungen im geltenden FNP abweichen, werden in dieser Hinsicht ohnehin nicht als relevant eingestuft.

5.1.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamer Umgang und effiziente Nutzung von Energie

Ob und in welchem Umfang bei der späteren Realisierung von Siedlungsflächen o.ä. erneuerbare Energien genutzt werden, kann im Rahmen dieses Fachbeitrages nicht prognostiziert werden.

5.1.3 Berücksichtigung der Bodenschutzklausel

Das Baugesetzbuch enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Danach gilt: *"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden;* dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Gemeinde insbesondere

durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken" (§ 1a (2) BauGB). Diesem Anspruch genügt das hier beabsichtigte Vorhaben insofern, als z.B. mit der Ausweisung bzw. Darstellung neuer Bauflächen nur dem derzeit erkennbaren Bedarf entsprochen wird.

Der Schutz des Oberbodens (Mutterbodens) nach § 202 BauGB wird später bei der konkreten Umsetzung von Baumaßnahmen zu gewährleisten sein.

5.2 Beschreibung der unvermeidbaren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Zu den unvermeidbaren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gehören hier insbesondere die Beeinträchtigungen naturhaushaltlicher und landschaftsbildlicher Funktionen durch Überbauung und Befestigung / Versiegelung etc. als Folge der Entwicklung neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen, durch die räumliche Verlagerung von Ortsrändern, durch die Inanspruchnahme bzw. den Verlust von Offenlandschaft an sich, durch den Verlust potentiell geeigneter Habitate für Feldhamster und Vogelarten der Offenlandschaft sowie durch die im Einzelfall zu erwartende Verlagerung verkehrsbedingter Emissionen / Immissionen in bislang weniger belastete Landschaftsbereiche.

Bezüglich Art und Umfang wird hier lediglich auf die Ausführungen in Kap. 3. (dort speziell die Tab. 3 und 4) sowie auf die Datenblätter 1 – 12 verwiesen.

5.3 Maßnahmenkonzept für Ausgleich und Gestaltung nach Naturschutzrecht

Die als Folge der F-Plan-Neuaufstellung bzw. späteren Umsetzung von Einzelvorhaben absehbaren Funktionsverluste, Beeinträchtigungen und gestalterischen Defizite von Naturhaushalt und Landschaftsbild bzw. sonstiger Schutzgüter und / oder Umweltfunktionen auf den betroffenen Flächen werden später durch geeignete Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen einschließlich landschaftsgerechter Neugestaltungen etc. auszugleichen sein. Dies kann aller Erfahrung nach nur in untergeordnetem Maß z.B. im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unmittelbaren Umfeld einer neuen Straße, eines sonstigen Einzelvorhabens o.ä. geschehen.

Vielmehr ist es in der Regel so, dass an anderer Stelle des Raumes bzw. des Gemeindegebietes nach Flächen gesucht werden muß, die nach Art und Umfang sowie mit Blick auf den gesamtäumlichen Zusammenhang (z.B. Biotopverbund, Schutzgebietsvernetzung, spezielle Artenschutzaspekte) als Kompensationsflächen geeignet sind.

Da aber auf der FNP-Ebene weder summarisch noch einzelfallbezogen (für die Teilflächen 1 – 12; vgl. Tab. 3) konkrete Ausgleichsmaßnahmen benannt werden können noch Grundstücke für die Umsetzung dafür bekannt und schon gar nicht zum jetzigen Zeitpunkt verfügbar sind, muß hier eine andere Vorgehensweise gewählt werden, um den Sachverhalt „Eingriffskompensation“ hinreichend abzarbeiten bzw. zumindest in geeigneter Form vorzustrukturieren.

Hierzu muß noch einmal auf die im BauGB formulierten Anforderungen für den FNP in Bezug auf Umweltbelange zurückgegriffen werden.

Rechtshintergrund

Aufgabe des F-Plans ist es nach § 1 (5) BauGB, u.a. auch „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln“.

Dabei sollen insbesondere auch die Belange des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie das Klima berücksichtigt werden, wozu der Umweltbericht Hinweise gibt.

§ 1a Abs. 3 BauGB regelt darüber hinaus ausdrücklich, daß der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan durch geeignete Darstellungen im Sinne von § 5 BauGB (d.h. „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“) erfolgen soll.

Diese Rechtssachverhalte müssen auch im Umweltbericht zum neuen FNP der Gemeinde Giesen berücksichtigt werden. Dazu werden die nachfolgenden Empfehlungen ausgesprochen.

Schwerpunkt-Entwicklungsräume

Die für die Darstellung im neuen FNP erforderlichen räumlichen Abgrenzungen für solche Bereiche, die im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dienen und dargestellt werden sollen, ergaben sich ins-

besondere durch die im Gemeindegebiet gegebene Situation naturschutzrechtlicher Schutzgebiete, durch die Notwendigkeit des Biotopverbundes, aus Erwägungen des speziellen Artenschutzes durch Aspekte des Erosionsschutzes an Hanglagen (z.B. Westseite der Giesener Berge), aus der Verinselung und dem teils ungünstigen Zuschnitt von Waldbeständen (z.B. Groß Förster Holz, Ahrberger Holz) und nicht zuletzt aus sonstigen örtlich vorhandenen Geländestrukturen bzw. dem landschaftlichen Zusammenhang.

Es wurden hierzu sog. „Schwerpunkt-Entwicklungsräume bzw. Suchräume für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ abgegrenzt und, soweit sie noch nicht über naturschutzrechtliche Schutzgebiete abgesichert sind, zur Übernahme in den neuen Flächennutzungsplan der Gemeinde Giesen aufbereitet (= orange-farbene Flächen in Karte 2; siehe Anhang). Die Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt dann mit der dafür vorgesehenen sog. „Hammer“-Signatur.

An dieser Stelle ist der Hinweis erforderlich, dass dadurch die vor Ort in den betreffenden Flächen bestehenden Nutzungen wie bisher weiter betrieben werden können. Einschränkungen ergeben sich dadurch weder für die Landwirtschaft noch für andere ggf. betroffene Nutzungen, da der FNP Dritten gegenüber keine rechtsverbindliche Wirkung entfaltet. Es handelt sich deshalb lediglich um räumliche Empfehlungen zur Bündelung von Kompensationsmaßnahmen und damit um Bereiche zur schwerpunktmäßigen Entwicklung von Natur und Landschaft.

Diese „Schwerpunkt-Entwicklungsräume“ sind in Karte 2 (siehe Anhang) dargestellt. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprechen diese Flächen einem Flächen-Pool, der die nötigen räumlichen Kapazitäten für die zukünftige Unterbringung von Kompensationsmaßnahmen einschließlich Anforderungen des speziellen Artenschutzes bereitstellen soll. Es handelt sich damit um Landschaftsbereiche, in denen Maßnahmen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation, die sich zukünftig aus Einzelvorhaben ergeben, nach Möglichkeit (die Verfügbarkeit von Grundflächen vorausgesetzt) vorrangig untergebracht werden sollen, also um Suchräume. Es sind gleichzeitig aus heutiger Sicht auch Handlungsräume, da dort in der Regel auch Defizite bestehen wie z.B. Lücken im Biotop- oder Schutzgebietsverbund, unzureichende Habitatausstattung oder zu intensive Nutzung für bestimmte Arten (z.B. Feldhamster, Vögel der Offenlandschaft), Erosionsprobleme in oberen Hanglagen, fehlende Gewässerstrandstreifen o.ä.. Das erfordert auch, diese Suchräume weiträumiger abzugrenzen als den heute bereits erkennbaren Kompensationsbedarf, um einerseits den notwendigen Spielraum bei der Frage der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit zu erhalten und andererseits, um Kompensationsbedarf aus Vorhaben, die sich noch unabhängig von den neuen FNP-Darstellungen ergeben können, ebenfalls räumlich mit abdecken zu können.

Andererseits schließt das nicht aus, dass, eine entsprechende Begründung vorausgesetzt, Ausgleichsmaßnahmen auch an anderen Stellen des Gemeindegebietes umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass in der im Anhang beigefügten Karte 2 zusätzlich noch hellgelbe Flächen gekennzeichnet sind. Das sind ebenfalls Schwerpunkt-Entwicklungsräume bzw. Suchräume für Kompensationsmaßnahmen. Im Unterschied zu den o.g. orange-farbenen Flächen liegen diese Flächen aber schon sämtlich in bereits bestehenden Schutzgebieten, sind aber von ihrem heutigen Zustand her noch überwiegend für Zwecke des Naturschutzes aufwertbar und daher ebenfalls als Kompensationsflächen vorrangig geeignet. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Kompensationsmaßnahmen im Bereich der in Karte 2 hellgelb gekennzeichneten Flächen unbedingt mit dem Schutzziel und –zweck des jeweiligen Schutzgebietes vereinbar sein müssen.

Der Bedarf an Kompensationsflächen aus den im FNP zukünftig absehbaren neuen Siedlungs- und Verkehrsflächen läßt sich grob auf rund 99 ha (vgl. Tab. 5) nur für den Sektor „Bauleitplanung“ bzw. „Verkehrswege“ beziffern. Schwer absehbar ist derzeit, was möglicherweise aus anderen Nutzungsanforderungen wie z.B. Lagerstättenabbau oder sonstigen Einzelvorhaben an Kompensationsbedarf zusätzlich resultieren könnte.

Schließlich ist auch zu bedenken, dass die Darstellungen des neuen FNP perspektivisch für die nächsten 15 bis 20 Jahre zu sehen und viele Entwicklungen auch im Umweltbereich daher heute noch nicht absehbar sind.

Die Schwerpunkt-Entwicklungsräume sind daher mit einem Gesamtumfang von rund 108 ha (s. Tab. 6) so dimensioniert, daß anfallender Kompensationsbedarf in der o.g. Größenordnung (Tab. 5) und darüber hinaus problemlos darin untergebracht werden kann.

Nachfolgend sind in Tab. 6 diejenigen Schwerpunkt-Entwicklungsräume, die im neuen FNP mit eigener Signatur dargestellt werden, mit Hinweisen zur fachlichen Begründung, warum sie überhaupt aufgenommen wurden (= maßgebliche Kriterien und Entwicklungsziele), einschließlich annähernder Größenangaben zusammengefasst.

Tab. 6: Schwerpunkt-Entwicklungsräume bzw. Suchräume für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen

Nr. in Karte 2	Ortschaft	Lage	maßgebliche Kriterien und Entwicklungsziele für die Aufnahme in das Konzept	Größe [~ ha]
1	Giesen	zwischen Kläranlage und Ahrberger Holz	Fläche für Stabilisierung des Naturschutzgebietes „Ahrberger Holz“; Pufferfläche gegenüber einer möglichen Verbindungsstraße; Verbesserung des Schutzgebietsverbundes <u>spezielle Entwicklungsziele:</u> Erhöhung des Waldanteils einschließlich Schaffung von abgestuften Waldrändern und vorgelagerten Säumen	2,25
2		zwischen Wirtschaftsweg und Groß Förster Holz	Fläche für Stabilisierung des Naturschutzgebietes „Groß Förster Holz“; Pufferfläche gegenüber einer möglichen Verbindungsstraße; Verbesserung des Schutzgebietsverbundes <u>spezielle Entwicklungsziele:</u> Erhöhung des Waldanteils einschließlich Schaffung von abgestuften Waldrändern und vorgelagerten Säumen	4,76
3		östlich der Kläranlage zwischen der Innerste und der Hangkante	Schaffung von Gewässerrandstreifen an der Innerste; Anbindung des isoliert im Gelände liegenden Biotops „Hangkante“ und damit Verbesserung des Biotopverbundes <u>spezielle Entwicklungsziele:</u> extensives bewirtschaftetes Grünland, punktuell niederungstypische Gehölzpflanzungen am Gewässerufer	4,32
4		östlich des Schutzgebietes „Entenfang“	Entwicklung von Feuchtgebietslebensraum in der Niederung; Schaffung von Pufferflächen für das Naturschutzgebiet „Entenfang“ <u>spezielle Entwicklungsziele:</u> extensiv genutztes (Feucht-)Grünland sowohl als Rastareal als auch als Bruthabitat für Offenlandarten der Avifauna; vereinzelt Gehölzstrukturen einbringen und dabei Offenlandcharakter erhalten	8,79
5		„Lichtung“ im Wald südlich der Bebauung an der Finkenstraße	Schaffung von Pufferflächen für das FFH-Gebiet; ungeordnete bauliche Nutzungsentwicklung <u>spezielle Entwicklungsziele:</u> Schaffung eines abgestuften Waldrandes mit vorgelagertem Nutzungsextrakt vom Gras-Kraut-Saum	1,05
6		obere Hanglagen westlich der Giesener Berge	Erosionsschutz; Entwicklung von Pufferflächen für das FFH-Gebiet <u>spezielle Entwicklungsziele:</u> Anteilig Entwicklung von Feldhamster-Habitaten (Kernflächen und Schutzstreifen mit artgerechter Bewirtschaftung); darüber hinaus Schaffung von abgestuften Waldrändern und vorgelagerten Säumen; auch Brachestreifen; untergeordneten Anteilen auch Waldanteil erhöhen	11,12
7		zwischen Haseder Busch und ehemaligem militärischem Übungsgelände	Ergänzung des kommunalen Kompensationspools am Haseder Busch; Verbesserung des Schutzgebietsverbundes; Ausbau der Biotopvernetzung entlang des vorhandenen Grabens; Erosionsschutz <u>spezielle Entwicklungsziele:</u> Anteilig Entwicklung von Feldhamster-Habitaten (Kernflächen und Schutzstreifen mit artgerechter Bewirtschaftung); außerdem Brach- und Sukzessionsflächen, Bepflanzung des Grabens; darüber hinaus untergeordnet Erhöhung des Waldanteils einschließlich Rand- und Saumstrukturen	20,32
8		Gewässerrandstreifen am Mühlengraben westlich Groß Förste	Verbesserung des Biotopverbundes, Ausweitung von Gewässerrandstreifen <u>spezielle Entwicklungsziele:</u> extensives bewirtschaftetes Grünland, punktuell niederungstypische Gehölzpflanzungen am Gewässerufer, Feldgehölz erweitern	1,40
9		Restfläche im Gewässerrandstreifen am Westufer der Innerste	Ergänzung des Gewässerrandstreifens, Verbesserung des Biotopverbundes <u>spezielles Entwicklungsziel:</u> Entwicklung eines extensiv unterhaltenen Gras-Kraut-Saumes	0,07
10		nördliche Uferseitenräume an Innerste + Mühlengraben westlich Groß Förste	Schaffung von Gewässerrandstreifen, Verbesserung des Biotopverbundes <u>spezielle Entwicklungsziele:</u> Entwicklung eines extensiv unterhaltenen Gras-Kraut-Saumes; punktuell niederungstypische Gehölzpflanzungen am Gewässerufer	1,35
11		Flächen im Bereich der Innerste-Terrassenkante und Wirtschaftsweg nordwestlich der Kalihalde	Zielbestimmung für eine kommunale Kompensationsfläche einschließlich räumlicher Ergänzung zur Verbesserung des lokalen Biotopverbundes <u>spezielle Entwicklungsziele:</u> Anteilig Entwicklung von Feldhamster-Habitaten (Kernflächen und Schutzstreifen mit artgerechter Bewirtschaftung); Entwicklung von extensiv bewirtschafteten / unterhaltenen Brach- und Ruderalstreifen an den Wegen; einzelne Heckenstreifen anlegen	16,74
12	Hasede	westlich des Sportplatzes am Nordrand des Haseder Busches	Abrundung des Naturschutzgebietes / FFH-Gebietes „Haseder Busch“, Schaffung von Pufferflächen <u>spezielle Entwicklungsziele:</u> Entwicklung einer Gehölzreihe mit vorgelagertem Gras-Kraut-Saum / Brachestreifen	0,94
13	Emmerke	obere Hanglagen westlich der Giesener Berge	Erosionsschutz; Entwicklung von Pufferflächen für das FFH-Gebiet <u>spezielle Entwicklungsziele:</u> Schaffung von abgestuften Waldrändern und vorgelagerten Säumen; auch Brachestreifen; ggf. Entwicklung von Magerrasen mit lückigen Gebüschern	10,06
14		Niederung des Rösing-baches nordwestlich der Kläranlage	Entwicklung von Feuchtgebietslebensraum in der Niederung; Verbesserung des Biotopverbundes <u>spezielle Entwicklungsziele:</u> extensiv genutztes (Feucht-)Grünland als Bruthabitat für Offenlandarten der Avifauna; vereinzelt Gehölzstrukturen einbringen und dabei Offenlandcharakter erhalten; Gewässerrandstreifen mit gewässertypischem Gehölzsaum und Brachestreifen	24,66
Summe Flächen 1 bis 14 gesamt				107,83



<<< Signatur zur Darstellung der o.g. Flächen im neuen Flächennutzungsplan

Artenschutz

Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Giesen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, zukünftig weitere Flächen der bisherigen Offenlandschaft für Siedlung und Verkehr in Anspruch zu nehmen mit den bekannten Folgen wie Überbauung und Versiegelung / Befestigung durch Gebäude, Nebenanlagen, Erschließungsstraßen etc..

Das beinhaltet auch Verluste dieser Flächen (in der Regel intensiv bewirtschafteter Acker) in Bezug auf ihre bisherigen Funktionen als Lebensraum. Mögliche Brut- und Gastvogelarten der Offenlandschaft wie z.B. die Feldlerche werden, sofern sie die betreffenden Flächen bislang entsprechend genutzt haben, mit ihren Lebensraumansprüchen zukünftig verdrängt und müssen auf andere Strukturen ausweichen. An verschiedenen Standorten werden außerdem Flächen mit guter potentieller Habitataignung für den Feldhamster überplant.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan allein ermöglicht jedoch noch nicht die Inanspruchnahme dieser Flächen für den jeweils beabsichtigten Zweck und stellt insofern auch keine Genehmigung von Eingriffen dar, dazu bedarf es nachfolgend noch verbindlicher Bauleitplanungen (Bebauungspläne), Einzelgenehmigungen o.a..

Hinzu kommt, dass z.B. speziell für den streng geschützten Feldhamster zwar weite Flächen des Giesener Gemeindegebietes potentiell Habitataignung aufweisen, für keine der hier spezifizierten eingriffsrelevanten Standorte derzeit aber eine lokale Population konkret nachgewiesen und damit betroffen ist. Über Erhaltungszustände ggf. doch im Raum Giesen vorhandener Populationen liegen damit auch keine Erkenntnisse vor. Bei Bedarf (z.B. bei der Umsetzung des großflächigen Vorhabens „Interkommunaler Gewerbepark Nord“) zwischen A 2 und Stüchkanal müssen dann auf den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen ggf. entsprechende Untersuchungen (d.h. faunistische Erhebungen im Gelände) durchgeführt werden, um die tatsächliche Betroffenheit einzelner Arten(gruppen) festzustellen.

Unter artenschutzrechtlichen Aspekten ist daher derzeit und auf dieser Planungsebene nicht erkennbar, dass als Folge der beabsichtigten vorbereitenden Bauleitplanung die Vorschriften des § 42 Abs. 1 Nr. 2 + 3 i.V.m. § 42 Abs. 5 BNatSchG verletzt werden, auch sind hier keine nicht ersetzbaren Biotope vom Vorhaben betroffen. Sofern die möglichen Funktionen der Flächen als Habitat z.B. von Offenland-Brutvögeln oder auch Flächen mit potentieller Habitataignung für den Feldhamster betroffen sein sollten, kann aufgrund der gesamtträumlichen Strukturen davon ausgegangen werden, dass die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Flächen im Sinne von § 42 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden, wenn innerhalb der Bördelandschaft an anderer Stelle eine geeignete qualitative Aufwertung durch artbezogene Kompensationsmaßnahmen vorgenommen wird. Die Lößbörde im Raum Giesen bietet dafür ausreichende Möglichkeiten hierfür, mit der Auswahl und Abgrenzung der in Tab. 6 zusammengestellten Schwerpunkt-Entwicklungsräume bzw. Suchräume für Kompensationsmaßnahmen wird dem auch in angemessenem Umfang Rechnung getragen.

Hinweise zur verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung von Bebauungsplänen)

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. aus Bebauungsplänen, die später aus dem neuen Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, werden in der Regel Umfang, Art und räumliche Lage von naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen festgeschrieben. Vielfach wird dabei etwa aus Kostengründen oder auch aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit nur noch auf externe Kompensationsstandorte zurückgegriffen, so daß die Baugebiete selbst oft hinsichtlich der Ausstattung mit Grünstrukturen vernachlässigt werden.

Die Gemeinde Giesen hat jedoch bereits in einer Vielzahl von Bebauungsplänen Flächen bzw. Strukturen für die Ein- und Durchgrünung vorgehalten bzw. festgesetzt. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

So wünschenswert wie die räumliche Bündelung von Kompensationsmaßnahmen in den o.g. Schwerpunkt-Entwicklungsräumen etwa aus der Sicht des Biotopverbundes auch ist, so darf dabei aber die hinreichende Eingrünung bzw. ansprechende Gestaltung von Ortsrändern und die innere Durchgrünung neuer Siedlungsgebiete mit ihren stadtklimatischen Vorteilen, Positivwirkungen für die Nah- und Feierabenderholung und letztendlich auch den innerstädtischen Biotopverbund nicht vernachlässigt werden.

Es wird daher empfohlen, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zukünftig auch weiterhin nicht ausschließlich externe Kompensation durchzuführen, sondern einen angemessenen Anteil dieser Kompensation im jeweiligen Planbereich unterzubringen. Das trägt auch zur Wohn- und Lebensqualität bei.

Auf der Ebene des FNP können allerdings an dieser Stelle noch keine hinreichend konkreten Vorschläge zu inhaltlichen Darstellung in später aufzustellenden Bebauungsplänen erfolgen. Dies kann nur aus Art und Maß der beabsichtigten städtebaulichen Nutzung zukünftiger Bebauungspläne abgeleitet werden.

III Zusätzliche Angaben

6 Beschreibung der angewandten Methodik bzw. der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Spezielle technische Verfahren oder methodische Ansätze kamen bei der Erarbeitung dieses Umweltberichtes nicht zur Anwendung. Der Aufbau entspricht den Anforderungen der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die planungsrelevanten Fragestellungen wurden verbal-argumentativ behandelt.

7 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Erarbeitung dieses Umweltberichtes ergaben sich keine besonderen Schwierigkeiten.

8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Im Rahmen der späteren Umsetzung der Planinhalte wird die Gemeinde Giesen auf der Grundlage von § 4c BauGB prüfen, inwieweit die in Kap. 3.2 beschriebenen bzw. prognostizierten Umweltauswirkungen tatsächlich auch eintreten.

Sofem dabei derzeit nicht absehbare erhebliche nachteilige Folgewirkungen als wahrscheinlich erkannt werden oder hierzu Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB bekannt werden, wird dem in geeigneter Form entgegenwirkt.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht wird anlässlich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes durch die Gemeinde Giesen als Bestandteil der Begründung und auf der Grundlage von § 2a BauGB mit Anlage im Rahmen der gebotenen Umweltprüfung erarbeitet.

Ziel der Neuaufstellung ist es, ein aktuelles Planwerk als Grundlage für die zukünftige gemeindliche Entwicklung vorzuhalten.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfaßt das gesamte Giesener Gemeindegebiet und damit eine Fläche von knapp 34 km². Vorherrschende Nutzung im Plangebiet ist, bedingt durch die naturräumliche Lage im Bördegebiet mit ihren fruchtbaren Böden, intensive großflächige Ackerwirtschaft. Hinzu kommt mit den fünf Ortslagen Giesen, Emmerke, Hasede, Ahrbergen und Groß Förste ein höherer Anteil an Siedlungs- und mit verschiedenen Schutzgebieten auch ein höherer Anteil an Waldflächen. Im Raum Ahrbergen sind darüber hinaus noch nennenswerte Anteile des Gemeindegebietes bereits ausgeküst.

Beurteilungsgrundlage für die Abschätzung der planungsbedingten umweltrelevanten Folgen ist eine schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des gegebenen Umweltzustandes aufgrund vorhandener Daten.

Auf dieser Grundlage erfolgt die Überprüfung der Planung auf die Frage, ob sich aus der späteren Realisierung einzelner Planinhalte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben können.

Dazu wird ein Vergleich des aktuell geltenden Flächennutzungsplanes einschließlich seiner bisherigen Änderungen mit dem neuen FNP-Entwurf vorgenommen. Dabei werden insbesondere solche Teilflächen bzw. Darstellungsinhalte herausgearbeitet, deren künftige Umsetzung in besonderem Maß umweltrelevante Folgen und damit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Festzustellen ist dabei zunächst, dass der weitaus überwiegende Teil der Darstellungen des neuen FNP in Bezug auf Umweltauswirkungen unproblematisch ist, weil entweder nur der vorhandene Bestand festgeschrieben wird oder aber nur untergeordnete Modifizierungen z.B. der Art baulicher Nutzung vorgenommen werden.

Im Ergebnis können so insgesamt 12 Teilflächen in den verschiedenen Ortschaften des Gemeindegebietes herausgefiltert werden, die zukünftig stärkere Veränderungen des Umweltzustandes erwarten lassen und daher für die Umweltprüfung relevant sind. Es handelt sich dabei sämtlich um Flächen bzw. Bereiche, in denen die Entwicklung neuer Siedlungsflächen bzw. Baugebiete / Bauvorhaben oder aber die Trassierung neuer Verkehrswege beabsichtigt ist.

Diese Teilflächen wurden sowohl in Bezug auf den dort aktuell gegebenen Landschaftszustand als auch die zu erwartenden schutzgutspezifischen Folgewirkungen einer näheren Betrachtung unterzogen und örtlich auch gezielt angesehen. Die Ergebnisse sind in zugehörigen Datenblättern aufbereitet.

Der Umweltbericht kommt so im Vergleich des aktuellen Plangebieteszustandes (einschließlich bisheriger FNP-Darstellung) mit den gemeindlichen Entwicklungsabsichten (neue FNP-Darstellung) für diese 12 Teilflächen insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Realisierung der Planungsabsichten voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die beschriebenen Schutzgüter, Nutzungen und sonstigen umweltrelevanten Sachverhalte bewirken wird.

Wesentlich bedingt wird dies durch den Anteil eingriffsrelevanter Flächen, speziell die durch zukünftig zu erwartende Überbauung und Versiegelung veränderten Flächen (insgesamt voraussichtlich ca. 51,43 ha), d.h. durch die planerisch avisierte Entwicklung neuer Bau- bzw. Siedlungs- und Verkehrsflächen in den näher untersuchten Teilflächen.

Eine Alternative zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes an sich gibt es nicht, da ein schlüssiges planerisches Gesamtkonzept für die Gemeinde nur auf dieser Planungsebene bzw. mit diesem städtebaulichen Planungsinstrument vorgehalten werden kann.

Auch für die o.g. näher untersuchten Teilflächen und die dort beabsichtigten Entwicklungsziele bestehen in der Regel kaum oder keine räumlichen (Standort)Alternativen; hinsichtlich des Umfangs der neu dargestellten Siedlungsflächen wird hier auf die Erläuterungen zum Bedarf in der städtebaulichen Begründung zum FNP verwiesen. Im Sinne von Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung wurden ohnehin im Verlauf des Planungsprozesses im Einzelfall schon standörtliche Alternativen geprüft bzw. verworfen.

Auch im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie Aspekte des Artenschutzes abzuarbeiten. Dies ist aufgrund der relativ abstrakten Betrachtungsweise dieser Planungsebene jedoch nur begrenzt bzw. rahmengebend für nachgeordnete Planungen leistbar.

Mit Blick auf die als eingriffsrelevant eingestuften 12 Teilflächen ergibt eine grob überschlägige Abschätzung des voraussichtlichen Kompensationsbedarfs nach dem Modell „BREUER“ einen rechnerischen Gesamtbedarf von rund 99 ha.

Um diesen Bedarf innerhalb des Plan- bzw. Gemeindegebietes räumlich auch unterzubringen, bieten sich neben etlichen Flächen in den bestehenden Schutzgebieten auch weitere geeignete Landschaftsbereiche an. Unter Heranziehung verschiedener fachlicher Aspekte wurden dafür sog. „Schwerpunkt-Entwicklungsräume“ bzw. „Suchräume für Kompensationsmaßnahmen“ innerhalb des Gemeindegebietes herausgearbeitet und kartenmäßig dargestellt. Bei diesen Flächen handelt es sich um Bereiche im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB („Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“), die deshalb auch im neuen Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt werden. Dort sollen zukünftig Möglichkeiten zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ausgelotet und genutzt werden. Die so dargestellten 14 verschiedenen Suchräume weisen mit insgesamt rund 108 ha einen dafür ausreichenden Flächenumfang auf.

Eine konkrete qualitative und quantitative Eingriffsbilanz kann allerdings auf dieser Planungsebene sinnvollerweise nicht erarbeitet werden, dies muß nachgelagerten Einzelverfahren überlassen bleiben.

Der Umweltbericht ist als Text mit zugehörigem Kartenmaterial aufbereitet.

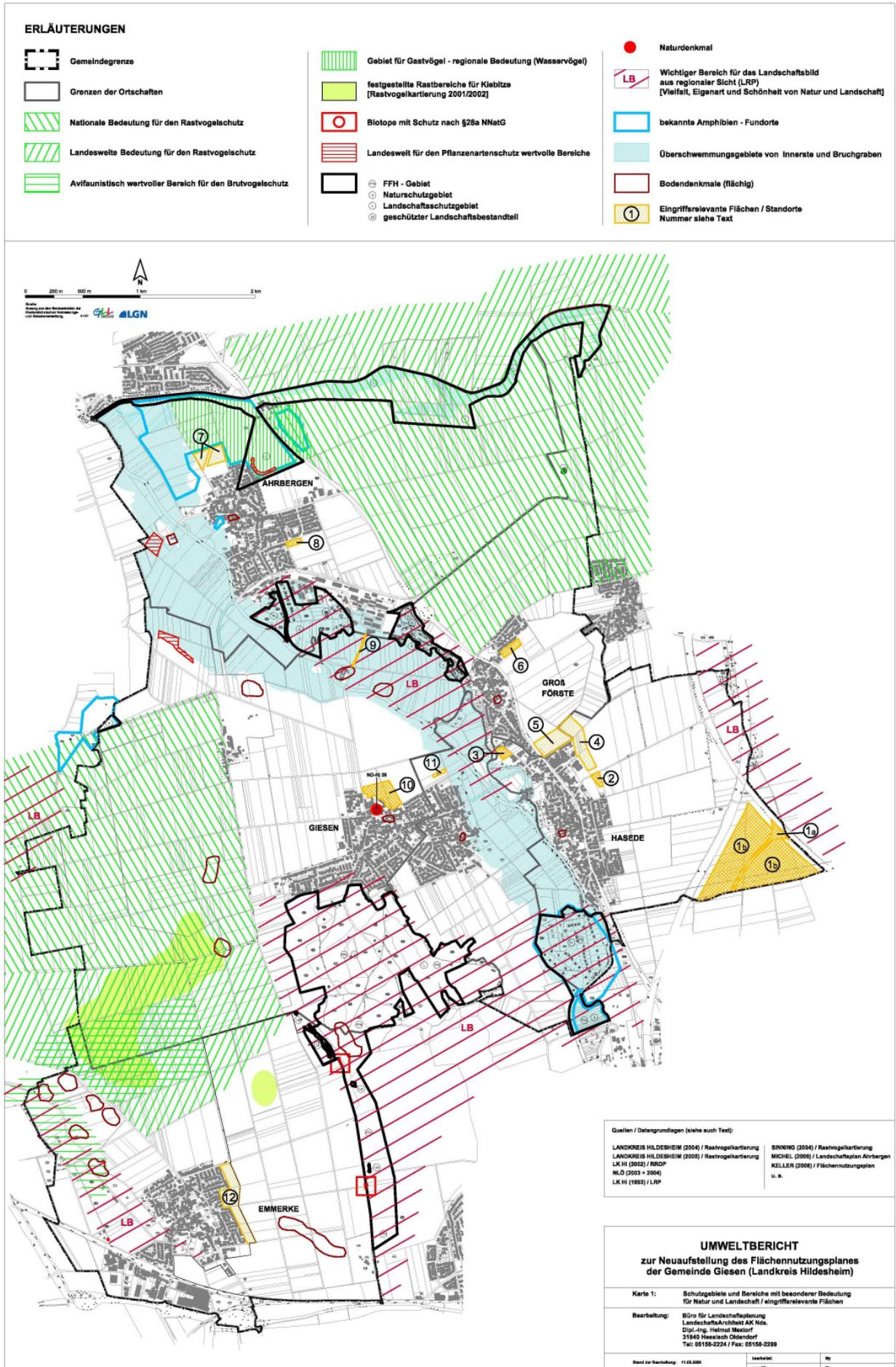
Literatur / Quellenangaben

- ABIA Habitatanalyse für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) im Landkreis Hildesheim; Fassung v. 22. April 2008
- BauGB >>> Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. d. Bek. vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- BBodSchG >>> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG): Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)"
- BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres – Singvögel.- Wiesbaden 1993
- BNatSchG >>> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geänd. durch Art. 8 des Gesetzes vom v. 9.12.2006 (BGBl. I S. 2833)
- BREUER, W.: Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.- In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14. Jg. 1/94 S. 1 – 60
- BREUER, W.: Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“.- In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 26. Jg. 1/2006, S. 53
- BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (www.bfn.de): Internetpräsentation; Stand 30.08.2007
- DRACHENFELS, O.v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und 28b NNatG geschützten Biotop sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2004.- Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A / 4 S. 1-240.- Hildesheim 2004
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG (Hrsg.): Umweltprüfung in der Flächennutzungsplanung. Erfahrungsbericht, Lösungsvorschläge und offene Fragen am Beispiel des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda –eine Handreichung–. 1. Auflage, Wiesbaden 2006
- JACOBSEN, P.: Umweltprüfung in der Bauleitplanung: Verfahrensprobleme und Erfahrungen aus der Praxis.- In: UVP-REPORT 21, Ausgabe 1 + 2/ 2007, S. 87-90
- KELLER Büro für städtebauliche Planung: Begründung mit Planzeichnungen des neuen F-Planes, April 2009
- LANDKREIS HILDESH EIM: Landschaftsrahmenplan Landkreis Hildesheim.- Hildesheim 1993
- LANDKREIS HILDESH EIM: Regionales Raumordnungsprogramm 2001.- Hildesheim, 2002
- LANDKREIS HILDESHEIM: Schreiben (503)3245/2902 vom 25.05.2005 mit Angaben zu Schutzgebieten und avifaunistisch wertvollen Bereichen
- LANDKREIS HILDESH EIM: Schreiben (502)61-08-00 vom 15.02.2008 mit Angaben zu Bodendenkmalen
- LANDKREIS HILDESH EIM: Rastvogelkartierung in der Hildesheimer Börde 2003/ 2004
- LANDKREIS HILDESH EIM: Schreiben (502) 61-08-00 vom 15.02.2008 mit Angaben zu Bodenfunden
- LBEG >>> NIEDERS. LANDESAMT FÜR BERGBAU UND ENERGIE: Bodenübersichtskarte von Niedersachsen im Kartenserver, Stand Mai 2009
- MEXTORF, H.: Umweltbericht zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windkraftanlagen) der Gemeinde Giesen.- Hess. Oldendorf 2005
- MICHEL, L.: Landschaftsplan Ahrbergen –unter primären Gesichtspunkten des Rohstoffabbaus.- Hildesheim 2006
- NLfB >>> NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG: Karten des Naturraumpotenti als von Niedersachsen und Bremen. Teil A: Bodenkundliche Standortkarte 1:200.000, Blatt Hannover.- Hannover 1974
- NLfB >>> NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG: Bodenübersichtskarte von Niedersachsen 1:50.000, Blatt L 3924 Hildesheim.- Hannover 2001
- NLÖ >>> NIEDERS. LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE: PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50.- In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2003, S. 2-60
- NLVA >>> NIEDERS. LANDESVERWALTUNGSAMT –LANDESVERMESSUNG–: TK 3825 Blatt Hildesheim
- NIEDERS. LANDESAMT FÜR STATISTIK in: www.niedersachsen.de: Angaben zur Bevölkerung, Stand 10.02.2008
- NNatG >>> Niedersächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bek vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155 - VORIS 28100 01 00 00 000), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161)
- NWaldLG >>> Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112)
- NWG >>> Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 25. Juli 2007, Nds. GVBl. 2007, 345
- OBERSTE BAUBEHÖRDE BAYERN >>> OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (Hrsg.): Der Umweltbericht in der Praxis. Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung; ergänzte Fassung.- München, 2. Aufl. Januar 2007
- PLAN kon: Umweltverträglichkeitsstudie zum geplanten Windpark Giesen.- Oldenburg, Januar 2004
- RASKIN, R.: Berücksichtigung des Feldhamsters bei Eingriffen. Ein Erfahrungsbericht zu zwei Großprojekten in der rheinischen Lössbörde.- In: Naturschutz und Landschaftsplanung 41, (5), 2009: 139-144
- SINNING, F.: Rastvogelkartierung 2001/2002 Giesen. Kurzauswertung mit handschriftlichen Planskizzen zur Weiterbearbeitung und –verwendung durch die EBV GmbH (Oldenburg).- Wildenloh, 26. Januar 2004

ANHANG

- Karte 1: Schutzgebiete und Bereiche mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft / eingriffsrelevante Flächen
- Karte 2: Schwerpunkt-Entwicklungsräume / Suchräume für Kompensationsmaßnahmen
- Karte 3: Aktuelle Raumansprüche und Planungsvorgaben
(übernommen aus:
Umweltbericht zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windkraftanlagen)
der Gemeinde Giesen

KARTE 1



KARTE 2

ERLÄUTERUNGEN

-  Gemeindegrenze
-  Ortschaften

 Schwerpunkt-Entwicklungs- bzw. Suchräume für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - **Übernahme in den Flächennutzungsplan** -

 Schwerpunkt-Entwicklungs- bzw. Suchräume für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - **keine Übernahme in den Flächennutzungsplan, da dort schon als Schutzgebiete dargestellt** -

 ① Nummer der Teilfläche, siehe Text

Darstellung und Kategorie nach BauGB § 5 (2) Nr. 10:

 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Nachrichtlich:

-  Vorhandene Waldbestände
-  FFH - Gebiet
-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  geschützter Landschaftsbestandteil
-  Naturdenkmal



UMWELTBERICHT	
zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Giesen (Landkreis Hildesheim)	
Karte 2:	Schwerpunkt-Entwicklungs- bzw. Suchräume für Kompensationsmaßnahmen
Beerbeitung:	Büro für Landschaftsplanung Landschaftsarchitekt AK Nds. Dipl.-Ing. Heiner Meisner 31840 Haslach Oldendorf Tel.: 05189-2224 / Fax: 05189-2299
Datum der Bearbeitung:	13.02.2016
Maßstab:	1:5000
Gezeichnet:	HW
Geprüft:	HW

